

Selina Steinmann | Master - Thesis

Mutterzentrierung im Kinderschutz

Eine qualitativ-empirische Untersuchung des impliziten Wissens der Sozialarbeitenden in professionellen Entscheidungsprozessen von Kindeswohlgefährdungen

Master in Sozialer Arbeit

Bern | Luzern | St. Gallen

Titel	Mutterzentrierung im Kinderschutz
Verfasserin	Selina Steinmann
Studienbeginn	09/2019
Master in Sozialer Arbeit	Bern Luzern St. Gallen
Fachbegleiterin	Prof. Dr. phil. Bettina Grubenmann
Abgabedatum	10.08.2022

Abstract

Im Tätigkeitsfeld des Kinderschutzes steht die Frage im Zentrum, ob das Kindeswohl in einem Familiensystem gefährdet ist oder nicht. Diesbezüglich müssen Fachpersonen der Sozialen Arbeit Entscheidungen und Urteile treffen. Die Leitmaxime eines solchen Entscheides bildet der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohles. Die vorliegende Master-These nimmt Entscheidungsprozesse im Kinderschutz in den Fokus. Anhand eines explorativen Vorgehens werden dreizehn Abklärungsberichte eines Sozialdienstes operierend in einem urbanen Umfeld mit der dokumentarischen Methode analysiert. Dabei wird der Frage nachgegangen, welches implizite Wissen in professionellen Entscheidungsprozessen in Bezug auf das Kindeswohl erkennbar ist.

Das Ergebnis zeigt anhand der Identifizierung verschiedener Orientierungsrahmen, dass einerseits die Entscheidungsprozesse vor dem Hintergrund der normativen Rollenbilder der familialisierten Kindheit abgehandelt werden sowie andererseits eine Fokussierung der Sozialarbeitenden auf der Elternebene festzustellen ist.

Dank

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Personen bedanken, die mich bei der Verfassung sowie im Lektorat dieser Master-Thesis unterstützt haben.

Ein grosser Dank geht dabei an Prof. Dr. phil. Bettina Grubenmann, die mich mit ihren wertvollen Inputs, sowie ihrer kompetenten Begleitung bei der Erarbeitung der Master-Thesis unterstützt hat. Ferner bedanke ich mich bei meinen Peerstudierenden, die mit mir die Thematik der Thesis diskutiert, meine Vorgehensweise kritisch hinterfragt sowie mich in der Reflexion in der Rolle der Forschenden unterstützt haben.

Schliesslich gilt mein Dank dem Sozialdienst und seinen Mitarbeitenden, die mir die Abklärungsberichte zur Verfügung gestellt, diese anonymisiert und während der Arbeit begleitet haben.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Kindeswohl in der frühen Kindheit	4
2.1	Kindeswohl im gesellschaftlichen Diskurs	4
2.1.1	Historische Betrachtungsweise der Konstruktion des Kindeswohles	4
2.1.2	Aktueller Diskurs – Frühe Förderung	6
2.1.3	Frühe Förderung als präventiver Kinderschutz im institutionellen Umfeld	8
2.2	Das schweizerische Kinderschutzsystem.....	8
2.2.1	Die rechtlichen Grundlagen des zivilrechtlichen Kinderschutz.....	10
2.3	Entscheidungsprozesse im zivilrechtlichen Kinderschutz.....	12
2.3.1	Gegenstand und Ablauf der Kindeswohlabklärung	13
2.3.2	Sozialen Arbeit und Kindeswohlabklärungen.....	15
2.3.3	Abklärungsinstrumente	17
2.3.4	Forschungsstand zu Entscheidungsprozessen im Kinderschutz	19
2.4	Herleitung der Fragestellung	24
3	Rekonstruktiv – praxeologische Forschungsperspektive	26
3.1	Forschungsmethodisches Vorgehen.....	28
3.1.1	Forschungsdesign	29
3.1.2	Akten als Zugang zu konjunktiven Erfahrungsräumen in Organisationen	30
3.1.3	Datenauswertung	32
4	Falldarstellung.....	38
4.1	Fallübersicht	39
4.2	Inhalt und Aufbau der Abklärungsberichte	41
4.3	Rekonstruktive Darstellung der Abklärungsberichte	42
4.3.1	Fall 6, 2021	42
4.3.2	Fall 5, 2009	48
5	Rekonstruktion des impliziten Wissens	52
5.1	Elternschaft.....	52
5.1.1	Rekonstruktion der Mutterrolle	54

5.1.2	Rekonstruktion der Vaterrolle	60
5.2	Rekonstruktion Paarbeziehung.....	64
5.3	Rekonstruktion der Kinderrolle	66
5.4	Rekonstruktion der Rolle der Klientel.....	68
5.5	Rekonstruktion der Rolle der Fachpersonen	71
5.6	Rekonstruktion der Fremdbetreuung.....	71
5.7	Rekonstruktion der ökonomische Situation	73
5.7.1	Raum des Kindes	73
5.7.2	Armut als nichtbearbeitbare Tatsache.....	75
6	Diskussion der Ergebnisse	77
6.1	Übersicht über die Orientierungsrahmen	77
6.2	Mutterzentrierung.....	78
6.3	Methodisches Vorgehen.....	81
6.4	Anwendung von Fachwissen	83
6.5	Frühe Förderung	84
6.6	Rekonstruktion des Entscheidungsprozesses	85
7	Schlussfolgerungen und Ausblick	89
8	Literaturverzeichnis	93
9	Persönliche Erklärung Einzelarbeit	102
10	Anhang	103

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1, Ergebnisse vom Kindeswohlabklärungen: Leistungen und/oder Kinderschutzmassnahmen (Biesel et al., 2017, S. 16)	15
Tabelle 2, Analyse Fall 1 (2021), eigene Darstellung	33
Tabelle 3, Analyse Fall 1 was & wie (2021), eigene Darstellung	35
Tabelle 4, Fallübersicht der Fälle 2007 bis 2021, eigene Darstellung	40
Tabelle 5, Informationsquellen Fall 6 2021, eigene Darstellung	42
Tabelle 6, Informationsquellen Fall 5 2009, eigene Darstellung	48
Tabelle 7, Übersicht Erziehungskompetenzen, eigene Darstellung	54
Tabelle 8, Übersicht Orientierungsrahmen, eigene Darstellung.....	77
Tabelle 9, Positive und negative Faktoren - Kindeswohl, eigene Darstellung	88

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1, Vereinfachte Prozessstruktur mit Entscheidungsmomenten in Schweizer Kinderschutzfällen (Gautschi, 2021, S. 47)	13
Abbildung 2, Konjunktiver Erfahrungsraum (Bohnsack, 2021, S. 103).....	27

Rechtsquellenverzeichnis

BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2021)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2022)

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeinen Sozialen Dienst
BFH	Berner Fachhochschule
FBBE	Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
FU	Fürsorgerische Unterbringung
KE	Kindseltern
KESB	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
Kita	Kindertagesstätte
KM	Kindsmutter
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KV	Kindsvater
OST	Ostschweizer Fachhochschule
UN	United Nation
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

1 Einleitung

«Am [Datum] erteilte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dem [Sozialdienst] den Auftrag, die Lebensverhältnisse von X [Kind] abzuklären und zu prüfen, ob zur Wahrung des Kindeswohles Unterstützung im Rahmen der Jugend- und Familienhilfe als notwendig und gegebenenfalls ausreichend erscheint. Sollten sich Anordnung von Kinderschutzmassnahmen als notwendig erweisen, soll im Bericht ein begründeter Antrag gestellt werden. Der Abklärungsauftrag erfolgt aufgrund einer polizeilichen Anzeige der Mutter - gegenüber ihrem Ehemann und Vater der Kinder am [Datum]» (Fall 5, 2021).¹

Der Kinderschutz stellt ein menschlich und fachlich herausforderndes Aufgabengebiet der Sozialen Arbeit dar. Im Namen des Kinderschutzes können durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einschneidende Eingriffe in die erzieherischen Aufgaben von Familien vorgenommen werden. Im Kontext des zivilrechtlichen Kinderschutzes gilt es daher immer wieder aufs Neue zu entscheiden, ob ein Familiensystem in der Lage ist, das Wohl des Kindes zu wahren oder ob eine Gefährdung des Kindeswohles vorliegt. Fachpersonen stehen in Abklärungen von Kindeswohlgefährdungen oftmals unübersichtlichen und hochkomplexen (Familien-) Situationen gegenüber. Kindeswohlabklärungen sind geprägt von der Zusammenarbeit mit verunsicherten Kindern und ihren Eltern. Weiter besteht ein Handlungs-, Ressourcen- und Zeitdruck sowie die mögliche Gefahr medialer Skandalisierung der Sozialarbeit. Ebenso geschehen die Abklärungen im Bewusstsein der Folgenhaftigkeit der abgegebenen Einschätzungen und Entscheidungen. Fehleinschätzungen können erhebliches Leid verursachen oder solches verstärken. Dies gilt nicht nur für unerkannte Gefährdungen des Kindeswohles, sondern auch für unbegründete Eingriffe in Elternrechte (Biesel, Jud, Lätsch, Schär, Schnurr, Hauri & Rosch, 2017, S. 140)². Kindeswohlabklärungen dienen dem Ziel, das Wohl von Kindern zu schützen und zu fördern. Am Ende einer Abklärung sollen begründete und fundierte Aussagen darüber vorliegen, ob das Wohl eines Kindes gewährleistet ist, wie allfällige Gefährdungen des Kindeswohles abgewendet werden können und

¹ In der vorliegenden Arbeit werden punktuell Zitate aus dem Datenmaterial zur Illustration verwendet. Die Passagen wurden anonymisiert, sodass keinerlei Rückschlüsse auf die betroffenen Personen, die Sozialarbeitenden sowie den Sozialdienst geschlossen werden können.

² In der vorliegenden Arbeit wird nach den Zitationsregeln der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit zitiert. Diese basieren auf den APA-Vorgaben. Infolge des Grundsatzes der geschlechtergerechten Schreibweise, wird in einem Punkt vom APA-Standard abgewichen und zwar werden Vornamen im Literaturverzeichnis ausgeschrieben (Schmid et al., 2021, S. 5).

wie dieses bestmöglich gewahrt werden kann (Biesel, Fellmann, Müller, Schär & Schnurr, 2017, S. 8). Dabei fungiert das *Kindeswohl* als normative Folie – sei es implizit oder explizit – der professionellen Praxis, sowie zur retrospektiven Begründung derselben. Es gilt als praxisbezogene Leitmaxime jeglichen Eingriffs in die Familie. «Das Kindeswohl wird als vielschichtiger, schillernder Begriff beschrieben, der zwischen Allgemeingültigkeit und Einzelfallorientierung oszilliert» (Pomey, 2017, S. 16). Juristisch als unbestimmter Rechtsbegriff definiert, ist er zugleich interpretationsabhängig und fallspezifisch auszulegen. Das Kindeswohl gilt als normative Vergleichsfolie, an die sich alle zu halten haben (edb.).

Inwieweit das Kindeswohl jedoch von den gesellschaftlichen Vorstellungen über gute Kindheit und gute Elternschaft geprägt ist, zeigt ein Blick in die Vergangenheit. Exemplarisch kann dazu auf das Werk von Hardegger (2012) hingewiesen werden, der die Akten der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich aufarbeitete. In seinem Buch hält er folgende Beobachtung fest: «Die Vertreter[:innen] von damals werden im Rückblick im Nu zu rückständigen, menschenverachtenden Bürokraten [/Bükratinnen] und Fachpersonen, denen die Verantwortung für das begangene Unrecht an den Verdingkindern, für die Kindeswegnahme aus den scheinbar verwaorlosten Verhältnissen der Fahrenden und sozial Benachteiligten sowie für die Sterilisationen und Eheverbote von psychisch Kranken und geistig Behinderten angelastet wird» (Hardegger, 2012, S. 12).

Ausgehend davon, dass die Konstruktion des Kindeswohles, gesellschaftlichen Haltungen und Vorstellungen zu *guter* Kindheit und *guter* Elternschaft unterworfen ist, richtet die vorliegende Arbeit ihren Blick auf das implizite Wissen, das die Entscheidungsprozesse in Kindeswohlabklärungen prägt und beeinflusst. Implizite, normative Haltungen sollen mit dem Verfahren der rekonstruktiven Sozialforschung offengelegt werden. Die Datengrundlage bilden Abklärungsberichte eines im urbanen Kontext agierenden Sozialdienstes.

Die Arbeit umfasst vier Teile. Im ersten Teil findet eine Annäherung an den Forschungsgegenstand des Kindeswohles statt. Dabei wird zuerst den gesellschaftlichen Diskurs und anschliessend auf das schweizerische Kinderschutzsystem eingegangen. Als Abschluss des ersten Teils wird die Forschungsfrage hergeleitet. Der zweite Teil behandelt zum einen die praxeologische Forschungsperspektive und eröffnet einen Einblick, wie die Forschungsfrage bearbeitet werden soll. Zum andern wird das forschungsmethodische Vorgehen dargelegt. Im dritten Teil der Thesis folgt die Analyse und somit die Rekonstruktion der praktischen Herstellung des Kindeswohles. Dabei werden Textstellen aus dem Datenmaterial zur Illustration der Herleitungen beigezogen. Letztlich im vierten Teil folgen die Schlussfolgerungen

für die Soziale Arbeit, wobei die Haupt- und Unterfragestellung beantwortet sowie ein Ausblick beschrieben werden.

2 Kindeswohl in der frühen Kindheit

In diesem Kapitel findet eine Annäherung an den Forschungsgegenstand, das Kindeswohl, statt. Ausgehend davon, dass der Begriff des Kindeswohles auslegungs- und ausfüllungsbedürftig ist und je nach historischem Kontext anders ausgelegt wird, folgt in einem ersten Teil die Begriffsherleitung mit einem historischen Zugang. Anschliessend wird der aktuell politische und wissenschaftliche Diskurs skizziert. Der zweite Teil verschafft einen Überblick über das schweizerische Kinderschutzsystem und deren rechtlichen Grundlagen. Abschliessend wird auf die Entscheidungsprozesse bei Kindeswohlgefährdungen eingegangen, der Stand der Forschung diskutiert und die Forschungsfragen hergeleitet.

2.1 Kindeswohl im gesellschaftlichen Diskurs

2.1.1 Historische Betrachtungsweise der Konstruktion des Kindeswohles

Die Konstruktion und somit die gesellschaftliche Ausgestaltung der Kindheit und abgeleitet davon des Kindeswohles hat sich historisch stark gewandelt. Das Menschenbild im 17. bis 18. Jahrhundert unterstellte, dass Kinder von Natur aus erst gebändigt und geformt werden müssen. Dabei galten beispielsweise Prügelstrafe, sowie Kinderarbeit als angemessene Erziehungsmethoden. Ferner erfüllten Kinder einen instrumentellen Wert, wie jener der Arbeitskraft und Sicherung des Einkommens. Durch die Ablösung des Feudalismus, der Herausbildung der bürgerlichen Gesellschaft mit der Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit sowie der zunehmenden Intimisierung und Emotionalisierung der familialen Binnenstruktur wurde den Kindern familiär und gesellschaftlich einen neuen Stellenwert beigemessen. Mit den Kindern wurden immer weniger materielle Nutzenerwartungen³ und immer mehr immaterielle Werte, wie Liebe und Zuneigung verbunden. Mit dem Funktionswandel von Kindern geht eine Veränderung der Auffassung des Kindeswohles einher. Das Kind wurde immer häufiger als verletzliches Wesen anerkannt. Dies führte im 20. Jahrhundert zu einer Vermehrung von Gesetzen zum Schutze des Kindes (Nave-Herz, 2003, S. 75–81). Kinder wurden ausserdem vermehrt zum Gegenstand der Forschung (Dekker, 2009, S. 33). Dies förderte die wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit der Lebensphase der Kindheit und ermöglichte andere analytische Positionierungen in der Kinderrechtsentwicklung. Es konnten Bedingungen geschaffen werden, die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine Ausformulierung der bis dahin eher programmatisch postulierten Rechte des Kindes zu konkreten Schutzrechten möglich werden liessen (Braches-Chyrek, 2010, S. 69). Die Anerkennung der Kinder als Rechtssubjekte mit eigenen Schutz- und

³ Das Kind hat mit dem Aufbau der Altersvorsorge an ökonomischem Wert verloren. Anstelle der wirtschaftlichen Bedeutung tritt das Kind heute als Selbstzweck und Lebenssinnstifter der Eltern auf (Wytenbach, 2003, S. 40).

Anspruchsrechten bildete die Grundlage für die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 (Maywald, 2007, S. 18). Die Würde des Menschen als unantastbares Gut wird als «advokatorische Sorge um das Wohlergehen des Kindes» (Honig, 2013, S. 134) in die Kinderrechte und somit ins Kindeswohl übersetzt. Das Konstrukt des Kindeswohles diente von da an als gesellschaftliche und rechtliche Formierung des Kindes als schutzbedürftiges Wesen. Es gilt im Sinne einer professionellen Maxime als Handlungsorientierung, «um die «richtige» Entscheidung fällen und begründen zu können, zuzuwarten und im richtigen Moment einzugreifen oder das tatsächliche Gefährdungspotential abzuschätzen, Lebenslagen und -situationen zu erörtern und eine passende Betreuungsstruktur zu finden» (Pomey, 2017, S. 14). Zugleich zeigt sich bereits mit der Verwendung des Ausdruckes das «Richtige», dass es sich dabei um ein normatives Konstrukt handelt, das der Definitionsmacht der gesellschaftlichen Interessen unterliegt (Bütow, Pomey, Rutschmann, Schär & Studer, 2014, S. 2). Mit der Konstruktion des Kindes als schützenswertes Wesen veränderte sich auch die Pädagogik. Sie wurde kinderorientierter und die Erziehungsmethoden antiautoritärer. Die Erziehung eines Kindes ist nun geprägt durch Verhandlungsarbeit in Form von Erklärungen und Diskussionen anstelle dem Setzen von Ge- und Verboten. Diese Erziehungsform erfordert mehr Zeit, Energie sowie kognitive Kompetenzen seitens der Eltern. Es fand ein Wandel vom Befehls- zum Verhandlungshaushalt statt (Nave-Herz, 2003, S. 81). Neben der Entwicklung enger sozialer Beziehungen und Bindungsqualitäten leiten Veränderungen in den Eltern-Kind-Beziehungen die Anerkennung der Individualität von Kindern ein und reformieren dadurch innerfamiliäre Autoritätsbeziehungen. «Das Kind wird zur letzten verbliebenen, unaufkündbaren, unaustauschbaren Primärbeziehung» (Braches-Chyrek, 2010, S. 70; Lohmann & Mayer, 2009). Die damit einhergehende Inszenierung von Kindheit führt durch die Konzentration auf den Schutz von Kindern zur Begrenzung, beziehungsweise zur Verinselung kindlicher Orte und Erfahrungsräume (ebd.). Mit der wissenschaftlichen Auseinandersetzung der Lebensphase Kindheit kam es zu einer weiteren veränderten Konstruktion des Kindes. Die zunehmende Datensammlung, so Lohmann & Mayer (2009), führte zu einer Defizitperspektive auf diejenigen Gruppen, die vom Durchschnitt abwichen und dadurch häufig als Bedrohung öffentlicher Ordnung konstatiert wurden. Dies galt besonders häufig für Kinder aus unteren sozialen Klassen (S. 10). Dekker (2009) schreibt in seinem Artikel dazu folgendes:

«From the 1950s, however, and then, after a temporal diminution in the 1970s, again from the 1980s, in a world that became richer and more child oriented than ever before in history, the problem of children at risk increased both qualitatively, with new child risks and new parental risks, and quantitatively, with even more parts of the population at risk. It was a story of new risks, of more risks, of more risky risks, and that on three levels: that of risky families and risky parents, that of

risky children, finally that of risky genotypes. Eventually, it became a story of a whole generation at risk» (Dekker, 2009, S. 35)

Betz & Bischoff (2013) leiteten im Rahmen einer diskursanalytische Teilstudie her, dass der Risikobegriff in der deutschen politischen Debatte im Zusammenhang mit Kindern und Kindheit Aufwind bekommen hat. Die durchgeführte Diskursanalyse zeigte, dass Risikokinder vornehmlich, als arme, bildungsferne, sozial exkludierte, mit einem Elternteil aufwachsende, nicht deutschsprachige Kinder konstruiert werden. Potenziell wird diese Konstruktion aber auch auf alle anderen Kinder angewandt. Als Risiken gelten soziale Faktoren in den Bereichen der Bildung, Gesundheit, Entwicklung, Teilhabe sowie materielle Ressourcen. Kinder werden dabei als Opfer ihrer Lebensumstände konzipiert und die Verantwortung dafür wird Erwachsenen zugeschrieben (Betz & Bischoff, 2013, S. 77).

2.1.2 Aktueller Diskurs – Frühe Förderung

Das neue Interesse am Kind und Elternsein kann als eine Reaktion auf neue gesellschaftliche Herausforderungen und neue Bedarfe der Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft sowie auf Ungleichheiten, auf die mit neuen Politiken geantwortet werden sollen, begründet werden. Diesbezüglich wird vermehrt vom aktivierenden Wohlfahrtsstaat gesprochen. Dies bedeutet markt-, beziehungsweise unternehmensfreundliche Ressourcen – sogenanntes Humankapital – frühzeitig zu mobilisieren und marktgerecht zu bilden. Es dominieren die Diskurse der Nachhaltigkeit und Sozialinvestition. Aufgrund der sinkenden Geburtenzahlen und der daraus resultierenden Knappheit an qualifizierten Arbeitskräften, die sich durch die Zuwanderung nicht lösen lässt, haben ausserdem die Bestrebungen zugenommen, Frauen im Arbeitsmarkt zu integrieren (Mierendorff & Ostner, 2014, S. 200–201). An dieser Stelle kann erneut auf die Konstruktion des *Risikokindes* hingewiesen werden. Mit der Konzeption des Risikokindes und der zugrundeliegenden Defizitorientierung werden explizite und implizite Normen (re-)produziert. Kinder sind in diesem Diskurs zugleich bedroht und schutzbedürftig und gleichzeitig eine (zukünftige) Bedrohung für die Gesellschaft (Betz & Bischoff, 2013, S. 75). «Das ‹Interesse› des Risikodiskurses ist somit das ‹produktive› Erwachsensein, d.h. der normale Erwachsene, der seinen gesellschaftlichen Aufgaben und Pflichten nachkommen kann» (Betz & Bischoff, 2013, S. 77). Dabei werden die Eltern als Risiko für die Zukunftschancen ihrer Kinder konstruiert (edb.). «Instrumentiert von Erziehungsexperten übernimmt der Staat die Rolle eines Paten, der *best interests of the child* und wahrt nicht nur die Rechte von Kindern auf Schutz und körperliche Unversehrtheit, sondern auch ihr Recht auf Bildung» (Honig, 2013, S. 133). Demzufolge hat sich der Fokus der Politik auf die frühe Kindheit, genauer gesagt, die Kinder im Vorschulalter gerichtet. Im internationalen Kontext,

wie auch in der Schweiz, gewann die *Frühe Förderung* in den letzten 15 Jahren zunehmend an politischer und wissenschaftlicher Aufmerksamkeit. Diesbezüglich wird die besondere Vulnerabilität dieser Lebensphase und die herausragende Bedeutung für den weiteren Bildungs- und Lebensverlauf betont. Ferner ist zu beobachten, dass in den letzten 15 Jahren verschiedenste Städte und Kantone (Stadt Zürich 2021, Kanton St. Gallen 2021, Kanton Bern 2020, Kanton Baselland 2019) Strategiepapiere zum Thema der Frühen Förderung oder neuer Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) verfassten. Überdies wurden die Massnahmen der FBBE, wie die ausserfamiliären Bildung, Betreuung und Erziehung, die Interventionen des Kindesschutzes und allgemeine Präventionsmassnahmen ausdifferenziert. Der Bundesrat (2021) veröffentlichte einen Bericht zur Politik der Frühen Kindheit, der eine Auslegeordnung sowie Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene aufzeigt. Zugleich zeigt sich, dass zunehmend Studien aus unterschiedlichen Disziplinen die Bedingungen vor und nach der Geburt, die ein gutes Aufwachsen ermöglichen zum Forschungsgegenstand haben. Die Debatten und Diskussionen um *gute* Elternschaft respektive um frühe Gefährdungsmomente werden fach-disziplinär kontrovers und politisch sozialräumlich fragmentiert ausgetragen (Grubenmann & Zeller, 2020, S. 1).

Die Literaturrecherche zeigte, dass sich der Diskurs zur Frühen Förderung in der Schweiz in den letzten 20 Jahren verändert hat. Anfangs der 2000er Jahre wurde besonders das Thema der ausserfamiliären Kinderbetreuung diskutiert. Zwischenzeitlich gab es, wie bereits erwähnt, etliche wissenschaftliche Publikationen, die sich mit dem Thema der Frühen Förderung auseinandersetzten (Hafen, 2014; INFRAS, o. J.; Stamm & Edelmann, 2013). Basierend auf den Erkenntnissen wurde die Frühe Förderung immer breiter gefasst. Zusätzlich zur ausserfamiliären Betreuung wurde die Sprachförderung, Elternbildung und ähnliches unter dem Thema der Frühen Förderung verstanden. Sozial benachteiligte Familien und Familien mit Migrationshintergrund wurden neu als spezifische Zielgruppe der Frühen Förderung verstanden. Die Förderung der Erziehungskompetenzen der Eltern rückte zudem weiter in den Vordergrund. Es entstanden verschiedene Elternbildungsangebote. Dies zeigt sich besonders in den neusten Strategiepapieren verschiedener Kantone und Gemeinden. Zurzeit kann eine weitere Etablierung der Mütter- und Väterberatung beobachtet werden. Auch gerät das Thema Frühe Förderung zunehmend in den Fokus der Integrationspolitik (Bundesamt für Migration [BFM], 2013). Möglichst früh und präventiv ansetzen lautet das Credo. Eine weitere Entwicklung ist überdies der Bewusstseinswandel betreffend der Frühen Förderung, dass die Zeit bis zum Schuleintritt als Bildungszeit mit grossem Förderpotenzial wahrgenommen wird. Das bedeutet, dass Frühe Förderung als Vorbereitung auf die Schule verstanden wird und zum Ziel hat, Chancengleichheit aller Kinder zu gewährleisten (Stern, Gschwend, Iten, Bütler & Ramsden, 2016). Auch innerhalb der Begrifflichkeiten gab es in den letzten

Jahren durch die Ausdifferenzierung des Feldes der Frühen Förderung einen Wandel von Früher Förderung über frühkindliche Bildung zu FBBE.

2.1.3 Frühe Förderung als präventiver Kinderschutz im institutionellen Umfeld

Aufgrund des politischen Fokus auf der frühen Kindheit sowie verschiedensten wissenschaftlichen Publikationen und damit die Anerkennung der frühen Kindheit als entscheidende Phase für die weitere Entwicklung, hat auch in der schweizerischen Kinderschutzdebatte eine beginnende Fokussierung auf das Thema stattgefunden. Gemäss nationaler Kinderschutzstatistiken von 2018 und 2019 waren über ein Drittel der erfassten Kinder, die einer Misshandlung ausgesetzt waren, weniger als vier Jahre alt. 2020 waren 44 Prozent der betroffenen Kinder weniger als sechs Jahre alt. Somit sind kleine Kinder überproportional oft einer Misshandlung ausgesetzt. Dies gilt für alle Formen der Gewalt; sowohl für physische wie auch psychische Gewalt, sexuellen Missbrauch und Vernachlässigung. Dabei werden längst nicht alle hilfsbedürftigen Kinder als solche erkannt, was besonders für Kleinkinder in den ersten Lebensjahren gilt (Kinderschutz Schweiz, 2021b, S. 1–2). Mit vier verschiedenen Positionspapieren – Schutz in der frühen Kindheit – hat die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2021a) die frühe Kindheit sowie die Wichtigkeit des Schutzaspekts in den ersten Lebensjahren zum Thema gemacht. Im Rahmen dieser Positionspapiere werden die Angebote der Frühen Förderung, wie beispielsweise Kindertagesstätten, Spielgruppen, Tageseltern, Mütter- und Väterberatung sowie Erziehungsberatung unter dem Titel des präventiven Kinderschutzes im institutionellen Umfeld subsumiert (S. 18), womit sie einen klaren Bezug zwischen den Massnahmen der frühen Förderung und dem Kinderschutz herstellen. Ebenfalls werden die Massnahmen der Frühen Förderung unter dem freiwilligen Kinderschutz subsumiert (Rosch & Hauri, 2016, S. 406). Somit hat der gesellschaftliche Diskurs der Frühen Förderung Einzug in die Kinderschutzdebatte gefunden. Wobei die Reaktionen des Kinderschutzes umgekehrt dazu beitragen, Kindheit zu definieren, indem sie die Grenzen des sozial akzeptablen Umgangs mit Kindern markieren (Voll, Jud, Mey, Häfeli & Stettler, 2008, S. 14).

2.2 Das schweizerische Kinderschutzsystem

Die Konstruktion des *gefährdeten Kindes* und den damit verbundenen Erziehungsansprüchen einerseits (Honig, 2013, S. 133) und die Anerkennung des Kindes als Rechtssubjekte mit eigenen Schutz- und Anspruchsrechten (Maywald, 2007, S. 18) andererseits, begründete die Konzeption des Kindeswohles. Das Kindeswohl als ein regulatives Prinzip, das aber für jedes einzelne Kind konkretisiert werden muss und somit in sich ein unbestimmter

Rechtsbegriff ist, bildet zum einen die Grundlage des sozialstaatlichen Handelns und zum andern den Anspruch an das alltägliche Handeln aller Erziehungsverantwortlichen (Pomey, 2017, S. 15). Die rechtliche Fundierung findet dieses auf einer internationalen Ebene in der UN Kinderrechtskonvention, welche die Schweiz im Jahr 1996 ratifizierte und 1997 in Kraft trat (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2016, o. S.). Das neue Kindesrecht richtete den Fokus schliesslich nicht mehr auf das Bestrafen elterlichen Fehlverhaltens, sondern rückte das Kindeswohl als Eingriffsvoraussetzung und Entscheidungsmaßstab für Kindesschutzmassnahmen ins Zentrum (Büchler, 2021, o.S.). Somit sind der Kindesschutz und die Kinderrechte zwei eng miteinander verwobene Konzepte (Pomey, 2017, S. 21).

Auf einer nationalen Ebene hält Art. 11 Abs. 2 BV folgenden Grundsatz fest: «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung». Die Verantwortung für die Sorge um das Kind tragen vorab dessen Eltern. Wird die Sorge nicht oder ungenügend wahrgenommen, muss das Kind geschützt werden. Dieser Schutz kann zwei Interventionsebenen annehmen, und zwar der *freiwillige* Kindesschutz oder der *behördliche* Kindesschutz. Der freiwillige Kindesschutz wird von den Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, öffentlichen oder privaten Familien- und Erziehungsberatungsstellen, schulischen Fachdiensten oder privaten Vereinigungen und Stiftungen angeboten. Subsidiär dazu steht der behördliche, respektive der zivilrechtliche und der strafrechtliche⁴ Kindesschutz (KOKES, 2017, S. 9). In der vorliegenden Arbeit wird der freiwillige sowie der zivilrechtliche Kindesschutz in den Fokus genommen, da die Soziale Arbeit vor allem in diesen beiden Bereichen vertreten ist. In den kommenden Kapiteln werden diese weiter vertieft.

Vor 2013 war der zivilrechtliche Kindesschutz ein Teil des Vormundschaftswesens. Infolge der föderalistischen Organisationshoheit der Kantone, fand sich in der Schweiz eine beträchtliche Vielfalt von Organisationsformen und Behördentypen (Voll et al., 2008, S. 16). Die gesetzlichen Bedingungen des Kindesschutzes wurden in der Schweiz letztmals im Jahr 2013 angepasst (Pomey, 2017, S. 22). Dabei wurde eine Totalrevision des Vormundschaftsrechts angestrebt, die Implementierung einer Fachbehörde, namentlich KESB sowie eine Vereinheitlichung der sachlichen Zuständigkeiten im Kindesschutz vorgenommen (KOKES, 2008, S. 63–70). Ebenfalls wurde mit der Gesetzesänderung dem Grundsatz in der UN-Kinderrechtskonvention, die Eltern zu unterstützen und zu befähigen, damit sie die elterliche Sorge selbst ausüben können (befähigen statt vertretungsweise handeln), Rechnung getragen. Mit dem Massschneidern der einzelnen Massnahmen wird auf die individuellen

⁴ Der strafrechtliche Kindesschutz stellt verschiedene Vergehen und Verbrechen mit Kindern als Opfer unter Strafe (KOKES, 2017, S. 10).

Bedürfnisse der schutzbedürftigen Person eingegangen (KOKES, 2021, S. 30). Mit der Einführung der KESB erhoffte man sich in der Schweiz eine Professionalisierung des Kindeschutzes, eine Vereinheitlichung von Zuständigkeiten und vereinzelt eine Erweiterung der Zuständigkeiten (Der Bundesrat, 2006, S. 7021; KOKES, 2008, S. 70). In den deutschsprachigen Kantonen waren die zuvor zuständigen Vormundschaftsbehörden meist auf kommunaler Ebene angesiedelt und mit Laien besetzt, beziehungsweise die Exekutive der Gemeinde stellte teilweise auch gleich die Vormundschaftsbehörde dar (Der Bundesrat, 2006, S. 7020).

2.2.1 Die rechtlichen Grundlagen des zivilrechtlichen Kindeschutz

Das Kindeswohl, die Leitmaxime des zivilrechtlichen Kindeschutzes, findet seine rechtliche Definition in Art. 314c ZGB. Dieser besagt, dass das Kindeswohl gefährdet ist, «wenn die körperliche, physische oder sexuelle Integrität des Kindes gefährdet erscheint», genauer gesagt die Beeinträchtigung einer gesunden Entwicklung des Kindes aufgrund von Vernachlässigung⁵, körperlicher⁶, psychischer oder sexueller⁷ Gewalt vorliegt (Hauri & Zingaro, 2020, S. 12). Diese Formulierungen bestimmen das Kindeswohl in seinen zentralen Dimensionen, geben jedoch nicht an, wie diese Dimensionen definitorisch auszufüllen sind. In der Fachliteratur wird der Begriff Kindeswohl als ein unbestimmter Rechtsbegriff bezeichnet, d.h., der Begriff ist so allgemein formuliert, dass keine einfache Subsumtion eines Lebenssachverhalts darunter möglich ist (Scheiwe, 2013, S. 211). Ein unbestimmter Rechtsbegriff verlangt von Rechtsanwender:innen eine Auslegung, beziehungsweise eine argumentative, wertende Ausfüllung (Scheiwe, 2018, S. 85). Wird eine historische Betrachtung vorgenommen, siehe Kapitel 2.1.1, kann festgestellt werden, dass die Auslegung des Begriffes Kindeswohl

⁵ Vernachlässigung allgemein: Als Vernachlässigung gilt die andauernde oder wiederholte Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes aufgrund unzureichender Pflege, Kleidung, Ernährung, Aufsicht und unzureichendem Schutz vor Unfällen sowie fehlender emotionaler Zuwendung oder ungenügender Anregung des Kindes zur motorischen, sprachlichen oder sozialen Entwicklung. Ein unangemessenes Erziehungsverhalten der Eltern oder einer anderen Betreuungsperson, das die kindliche Entwicklung gefährdet, gilt ebenfalls als Vernachlässigung (Hauri et al., 2020, S. 13).

Emotionale Vernachlässigung: Emotionale Vernachlässigung liegt vor, wenn Eltern oder andere engste Betreuungspersonen dem Kind keine hinreichenden oder ständig wechselnde Beziehungsangebote machen.

⁶ Körperliche Gewalt: Beispiele von körperlicher Gewalt sind Schläge, Verbrennungen, Verbrühungen, Quetschungen, Stiche sowie Schütteln oder Würgen des Kindes. Körperliche Gewalt kann, muss jedoch nicht, zu erheblichen körperlichen Verletzungen führen (Hauri et al., 2020, S. 13).

⁷ Sexuelle Gewalt: Jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann, beziehungsweise bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren und verweigern zu können. Die Täter:innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen (Hauri et al., 2020, S. 16).

einem stetigen Wandel unterworfen ist. Wie der Begriff definiert wird, widerspiegelt stehts die Art und Weise, wie die Gesellschaft soziale Problemlagen aktuell definiert (Bütow et al., 2014, S. 2). Die Konstruktion des Kindeswohles hängt somit eng damit zusammen, was eine Gesellschaft im Hinblick auf das Leben und die Entwicklung von Kindern als wichtig und richtig erachtet (Hauri, Jud, Lätsch & Rosch, 2021, S. 5–6).

Kinder, speziell Kinder im Vorschulalter, sind abhängig von ihren Betreuungspersonen und somit besonders vulnerabel. Von Gesetzeswegen sind die Inhaber:innen der elterlichen Sorge (Art. 296 ff. ZGB) verantwortlich, diese Vulnerabilität durch Erziehung auszugleichen. Kindesschutzmassnahmen knüpfen entsprechend auch primär bei der elterlichen Sorge an. Diese kann nämlich im Rahmen von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen eingeschränkt werden (Rosch, Fountoulakis & Heck, 2016, S. 9), was seine gesetzliche Grundlage in den Art. 307 – 312 ZGB findet. Die Artikel enthalten die Voraussetzungen dafür, unter welchen Bedingungen zum Schutz von Minderjährigen in die Persönlichkeitsrechte der Kinder und der Eltern eingegriffen werden darf sowie die entsprechenden Massnahmen, mit denen der Schutz von hilfsbedürftigen, minderjährigen Kindern gewährleistet werden soll (Rosch & Hauri, 2016, S. 410). Als Kindesschutzmassnahmen kommen, mit zunehmender Schwere des Eingriffs in die elterliche Erziehungsverantwortung geeignete Massnahmen (Art. 307)⁸; die Beistandschaft (Art. 306 Abs. 2, Art. 308⁹ und Art. 325); die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310)¹⁰; oder die Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311, Art. 312)¹¹ in Betracht (Büchler, 2021, o.S.). Der zivilrechtliche Kindesschutz kann unter dem Eingriffssozialrecht subsumiert werden. Dieses gibt dem Staat die Macht und die Erlaubnis, basierend auf den genannten Rechstartikeln, in die Persönlichkeitsrechte der

⁸ Auf der generellen und offen formulierten Grundlage von Art. 307 Abs. 1 ZGB kann die Kindesschutzbehörde Massnahmen anordnen, die ihr zur Abwendung der gegebenen Gefährdung des Kindeswohles geeignet erscheinen. So kann sie z.B. als direkte Anordnung anstelle der Eltern die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung des Kindes erteilen oder eine Drittperson mit einzelnen Aufgaben betrauen. Zudem werden ihr in Art. 307 Abs. 3 ZGB konkrete Einzelmassnahmen (Ermahnung, Weisungen, Bezeichnung einer geeigneten Person oder Stelle, der Einblick und Auskunft zu geben ist) zur Verfügung gestellt (Hauri & Zingaro 2020, S. 25 - 26).

⁹ Die Beistandsperson hat die Aufgabe, die Eltern mit Rat und Tat zu unterstützen. Sie soll sich aktiv in die Erziehungsarbeit einmischen, den Eltern Empfehlungen geben oder wenn nötig auch Vorgaben machen. Eine Beschränkung der elterlichen Kompetenzen hat die Erziehungsbeistandschaft in dieser Ausprägung aber nicht zur Folge. Sollen der Beistandsperson zusätzlich spezifische Befugnisse übertragen werden, liefert Art. 308 Abs. 2 ZGB die gesetzliche Grundlage dazu (Hauri & Zingaro 2020, S. 26 - 27).

¹⁰ Mit dieser Massnahme wird den Eltern ein sehr bedeutsamer Teil ihrer elterlichen Sorge entzogen, nämlich das Recht über den Aufenthaltsort ihres Kindes zu befinden, d.h., autonom darüber zu entscheiden, wo und mit wem ihr Kind leben soll (Hauri & Zingaro 2020, S. 27).

¹¹ Diese Kindesschutzmassnahme steht am Schluss der Stufenfolge und besteht darin, den Eltern die elterliche Sorge integral zu entziehen. Der Eingriff kommt nur infrage, wenn andere Massnahmen nichts gebracht haben oder von vornherein als unzureichend eingestuft werden müssen (Hauri & Zingaro 2020, S. 28).

Sorgeberechtigten und des Kindes einzugreifen. Dieser staatliche Eingriff darf aber immer nur der geringstmögliche Eingriff zur Sicherung des Kindeswohles sein (Hauri et al., 2021, S. 7). Erst wenn die Inhaber:innen der elterlichen Sorge die vom Staat gesetzten minimalen Anforderungen an diese Aufgabe enttäuschen und das Wohl des Kindes gefährdet ist, müssen Massnahmen zu dessen Schutz ergriffen werden (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Ziel ist es somit im zivilrechtlichen Kinderschutz, nicht das Optimum des Kindeswohles zu gewährleisten, sondern es reicht die Variante, welche die Kindeswohlgefährdung ausreichend abwendet und sicherstellt, dass die Schwelle zur Gefährdung nicht überschritten wird (Hauri et al., 2021, S. 7). Der behördliche Eingriff hat sich in diesem Sinne an fünf Leitsätze zu halten:

- Subsidiarität: Kein Eingriff, solange die Eltern von sich aus handeln oder freiwillig Hilfe in Anspruch nehmen
- Komplementarität: Blosser Ergänzung, nicht Ersetzung der elterlichen Fähigkeiten
- Qualität: Eignung zur Förderung des Kindeswohles
- Quantität: Erforderlichkeit der Massnahme und Bevorzugung der milderen Massnahme, sofern diese in etwa den gleichen Erfolg verspricht und
- Proportionalität: Risiken der Massnahme müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum erhofften Nutzen stehen (Büchler, 2021, o.S.).

2.3 Entscheidungsprozesse im zivilrechtlichen Kinderschutz

Eine Meldung über eine mutmassliche Kindeswohlgefährdung muss bei der KESB eingereicht werden. Diese ist von Amtes wegen verpflichtet, die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und die zum Schutz des Kindes erforderlichen Massnahmen anzuordnen (KO-KES, 2017, S. 80). Aus einer rechtlichen Verfahrensperspektive unterscheidet Fassbind (2016) folgende Schritte im Kinderschutzverfahren: 1) Einleitungs-, 2) Eröffnungs-, 3) Beweis- und Abklärungs-, 4) Erkenntnis-, 5) Anhörungs-, 6) Entscheid-, 7) Entscheideröffnung-, 8) Beschwerde-, 9) Vollzugs- und Vollstreckungs- sowie 10) Überprüfungsverfahren (S.127–195). Eine vereinfachte Prozessstruktur mit Entscheidungsmomenten in Schweizer Kinderschutzfällen führt Gautschi (2021) in seiner Arbeit auf. In der vorliegenden Arbeit wird auf die gelb markierten Punkte, namentlich die Kindeswohlabklärung eingegangen. Die übrigen aufgeführten Entscheidungsmomente¹² sind nicht Gegenstand dieser Arbeit und werden somit nicht weiter vertieft.

¹² Erläuterungen dazu können in Fassbind (2016) gefunden werden (S. 127–195).

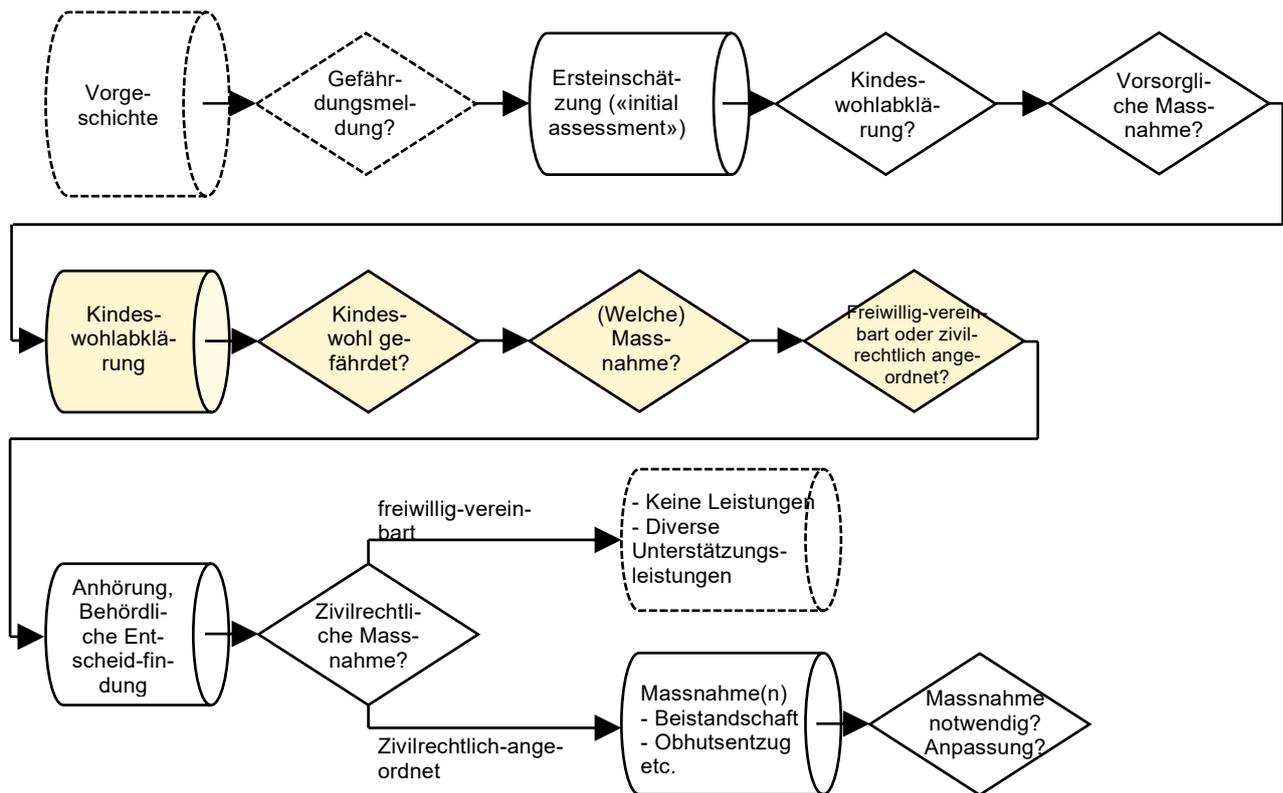


Abbildung 1, Vereinfachte Prozessstruktur mit Entscheidungsmomenten in Schweizer Kindesschutzfällen (Gautschi, 2021, S. 47)

2.3.1 Gegenstand und Ablauf der Kindeswohlabklärung

Gegenstand einer Kindeswohlabklärung ist das Kindeswohl, respektive die Kindeswohlgefährdung. Subjekt einer Kindeswohlabklärung ist das Kind. Sie zielen darauf ab, «inwiefern im abzuklärenden Familiensystem eine Kindeswohlgefährdung besteht und mit welchen Mitteln und Hilfen diese (aktuell und künftig) gegebenenfalls abgewendet werden kann» (Hauri et al., 2021, S. 8). Ebenfalls soll eingeschätzt werden, ob, und falls ja welche, zivilrechtlichen Massnahmen nötig sind, um das Kindeswohl sicherzustellen. Durch die Verfahrenseröffnung bei der KESB bleibt diese bis zum Abschluss für das Verfahren und das Ergebnis verantwortlich (Hauri et al., 2021, S. 13). Folgend auf eine eingegangene Gefährdungsmeldung bei der KESB erforscht diese von Amts wegen den Sachverhalt, zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Zur Informationsbeschaffung kann die KESB eine geeignete Person oder Stelle mit der Abklärung beauftragen und nötigenfalls ein Gutachten einer sachverständigen Person anordnen. Wie dies konkret vollzogen wird, ist jedoch kantonale unterschiedlich geregelt (KOKES, 2017, S. 80). Abklärungen des Kindeswohles können durch Fachdienste (Kinder- und Jugendhilfedienste, Sozialdienste) als auch von der KESB selbst durchgeführt werden. Im Jahr 2015 wurden in etwa der Hälfte der

Behörden die Abklärungen mehrheitlich oder ganz durch externe Dienste übernommen (Rieder, Bieri, Schwenkel, Hertig & Amber, 2015, S. 47–48). Eine oft gewählte Drittstelle für Abklärungen über mutmassliche Kindeswohlgefährdungen sind die Sozialdienste. Diese sind besonders dafür geeignet, Sozialberichte zu erstellen, respektive die soziale Situation des Kindes und dessen Familie abzuklären. Welche Fragen in den Abklärungen beantwortet werden müssen, bestimmt das fallinstruierende Behördenmitglied der KESB (KOKES, 2017, S. 85–87). Die Kindeswohlabklärungen durch die Fachdienste werden in der Regel zu zweit durchgeführt. Dies hat den Vorteil, dass zwei Personen einen persönlichen Eindruck der Situation bekommen und die Gespräche laufend gemeinsam ausgewertet werden können. Dadurch soll eine Objektivierung der Abklärung erreicht werden. Der Abklärungsprozess beinhaltet Gespräche mit den Eltern, Gespräche mit dem Kind, ein Hausbesuch und Einbezüge Dritter (z.B. Lehrpersonen, Psychologen/Psychologinnen¹³, Kinderarzt/Kinderärztinnen, Verwandte) (KOKES, 2017, S. 101–105). Als Ergebnis einer Kindeswohlabklärung eines Sozialdienstes liegt schlussendlich ein Abklärungs- oder Sozialbericht vor. Für das Erstellen eines solchen Berichtes gibt es keine einheitlichen gesetzlichen Vorschriften. In der Regel gliedert sich ein solcher jedoch in den formellen Teil¹⁴ und in die Teile der Beschreibung¹⁵ und Beurteilung¹⁶. Abschliessend erfolgt die Empfehlung über die Massnahmen, die ergriffen werden sollten (Peter, Dietrich & Speich, 2016, S. 156).

Basierend auf den Einschätzungen der Gefährdungslage und den Kontextbedingungen können Fachpersonen mit Einbezug wissenschaftlichen Wissens sowie Erfahrungswissen schlussfolgern, welche Interventionen erforderlich und geeignet sind, damit allfällige Gefahren und Gefährdungen abgewendet und der Unterstützungsbedarf gedeckt sowie das Kindeswohl gesichert und gefördert werden kann (Biesel et al., 2017, S. 9). Die Abklärungen von Sozialarbeitenden und als Resultat, der Abklärungsbericht, dienen demzufolge als begründete Empfehlung von Leistungen und/oder Kindesschutzmassnahmen. Die Tabelle 1 zeigt die möglichen Leistungen und Kindesschutzmassnahmen die angeordnet werden können.

¹³ Das Gendern mit Doppelpunkt wird in der vorliegenden Arbeit nur angewendet, wenn die maskuline Wortendung in der femininen Form des Worts enthalten ist. Ansonsten wird nicht mit dem Doppelpunkt gegendert.

¹⁴ Der formelle Teil beinhaltet Angaben zu den betroffenen Personen (Alter, Adresse usw.) sowie der Auftrag der KESB an die abklärende Stelle (Peter et al., 2016, S. 156).

¹⁵ Im Teil der Beschreibung geht es um die Schilderung der Lebensumstände des Kindes, namentlich der Wohnsituation, der Arbeitssituation der Eltern, der Gesundheit sowie der finanziellen Situation der Familie. Zugleich sollten Kompetenzen und Ressourcen und die Perspektive der Betroffenen sowie eine Einschätzung von Drittpersonen im Bericht festgehalten werden (Peter et al., 2016, S. 156).

¹⁶ Der Teil der Beurteilung, Problemerkklärung und Problembewertung beinhaltet die Ausführungen der abklärenden Sozialarbeitenden, die während der Abklärung zusammengetragen wurden (Peter et al., 2016, S. 156).

Vereinbarte Leistungen	Leistungen, die im Einvernehmen mit den Eltern vereinbart und unter Mitwirkung der Eltern und des Kindes umgesetzt werden (vereinbarte Leistungen). Dabei kommen primär Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe infrage und hier mit grösser Häufigkeit Leistungen aus dem Spektrum der ergänzenden Hilfen zu Erziehung (Heimerziehung, Familienpflege, Sozialpädagogische Familienbegleitung, Sozialpädagogische Tagesstrukturen). Mitunter werden als Ergebnis von Abklärungen auch Empfehlungen zu Leistungen aus anderen Versorgungssystemen ausgesprochen (Gesundheits-, Bildungs-, Sozialsystem).
Angeordnete Leistungen	Leistungen, die durch eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet werden, bzw. eine behördliche Weisung zur Inanspruchnahme einer Leistung auf der Grundlage von Art. 307 ZGB. Das Spektrum an Leistungen ist dabei prinzipiell offen («Geeignete Massnahmen», Art. 307 ZGB). In der Praxis handelt es sich überwiegend um die oben bereits genannten Leistungen.
Kinderschutzmassnahmen nach ZGB	Kindesschutzmassnahmen: Beistandschaft (Art. 308 ZGB), Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB), Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311, 312 ZGB) bzw. weitere Kindesschutzmassnahmen nach ZGB

Tabelle 1, Ergebnisse vom Kindeswohlabklärungen: Leistungen und/oder Kindesschutzmassnahmen (Biesel et al., 2017, S. 16)

2.3.2 Sozialen Arbeit und Kindeswohlabklärungen

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ist eine Konstruktionsleistung, die auf einem subjektiven Deutungs- und Interpretationsprozess basiert. Ob ein Geschehen als eine Kindeswohlgefährdung eingestuft wird oder nicht, ist abhängig von den Wissens-, Kompetenz- und Erfahrungsbeständen der mit den Einschätzungsaufgaben betrauten Fachkräfte. Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung müssen Sozialarbeitende begründet einschätzen, ob durch die Inhaber:innen der elterlichen Sorge die Rechte und Bedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen, sei dies aufgrund einer Handlung oder einer Unterlassung, missachtet wurden. Sie müssen beurteilen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht und bewegen sich dabei zwischen der Diagnose bereits erfolgter Schädigungen und prognostischen Aussagen (Kay Biesel et al., 2018, S. 44). Voll, Jud, Mey, Häfeli & Stettler (2008) beschreiben diese spezifische Problematik daher auch als Entscheidungen unter doppelter Unsicherheit. Das bedeutet, dass die weitere Entwicklung sowie die Folgen von Handlungen nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden können. Je komplexer die Ausgangslage ist, desto ungewisser und unabsehbarer sind die Folgen. Die doppelte

Unsicherheit beinhaltet ebenso die Unsicherheit über den Verlauf einer unbeeinflussten Entwicklung des Kindes, wie auch deren Verlauf unter dem Einfluss einer Kinderschutzmassnahme. Eine weitere Dimension der doppelten Unsicherheit ist die Unschärfe des Leitbegriffs Kindeswohl, der wie bereits erwähnt, kein per se operationales Konzept ist (Voll et al., 2008, S. 20). Die Einschätzung und die Entscheidung über ein Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung sowie über die passenden zu ergreifenden Massnahmen, erfordert somit von den Sozialarbeitenden eine hohe Expertise. Diese umfasst Wissen zu entwicklungspsychologischen Phasen von Kindern, ihren Entwicklungszielen und -risiken, bindungstheoretischen Aspekten, Vulnerabilität und Resilienz, sowie Wissen zu Entwicklungspsychopathologie von Störungen und Verhaltensmustern. Ferner müssen Sozialarbeitende Kenntnisse über Risikoeinschätzungen haben, wie auch Wissen zu psychopathologischen Störungsbildern von Erziehungsberechtigten. Letztlich bedarf es einer hohen Kompetenz zur Gesprächsführung und zur Netzwerkarbeit und einen hohen Grad an Selbstreflexion (Peter, Dietrich & Speich, 2016, S. 145).

Ebenfalls ist im Kinderschutz die Kooperation mit anderen Professionen und Fachkräften unabdingbar. Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sind Sozialarbeitende ebenfalls auf Wissensbestände und Einschätzungen anderer involvierter Fachpersonen angewiesen, wie von Ärzten/Ärztinnen, Lehrpersonen, Psychologen/Psychologinnen (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 224–225). Die Soziale Arbeit hat die Aufgabe, sämtliche erforderlichen Informationen zur Einschätzung über eine potenzielle Kindeswohlgefährdung zusammenzutragen und darauf basierend eine Gesamteinschätzung vorzunehmen (KOKES, 2017, S. 105). In diesem Zusammenhang wird vom Kinderschutz als Grenzobjekt gesprochen. Dies kann damit begründet werden, weil «der Kinderschutz eine fachliche Aufgabe ist, an deren Bewältigung mehrere Disziplinen beteiligt sind, die aus unterschiedlichsten Perspektiven und mit unterschiedlichsten Ressourcen an die Aufgabe herangehen» (Hildebrand, 2014, S. 178). In Kinderschutzabklärungen stellt sich somit die Herausforderung, sämtliche unterschiedlichen Perspektiven aller beteiligten Akteuren- und Akteurinnengruppen miteinander zu verschränken. Bohler & Franzheld (2014) bezeichnen den Kinderschutz, genauer gesagt die Kindeswohlgefährdung, als «Prüfstein für die Professionalität der Sozialen Arbeit» (S. 189).

Ferner muss in diesem Zusammenhang auf das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle eingegangen werden. Wie bereits erwähnt, wird der zivilrechtliche Kinderschutz dem Eingriffssozialrecht zugeordnet. Wird ein Verfahren aufgrund einer Gefährdungsmeldung von der KESB eröffnet, ist das Familiensystem zur Mitwirkung verpflichtet (Art. 314e ZGB). Demzufolge befinden sich Eltern und Kinder formell betrachtet in einem Zwangskontext. Nicht selten wird mit Widerstand reagiert, wenn jemand in seiner Freiheit eingeschränkt wird. Es handelt sich um eine Hilfe durch möglichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte (Hauri et al., 2021,

S. 14). Der Erfolg einer Abklärung oder Kinderschutzmassnahme ist abhängig vom Zustandekommen einer *fruchtbaren Kooperation* zwischen den Eltern, dem Kind und den abklärenden Sozialarbeitenden (KOKES, 2017, S. 93). Damit steht die abklärende Person vor der Herausforderung, unter Berücksichtigung beider Aspekte des Auftrags eine Beziehung zu den Betroffenen aufzubauen und das Spannungsverhältnis auszubalancieren (Hauri et al., 2021, S. 14). In diesem Spannungsfeld kommt das *doppelte Mandat* der Sozialen Arbeit zum Ausdruck. Dieses weist der Sozialen Arbeit einerseits einen Hilfeauftrag zu – Unterstützung zur Sicherstellung des Kindeswohles – und stattet sie zugleich mit einer spezifischen Form von Macht aus, gesellschaftliche Verhaltenserwartungen an Einzelne auch durchzusetzen, indem zivilrechtliche Massnahmen empfohlen werden, sofern die Erziehungsberechtigten das Kindeswohl gefährden (Wendt, 2017, S. 28–29). Unter Berücksichtigung von Staub-Bernasconi (2018), die das Doppelmandat zum Trippelmandat erweiterte mit der Perspektive der Profession, kann in Bezug auf den vorliegenden Forschungsgegenstand plädiert werden, dass Entscheidungen in Abklärungsprozessen ihre Legitimationsbasis in wissenschaftlichem Beschreibungs- und Erklärungswissen, wissenschaftsbegründeten Arbeitsweisen oder Methoden sowie im Berufskodex und die Menschenrechte finden sollten (S. 113–116).

Ein weiteres Strukturmerkmal der Sozialen Arbeit, das sich in Kindeswohlabklärungen zeigt, ist die Involviertheit der Sozialarbeitenden als ganze Person. Professionelles Handeln kann somit nicht auf das Anwenden von Methoden reduziert werden. Dies erfordert einen strategischen und reflektierten Einsatz der eigenen beruflichen Persönlichkeit mit der eigenen Person als Werkzeug (Hochuli-Freund & Stotz, 2013, S. 58). Die Relevanz dessen zeigt sich vor allem, wie eingangs dieses Absatzes geschildert, darin, dass das Kindeswohl eine Konstruktionsleistung ist. Geprägt ist diese Konstruktion durch die eigene Sozialisation, die Lebensgeschichte sowie den zeitgeschichtlichen, kulturellen und politischen Kontext (Alle, 2020, S. 29).

2.3.3 Abklärungsinstrumente

Im internationalen Kontext hat sich in den letzten Jahrzehnten die Aufmerksamkeit auf Entscheidungsprozesse im Kinderschutz, respektive den Abklärungen von Kindeswohlgefährdung massiv gesteigert. Diesbezüglich hat eine fachliche Systematisierung der Abklärungsprozesse stattgefunden. Dies hat einerseits damit zu tun, dass seit den 1990er Jahren in einer Vielzahl von westlichen Ländern festgestellt wurde, dass die Zahl der Gefährdungsmeldungen, die durch die staatlichen Akteure des Kinderschutzes bearbeitet werden, prozentual zugenommen haben. Andererseits stehen weniger finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Für die Praxis bedeutet dies mehr zu bearbeitende Fälle pro Sozialarbeitende als dies 1990 der Fall war. Begründet wird die Zunahme mit der zunehmenden Sensibilisierung

der Gesellschaft sowie mit der Ausweitung der Definition des Kindeswohles, beziehungsweise dem, was als Kindeswohlgefährdung angesehen wird. Beispielsweise kann auf die Phänomene wie «emotionale Vernachlässigung, emotionale Misshandlung oder auch die Beeinträchtigung von Kindern durch das Miterleben von häuslicher Gewalt» (Lätsch, Hauri, Jud & Rosch, 2015, S. 4) hingewiesen werden, welche durch empirische Befunde in den letzten Jahren in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen sind. Überdies äussert die psychologische Forschung seit den 1960er Jahren grundsätzliche Zweifel an der Verlässlichkeit individuell-erfahrungsbasierter Urteilsbildung, was das Bemühen um ein systematisiertes Abklärungsinstrument im Kinderschutz weiter vorangetrieben hat (S. 3–4). Zudem zeigen empirische Studien, dass Abklärungen im Kinderschutz wissenschaftsbasiert und auf strukturierte Weise durchgeführte werden müssen, sodass fehlerhafte, unzuverlässige und schlecht begründete Einschätzungen und Entscheidungen vermieden werden können (Biesel, Jud, Lätsch, Schär, Schnurr, Hauri & Rosch, 2017, S. 140). Wird der Frage nachgegangen, mit welchen Methoden im Kinderschutz entschieden wird, liefert der Artikel von Bastian & Schrödter (2014) einen umfassenden Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Im internationalen Diskurs wird zwischen zwei Vorgehensweisen der Risikobeurteilung bei Kindeswohlgefährdungen unterschieden; zum einen dem actuarialistischen und zum andern dem klinischen Verfahren. Beim actuarialistischen Verfahren wird die Urteilsbildung mittels «statistischer Tools anhand statistischer Befunde verstanden, während die klinischen Verfahren sämtliche interpretativen Methoden des Fallverstehens, der stellvertretenden Deutung, der Aushandlung und der kollegialen Fallbesprechen bezeichnen» (Bastian & Schrödter, 2014, S. 276). Lätsch, Hauri, Jud & Rosch (2015) sprechen in diesem Zusammenhang von konsensbasierten und statistischen Konstruktionen, wobei das statistische dem actuarialistischen Verfahren und das konsensbasierte dem klinischen Verfahren als äquivalent gegenübergestellt werden können.

In der Schweiz wurden in der jüngeren Vergangenheit zwei Modelle zur professionellen Abklärung des Kindeswohles entwickelt: Das *Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz* (Hauri et al., 2021) sowie das *Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlabklärung* (Biesel et al., 2017). Beide Verfahren sind unter dem konsensbasierten Verfahren zu subsumieren (Lätsch, Hauri, Jud & Rosch, 2015, S. 7). Länderspezifische Abklärungsinstrumente sind wichtig, da die Kinderschutzsysteme neben etlichen Ähnlichkeiten auch erhebliche Unterschiede aufweisen, beispielsweise den juristischen Definition von Kindeswohlgefährdung, der gesetzlichen Rahmung von Eingriffsschwellen sowie die für die Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben zuständigen Behörden und Diensten (Biesel, Jud, Lätsch, Schär, Schnurr, Hauri & Rosch, 2017, S. 141). Das Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlabklärung gibt eine Orientierung über den gesamten

Prozess einer Kindeswohlabklärung und rahmt die Nutzung von ausgewählten Methoden des Fallverstehens und von Abklärungsinstrumenten. Weiter zeigt es mögliche Handlungsoptionen und -alternativen auf, weist auf wichtige Sachverhalte hin und enthält praxisnahe Empfehlungen zur Prozessgestaltung (Biesel, Jud, Lätsch, Schär, Schnurr, Hauri & Rosch, 2017). Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz hat das Ziel einer Komplexitätsreduktion der Vielzahl von möglichen Einflüssen und Zusammenhängen in der Entwicklung des Kindeswohles und seiner Gefährdung. Dazu enthält das Abklärungsinstrument Items für die Beobachtung und die Bewertung von Kindeswohlgefährdenden Handlungen und/oder Unterlassungen der Bezugspersonen (Hauri et al., 2021). Der Einsatz des Berner und Luzerner Abklärungsinstrumentes zum Kinderschutz wurde im Zeitraum vom 2017 und 2021 in einem Forschungsprojekt untersucht. Ziel des Projekts war es, die Qualität der Arbeit mit dem Instrument zu evaluieren und die Veränderungen im Abklärungsprozess wissenschaftlich zu begleiten (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, 2021). Diesbezüglich liegen jedoch noch keine Daten vor¹⁷.

2.3.4 Forschungsstand zu Entscheidungsprozessen im Kinderschutz

Die Kindeswohlgefährdung wird von verschiedenen Disziplinen wie der Medizin, der Psychologie, der Kriminologie, der Rechtswissenschaft, der Rechtssoziologie, der Geschichte, der Kindheitssoziologie, den Erziehungswissenschaften sowie der Sozialen Arbeit erforscht (Pomey, 2017, S. 39). Jede Disziplin nimmt einen kleinen Aspekt eines komplexen sozialen Problems in den Blick. Nachstehend werden verschiedene Studien skizziert, die Entscheidungsprozesse im Kinderschutz zum Gegenstand haben.

Verschiedenste Studien nähern sich dem Forschungsgegenstand aus einer historischen Perspektive – dies insbesondere seit der medialen und gesellschaftlichen Skandalisierung früherer Kinderschutzpraktiken. Das Bundesamt für Justiz beauftragte 2012 die Universität Basel, eine Bestandesaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder zu formulieren, welche 2013 veröffentlicht wurde. Dieser Bericht sollte als Grundlage für spätere historische Aufarbeitungsprojekte dienen (Lengwiler, Hauss, Gabriel, Praz & Germann). Ausserdem skizzierte Leuenberger, Mani, Rudin & Seglias (2011) im Buch «Die Behörde beschliesst – zum Wohl des Kindes?» einen fundierten Forschungsüberblick über die historische Aufarbeitung zu den Themen der *Kinder der Landstrasse*¹⁸ sowie dem

¹⁷ Angaben, inwieweit die Anwendung in der Praxis von wissenschaftlichen, standardisierten Abklärungsinstrumenten in der Schweiz verbreitet ist, konnte im Rahmen dieser Arbeit keine gefunden werden.

¹⁸ Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, bezweckte die Zwangsassimilation der fahrenden Minderheit in der Schweiz, insbesondere der Jenischen. Zwischen 1926 und 1973 entrissen die Verantwortlichen des Hilfswerks, das der Stiftung Pro Juventute angegliedert war und vom Bund mitsubventioniert wurde, über 600 Kinder ihren Familien. Ziel war es, die «Vagantität» zu bekämpfen und die «Lebensweise des fahrenden Volks» langfristig zu zerstören (Lengwiler et al., 2013, S. 30).

*Verdingkindwesen*¹⁹ der Schweiz. Weitere erwähnenswerte Studien für die vorliegende Arbeit wurden seither von Furrer, Heiniger, Huonker, Jenzer & Praz (2014), Hardegger (2012), Ramsauer (2000) sowie Willhelm (2005) verfasst. Ramsauer (2000) setzte sich ausserdem mit der Entstehung der schweizerischen Jugendfürsorge von 1900 bis 1945, sowie den vorherrschenden sozialpolitischen Instrumenten der vormundschaftlichen Kindeswegnahmen auseinander. Sie untersuchte in diesem Kontext den Handlungsspielraum von bevormundeten Familien, Fürsorger:innen sowie Beamten (Ramsauer, 2000). Hardegger (2012) rekonstruierte und reflektierte in seinem Buch «Die Akte der Luisa De Agostini» den gesellschaftlich-normativ bedingten und engen Handlungsrahmen der Akteure/Akteurinnen und der Adressaten/Adressatinnen. Durch die Analyse der Akte stellt er einen Zugang zum Handeln der verschiedenen Akteure/Akteurinnen her. Obwohl die Akten gemäss Hardegger selten einen direkten Bezug auf die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nehmen, liefern diese trotzdem Hinweise auf die vorherrschenden normativen, politischen Rahmenbedingungen der untersuchten Zeit (S. 274–277).

Nach einem historischen Überblick der Forschung im Kinderschutz folgt nun ein Überblick über die Forschungsdesiderate der Entscheidungsprozesse im Kinderschutz.

Wird der Frage nachgegangen, mit welchen Methoden im Kinderschutz entschieden wird, liefert, wie bereits erwähnt, der Artikel «Professionelle Urteilsbildung in der Sozialen Arbeit» von Bastian & Schrödter (2014) einen umfassenden Überblick zum aktuellen Forschungsstand (Bastian & Schrödter, 2014, S. 276). Die Vor- und Nachteile des actuarialistischen und des klinischen Verfahrens wurden in etlichen Studien erforscht (Bastian & Schrödter, 2014, S. 276). Hackett & Taylor (2014) führten diesbezüglich eine quantitative Untersuchung durch, die den analytischen Entscheidungsprozess und die organisationalen Bedingungen der Entscheide, in den Fokus nahmen (S. 2182–2199). Ebenfalls untersuchte Metzger (2011) Entscheidungsprozesse von Kinderschutzgruppen in Spitälern (S. 57). Für die Betrachtung von Entscheidungsprozessen im Kinderschutz ist eine zentrale Studie für die Schweiz das Forschungsprojekt von Voll, Jud, Mey, Häfeli & Stettler (2008). Dabei wurde eine quantitative Analyse von Falldossiers, interviewbasierten Fallstudien sowie eine schweizweit repräsentative, schriftliche Befragung der sozialen Stellen durchgeführt. Es wurde das Zustandekommen, die Durchführung sowie die Beendigung von zivilrechtlichen Massnahmen untersucht. In deskriptiver Hinsicht wurde ein genaueres Bild über den Einsatz zivilrechtlicher Massnahmen, ihren Hintergrund und ihre Begründung gezeichnet. Der

¹⁹ Unter Verdingung wird die Fremdplatzierung von meist armen, sowohl älteren, gebrechlichen Menschen als auch Kindern, die weder bei den eigenen Familien noch in einer Anstalt untergebracht werden konnten, verstanden. Die Aufgabe der Fürsorge war die Unterbringung der Betroffenen in einer Pflegefamilie gegen eine vertraglich abgemachte Entschädigung. Bei den verdingten Kindern spielt im Gegensatz zum Pflegekind der Arbeitseinsatz des Kindes eine wichtige Rolle (Kinderarbeit) (Lischer, 2013).

Prozess des zivilrechtlichen Kindesschutzes als Entscheidungsprozess wurde rekonstruiert, um die nichtrechtlichen, institutionellen Faktoren zu identifizieren, welche die Falldynamik bestimmen. Überdies wurde ein besonderes Augenmerk auf die Verknüpfung der unterschiedlichen Handlungsrahmen und -logiken der beteiligten Institutionen gelegt (S. 225–228). Mit der Fallherstellung sowie der Fallkonstitution setzte sich Rügger (2014) in ihrer Dissertation auseinander. Sie untersuchte die Interaktion zwischen Professionellen der Sozialen Arbeit und ihrem Klientel bei der Fallkonstitution. Dabei wurde die Fragestellung behandelt, «wie wird ein Fall zum Fall in den Interaktionen im Prozess der Falldiagnose?» (S. 343–347). Als Ergebnis der Studie wurden vier Kernprozesse der Herstellung von fallrelevantem Wissen herausgearbeitet. Weiter zeigte sie auf, dass die organisationale und interaktive Produktion des Falles eine voraussetzungsreiche, anspruchsvolle und folgenreiche Herstellungsleistung ist. Die Studie gibt aber auch Hinweise auf Herausforderungen und Fallstricke professionellen Handelns in der Fallkonstitution. Hierbei sticht unter anderem die Selektivität der verarbeiteten Informationen ebenso hervor wie Blindstellen der Sozialarbeitenden bezüglich organisational vorgegebener Relevanzen (Rügger, 2021, S. 319–320).

Die Rolle der Sozialarbeitenden, beziehungsweise die Bewältigung der an sie gestellten Anforderungen im Kindesschutz untersuchte Urban (2004). Sie betrachtete die sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung. Sie konstatiert, dass es sich bei der sozialpädagogischen Entscheidungsfindung um eine strukturell widersprüchliche Handlungsanforderung handelt. Resultierend daraus formulierte sie die Fragestellung: «Wie federführende SozialarbeiterInnen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) die widersprüchliche Aufgabe der Hilfeplanung realisieren und wo im Alltagshandeln Widersprüche auffindbar seien und wie Sozialarbeitende diese bewältigen?» (S. 77). Die Analyse der durchgeführten Interviews zeigte auf, dass die entscheidende Dimension für die Bewältigung der strukturellen Widersprüchlichkeiten die Ebene des beruflichen Selbstkonzeptes darstellte. Sie ordnete die verschiedenen Ausprägungen zwischen den Polen *Expertentum* und *Diskursivität* ein. Sozialarbeitende mit dem beruflichen Selbstkonzept des Expertentums gehen davon aus, dass es letztlich eine fachlich richtige Entscheidung geben kann und sich Betroffene den Fachkräften anzuvertrauen haben. Sozialarbeitende mit dem beruflichen Selbstkonzept der Diskursivität hingegen hinterfragen diese vermeintliche Objektivität und stellen den Kommunikationsprozess in den Mittelpunkt der Hilfeplanung (S. 191–192). Pothmann & Wilk (2012) untersuchten das Zusammenwirken der Fachkräfte im Sozialdienst in Deutschland und legten ein besonderes Augenmerk auf die generelle Bedeutung von Fallberatungen in Teams sowie deren Qualität und Qualifizierung. Im Zentrum der Untersuchung steht dabei die Fragestellung, wie Teams im ASD über Hilfebedarf entscheiden. Bei der Beantwortung dieser Fragestellung ging es ihnen im Kern um die Rekonstruktion von Prozessen sowie der

Analyse der zu beobachtenden Ereignisse von Fallberatungen in Teams, folglich institutionalisierten Arbeitszusammenhängen in den Sozialen Diensten. Es zeigte sich, dass die verschiedenen Teammitglieder sowie die verschiedenen Teams unterschiedlich über einen gleichen Fall entscheiden würden. Diese Entscheidungen geschahen jedoch nicht willkürlich, sondern basierten in der Regel auf fachlichen Bewertungen und Einschätzungen und darauf aufbauenden Argumentationen. Je nach Fallkonstellation entstanden mehr oder weniger grosse Unterschiede hinsichtlich der fachlichen Einschätzungen und Bewertungen. Weiter zeigte sich, dass Leitungskräfte durch ihren Führungsstil erheblichen Einfluss auf die Diskussion nehmen können (S. 157–165).

Ein wichtiger und immer mehr an Bedeutung gewinnender Teilbereich im Kinderschutz ist die Qualitätsforschung. Mit der Thematik Qualität im Kinderschutz setzten sich Biesel & Wolff (2014) auseinander. Der Fall Lea-Sophie aus Deutschland²⁰ wurde mit der Methode des dialogisch-systemischen Fall-Labors wissenschaftlich aufgearbeitet. Ziel war eine Fallrekonstruktion eines problematischen Kinderschutzelfalles und folglich die Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität im Kinderschutz (S. 11–15). Auch Althoff (2012) identifizierte mithilfe von Fallanalysen Risikomuster im Kinderschutz. Resultierend daraus wurde eine Methode zur Erkennung von Risikomustern in Kinderschutzelfällen entwickelt (S. 302–311). An dieser Stelle ist anzumerken, dass für die Schweiz keine rekonstruktive Studie von schwierigen Kinderschutzelfällen gefunden werden konnte.

Folgende vorgestellte Studien befassen sich mit der gesellschaftlichen Perspektive des Kinderschutzes, beziehungsweise der gesellschaftlichen Konstruktion von Kindheit und Familie und wie diese die Entscheidungen im Kinderschutz beeinflussen. Wie der Kinderschutz in Deutschland gesellschaftlich konstruiert wird, untersuchten unter anderen Göbel, Kaul, Matheis, Schmidt & Kim (2014) in ihrer Dissertation. Dabei wurden mediale Kommunikationsprozesse analysiert, aus denen Vorstellungen über Kinder und Kindheiten hervorgehen. Ausserdem wurde danach gefragt, welche Deutungsmuster über Kinder und Kindheiten in diese medialen Kommunikationsprozesse eingelagert sind (S. 326). Weiter untersuchten Betz, Bollig, Joos & Neumann (2018) in Deutschland die Vorstellungen beziehungsweise die Konstruktionen *guter Kindheiten*. Sie fokussierte sich ausserdem auf die Vorstellungen des gegenwärtigen Diskurses und auf die Akteure/Akteurinnen und Instanzen, die zur Herstellung einer *guten Kindheit* verantwortlich gemacht wurden. Dazu analysierte sie die Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung Deutschlands der Jahre 2009, 2013 und 2017 (S. 30–33). Im schweizerischen Kontext untersuchte Pomey (2017) die Einflussfaktoren auf die

²⁰ Lea-Sophie aus Köln war ein 2-jähriges Mädchen, dass aufgrund einer massiven Kopfverletzung gestorben ist. Der Fall wurde in Deutschland medial breit behandelt.

Fremdplatzierungsempfehlungen in einer qualitativ-explorativen Studie auf Basis eines Samples von Abklärungen aus einer stationären, sozialpädagogischen Krisenintervention. Dabei erarbeitete sie die impliziten Sinngehalte in Bezug auf die Deutungen des Kindeswohles, der Krisendeutung, familialen Beziehungsabbrüche sowie der normativen Formatierung von Elternschaft (S. 11–19). Für die Einordnung der Ergebnisse der vorliegenden Arbeit ist diese Untersuchung von grosser Relevanz. Gautschi (2021) setzte sich in seiner Dissertation mit Einflussfaktoren auf Fallbeurteilungen in einer multikulturellen, experimentellen Vignettenstudie in der deutschsprachigen Schweiz auseinander. In einer quantitativen Fallstudie beurteilten die Teilnehmenden fiktive, aber realistische Fallsituationsbeschreibungen von potenziellen Vernachlässigungen (Vignetten) hinsichtlich des Grades der Kindeswohlgefährdung sowie der Wahrscheinlichkeit, mit der die Sozialarbeitenden eine Fremdplatzierung empfehlen würden (S. iii–v). Ein derzeit laufendes Forschungsprojekt untersucht Hausbesuche im Kindes- und Erwachsenenschutz in verschiedenen Regionen der deutschsprachigen Schweiz. Für zwei Zeiträume (1960 bis 1980 sowie 2000 bis 2020) wird rekonstruiert, aufgrund welcher fachlichen Überlegungen Hausbesuche bei Abklärungen von Gefährdungen im Kindes- und Erwachsenenschutz in Auftrag gegeben wurden, wie sie abliefen, welches Wissen dabei produziert und wie dieses Wissen anschliessend prozessiert und entscheidungsrelevant gemacht wurde. (Koch, Steffen & Bühler, 2020, S. 441–445).

Aktuelle Themen im Kinderschutz wie die Frühen Hilfe und die Covid-Pandemie behandelten Posmek & Bastian (2019), respektive Freres, Benoit, Posmek, Benkel, Grüssert & Bastian (2021) sowie Kelle & Edler (2020). Die Studie von Posmek & Bastian (2019) nahm sich einem jüngst etablierten Berufsfeld im Bereich des präventiven Kinderschutzes an: Dem Einsatz von Familienhebammen sowie Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden im Kontext der Frühen Hilfe. Sie untersuchte anhand ethnographischen Feldbeobachtungen das Handeln der Fachkräfte beziehungsweise Adressaten/Adressatinnen sowie die Konstruktion "guter" Mutterschaft durch die Fachkräfte und die (Re-)Produktion der weiblichen Zuständigkeit (S. 268). Kelle & Edler (2020) erforschten durch welche Fachkräfte, mit welchen Praktiken, Instrumenten und Verfahren sowie in welchen institutionalisierten Netzwerken in Deutschland Risiken, Belastungen und Unterstützungsbedarfe von Kindern im ersten Lebensjahr eingeschätzt und wie diese Einschätzungen relevant für die Vermittlung in Angebote der Frühen Hilfe und/oder andere Massnahmen wurden. Eine weitere Studie untersuchte die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Fallarbeit der Jugendämter beziehungsweise, wie sich die Entscheidungs- und Urteilspraxis der Sozialen Dienste durch den zusätzlichen Faktor – der Covid-19-Pandemie – verändert hat (Freres, Benoit, Posmek, Benkel, Grüssert & Bastian, 2021, S. 174).

Die Auffassung über das Kindeswohl hat sich, wie im Kapitel 2 dargestellt wurde, im Rechtssystem sowie in der gesellschaftlichen Wahrnehmung im historischen Verlauf erheblich verändert. Dieser Wandel widerspiegelt sich darin, wie das Kindeswohl und folglich die Kindeswohlgefährdung von Fachkräften in ihrem jeweiligen historischen Kontext ausgelegt wird. Die historische Aufarbeitung von Entscheidungsprozessen in Bezug auf die Verdingkinder sowie die Kinder der Landstrasse haben gezeigt, dass aus heutiger Perspektive im Namen des Kindesschutzes in der Vergangenheit Eingriffe in Familien vorgenommen wurden, welche im Rahmen der Heimkampagne als inhuman kritisiert wurden (Streblow-Poser, 2018, S. 258). Im Kapitel 2.3 wurde aufgezeigt, dass die Soziale Arbeit eine wichtige Rolle im Kindesschutz und somit in der Konstruktion des Kindeswohles einnimmt. Wie die Klientel sowie das Kindeswohl von Sozialarbeitenden im Kindesschutz konstruiert wird, beziehungsweise welches implizite Wissen den getroffenen Entscheidungen im zivilrechtlichen Kindesschutz zugrunde liegt, wurde im schweizerischen Kontext bislang lediglich von Voll, Jud, Mey, Häfeli & Stettler (2008) und Pomey (2017) untersucht. Der historische Rückblick auf vergangene Kindesschutzpraktiken hat gezeigt, wie wichtig die Reflexion sowie die Sichtbarmachung des impliziten Wissens im Kindesschutz ist. Im Speziellen ist die Transparenz hinsichtlich der implizit angewendeten normativen Familienbilder in Entscheidungsprozessen im Kindesschutz von grosser Relevanz. Vor allem in Anbetracht dessen, dass der zivilrechtliche Kindesschutz einen massiven Einschnitt in die privaten Lebenswelten der Familien darstellt (Bütow et al., 2014, S. 2).

2.4 Herleitung der Fragestellung

Ausgehend der im Kapitel 2.3.4 hergeleiteten Forschungslücke fokussiert die vorliegende Arbeit auf die Rekonstruktion des impliziten Wissens der Sozialarbeitenden in Entscheidungsprozessen von Kindeswohlabklärungen. «Rekonstruktive Sozialforschung beschäftigt sich systematisch mit Konstruktionsprozessen und wendet sich stets (selbst-)kritisch den gesellschaftspolitischen und professionseigenen Konstruktionsprozessen der Herstellung der sozialen Wirklichkeit zu» (Bohnsack, Kubisch & Streblow-Poser, 2018, S. 16). Soziale Arbeit als *normative Handlungswissenschaft* kann somit ihre eigenen Setzungen von Normen und Differenz mit den Methoden der rekonstruktiven Sozialforschung hinterfragen sowie deren Wertebasis offenlegen und davon weiterentwickeln (Streblow-Poser, 2018, S. 260). Ebendies soll mit der vorliegenden Arbeit erreicht werden.

Aus diesen Überlegungen resultiert folgende Fragestellung:

Welches implizite Wissen der Sozialarbeitenden ist in professionellen Entscheidungsprozessen in Bezug auf potenzielle Kindeswohlgefährdungen erkennbar?

Wie im Kapitel 2.1.2 erläutert wurde, hat in den letzten 15 Jahren eine Fokussierung der Politik auf die frühe Kindheit stattgefunden. Auch in der Kinderschutzdebatte gewinnt die frühe Kindheit an Aufmerksamkeit. Verschiedenste wissenschaftliche Publikationen weisen darauf hin, dass die frühe Kindheit eine entscheidende Phase in der Entwicklung des Menschen ist und deren Verlauf grosse Auswirkungen auf das weitere Leben hat. Gleichzeitig zeigen Studien, dass in der Schweiz kleine Kinder überproportional Misshandlungen ausgesetzt sind. Aus den geschilderten Gründen fokussiert sich die Master - Thesis auf die frühe Kindheit und somit auf Kinder im Alter von null bis fünf Jahren. Im Hinblick dessen, dass sich in den letzten 15 Jahren der Diskurs um die frühe Kindheit massgeblich verändert hat, interessiert weiter, ob und inwiefern sich dies in den Entscheidungsprozessen sowie im impliziten Wissen der Sozialarbeitenden im Kinderschutz niederschlägt.

Resultierend daraus entstehen folgende Unterfragen:

Inwiefern widerspiegelt sich der Diskurs der Frühen Förderung in den Entscheidungsprozessen?

Hat der Diskurs der Frühen Förderung einen Einfluss auf die formulierten Empfehlungen der Sozialarbeitenden?

3 Rekonstruktiv – praxeologische Forschungsperspektive

In diesem Kapitel sollen die Forschungsperspektive sowie die Methodologie der dokumentarischen Methode vorgestellt werden, mit welcher die zuvor hergeleitete Fragestellung bearbeitet werden soll. Dazu wird die methodologische Ausführung der dokumentarischen Methode sowie die ihr zugrunde liegende rekonstruktiv-praxeologische Forschungsperspektive skizziert.

Die rekonstruktiv-praxeologische Forschungsperspektive eröffnet einen Zugang zum reflexiven sowie zum handlungsleitenden Wissen der Akteure/Akteurinnen und damit zur Handlungspraxis. Die Rekonstruktion der Handlungspraxis zielt auf das dieser Praxis zugrunde liegende, habitualisierte und inkorporierte Orientierungswissen, welches das Handeln relativ unabhängig vom subjektiv gemeinten Sinn strukturiert (Bohnsack, Nentwig-Gesemann & Nohl, 2013, S. 9). Berichten Menschen von ihren Erfahrungen, so können diese Schilderungen zwischen zwei verschiedenen Sinnebenen unterschieden werden. Zum einen auf den expliziten Sinngehalt, der die Absichten und Motive des/der Handelnden in sich trägt und den impliziten Sinngehalt. Letzterer verweist auf die Herstellungsweise, auf den Modus Operandi der Schilderung. Dabei geht es darum, *wie* die berichtete Handlung konstruiert wird, in welchem Rahmen das Thema abgehandelt, beziehungsweise *wie* die Problemstellung behandelt wird (Nohl, 2017, S. 4). In Bezug auf die oben gestellte Fragestellung bedeutet dies folglich, dass untersucht wird, *wie* das Kindeswohl in seiner Praxis hergestellt wird, respektive welche Orientierungen die Sozialarbeitenden in ihrer Beurteilung leiten, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Ferner kann die Wertebasis sowie die Normen, welche den Entscheidungen zugrunde liegen, offengelegt werden. Auf der Basis dokumentierter Entscheidungsprozesse kann durch die Forschende gedankliche Gegenstände gebildet werden, die auf den gedanklichen Gegenständen gründen, welche sich im Verständnis des Alltags unter den Sozialarbeitenden gebildet haben. Die Konstruktionen, welche die Forschende benützt, ist Konstruktionen von Konstruktionen und somit Konstruktionen zweiten Grades (Bohnsack, 2021, S. 26–27). Als Synonym zur Konstruktion zweiten Grades basierend auf den Ausführungen von Schütz (1974) verwendet Bohnsack (2017) den Begriff der Rekonstruktion (S. 15).

Das *Wie* kann nicht erschlossen werden, «indem wir uns lediglich den *Produkten* und *Gegenständen* des Denkens zuwenden, also dem, *was* gedacht und getan wird, sondern indem wir zu *rekonstruieren* suchen, *wie* es gedacht und, mehr noch und vor allem, wie es handlungspraktisch *hergestellt* wird. [...] Damit verbunden ist ein Wechsel der Analyseeinstellung von der Primordialität des *Propositionalen* zur Primordialität des *Performativen*» (Bohnsack et al., 2018, S. 19). Aufgrund dieser Hinwendung zum Performativen und somit der

Rekonstruktion der Praxis, wird die dokumentarische Methode, die als Analysemethode in dieser Master–Thesis zur Anwendung kommt, in der praxeologischen Wissenssoziologie verordnet (Bohnsack, 2021, S. 65).

Die rekonstruktiv-praxeologische Analyseeinstellung im Sinne der dokumentarischen Methode und der praxeologischen Wissenssoziologie geht demnach über «die Rekonstruktion der Theorien, welche die Erforschten über ihre Praxis halten, und über die darin implizierten rationalistischen Vorstellungen hinaus und wendet sich der Rekonstruktion der Praxis der Erforschten *selbst* zu» (Bohnsack et al., 2018, S. 20). Es handelt sich um das Erfassen einer nicht expliziten Ebene wodurch sich das Augenmerk auf das inkorporierte Erfahrungswissen, auf alltägliche Praktiken richtet – in diesem Fall auf die Entscheidungspraktiken in Kindeswohlabklärungen. Ausgedrückt in den Worten von Karl Mannheim meint dies eine Unterscheidung zwischen dem *atheoretischen* beziehungsweise *konjunktiven* Wissen und dem begrifflich expliziertem, *kommunikativem* Wissen (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 542).

Die beiden hergeleiteten Wissensformen ordnet Bohnsack (2021) in ein übergreifendes Handlungsmodell ein. Er bezeichnet die komplexe Relation von konjunktivem Wissen und kommunikativem Wissen als konjunktiver Erfahrungsraum oder Orientierungsrahmen im weiteren Sinne (Bohnsack, 2021).

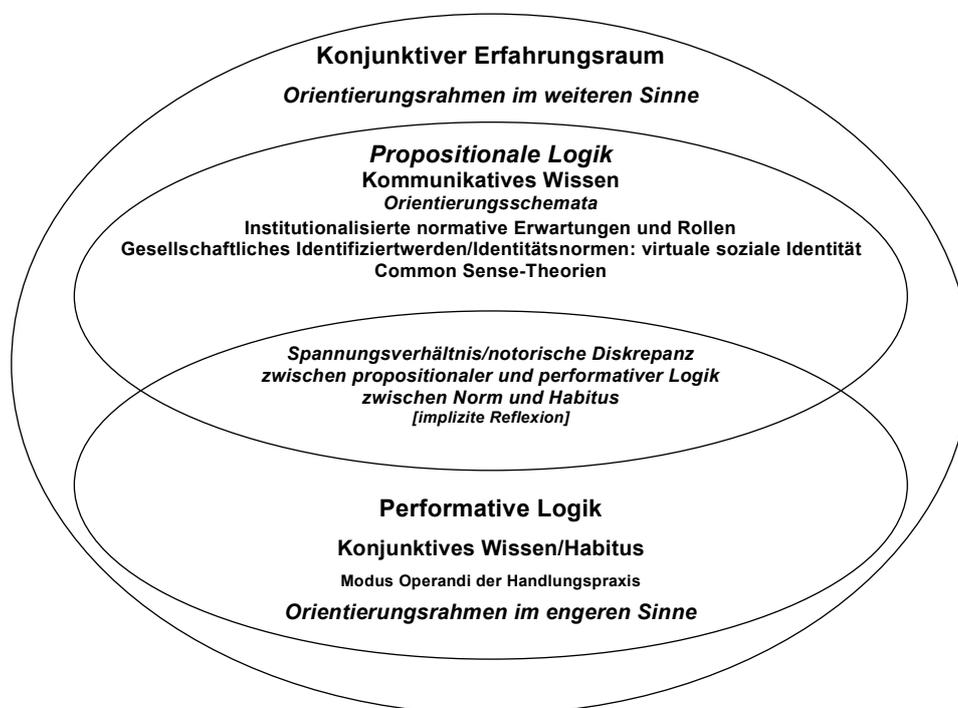


Abbildung 2, Konjunktiver Erfahrungsraum (Bohnsack, 2021, S. 103)

Ein konjunktiver, also verbindender Erfahrungsraum konstruiert sich auf der Basis gemeinsamen oder gleichartigen biographischen und kollektivbiographischen Erlebniszusammenhängen derjenigen, die diesem Erfahrungsraum angehören. Angehörige eines konjunktiven Erfahrungsraumes sind somit verbunden durch Gemeinsamkeiten des biographischen Erlebens sowie ihrer Sozialisationsgeschichte (Bohnsack, 2021, S. 115). In anderen Worten ist der konjunktive Erfahrungsraum das Produkt des gemeinsamen Erlebens (im Falle interaktiver Erfahrungsräume, beispielsweise einer Familie), respektive strukturidentischen Erlebens (im Fall gesellschaftlicher Erfahrungsräume, beispielsweise Gender, Migration, Bildung usw.) einer gemeinsamen oder strukturidentischen Handlungspraxis (Bohnsack, 2017, S. 103–104) sowie des gemeinsam erlebten Spannungsverhältnisses zwischen den habitualisierten Handlungspraxis einerseits und den Institutionalisierten- sowie Identitätsnormen andererseits (S. 107).

Das konjunktive Erfahrungswissen steht den Personen des selben konjunktiven Erfahrungsraums als ein «gemeinsam erfahrenes inkorporiertes oder habitualisiertes Wissen um den Vollzug, um die Performanz eines Modus Operandi zur Verfügung [...]» (Bohnsack, 2017, S. 106). Zur Illustration dieser Ausführungen kann das Beispiel der Familie beigezogen werden. Das Zusammenleben in Familien basiert auf gemeinsamen Erfahrungen, genauer gesagt auf Erinnerungen der gemeinsamen Erlebnisse. Diese bilden das kollektive Gedächtnis der Familie. Weiter teilen die Familienmitglieder die sinnhafte Verarbeitung oder implizite Reflexion des Erinnerten, welche von Bohnsack (2017) als Orientierungsrahmen im engeren Sinne²¹ bezeichnet wird (S. 115–116). Diejenigen, die durch gemeinsame Erlebniszusammenhänge miteinander verbunden sind, wie beispielsweise durch das gemeinsame Aufwachsen in einer Familie, gehören zu einem gewissen *Erfahrungsraum*. Sie verstehen einander unmittelbar. Sie müssen einander nicht erst interpretieren (Bohnsack, 2021, S. 63). Insofern entsteht eine Konjunktivität der Sprache in spezifischen Erfahrungsräumen. Es entsteht eine gemeinsam geteilte Bedeutungswelt, die sich in Wissensstrukturen sedimentieren. Überdies werden bestimmte Sachverhalte auf ähnliche Art und Weise wahrgenommen und alltagspraktisch geregelt (Bohnsack, 2017, S. 106).

3.1 Forschungsmethodisches Vorgehen

Dieses Kapitel ist im Anschluss an die obigen Überlegungen als Ineinandergreifen der Methodologie der dokumentarischen Methode und der konkreten empirischen Umsetzung zu lesen. Nachdem das Forschungsdesign vorgestellt wurde, werden die methodischen

²¹ Wird im Folgenden von Orientierungsrahmen geschrieben, sind damit die Orientierungsrahmen in engerem Sinne gemeint.

Grundprinzipien der dokumentarischen Methode in Bezug auf die vorliegende Forschung reflektiert, respektive empirische Konsequenzen abgeleitet. Darauffolgend werden die Auswertungsschritte der dokumentarischen Methode dargelegt.

3.1.1 Forschungsdesign

Im Zusammenhang mit professionellen Praktiken und gerade im gegebenen institutionellen Feld des Kinderschutzes werden Legitimationen virulent. Eine Institution kann verstanden werden als «Einrichtung, die soziales Handeln in Bereichen mit gesellschaftlicher Relevanz dauerhaft strukturiert, normativ regelt und über Sinn- und Wertbezüge legitimiert» (Pieper, 2000, S. 295). Institutionen werden so zum Bezugspunkt für eine kollektive Sicht auf die soziale Wirklichkeit und bilden verbindliche Ordnungen. Zugleich muss professionelle Praxis mit Sinn versehen werden, um legitim zu sein. Denn «[Legitimation] rechtfertigt die institutionelle Ordnung dadurch, dass sie ihren pragmatischen Imperativen die Würde des Normativen verleiht. Dass Legitimation sowohl eine kognitive als auch eine normative Seite hat, darf nicht außer Acht gelassen werden. Sie ist, mit anderen Worten, keineswegs einfach eine Frage der ‹Werte›, sondern impliziert immer auch ‹Wissen›» (Luckmann & Schütz, 2017, S. 100). Legitimationen bilden somit soziale Wissensvorräte, die Handlungen, Deutungen, Interaktionen der Professionellen mit implizitem Sinn versehen (Pomey, 2017, S. 99). Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, das implizite Wissen, die Orientierungsrahmen der Sozialarbeitenden in Bezug auf das Kindeswohl zu rekonstruieren. Zur Untersuchung dessen bedarf es einer offenen und rekonstruktiven Herangehensweise, was ein qualitatives Forschungsvorgehen bedingt. Die Datengrundlage bildeten Abklärungsberichte resultierend aus verschiedenen Kindeswohlabklärungen. Der Feldzugang bildete ein Sozialdienst im urbanen Kontext. Die Sozialarbeitenden arbeiten polyvalent, das heisst sie führen zum einen zivilrechtliche Mandate von Kindern und Jugendlichen und zum andern haben sie die Fallführung in Fällen der wirtschaftlichen Sozialhilfe von Familien inne. Weiter führen sie im Auftrag der KESB Abklärungen des Kindeswohles durch. Alle Fallführenden verfügen über einen Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit.

Die Zusammenstellung des qualitativen Samples basiert auf einer zufälligen Auswahl getroffen durch die Institution. Kriterien für die Auswahl der Fälle waren die folgenden:

- Abklärungen des Kindeswohles von Kindern im Alter von null bis fünf Jahren
- Abklärungsberichte verfasst im Jahr 2007 und 2008
- Abklärungsberichte verfasst im Jahr 2020 und 2021

Beim beschriebenen Verfahren handelt es sich um eine Verschränkung des theoretical Samplings und der Vorab-Festlegung des Samples (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 182). Dies kann damit begründet werden, dass im vorliegenden Fall die Orientierungsrahmen einer bestimmten Berufsgruppe, den Sozialarbeitenden, betreffend eines bestimmten Themas, die Kindeswohlgefährdung, interessieren. Für den Feldzugang wurde daher eine Institution, genauer gesagt ein Sozialdienst ausgewählt, der den Forschungsgegenstand bearbeitet. Die Begründung dafür, dass die Berichte aus zwei Zeitperioden stammen, wurde bereits im Kapitel 2.4 dargelegt. Die Berichte wurden durch die Institution anonymisiert, so dass keinerlei Rückschlüsse auf das Klientel sowie die Sozialarbeitenden gezogen werden können. Da es sich trotz Anonymisierung um sensible Daten handelt, sind die entsprechenden Berichte nicht Teil des Anhangs dieser Arbeit. Die Anzahl der Berichte wurde vorgegeben durch die Institution, welche aufgrund des hohen Aufwandes der Anonymisierung der Berichte eine limitierte Anzahl zur Verfügung stellen konnte.

3.1.2 Akten als Zugang zu konjunktiven Erfahrungsräumen in Organisationen

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Rekonstruktion des impliziten Wissens der Sozialarbeitenden in professionellen Entscheidungsprozessen in Bezug auf potenzielle Kindeswohlgefährdung. Der methodische Zugriff erfolgt hierbei, wie oben dargelegt, über die Abklärungsberichte, die das Produkt einer jeden Kindeswohlklärung seitens der Sozialdienste darstellt. Inhalt der Berichte ist die Einschätzung des Kindeswohles, beziehungsweise dessen Gefährdung, das Erfassen von Risiko- und Schutzfaktoren und deren Zusammenwirken und Anhaltspunkten für eine bestehende Misshandlung oder Vernachlässigung (KOKES, 2017, S. 87–90). Die Abklärungsberichte ermöglichen demzufolge einen Zugang zu den der Handlungspraxis zugrundeliegenden Orientierungsrahmen und geben Auskunft über die Institution sowie deren Kontext, in welchen sie hergestellt werden. Die Berichte haben die Funktion der Informationssammlung, -bewahrung und -übermittlung und dienen der KESB als legitimatorische Basis. Sie sind das Produkt eines reflektorischen Prozesses der Sozialarbeitenden, das den professionellen Verlauf der Arbeit der Sozialarbeitenden und die daraus resultierenden Ergebnisse zu Papier bringt. Somit eröffnen die Berichte zum einen Zugang zur individuellen Handlungspraxis der Fachpersonen und zum anderen zur Institution, in deren Kontext sie entstehen (Erne, 2016, S. 50).

Organisationale Erfahrungsräume weisen prinzipiell einen interaktiven Charakter auf und konstituieren sich in der unmittelbaren Kommunikation untereinander. Gleichwohl haben sie häufig überlokal identische Strukturen, die aus Auseinandersetzung mit ähnlichen Problemen und Voraussetzungen resultieren – beispielsweise ähnlichen Rollenanforderungen,

Verfahrensprogrammen und ähnlichen gesellschaftlichen Milieus ihrer Klientel, wie auch ihrer Mitglieder (Bohnsack, 2017, S. 128). Im Hinblick auf den Forschungsgegenstand bedeutet dies, die gemeinsame Bearbeitung des sozialen Problems der Kindeswohlgefährdung durch die Sozialarbeitenden, innerhalb der organisationalen Strukturen eines Sozialdienstes. Gemäss Bohnsack (2017) unterscheiden sich konjunktive Erfahrungsräume in Organisationen erheblich von gesellschaftlichen oder gruppenhaften Erfahrungsräumen. Er betitelt die kollektiven handlungsleitenden Wissensbestände der organisationalen Praxis mit dem Begriff der *organisationalen konjunktiven Erfahrungsräumen* oder *Organisationsmilieu* (S. 128). Die Handlungspraxis der Organisationen beinhalten zum einen den Bezug zu den gesellschaftlichen, den institutionalisierten Normen, Rollen- und Identitätserwartungen und zum andern den kodifizierten Normen, Programmen der Organisation selbst sowie zu den organisationalen Identitätsnormen. Daraus resultiert eine Doppelstruktur der performativen und propositionalen Logik von Habitus und Norm in doppelter Weise. Was ein kategorialer Unterschied zwischen organisationsinternen und organisationsexternen Erfahrungsräumen mit sich bringt (Bohnsack, 2017, S. 29). Basierend darauf identifiziert er drei Kategorien von konjunktiven Erfahrungsräumen – *als selbstreferentiell operierende Systeme* – in Organisationen. Dabei repräsentiert die Aktenführung den konjunktiven Erfahrungsraum zwischen den Mitarbeitenden der Einrichtung und den Vertretenden anderer Organisationen. Dieser wird als *interorganisationalen Erfahrungsraum* bezeichnet (S. 132–134). Die Akten, in diesem Fall die Abklärungsberichte, sind somit im interorganisationalen Erfahrungsraum zwischen dem Sozialdienst und der KESB zu verordnen. Sie sind das Produkt der stillschweigenden oder impliziten handlungsleitenden Wissensbestände der Sozialarbeitenden sowie ihrer praktischen Theorien und des inter-organisationalen Diskurses, (Erne & Bohnsack, 2018, S. 239) in Bezug auf das Kindeswohl.

Um einen Zugang zum konjunktiven Wissen der Erforschten – in diesem Fall die Sozialarbeitenden – zu erlangen, gilt in der rekonstruktiven Verfahrensweise, dass diejenigen, die Gegenstand der Forschung sind, die Strukturierung der Kommunikation im Rahmen des für die Untersuchung relevanten Themas so weit als möglich überlassen ist. Dies, damit sie ihr Relevanzsystem und ihr kommunikatives Regelsystem entfalten können und auf diesem Wege die Unterschiede zum Relevanzsystem der Forschenden überhaupt erst erkennbar werden. Mit diesem Grundsatz wird die methodische Kontrolle gewährleistet (Bohnsack, 2021, S. 24). Diesbezüglich weisen, die in der vorliegenden Forschung verwendeten Abklärungsberichte den Vorteil auf, dass diese von den Erforschten selbst verfasst wurden und somit ihre Darstellungen nicht durch die Forschenden beeinflusst werden konnte. Zugleich gilt es aber auch, systematisch die eigene Bindung als Forschende unter anderem an milieu-, gender- oder auch zeitgeschichtlich-generationale Erfahrungsräume in Rechnung zu

stellen, vor deren die Forschenden die (impliziten) Vergleichshorizonte und Selbstverständlichkeiten des jeweiligen Falles interpretieren (Bohnsack et al., 2018, S. 23–24). Im Hinblick auf die Interventionspraktiken im Kinderschutz weist Streblow-Poser (2018) darauf hin, dass diese weniger in Abhängigkeit von jeweils gültigen Gesetzestexten zu sehen sind als vielmehr in Abhängigkeit von sich wandelnden dominanten Moralvorstellungen. In der dokumentarischen Methode wird diesbezüglich auf die von Karl Mannheim hergeleitete Standortgebundenheit des Wissens hingewiesen (S. 260). Aus der Idee der Standortverbundenheit folgt wiederum eine Grundprämisse der dokumentarischen Methode, dass theoretische Abstraktionen durch das systematische Gegeneinanderhalten von empirischen Gegebenheiten geleistet werden müssen. Dabei werden unterschiedliche Relationen innerhalb eines bearbeiteten Phänomens voneinander abhebbar. Der Standort der Forschenden ist folglich nur noch ein Dreh- und Angelpunkt unter anderen, die durch die Dimensionen der empirischen Fälle gegeben sind (Przyborski et al., 2021, S. 541) und somit kann das eigene intuitive verfügbare handlungspraktische Wissen der Forschenden in systematischer, methodisch kontrollierbarer Weise in den Forschungs- und Interpretationsprozess eingebracht werden (Bohnsack, 2021, S. 215).

3.1.3 Datenauswertung

Für eine breitere Anwendung in der sozialwissenschaftlichen Empirie wurden Mannheims Schriften von Ralf Bohnsack (1983) besonders im Zuge der Entwicklung des Gruppendiskussionsverfahrens verfügbar gemacht (Przyborski et al., 2014, S. 277). Seither kam das Verfahren der dokumentarischen Methode in verschiedenen Bereichen der Sozialen Arbeit zur Anwendung (Bohnsack et al., 2018, S. 8). Erne (2016) hat im Rahmen seiner Dissertation die dokumentarische Methode weiterentwickelt, sodass diese in der Auswertung von Akten angewendet werden kann. In der vorliegenden Arbeit wurde die dokumentarische Methode angewendet und mit seinen Überlegungen ergänzt. Anschliessend werden die durchgeführten Analyseschritte illustriert.

Thematischer Verlauf, Auswahl von Textstellen

In einem ersten Schritt wurde der thematische Verlauf herausgearbeitet (Przyborski et al., 2021, S. 545). Im vorliegenden Datenmaterial wurden durch die Vorlagen der Abklärungsberichte, welche die Sozialarbeitenden zur Verfassung der Berichte verwendeten, die Struktur sowie die Oberthemen bereits vorgegeben. Trotzdem konnten die Abklärungsberichte im ersten Analyseschritt noch feiner gegliedert werden, da trotz Vorlage die Berichte sowie die behandelten Themen nicht vollends identisch waren. Während dieser Gliederung wurden

Textabschnitte identifiziert, welche relevant waren für die Beantwortung der Forschungsfrage. Ausserdem wurden bereits Themen festgehalten, welche bei den verschiedenen Abklärungsberichten auf gleiche Weise oder auch in veränderter Form abgehandelt werden (Erne, 2016, S. 79).

Formulierende Interpretation

Darauf folgend wurden knappe (Re-)Formulierungen des immanenten beziehungsweise des kommunikativ-generalisierten Sinngehalts der ausgewählten Textstellen ausgearbeitet (Przyborski et al., 2021, S. 546). Damit sollte beantwortet werden, was gesagt wird. Der Inhalt wurde paraphrasiert. Dabei galt die Regel, dass die Paraphrase nicht länger sein sollte als die Transkription. Die thematische Struktur sowie die Gliederung des Textes galt es nachzuzeichnen. Dazu wurden alle Berichte in einer tabellarischen Form dargestellt. Unterhalb wird ein Teil einer Tabelle eines Abklärungsberichtes exemplarisch aufgeführt. Sämtliche Tabellen aller Abklärungsberichte können im Anhang eingesehen werden.

	Oberbegriffe	Was?
Vorgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> • Auslöser Kindeswohlgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorfall • Polizeieinsatz • Meldung KESB • Verzögerung der Einvernahme aufgrund Verständnisschwierigkeiten
	<ul style="list-style-type: none"> • Schilderung des Konflikts/Auslöser Kindeswohlgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> • Auslöser des Streits – Konflikt, der sich am Verhalten des Schwagers entzündete • Schwager wollte dem Kind etw. zum Essen geben • Mutter empfand die Kommunikation des Schwagers als bedrohlich • Handgreiflichkeiten • Aufgrund der Gehörlosigkeit des Vaters bekam dieser nichts mit • Anzeige der Grossmutter und des Schwagers gegen die Mutter wegen Verletzung der Aufsichtspflicht • Flucht in die Notunterkunft «X [Mutter] flüchtete daraufhin mit X [Kind] in die Notunterkunft [Institution], wo sie einen Monat blieb. Ihr Ehemann brachte sie dazu, wieder zurückzukehren.» • Rückkehr durch Überzeugungsarbeit vom Ehemann

Tabelle 2, Analyse Fall 1 (2021), eigene Darstellung

Im Zuge des Herausarbeitens der Ober- und Unterthemen entstand eine Zusammenfassung des wörtlichen Gehalts. Äusserungen deren immanenter Gehalt den Interpretierenden verschlossen bleibt, wurden in diesem Schritt als Zitate erfasst (Przyborski et al., 2014, S. 293–

294). In einem nächsten Schritt wurden die Passagen ausgewählt, welche zum Gegenstand der reflektierenden Interpretation gemacht werden sollten. Dabei galt die thematische Relevanz der jeweiligen Passage bezüglich der Fragestellung als Kriterium. Ebenfalls wurden Passagen eruiert, die eine thematische Vergleichbarkeit mit weiteren Passagen in anderen Dokumenten aufwiesen. Diese Passagen kamen im Schritt der komparativen Analyse zur Anwendung. Ein weiteres Kriterium zur Auswahl der Passagen war die metaphorische Dichte (Bohnsack, 2021, S. 142).

Reflektierende Interpretation

Die reflektierende Interpretation zielte auf die Rekonstruktion und die Explikation des Rahmens ab, in dem ein Thema abgehandelt wurde (Bohnsack, 2021, S. 139), beziehungsweise auf den dokumentarischen Sinngehalt und die Rekonstruktion der Habitusformen (Przyborski et al., 2014, S. 295). Die Textstellen, welche derartige Orientierungsrahmen zum Ausdruck bringen, bezeichnet Bohnsack (2021) als Propositionen. Die Orientierungsrahmen, «wie sie in den Diskursen expliziert oder in Form von Beschreibungen oder Erzählungen metaphorisch entfaltet werden, gewinnen ihre Konturen dadurch, dass sie an derartigen Gegenhorizonten festgemacht werden» (S. 140). Um das Orientierungswissen herauszuschälen, wurden einander begrenzende Horizonte gegenübergestellt. Es wurde versucht, mit verschiedenen Fragen an den Text die Eckpunkte des Orientierungsrahmens zu markieren (positiver Horizont/negativer Horizont). Dazu wurde die bereits bestehende Tabelle mit der Rubrik *wie* erweitert. Ausgewählte Passagen konnten somit der reflektierenden Interpretation unterzogen werden. Unterhalb wird ein Beispiel dessen angefügt, alle weiteren können im Anhang eingesehen werden.

Oberbegriffe	Was?	Wie?	
Vorgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> • Auslöser Kindeswohlgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorfall • Polizeieinsatz • Meldung KESB • Verzögerung der Einvernahme aufgrund Verständnisschwierigkeiten 	Sachliche Darstellung. Wahrscheinlich wurden diese Informationen von der KESB weitergeleitet.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schilderung des Konflikts/Auslöser Kindeswohlgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> • Auslöser des Streits – Konflikt, der sich am Verhalten des Schwagers entzündete • Schwager wollte dem Kind etw. zum Essen geben • Mutter empfand die Kommunikation des Schwagers als bedrohlich • Handgreiflichkeiten • Aufgrund der Gehörlosigkeit des Vaters bekam dieser nichts mit • Anzeige der Grossmutter und des Schwagers gegen die Mutter wegen Verletzung der Aufsichtspflicht • Flucht in die Notunterkunft «X [Mutter] flüchtete daraufhin mit X [Kind] in die Notunterkunft X [Organisation], wo sie einen Monat blieb. Ihr Ehemann brachte sie dazu, wieder zurückzukehren.» • Rückkehr durch Überzeugungsarbeit vom Ehemann 	<p>Es kann angenommen werden, dass die Abklärenden den Auslöser des Streites aus Sicht der Mutter wiedergeben. Die Mutter wird das <i>Opfer</i> von Anschuldigungen der Grossmutter und des Schwagers. Sie zeigen die Mutter an und geben zur Aussage, dass sie die Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Kind verletzt hätte. Diese Anschuldigungen werden im Verlauf des Berichtes nicht weiter aufgenommen oder diskutiert. Daraus lässt sich schliessen, dass die Abklärenden die Beschuldigungen als haltlos bewertet haben. Aufgrund des Vorfalls «flüchtete» die Mutter in die Notunterkunft. Das Bild der Flucht der Mutter, welches die Abklärenden in diesem Absatz konstruieren, zeigt erneut, dass die Mutter als Opfer gesehen wird.</p> <p>«Ihr Mann brachte sie dazu, wieder zurückzukehren.» Dieser Satz suggeriert, dass die Mutter nicht ganz freiwillig zurück in die Familie gegangen ist. Es brauchte die Überzeugungskraft des Ehemannes.</p>

Tabelle 3, Analyse Fall 1 was & wie (2021), eigene Darstellung

Komparative Analyse, sinn- und soziogenetische Typenbildung

In der sinngenetischen Typenbildung geht es darum, die in einem Fall rekonstruierten Orientierungsrahmen zu abstrahieren und mit den Orientierungsrahmen anderer Fälle typisierend zu kontrastieren (Nohl, 2017, S. 74). Dazu wurde zunächst nach thematisch ähnlichen Passagen gesucht. In einem ersten Schritt wurde nach dem Prinzip des minimalen Kontrasts vorgegangen. In einem zweiten Schritt wurde nach maximalen Kontrasten gesucht (Przyborski et al., 2014, S. 302–303). Die komparative Analyse ist in der dokumentarischen Methode von zentraler Bedeutung, da mit diesem Analyseschritt die Standortgebundenheit der Forschenden einer methodischen Kontrolle unterzogen wird. Durch die empirische Fundierung wird die intersubjektive Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit gewährleistet (Bohnsack, 2017, S. 144).

Bei der Forschungsarbeit mit Akten muss das beschriebene Verfahren jedoch modifiziert werden. Während bei der Gruppendiskussion die formale Analyse sowohl die Diskursorganisation wie auch die formale Textorganisation umfasst, erfolgt in der Aktenanalyse, wie beim Einzelinterview, die Auswertung allein auf der Grundlage der Rekonstruktion der formalen Textorganisation mit ihren beiden Dimensionen der atheoretischen und der theoretisierenden Textorganisation, da sich die Akte in Form eines Monologs präsentiert. Der Zugang zum kollektiven Wissen wird mittels des Fallvergleichs und der Identifizierung von Homologien zwischen den verschiedenen Akten, respektive Abklärungsberichten gesucht. Zu Beginn der komparativen Analyse steht zuerst ein fallinterner Vergleich und darauffolgend ein fallübergreifender Vergleich. Dabei wurden die Abklärungsberichte zunächst daraufhin untersucht, wie ein Thema behandelt, beziehungsweise in welchem Orientierungsrahmen ein Thema abgehandelt wird (Erne, 2016, S. 89–90). Anschliessend wurde in den verschiedenen Fällen gleiche Themen identifiziert und analysiert in welchem Orientierungsrahmen diese in anderen Fällen behandelt wurden. Dabei wurden in Anlehnung an Grounded Theory (Strauss & Corbin, 1996, S. 100) die Eigenschaften der Orientierungsrahmen herausgearbeitet und zur Illustration mit den jeweiligen Textstellen unterlegt.

Der letzte Schritt der dokumentarischen Methode wäre die soziogenetische Typenbildung. Dabei würden Typiken gebildet, die im sozialen Zusammenhang respektive soziodemographischen Merkmalen der Orientierungsrahmen liegen. Aufgrund der Anonymisierung der Daten war jedoch nicht bekannt, welchem Geschlecht oder Alter die verfassenden Sozialarbeitenden angehören. Ebenso wenig waren soziodemographische Daten der Eltern bekannt. Einzig das Geschlecht der Eltern, also Mutter und Vater, kann den Abklärungsberichten entnommen werden, was somit lediglich eine geschlechterspezifische Dimension in der

Typenbildung zulässt (Nohl, 2017, S. 56). Aufgrund dessen wird in der vorliegenden Arbeit auf eine umfassendere soziogenetische Typenbildung verzichtet.

4 Falldarstellung

Im folgenden Kapitel ist als erstes eine Übersicht über alle untersuchten Fälle zu finden. Diese gibt Auskunft über das Jahr der Durchführung der Abklärung, den Beziehungsstatus der Eltern, die Anzahl und das Geschlecht der Kinder pro Fall, die Meldestelle sowie über den Antrag auf zivilrechtliche Massnahmen, den die Abklärenden bei der Vormundschaftsbehörde oder der KESB gestellt haben. Im Anschluss wird der Aufbau der Abklärungsberichte dargelegt sowie Verweise zu den Unterschieden zwischen den Berichten älteren und neueren Datums gemacht. Abschliessend werden zur Illustration Rekonstruktionen der Abklärungsberichte von je einem Fall älteren und neueren Datums exemplarisch dargestellt. Fallrekonstruktionen aller Fälle sind im Anhang zu finden.

4.1 Fallübersicht

	Jahr	Anzahl Kinder	Alter	Beziehungsstatus Eltern	Geschlecht Kind(er)	Meldestelle	Antrag	Auftrag
Fall 1	2021	1	2	zusammen	männlich	Polizei	keine Massnahme notwendig	
Fall 2	2020	1	0	getrennt	männlich	Polizei	Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB	<ul style="list-style-type: none"> - Die Häufigkeit und Modalitäten der Kontakte und Besuche vom Kind bei seinem Vater in Zusammenarbeit mit den Eltern zu organisieren. - Die Besuche bei der Ausführung zu überwachen. - Die Eltern in Konfliktsituationen so zu unterstützen und zu begleiten, dass die Kontakte und Besuche positiv verlaufen. - Antrag zu stellen, falls weitergehende Aufgaben umschrieben werden müssen.
Fall 3	2021	1	5	getrennt	weiblich	Polizei	Besuchsregelungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB	<ul style="list-style-type: none"> - Den Eltern mit Bezug auf das Besuchsrecht beratend beizustehen und bei Konflikten unterstützend im Sinne von X vermitteln. - In Zusammenarbeit mit den Eltern die Modalitäten rund um das Besuchsrecht zu besprechen und im Sinne von X Einfluss zu nehmen.
Fall 4	2021	4	3, 6, 10 & 12	getrennt	2 männlich 2 weiblich	Anonymisiert	Keine Massnahme notwendig	
Fall 5	2021	3	4, 3 & 1	getrennt	2 weiblich 1 männlich	Polizei	keine Massnahme notwendig	
Fall 6	2021	1	1	getrennt	weiblich	Polizei	Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB	<ul style="list-style-type: none"> - Mit den Kindseltern ist eine einvernehmliche Besuchsregelung zu erarbeiten. - Hierfür ist ein Besuchsplan zu erstellen sowie eine Besuchsbegleitung für den Kindsvater zu installieren. - Die elterliche Kommunikationsfähigkeit in Bezug auf die Kinderbelange ist zu fördern. - Es ist Antrag auf weitere Massnahmen zu stellen, falls sich diese als notwendig erweisen.

	Jahr	Anzahl Kinder	Alter	Beziehungsstatus Eltern	Geschlecht Kind(er)	Meldestelle	Antrag	Auftrag
Fall 1	2008	1	2	Getrennt	männlich	Polizei	Beistandstand nach 308 Abs. 2 ZGB	- Regelung des Besuchsrechts
Fall 2	2007	1	1	Zusammen	männlich	Unbekannt	Keine Massnahme notwendig	
Fall 3	2008	1	0	Zusammen	männlich	Unbekannt	Keine Massnahme notwendig	
Fall 4	2008	2	1 & 6	Zusammen	weiblich und männlich	Unbekannt	Keine Massnahme notwendig	
Fall 5	2008	1	0	Zusammen	männlich	Psychiatrische Klinik	Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB	<ul style="list-style-type: none"> - Die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat zu unterstützen - Die weitere Pflege, Erziehung und Ausbildung von X [Kind] zu überwachen - Für eine geeignete Unterbringung des Kindes besorgt zu sein - Antrag zu stellen, falls weitergehende Aufgaben umschrieben werden müssen oder die Massnahme veränderten Verhältnissen anzupassen ist
Fall 6	2010	1	5	Getrennt	männlich	Polizei	Keine Massnahme notwendig	- Eingeleitete Massnahmen auf Basis der Freiwilligkeit sind ausreichend
Fall 7	2010	1	0	Getrennt	weiblich	Polizei	Eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB	<ul style="list-style-type: none"> - Der Beistand ist mit der Aufgabe zu beauftragen, eine SPF zu installieren. - X [Kind] soll während oder im Anschluss an eine sozial pädagogische Familienbegleitung in einer Krippe für 2- 3 Tage ergänzend betreut werden. - Frau X ist anzuweisen, sich in eine therapeutische Behandlung zu begeben, welche der Beistand kontrolliert. - Den Kontakt zwischen Kindsvater und X [Kind] zu prüfen und wenn nötig zu begleiten.

Tabelle 4, Fallübersicht der Fälle 2007 bis 2021, eigene Darstellung

4.2 Inhalt und Aufbau der Abklärungsberichte

Als erstes fällt auf, dass die aktuelleren Berichte in ihrem Umfang länger sind als die Berichte älteren Datums. Konkret sind die Berichte von 2007 – 2010 durchschnittlich drei bis vier Seiten lang, während die Berichte von 2020 – 2021 über sechs bis acht Seiten ausweisen.

Alle Abklärungsberichte werden eröffnet mit den Personalien des Kindes, gefolgt vom Auftrag der Behörde. Bei den Fällen vor zehn Jahren war die auftraggebende Behörde die Vormundschaftsbehörde. Bei den Berichten neueren Datums ist es die KESB. Ebenso sind die Informationsquellen aufgelistet, welche die Basis des Berichtes bilden. Darauf folgt ein Abschnitt zur Vorgeschichte sowie zu jenem Ereignis, das zur Gefährdungsmeldung geführt hat. Die Ausführlichkeit und die Textform dieses Abschnitts variieren von Bericht zu Bericht. Teils fokussieren sich Abklärende in der Berichterstattung hauptsächlich auf die Fakten, welche ihnen beispielsweise in Form von Polizeirapporten oder Informationen der KESB, respektive Vormundschaftsbehörde zugestellt wurden. Andere schildern die Vorgeschichte aus der Sicht der Eltern. In diesen Berichten werden die Ereignisse respektive die Schilderung über die Ereignisse der Eltern von den Abklärenden nacherzählt. Dabei wird abgewechselt zwischen der direkten oder indirekten Rede. In den Nacherzählungen wird teils deklariert, wer die erzählende Person ist. Nicht selten besteht diesbezüglich jedoch keinen Hinweis. Anschliessend folgt eine Situationsanalyse des Ist-Zustandes. In diesem Abschnitt sind erhebliche Unterschiede zwischen den Berichten vor zehn Jahren und den Berichten der letzten zwei Jahre festzustellen. Während vor zehn Jahren punktuell die Einschätzung anderer Fachpersonen hinzugezogen wurde, sind Einschätzungen verschiedener Fachpersonen in aktuellen Berichten standartmässig zu finden. Ebenfalls fällt eine Veränderung in der Art und Weise auf, wie die Situationsanalyse wiedergegeben wird. Während Berichte älteren Datums besonders Beschreibungen und Einschätzungen der Abklärenden sowie verschiedener Fachpersonen einschliessen, beinhalten die neueren Berichte ausführliche Nacherzählungen der Aussagen und Schilderungen der Eltern. Beschreibungen und Einschätzungen der Abklärenden werden punktuell beigefügt, stellen jedoch im Vergleich einen kleinen Teil des Berichtes dar.

Nach der Situationsanalyse folgt die Schlussfolgerung. Diese beinhaltet die Beurteilung über das Kindeswohl sowie die Empfehlungen der Abklärenden von allfälligen freiwilligen oder zivilrechtlichen Kindeschutzmassnahmen.

Bei heutigen Berichten folgt zum Schluss ein Abschnitt, der die elterliche Haltung gegenüber den abgegebenen Empfehlungen festhält.

4.3 Rekonstruktive Darstellung der Abklärungsberichte

4.3.1 Fall 6, 2021

«Mit dem Schreiben vom [Datum] erteilte die [KESB] dem [Sozialdienst] den Auftrag, die Lebensverhältnisse von X [Kind] abzuklären und zu prüfen, ob zur Wahrung des Kindeswohles Unterstützung im Rahmen der freiwilligen Fürsorge angezeigt ist und gegebenenfalls als ausreichend erscheint. Sollte es sich als notwendig erweisen, kann im Abklärungsbericht Antrag auf Anordnung von Kinderschutzmassnahmen gestellt werden.»

Die Grundlage des Berichts bilden folgende Informationsquellen:

Persönliches Gespräch	Kindsmutter ²²
Hausbesuch	Kindsmutter
Persönliches Gespräch	Kindsvater
Telefongespräch	Kinderarzt/Kinderärztin
Persönliches Gespräch	Kindsmutter, Kindsvater & Grossmutter väterlicherseits
Telefongespräch	Kindsvater
Telefongespräch	Kindsmutter
Hausbesuch	Kindsvater und Grosseltern väterlicherseits
Persönliches Gespräch	Kindseltern

Tabelle 5, Informationsquellen Fall 6 2021, eigene Darstellung

Vorgeschichte²³

In der Vorgeschichte wird darüber berichtet, dass die Polizei der KESB meldete, dass eventuell eine Kindeswohlgefährdung vorliege. Die Polizei wurde gerufen, weil der Kindsvater in die Wohnung der Kindsmutter einzudringen versuchte und sie anschliessend unsittlich berührte.

Bei einem erneuten Polizeieinsatz kam es gemäss der Polizei zu wiederholtem aggressivem Verhalten seitens des Kindsvaters gegenüber der Kindsmutter. Der Kindsvater hatte gemäss Polizeirapport Angst, dass die Kindsmutter ihm den Kontakt zu seinem Kind verbieten könnte. Daher verschaffte er sich unerlaubten Zugang zur Wohnung und nahm das Kind mit. Nachdem ihm das Kind weggenommen wurde, wurde er mittels fürsorglicher Unterbringung (FU)²⁴ in eine psychiatrische Klinik eingewiesen.

²² Die Terminologien der Kindsmutter, Kindsvater, Frau X [Mutter] oder Herr X [Vater] usw. wurden eins zu eins aus den Abklärungsberichten übernommen.

²³ Die Titel wurden aus den Abklärungsberichten übernommen.

²⁴ Fürsorgliche Unterbringung: Laut Schweizerischem Zivilgesetzbuch darf eine Person, die an einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, gegen ihren Willen in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, falls die notwendige Behandlung oder Betreuung nicht anders (z.B. ambulant) erfolgen kann (Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium, 2021, o. S.).

Danach folgt ein Verweis der Abklärenden, dass bereits vor ein paar Monaten eine Abklärung durchgeführt wurde. Damals wurden keine Massnahmen empfohlen.

Aktuelle Situation

Im Abschnitt der aktuellen Situation wird zuerst die Familie thematisiert. Es wird kurz die Situation zum Zeitpunkt der letzten Abklärung geschildert. Die Eltern waren damals verlobt. Danach wird auf die jetzige Situation eingegangen. Es wird das Alter der Mutter erwähnt. Diese ist mit ihrem Kind in eine Neubauwohnung umgezogen. Die Begründung der Mutter, weshalb es zum Umzug kam, wird ebenfalls angefügt. Danach wird berichtet, dass sich die Kindsmutter vom Kindsvater trennen möchte. Es wird erwähnt, dass die Mutter mit dem Kind wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht. Ebenfalls wird die Arbeitssituation der Mutter erläutert. Danach wird auf das Verhältnis zu den Eltern des Kindsvaters eingegangen, weil diese das Kind während der Arbeitstätigkeit der Mutter betreuten. Anschliessend wird erwähnt, dass die Mutter zu ihren eigenen Eltern keinen Kontakt pflegt.

In Bezug auf den Kindsvater wird das Alter, seine Wohnverhältnisse und die Sicht auf die Beziehung zur Kindsmutter geschildert.

*«Aus der Sicht des Kindsvaters ist er nach wie vor mit der Kindsmutter verlobt und er sieht die neue Wohnung von Frau X [Mutter]²⁵ auch als seine Wohnung an»
(Fall 6, 2021, S. 3).*

Es wird seine Arbeitssituation in einem Satz erwähnt. Danach werden in indirekter Rede die Erzählungen des Vaters über seine gesundheitliche Situation, die Einweisung in die Psychiatrie sowie sein Drogenkonsum geschildert. Die Aussagen des Vaters werden mit Einschätzungen der Abklärenden ergänzt und es wird auf Diskrepanzen zwischen verschiedenen Informationen hingewiesen.

«Der Kindsvater erwähnte, dass er früher einmal ein Burnout gehabt hätte und dass er sich freiwillig [in die] X [psychiatrische Klinik] begeben hätte. Gemäss dem Polizeirapport, welchen die Abklärenden erhalten haben, wurde einen FU ausgesprochen und der Kindsvater hielt sich auch nicht an die Abmachungen. Der Kindsvater gab zu Beginn der Abklärung an, dass er aufgrund der diagnostizierten Psychose eine Depotspritze erhalte. Aus seiner Optik sei dies aber nicht notwendig, da er keine psychischen Probleme mehr hätte. Er gab gegenüber den Abklärenden zu, dass er früher Drogen konsumiert hatte und dadurch einen psychotischen Schub erlebt hätte, dies sei nun aber vorbei. Auch stellte der Kindsvater in

²⁵ Die anonymisierten Stellen werden jeweils mit einem X markiert. Zur Verständlichkeit wird in eckigen Klammern erläutern von wem oder was gesprochen wird.

*Aussicht, dass er die Behandlung mittels Depotspritze nicht weiterführen möchte»
(Fall 6, 2021, S. 3).*

Anschliessend wurde die Entwicklung während der Abklärung in Bezug auf die Absetzung der Medikation des Vaters thematisiert sowie darauf hingewiesen, dass dieser nicht transparent sei, ob er in Behandlung sei. Darauf folgen Einschätzungen der Mutter über den Vater.

«Im Verlauf der Abklärung setzte der Kindsvater auch die weitere Medikation ab. Bis zum heutigen Zeitpunkt zeigte sich der Kindsvater nicht transparent, ob und bei wem er in Behandlung ist. Gemäss Angaben der Kindsmutter kam es auch während der Abklärungszeit zu[r] erneuten Einnahme von Drogen seitens des Kindsvaters. Ein versuchter Entzug scheiterte nach wenigen Tagen» (Fall 6, 2021, S. 3).

Es folgen weitere Erzählungen über Ereignisse, die während der Abklärung vorgefallen sind. Es kam zu weiteren Konflikten, Gewaltvorfällen, was schlussendlich in einem Rayonverbot²⁶ des Vaters gegenüber der Mutter und dem Kind endete. Am Ende der Erzählung wird auf die Beziehung der Eltern eingegangen sowie auf das Besuchsrecht des Vaters.

«Der Kindsvater schien gegen Ende der Abklärung langsam zu verstehen, dass sich die Kindsmutter keine Beziehung mehr mit ihm vorstellen kann. Damit er den Kontakt zu seine[m Kind] nicht verliert, forderte er demnach auch ein Besuchsrecht ein» (Fall 6, 2021, S. 3).

Es wird auf die Einschätzung der Mutter über die Erziehungsfähigkeit²⁷ des Vaters eingegangen sowie darauf, dass sie ihm den Kontakt zum Kind verweigerte und es werden ihre Bedingungen beschrieben, wie sie den Kontakt zwischen Kind und Vater zulassen würde.

«Aufgrund der unklaren gesundheitlichen Situation und auch der immer wiederkehrenden Drogeneskapaden war die Kindsmutter nicht immer kooperativ und möchte ihr [Kind] schützen. Die Kindsmutter kann sich derzeit nicht vorstellen, dass der Kindsvater sich allein mit [dem Kind] aufhält. In Begleitung der Grosseltern hätte sie ausreichendes Vertrauen» (Fall 6, 2021, S. 4).

Im Verlauf der Abklärung kam es später zu Konflikten zwischen der Mutter und den Eltern des Vaters (Grosseltern des Kindes). Darauf rieten die Abklärenden der Mutter, eine andere

²⁶ Die Polizei kann in einer häuslichen Gewaltsituation die gefährdende - d.h. Gewalt ausübende - Person aus der gemeinsamen Wohnung oder dem Haus weisen (Wegweisung); ihr untersagen, von der Polizei bezeichnete, eng umgrenzte Gebiete zu betreten (Betret- bzw. Rayonverbot) und/oder ihr verbieten, mit den gefährdeten und diesen nahe stehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen (Kontaktverbot) (Conne et al., 2011, S. 129).

²⁷ Unter Erziehungsfähigkeit wird die «grundlegende Fähigkeit eines Elternteils, die emotionalen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes zu erkennen, das Kind angemessen zu versorgen, zu betreuen und auf die vom Kind signalisierten oder altersentsprechend anstehenden Bedürfnisse einzugehen» verstanden (Staub, 2018, S. 85)

Betreuungsform für das Kind zu finden. Anschliessend wird auf die Bedürfnisse und Einschätzungen der Grosseltern eingegangen.

Als nächstes wird das Kind zum Thema. Es wird sein Alter notiert, das Kinderzimmer bei der Mutter und die Schlafsituation beim Vater beschrieben. Anschliessend wird die Betreuung des Kindes besprochen.

«X [Kind] wird grösstenteils durch die Kindsmutter oder seit deren Praktikum durch die Grossmutter väterlicherseits betreut. Frau X [Mutter] konnte sich über längere Zeit keine Kinderkrippe für X [Kind] vorstellen. Dies auch, da sie früher selbst in einer Kinderkrippe gearbeitet hatte und schlechte Erfahrungen gemacht hätte. Aufgrund der zunehmenden Konflikte zwischen den Kindseltern und damit auch verbunden mit Konflikten zwischen der Kindsmutter und den Grosseltern väterlicherseits organisierte Frau X [Mutter] per [Datum] neu die Betreuung einer Tagesmutter für X [Kind]» (Fall 6, 2021, S. 4).

Anschliessend wird die Einschätzung des Kinderarztes/der Kinderärztin wiedergegeben. Dieser/diese geht auf die Entwicklung, auf die Gesundheit und die Mutter-Kind-Interaktion ein. Weiter schildert er/sie einen Konflikt zwischen den Eltern.

In den Erwägungen fassen die Abklärenden zusammen, dass das Kind gut umsorgt ist und die Mutter sich um eine gute Betreuung bemüht.

«Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich X [Kind] abgesehen vom Konflikt und der Trennung der Eltern gut zu entwickeln scheint. [Seine/ihre]²⁸ Grundbedürfnisse scheinen gut befriedigt werden zu können, [er/sie] wird altersentsprechend gepflegt und gefördert. Zudem ist die Kindsmutter sehr um eine adäquate Betreuung bemüht und organisierte aufgrund der beschriebenen Problematiken eine Tagesmutter für die Fremdbetreuung» (Fall 6, 2021, S. 5).

Danach wird darauf hingewiesen, dass das Kind vielen Konflikten ausgesetzt ist. Anschliessend werden die Erziehungskompetenzen der Mutter eingeschätzt.

«Die Erziehungskompetenzen sowie die Zuverlässigkeit der Kindsmutter können durch die Abklärenden als soweit gut eingestuft werden. Dies zeigte sich auch im beobachteten direkten Umgang zwischen der Mutter und dem Kind während den einzelnen Gesprächen oder am gemachten Hausbesuch» (Fall 6, 2021, S. 5).

²⁸ Zur vollständigen Anonymisierung werden beide Personalpronomen verwendet.

Nachfolgend wird auf die Arbeitssituation respektive das hohe Arbeitspensum und der damit verbundene hohe Grad der Fremdbetreuung kritisch betrachtet und mit Blick auf die Entwicklung des Kindes hinterfragt.

«Die derzeitige Arbeitssituation der Kindsmutter erfordert viel Fremdbetreuung für X [Kind]. Es ist derzeit schwierig abzuschätzen, wie sich dies auf [seine/ihre] Entwicklung auswirken wird. Die Kindsmutter ist sich dies bewusst und überlegt auch, ob sie sich eine andere Anstellung suchen soll, ob sie die Ausbildung aufgeben soll oder ob sie ihr Pensum reduzieren soll. Trotz den vielen Unklarheiten erhält X [Kind] aber dennoch stets eine zuverlässige Betreuung» (Fall 6, 2021, S. 5).

Hiernach folgen die Ausführungen zur Beziehung zwischen der Mutter und dem Vater sowie der gesundheitlichen Situation des Vaters. Da die beiden aktuell nicht miteinander kommunizieren und die gesundheitliche Situation des Vaters nicht transparent ist, wird der Kontakt, beziehungsweise die Form der Kontakte zwischen Vater und Kind in Frage gestellt. Es wird jedoch klar formuliert, dass der Vater ein Recht auf den persönlichen Verkehr hat.

«In Anbetracht, dass die Kindseltern derzeit weder miteinander kommunizieren können, noch die gesundheitliche Situation des Kindsvaters transparent dargelegt werden kann und er keine Krankheitseinsicht entwickeln konnte, sehen die Abklärenden einen Unterstützungsbedarf in der Regelung der zukünftigen Kontakte zwischen X [Kind] und ihrem Vater. X [Kind] hat trotz den Konflikten und der Trennung ihren Eltern ein Anrecht auf einen persönlichen Verkehr mit dem Vater. Der persönliche Verkehr soll kindesgerecht gestaltet werden können, was wiederum aus der Sicht der Abklärenden eine möglichst psychische Stabilität sowie Drogenabstinenz des Kindsvaters voraussetzt» (Fall 6, 2021, S. 5).

Nach dem Abwägen verschiedener Möglichkeiten gelangen die Abklärenden zum Schluss, dass die Kontakte zwischen Vater und Kind aktuell überwacht werden müssen.

Daher und aufgrund der oben erwähnten Kommunikationsschwierigkeiten wird eine Beistandschaft beantragt. Abgesehen davon konnten die Abklärenden jedoch keine Kindeswohlgefährdung feststellen.

Antrag

Aufgrund der gemachten Ausführungen empfehlen die Abklärenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der X [Gemeinde] eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB für X [Kind] zu errichten, mit den folgenden Aufgaben:

- Mit den Kindseltern ist eine einvernehmliche Besuchsregelung zu erarbeiten. Hierfür ist ein Besuchsplan zu erstellen sowie eine Besuchsbegleitung für den Kindsvater zu installieren.
- Die elterliche Kommunikationsfähigkeit in Bezug auf die Kinderbelange ist zu fördern.
- Es ist Antrag auf weitere Massnahmen zu stellen, falls sich diese als notwendig erweisen.

4.3.2 Fall 5, 2009

Gestützt auf Ihren Abklärungsauftrag vom [Datum] erstattet die fallführende Sozialarbeiterin des [Sozialdienstes], den folgenden zusammenfassenden Bericht.

Die Grundlage des Berichts bilden folgende Informationsquellen:

Hausbesuch	Eltern
Telefongespräch	Herr X [Vater]
Hausbesuch	Frau X [Mutter] und Mutter von Frau X [Mutter]
Hausbesuch	Frau X [Mutter] und Mutter und Vater von Herr X [Vater]
Telefongespräch	Notfallpsychiater:in
Telefongespräch	Psychiater:in von Frau X [Mutter]

Tabelle 6, Informationsquellen Fall 5 2009, eigene Darstellung

Vorgeschichte

Rückmeldungen der psychiatrischen Klinik über die Mutter zeigen, dass diese «ernsthaft an einer Borderline-Persönlichkeitsstörung» (Fall 5, 2009, S. 1) leidet. Der Vorfall, der zum Abklärungsauftrag führte, wird geschildert.

«Diese psychische Störung führte Frau X [Mutter] zu wiederholten Krisen und zur Eskalation der Konflikte zwischen dem Elternpaar von X [Datum]. Da Frau X [Mutter] ausser Kontrolle war und mit Suizid gedroht hat, hat Herr X [Vater] die Polizei herbeigerufen. Frau X [Mutter] wurde somit am X [Datum] per FFE²⁹ in die X [Psychiatrische Klinik] eingewiesen» (Fall 5, 2009, S. 1).

Darauf folgt eine Einschätzung des Arztes/der Ärztin der Mutter, der/die der Meinung war, dass die Mutter «mit dem Kind überfordert sei und ihre Verantwortung nicht übernehmen könne» (Fall 5, 2009, S. 1). Danach wird beschrieben, dass die Kinderbetreuung von den beiden Grosseltern und vom Vater sichergestellt wurde und es folgt eine Einschätzung der Abklärenden über die Stabilität des familiären Beziehungsnetzes.

Anschliessend werden die Ereignisse nach dem Klinikaufenthalt der Mutter erzählt. Thematisiert wird dabei, die therapeutische Betreuung der Mutter, die Kinderbetreuung durch die Mutter sowie die Auswirkungen ihrer psychischen Verfassung auf die Kinderbetreuung.

«Nach dem Aufenthalt in der X [psychiatrischen Klinik], ging Frau X [Mutter] regelmässig und zuverlässig einmal pro Woche zu Dr. X [Arzt/Ärztin der Mutter]. Ihr Zustand stabilisierte sich und sie konnte vermehrt [ihr Kind selbst] betreuen. Frau X [Mutter] liebt X [Kind] und versuchte, ihr Bestes zu geben. Aufgrund ihrer

²⁹ Heute wird anstatt der Abkürzung FFE die Abkürzung FU für die fürsorgerische Unterbringung verwendet.

psychischen Störung fühlt sie sich jedoch überfordert und holt dementsprechend Hilfe bei der Familie. Alle Beteiligten bestätigten, dass sie in dieser Hinsicht zuverlässig sei und dafür Sorge, dass X [Kind] gut betreut wird, sobald sie merkt, dass sie sich einer Krise nähert» (Fall 5, 2009, S. 1)

Aktuelle Situation

Es wird der eingeschlagene Therapieplan von Frau X [Mutter] vorgestellt und eine Einschätzung des Arztes/der Ärztin angefügt. Inhalte dessen sind der aktuelle gesundheitliche Zustand, der Umgang mit dem Kind sowie die Notwendigkeit einer Fremdplatzierung, respektive die Voraussetzungen in welchem Fall auf eine solche verzichtet werden könnte.

«Gemäss Dr. X [Arzt/Ärztin] hat sich der gesundheitliche Zustand von Frau X [Mutter] momentan deutlich verbessert und stabilisiert. Manchmal kommt sie mit ihrem X [Kind] zu [ihm/ihr] [Arzt/Ärztin], ihr [Mutter] Umgang mit dem [Kind] empfindet [der Arzt/die Ärztin] als gut. [Er/sie] ist der Ansicht, dass man auf eine Fremdplatzierung verzichten kann, solange Frau X [Mutter] von ihrem Partner und dem Familiennetz weiter wie bis anhin unterstützt wird. [Er/sie] ist der Meinung, dass sich die Situation anhand der Erkrankung von Frau X [Mutter] ändern könnte und deshalb beobachtungswürdig sei» (Fall 5, 2009, S. 2).

Darauf folgt die Einschätzung von Frau X [Mutter] zu ihrer aktuellen gesundheitlichen Situation, ihrem Umgang und ihren Gefühlen gegenüber dem Kind sowie der Beziehung zu ihrem Partner.

«Frau X [Mutter] bestätigt, dass sie sich besser fühle, besser mit Stress umgehen könne und konfliktfähiger geworden sei. Sie sagt zudem, dass sie Freude ihrem Kind gegenüber gewonnen habe, dass sie es brauche, mit ihrem Kind zusammen zu sein und dass sie besser auf [seine/ihre] Bedürfnisse eingehen könne. Die Beziehung zum Partner und zum Kind habe sich verbessert» (Fall 5, 2009, S. 2).

Die rezipierten Aussagen der Mutter werden anschliessend mit Aussagen von Herr X [Vater] bestätigt.

«Frau X [Mutter] wirke entspannter und sicherer im Umgang mit ihrem Kind, sie gehe liebevoll und verantwortungsbewusst mit ihm um» (Fall 5, 2009, S. 2).

Im nächsten Absatz werden die Betreuungszeiten der Mutter, des Vaters sowie der Grosseltern aufgezeigt und es folgt die Aussage, dass die Woche klar strukturiert sei. Anschliessend werden der Vater und sein Umgang mit dem Kind eingeschätzt und eine Einschätzung dazu abgegeben, ob eine Vernachlässigung des Kindes vorliegt.

«Herr X [Vater] scheint eine wohlwollende und warmherzige Beziehung zu seinem Kind zu haben. Er kann es gut betreuen und verantwortungsbewusst für das Kind da sein. So wie das Familiensystem funktioniert, besteht aus unserer Sicht [Abklärende] momentan keine Gefahr, dass X [Kind] vernachlässigt wird» (Fall 5, 2009, S. 2).

Anschliessend wird der Wunsch der Familie geäussert, dass das Kind, sobald dieses laufen kann, in die Kita geht. Die Abklärenden «begrüssen diesen Wunsch» (Fall 5, 2009, S. 2).

Es folgt eine Einschätzung der Abklärenden über die Flexibilität der Familie und wie diese auf Verschlechterungen des Zustands der Mutter reagieren kann sowie zur Kommunikation in der Familie und dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin der Mutter.

«Alle Beteiligten können sich flexibel auf die unvorhergesehenen Situationen und auf die Verschlechterung des Zustands der Mutter einstellen und dementsprechend hilfsbereit darauf reagieren. Zudem erfolgt ein regelmässiger und guter Austausch untereinander und mit [Herrn/Frau] Dr. X [Arzt/Ärztin]. Die Familie bespricht die Situationen und unternimmt die notwendigen betreuenden Anpassungen» (Fall 5, 2009, S. 2).

Schlussfolgerung

Die Abklärenden fassen zusammen, dass das Kind in seinen «emotionalen, körperlichen und kognitiven Bedürfnissen gut versorgt ist und dass sein Wohlbefinden gewährleistet ist» (Fall 5, 2009, S. 3). Anschliessend wird darauf eingegangen, dass der gesundheitliche Zustand der Mutter sich deutlich verbessert und stabilisiert hat. Ebenfalls wird angefügt, «die Erfahrungen haben gezeigt, dass sie sich die Hilfe ihres Partners und der Familie aus eigener Initiative holen kann, wenn es ihr nicht gut geht. Das Familiensystem funktioniert gut, die Eltern und Grossmütter von X [Kind] sind in der Lage, das Kind gut zu betreuen, ohne dass dabei zusätzliche externe Hilfe eingesetzt werden muss» (Fall 5, 2009, S. 3).

Danach wird angefügt, dass sich der «Verlauf der psychischen Störung der Mutter auf unerwartete Weise verschlechtern könnte und da X [Kind] Entwicklung in verschiedenen Phasen seine Mutter vor neuen Herausforderungen und Erziehungsaufgaben stellen wird, empfehlen wir eine weitere Beobachtung der Situation sowie eine konstante professionelle Unterstützung der Eltern in ihrer Sorge um das Kind» (Fall 5, 2009, S. 3).

Antrag

Es wird eine Errichtung «einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB mit den folgenden besonderen Aufgaben:

- Die Eltern in ihrer Sorge, um das Kind mit Rat und Tat zu unterstützen
- Die weitere Pflege, Erziehung und Ausbildung von X [Kind] zu überwachen
- Für eine geeignete Unterbringung des Kindes besorgt zu sein
- Antrag zu stellen, falls weitergehende Aufgaben umschrieben werden müssen oder die Massnahme veränderten Verhältnissen anzupassen ist» (Fall 5, 2009, S. 3)

5 Rekonstruktion des impliziten Wissens

In diesem Kapitel folgt eine Rekonstruktion und Explikation der Rahmen, in denen die Themen abgehandelt werden. Zur empirischen Rekonstruktion der Orientierungsrahmen werden punktuell verschiedene Passagen aus den Abklärungsberichten zitiert, um die professionelle Handlungspraxis im untersuchten Feld des Sozialdienstes zu verdeutlichen und auf Sinn- und Bedeutungsstrukturen ebendieser sozialen Praktiken zu verweisen.

Es werden die Orientierungsrahmen rekonstruiert, wie die Eltern in der Praxis der Sozialarbeitenden in ihren jeweiligen Rollen als Eltern, Mutter/Vater, (Ehe)-Mann/Frau, Klientel in Bezug auf das Kindeswohl dargestellt werden. Danach folgt die Rekonstruktion der Orientierungsrahmen des Kindes, der Fachpersonen, der Fremdbetreuung und zu guter Letzt die ökonomische Situation³⁰ Familie.

5.1 Elternschaft

Werden Frau und Herr X in Bezug auf ihr Kind dargestellt, wird entweder von den Eltern, Kindseltern, von Mutter und Vater oder noch spezifischer von Kindsmutter und Kindsvater geschrieben. In der Rolle als Eltern werden die Kompetenzen in Bezug auf ihr Kind beurteilt. Zur Einschätzung der elterlichen Kompetenzen bedienen sie die Abklärenden ihren eigenen Beobachtungen sowie den Einschätzungen weiterer involvierter Fachpersonen, wie der Mütter-Väterberatung, Kinderarzt/Kinderärztin und Kita-Betreuungspersonen. Im Folgenden wird in erster Linie auf die Einschätzungen der abklärenden Sozialarbeitenden eingegangen, da deren Orientierungsrahmen als Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit darstellen.

Die Eltern werden beschrieben, wie sie auf Bedürfnisse der Kinder reagieren, die äussere Erscheinung der Kinder (z.B. Kleidung) wird geprüft, die Erziehungskompetenzen werden bewertet, die altersgemässe Förderung wird beurteilt sowie die Betreuungssituation des Kindes wird abgeklärt. Anschliessend werden verschiedene Textpassagen aufgeführt, zur Illustration wie verschiedene Beobachtungen und Einschätzungen von den Abklärenden formuliert werden.

Frau X [Mutter] reagierte prompt auf Bedürfnisse (Fall 2, 2020, S. 5).

«Frau X [Mutter] verfügt über gute Erziehungskompetenzen und geht liebevoll mit dem Kind um. [...] X [Kind] hört gut auf seine Mutter» (Fall 3, 2021, S. 2).

³⁰ Unter dem Ausdruck der ökonomischen Situation subsumiert Alle (2020) folgende Themen: Armut, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, geringes Einkommen, Verschuldung, Schwierigkeiten im Umgang mit Geld, Obdachlosigkeit (S. 57).

«Nach Einschätzungen der Abklärenden verfügen beide Eltern über gute Erziehungskompetenzen und sind um das Wohl vom Kind bemüht» (Fall 3, 2021, S. 4).

«Die Erziehungskompetenzen sowie die Zuverlässigkeit der Kindsmutter können durch die Abklärenden soweit als gut eingestuft werden» (Fall 6, 2021, S. 5).

«Die Interaktion Mutter-Kind ist positiv vorhanden. Frau pflegt einen liebevollen Umgang mit ihrem Kind. Dieses wird noch gestillt, was in diesem Kulturkreis die Norm ist. Auch der Vater pflegt mit X [Kind] einen herzlichen Umgang. X [Kind] sucht immer wieder Körperkontakt mit ihm» (Fall 2, 2007, S. 2).

Herr X [Vater] scheint eine wohlwollende und warmherzige Beziehung zu seinem Kind zu haben. Er kann es gut betreuen und verantwortungsbewusst für das Kind da sein» (Fall 5, 2009, S. 2).

Dabei fällt auf, dass sich diese Einschätzungen in erster Linie auf die Mutter konzentrieren oder die Eltern als Einheit gesehen werden. Die Kompetenzen, beziehungsweise der Umgang des Vaters mit dem Kind werden im vorliegenden Sample von den Abklärenden direkt lediglich im Fall 2 (2007) und Fall 5 (2009) beurteilt. In der unterhalb aufgeführten Tabelle 7 sind die Einschätzungen der Abklärenden von den Eltern in Bezug auf ihre Kinder nach der Rolle der Mutter und des Vaters unterteilt.

Mutter	Vater
<ul style="list-style-type: none"> - die Mutter reagiert auf die Bedürfnisse (Fall 2, 2020; Fall 3, 2021; Fall 5, 2009; Fall 6, 2021) - Das Kind ist angemessen gekleidet - Liebevoller Interaktion mit der Mutter (Fall 2, 2007) - die Mutter verfügt über gute Erziehungs-kompetenzen (Fall 3, 2021; Fall 6, 2021) - Das Kind hört auf die Mutter (Fall 3, 2021) - zugewandte Mutter (Fall 5, 2021) - die Mutter ist konsequent in der Erziehung (Mix Zuwendung und Grenzen setzten) (Fall 5, 2021) - gute Zuverlässigkeit (Fall 6, 2021) - das Kind wird altersentsprechend gepflegt und gefördert (Fall 6, 2021) - die Mutter ist um eine adäquate Betreuung bemüht (Fall 6, 2021) - die Mutter zeigt ein adäquates Verhalten gegenüber dem Kind (Fall 3, 2008) - Interaktion Mutter-Kind ist positiv (Fall 2, 2007) - die Mutter pflegt einen liebevollen Um-gang mit ihrem Kind (Fall 2, 2007) - tiefe Verunsicherung in ihre mütterlichen Fähigkeiten (Fall 4, 2008) 	<ul style="list-style-type: none"> - der Vater hat einen herzlichen Um-gang (Fall 2, 2007) - Kind sucht Körperkontakt zum Vater (Fall 2, 2007) - der Vater hat eine wohlwollende und warmherzige Beziehung zum Kind - der Vater betreut das Kind gut und verantwortungsbewusst (Fall 5, 2009)

Tabelle 7, Übersicht Erziehungskompetenzen, eigene Darstellung

Die Tabelle zeigt auf, dass Mutterschaft und Vaterschaft in Bezug auf das Kind verschieden hergestellt werden. Daher werden die beiden Rollen im Folgenden separat hergeleitet.

5.1.1 Rekonstruktion der Mutterrolle

Über alle Berichte hinweg zeichnet sich der Orientierungsrahmen *die omnipräsente Mutter* ab. Dieser Orientierungsrahmen weist in den verschiedenen Berichten unterschiedliche Ausprägungen aus, wird jedoch ständig auf verschiedene Weise reproduziert.

Primär fällt in den vorliegenden Abklärungsberichten auf, dass, wenn die Eltern nicht mehr im gleichen Haushalt leben, das Kind hauptsächlich bei der Mutter wohnt und der Vater das Kind besucht. Diese Tatsache wird in keinem der vorliegenden Fällen in Frage gestellt. Die Grundlage, dass das Kind primär bei der Mutter wohnt und durch die Mutter betreut wird, scheint als normal betrachtet zu werden. Dies bringt mit sich, dass die Mutter die Hauptverantwortung trägt, beziehungsweise für die Erziehung und die Betreuung des Kindes hauptsächlich zuständig ist. Die mütterliche Hauptverantwortung für das Kind ist jedoch auch in Fällen anzutreffen, bei denen die Eltern zusammenwohnen.

Die Ausprägung *die Mutter als primäre Bezugsperson*, des Orientierungsrahmens *der omni-präsenten Mutter* zeigt sich beispielsweise im Fall 3 (2008). Die Familie hat zwei Kinder und lebt in einem Haushalt. Bereits bei der Schilderung der Wohnsituation zeigt sich, dass die Mutter als primäre Betreuungs- und Erziehungsperson der Kinder konstruiert wird. Die Familie ist umgezogen und es werden die Eindrücke des neuen Quartiers sowie Einflüsse auf den Alltag beschrieben. Dabei wird die Sicht der Mutter in Bezug auf den Alltag mit den Kindern geschildert.

«Die Familie hat sich in der neuen Umgebung gut eingelebt. Frau X [Mutter] schätzt die kinder- und familienfreundliche Infrastruktur (Spielplatz, Lift etc.) sehr und empfindet ihren Alltag mit den Kindern seit dem Umzug als wesentlich einfacher» (Fall 3, 2008, S. 2).

Der Vater und seine Sicht auf den Alltag mit den Kindern wird nicht erwähnt. Es fällt weiter auf, dass der Vater im gesamten Bericht nicht als solcher benannt wird. Wird auf den Vater hingewiesen, wird von *Herrn X* geschrieben. Davon kann abgeleitet werden, dass Herr X in seiner Rolle als Vater als nicht relevant in der Abklärung des Kindeswohles konstruiert wird. Demgegenüber wird die Mutter als Hauptverantwortliche in Bezug auf die Kinder, respektive die Wahrung des Kindeswohles angesehen. Der Bericht beinhaltet in erster Linie die Einschätzungen der Abklärenden über die Mutter. Der Mutter wird die gesamte Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes zugeschrieben. Der Vater wird lediglich an Stellen erwähnt, in denen es um die Paarebene oder die Erwägung der gesamten Familie geht. Ansonsten ist der Vater irrelevant in seiner Involviertheit, seiner Verantwortung und seiner Befindlichkeit. Diese Konstruktion lässt sich an einer weiteren Textpassage eines anderen Abklärungsberichtes illustrieren. Und zwar ist die Mutter aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, weil sie eine Pause brauchte. Das Kind liess sie bei Vater zurück.

«Herr X [Vater] fütterte in dieser Zeit mit dem Schoppen. Er fühlte sich in der Betreuung vom neugeborenen Kind sicher und hatte nicht das Gefühl, dass ihm etwas fehlte» (Fall 2, 2020, S. 3).

Die Abklärenden hielten den Satz fest, «das ihm nichts fehlte» (Fall 2, 2020, S. 3). Dabei wird nicht deutlich, ob dem Kind oder dem Vater nichts fehlte. Insofern zeigt sich, dass den Abklärenden selbst nicht bewusst ist, *was*, beziehungsweise *wem* konkret etwas fehlt. Klar ist jedoch, dass etwas fehlt, wenn die Mutter nicht anwesend ist. Ist die Mutter mit dem Kind allein, wird nicht auf das Fehlen des Vaters hingewiesen. Davon kann abgeleitet werden, dass die Abwesenheit der Mutter in der Kinderbetreuung, insbesondere eines Neugeborenen, kritisch hinterfragt wird, während die Abwesenheit des Vaters nicht weiter thematisiert

wird. In der Abwesenheit der Mutter werden jedoch die Kompetenzen des Vaters, das Kind allein zu betreuen, hinterfragt.

Ähnliches zeigt sich im Fall 5 (2009). In dem die Mutter mit Schizophrenie diagnostiziert wurde. Zu Beginn wird geschildert, dass die Mutter «ausser Kontrolle war und mit Suizid gedroht hatte» (Fall 5, 2009, S. 1). Sie wurde anschliessend in eine psychiatrische Klinik eingewiesen. Die Abklärung findet statt, als die Mutter wieder zu Hause ist. Sie übernimmt die Betreuung des Kindes wieder.

«Nach dem Aufenthalt in der X [psychiatrischen Klinik], ging Frau X [Mutter] regelmässig und zuverlässig einmal pro Woche zu Dr. X [Arzt/Ärztin der Mutter]. Ihr Zustand stabilisierte sich und sie konnte vermehrt ihr Kind selber betreuen. Frau X [Mutter] liebt ihr Kind und versuchte, ihr Bestes zu geben. Aufgrund ihrer psychischen Störung fühlt sie sich jedoch überfordert und holt dementsprechend Hilfe bei der Familie. Alle Beteiligten bestätigten, dass sie in dieser Hinsicht zuverlässig ist und dafür sorgt, dass X [Kind] gut betreut wird, sobald sie merkt, dass sie sich einer Krise nähert» (Fall 5, 2009, S. 1).

Diesbezüglich halten die Abklärenden fest, dass die Mutter sich wieder stabilisiert hat und somit die Betreuung des Kindes wieder übernehmen kann. Auch in diesem Bericht, wird die Möglichkeit, dass die Mutter die Kinderbetreuung nicht übernehmen könnte oder sollte nicht in Erwägung gezogen. Sie soll die Betreuung übernehmen, solange ihre «psychische Störung» dies erlaubt. Währenddessen wird sie punktuell durch das Unterstützungssystem entlastet. Der Vater, der im gleichen Haushalt wohnt und dessen Erziehungskompetenzen von den Abklärenden als gut eingeschätzt werden, wird als ein Teil des Unterstützungsnetzes der Mutter konstruiert.

«Herr X [Vater] scheint eine wohlwollende und warmherzige Beziehung zu seinem Kind zu haben. Er kann es gut betreuen und verantwortungsbewusst für das Kind da sein» (Fall 5, 2009, S. 2).

Dies zeigt sich weiter als der Arzt/die Ärztin der Mutter die Thematik der Fremdplatzierung sowie seine/ihre Einschätzung diesbezüglich ins Feld führt, welche von den Abklärenden im Bericht übernommen wird.

«Gemäss Dr. X [Arzt/Ärztin] hat sich der gesundheitliche Zustand von Frau X [Mutter] momentan deutlich verbessert und stabilisiert. Manchmal kommt sie mit ihrem Kind zu [ihm oder ihr] [Arzt/Ärztin] ihr Umgang mit X [Kind] empfindet [er/ sie] [Arzt/Ärztin] als gut. [Er/sie] ist der Ansicht, dass man auf eine Fremdplatzierung verzichten kann, solange Frau X [Mutter] von ihrem Partner und dem Familiennetz weiter wie bis anhin unterstützt wird. [Er/sie] ist der Meinung, dass sich die

Situation anhand der Erkrankung von Frau X [Mutter] ändern könnte und deshalb beobachtungswürdig sei» (Fall 5, 2009, S. 2).

Gemäss seinen/ihren Aussagen kann auf eine Fremdplatzierung verzichtet werden, solange die Mutter unterstützt wird. An dieser Stelle zeigt sich nochmals deutlich, dass der Vater als Unterstützung der Mutter konstruiert wird. Die Prüfung der Notwendigkeit einer Fremdplatzierung wird angesprochen in Bezug auf das Wegfallen des Unterstützungssystems der Mutter. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Arzt/die Ärztin der Meinung ist, dass die Mutter allein nicht in der Lage ist, das Kindeswohl zu wahren. Diesbezüglich wird der Vater zwar als Ressource anerkannt, das Kindeswohl wird jedoch über die Mutter hergestellt. Der Vater wird erst als primäre Bezugsperson in Betracht gezogen, wenn die Mutter ausfällt. Die Fachpersonen gehen davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt das Kindeswohl nochmals neu geprüft werden muss. Dem Vater werden nicht automatisch die Kompetenzen zugesprochen, dass er allein in der Lage ist, das Kindeswohl zu wahren.

Wird das Thema der Arbeitstätigkeit der Mutter behandelt, folgt anschliessend die Beschreibung der Betreuungssituation des Kindes. Davon kann abgeleitet werden, dass die Hauptaufgabe der Mutter die Kinderbetreuung ist. Dies zeigt sich beispielsweise im Fall 2 (2020), im Fall 3 (2021) im Fall 6 (2021), wobei jedoch auffällt, dass die Thematik, Arbeit und Kind unter einen Hut zu bringen, vor allem in den Berichten neueren Datums thematisiert wird.

«Frau X [Mutter] verfügt über gute Erziehungskompetenzen und geht liebevoll mit X [Kind] um. Mithilfe der "Nanny" bringt sie Kinderbetreuung und Arbeit unter einen Hut» (Fall 3, 2021, S. 2).

«Ihr Arbeitspensum beträgt derzeit 90 % und sie muss teilweise auch am Wochenende arbeiten. Frau X [Mutter] hat ursprünglich eine Ausbildung als Fachfrau Betreuung in einer Kinderkrippe gemacht und möchte nun eine Weiterbildung zur X [Beruf] beginnen. Frau X [Mutter] scheint soweit ein gutes Verhältnis zu den Eltern von Herrn X [Vater] zu haben und liess daher auch während ihrer Arbeitstätigkeit das Kind durch die Grossmutter väterlicherseits betreuen» (Fall 6, 2021, S. 3).

Ein ähnliches Phänomen zeigt sich bei der Abhandlung der physischen oder psychischen Gesundheit der Mutter. Dabei wird Bezug genommen, welchen Einfluss diese auf die Kinderbetreuung und somit auf die Ausübung der Mutterrolle hat. Diesbezüglich kann nochmals eine Verbindung zum bereits oberhalb ausgeführten Fall 5 (2009) sowie zum Fall 3 (2009) hergestellt werden. Beide Eltern der Kinder waren in der Vergangenheit drogenabhängig. Während im Abschnitt zur Mutter betont wird, dass sie keine Drogen mehr konsumiert und

der letzte Rückfall noch vor der Geburt des ersten Kindes war, wird beim Vater die Motivation zur Abstinenz das Absolvieren der Fahrzeugprüfung erwähnt.

Der Orientierungsrahmen *der omnipräsenten Mutter* wird überdies in der Abhandlung zum sozialen Netzwerk hergestellt. In den Fällen 4 (2021) und 2 (2020) lässt sich in den Ausführungen zum sozialen Netzwerk feststellen, dass bei der Mutter jeweils darauf eingegangen wird, dass das Netz die Mutter in der Kinderbetreuung unterstützt und dieses als Anlaufstelle bei Problemen bereitsteht.

«Frau X [Mutter] ist im Quartier gut vernetzt und hat viele Bekannte, die ihr in der Betreuung und anderen Themen helfen» (Fall 4, 2021, S. 3).

«Frau X [Mutter], welche hauptsächlich betreut, ist familiär, sozial, freundschaftlich sowie beruflich gut vernetzt. Der Grossvater mütterlicherseits ist sehr präsent, unterstützt und entlastet die Kindsmutter. Eine Schwester von Frau X [Mutter] wohnt in der Nähe» (Fall 2, 2020, S. 6).

Gleichzeitig wird das soziale Umfeld des Vaters nicht beschrieben.

Eine weitere Ausprägung ist die Konstruktion der zu *entlastenden*, respektive *unterstützungsbedürftigen Mutter*. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Person, die als unterstützungsbedürftig konstruiert wird, als jemand betrachtet wird, der eine Last auf sich trägt. Diese Last stellt in den Abklärungsberichten die Erziehung und Betreuung des Kindes dar. Das Konzept der Unterstützungsbedürftigkeit wird jeweils auf die Mutter angewendet. Dies zeigt sich im Fall 3 (2008), wobei die Eltern in einem Haushalt leben. Es wird das «schwierige» Verhalten des Kindes beschrieben, worauf die Abklärenden die Empfehlung einer Kitaplatzierung festhalten, mit der Begründung, dass die Mutter entlastet werden kann.

«Wir hatten Frau X [Mutter] empfohlen, das Kind in einer Krippe anzumelden. Einerseits schien uns die Entlastung der Mutter wichtig, andererseits aber auch, um X [Kind] Erfahrungen mit gleichaltrigen Kindern zu ermöglichen (Fall 3, 2008, S. 2).

Die Belastung des Vaters oder die Möglichkeit, dass er unterstützen könnte, wird nicht behandelt oder in Betracht gezogen.

In weiteren Fällen zeigt sich das Konzept der Unterstützungsbedürftigkeit in Bezug auf die Mutter in der Abhandlung rund um die Fachpersonen. Beispielweise in den Fällen 3 (2021), 4 (2021), 5 (2021), Fall 3 (2008), Fall 6 (2009) wird jeweils nur auf die Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen und der Mutter eingegangen. Der Vater wird nicht erwähnt. Unterstützungsangebote wie die Kita und die Mütter-Väterberatung, werden als Unterstützung der Mutter konstruiert.

«Die neu zuständige Mütter-Väterberatung [...] hat sich bei der Familie gemeldet und das Angebot [der Mütter-Väterberatung] vorgestellt. Frau X [Mutter] hat im Moment keinen Bedarf an Beratungsgesprächen, nutzt jedoch das Angebot in der X [Organisation], die Kinder zu messen und zu wägen» (Fall 3, 2008, S. 3).

Der Fall 3 (2008) zeigt, dass, obwohl die Eltern im gleichen Haushalt leben, die Frau auf mögliche Überforderungs- und Krisensituationen von den Abklärenden adressiert wird. Dabei wird als positiver Faktor gewertet, dass sie gelernt hat, Hilfe und Unterstützung zu suchen und anzunehmen.

«Auf mögliche Überforderungs- oder Krisensituationen in der Zukunft angesprochen meinte Frau X [Mutter], dass sie gelernt habe, Hilfe und Unterstützung zu suchen und anzunehmen» (Fall 3, 2008, S. 4).

Die Mutter wird als primär zuständig konstruiert, mit Überforderungs- oder Krisensituationen umzugehen und zu gewährleisten, dass sie angemessen unterstützt wird, damit sie einerseits ihre Mutterrolle weiter ausführen kann und andererseits das Kindeswohl gewährleistet bleibt. Der Vater wird aussen vorgelassen, was implizit zeigt, dass ihm diesbezüglich keine Zuständigkeit und Verantwortung zugeschrieben wird. Dies ist weiter ersichtlich an folgenden Passagen:

«Frau X [Mutter] sucht wo nötig Hilfe und Unterstützung. Sie schätze die Situation von Beginn an so ein, dass sie bezüglich Übergaben an Herrn X [Vater] neutrale Unterstützung benötigen würde» (Fall 2, 2020, S. 6).

«Frau X [Mutter] ist zwar teilweise mit der Erziehung der Kinder überfordert, weiss aber, wo und wie sie sich jeweils Unterstützung holen kann» (Fall 4, 2021, S. 6).

«Der gesundheitliche Zustand von Frau X [Mutter] hat sich deutlich verbessert und stabilisiert, und die Erfahrungen haben gezeigt, dass sie sich die Hilfe ihres Partners und der Familie aus eigener Initiative holen kann, wenn es ihr nicht gut geht (Fall 5, 2009, S. 4).

Eine weitere Ausprägung ist die *schützende Mutter*. Dies zeigt sich vor allem in den Fällen, in welchen der Vater als Gefährder des Kindeswohles konstruiert wird. Auf diese Konstruktion wird später vertieft eingegangen. Ist dies der Fall, liegt es an der Mutter, das Kind vor seinem Vater zu schützen. Exemplarisch kann dazu auf den Fall 5 (2021) hingewiesen werden, als der Vater die Familie mit dem Tod bedrohte und die Mutter mit den Kindern ins Frauenhaus ging.

«Die Mutter weist eine bemerkenswerte Widerstandsfähigkeit und Selbständigkeit auf und hat während der Abklärung vieles für ihre Kinder gemeistert. Es gelang

der Mutter, ihre Kinder in der Krisensituation zu schützen, es konnte eine Kita aufgegleist werden und es konnte eine neue Wohnlösung gefunden werden» (Fall 5, 2021, S. 8).

Die Konstruktion der *schützenden Mutter* lässt sich ebenso im Fall 6 (2021) finden. Der Vater konsumiert, gemäss der Mutter, wiederkehrend Drogen. Daher verweigert sie ihm gelegentlich den Kontakt zum Kind. Das Vorenthalten des Kindes gegenüber dem Vater wird damit legitimiert, dass die Mutter das Kind vor dem Vater schützen möchte.

«Aufgrund der unklaren gesundheitlichen Situation und auch der immer wiederkehrenden Drogeneskapaden war die Kindsmutter nicht immer kooperativ und möchte ihr Kind schützen» (Fall 6, 2021, S. 4).

«Frau X [Mutter] hat jeglichen Kontakt zum Kindsvater abgebrochen, da sie nach wie vor Angst hat und sich und ihre Kinder schützen will» (Fall 6, 2009, S. 2).

In den letzten beiden Beispielen zeigt sich nicht nur die Ausprägung der *schützenden Mutter*, sondern auch die Ausprägung *die Mutter als Expertin*. In beiden Fällen schätzt die Mutter den Vater als nicht fähig ein. Diese Einschätzungen werden von den Abklärenden übernommen. Ebenso wird das Vorenthalten des Kindes gegenüber dem Vater als legitim betrachtet und nicht weiterbearbeitet. Im Fall 2 (2020) beurteilt die Mutter die Erziehungsfähigkeit des Vaters.

Die Besuche bei Herr X [Vater] verlaufen unauffällig. X [Kind] wird in zufriedenem Zustand zurückgebracht, sodass der Mutter nach den Besuchen nichts Negatives auffällt. Das Vertrauen bezüglich der Kinderbetreuung an den ehemaligen Partner ist vorhanden (Fall 2, 2020, S. 6).

Eine Einschätzung der Abklärenden oder einer anderen Fachperson dazu ist im Bericht nicht zu finden. Insofern wird die Einschätzung der Mutter als valide gewertet. Es bedarf keiner weiteren Abklärung seitens der Sozialarbeitenden.

5.1.2 Rekonstruktion der Vaterrolle

Als Gegenhorizont zur *omnipräsenten Mutter* zeigt sich in der Rekonstruktion der Vaterrolle der Orientierungsrahmen des *marginalen Vaters* – marginal im Sinne von am Rande liegend, nicht unmittelbar wichtig, geringfügig. Zum einen zeigt sich dieser Orientierungsrahmen darin, dass betreffend dem Vater viel weniger Textstellen im vorliegenden Datenmaterial zu finden sind. Dabei ist ein Unterschied zwischen den älteren und neueren Berichten festzustellen. In den neueren Berichten finden sich über den Vater mehr Textstellen, wie dies in älteren Berichten der Fall ist.

Im kommenden Abschnitt wird die Reproduktion des genannten Orientierungsrahmens über die verschiedenen Berichte hinweg hergeleitet sowie verschiedene Ausprägungen dessen dargestellt. Der Orientierungsrahmen des marginalen Vaters zeigt sich in den Texten in verschiedenen Ausprägungen. Eine Ausprägung ist der *Vater als Unterstützer*. Dies zeigt sich im Fall 3 (2021). Die Mutter, welche als Hauptbetreuende gilt, muss gelegentlich geschäftlich auf Auslandsreisen. Der Vater räumt sich jeweils Zeit dafür ein, um sein Kind zu betreuen.

«Wenn Herr X [Vater] von seinem Kind erzählt, wird klar, dass er es sehr gern hat und sich gerne um das Kind kümmert. Ihm ist es wichtig, die Zeit mit X [Kind] richtig auszukosten. Wenn Frau X [Mutter] ihn spontan für die Betreuung von X [Kind] anfragt, räumt er sich Zeit dafür frei» (Fall 3, 2021, S. 2).

Mit dem Ausdruck «räumt sich Zeit dafür frei» (Fall 3, 2021, S. 2) wird ausgedrückt, dass er in erster Linie zwar anderes zu tun hat, wenn es aber nötig ist, dies beiseiteschiebt und sich Zeit für sein Kind nimmt. Die Zeit, die er mit seinem Kind verbringt, genießt er und möchte diese «richtig auskosten». Dies suggeriert weiter, dass er nur limitiert Zeit mit seinem Kind verbringt. Er wird als Unterstützung der Mutter konstruiert und ermöglicht ihr durch sein Einspringen, ihrer Arbeit inklusive Auslandsreisen nachzugehen. Ebenfalls als *Unterstützer* wird der Vater im Fall 5 (2009) dargestellt. Dieser unterstützt die Mutter, welche an einer «psychischen Störung» leidet. Der Vater ist somit ein unterstützender Faktor, sodass sie ihre Mutterrolle erfüllen kann.

«Der gesundheitliche Zustand von Frau X [Mutter] hat sich deutlich verbessert und stabilisiert, und die Erfahrungen haben gezeigt, dass sie sich die Hilfe ihres Partners [Vater] und der Familie aus eigener Initiative holen kann, wenn es ihr nicht gut geht» (Fall 5, 2009, S. 3).

Eine weitere Ausprägung des Orientierungsrahmens *des marginalen Vaters* ist der *besuchende Vater*. Im Fall 2 (2020) fordert der Vater eine alternierende Obhut und somit die Betreuungszeit von 50 Prozent ein. Er möchte sein Pensum auf 80 Prozent reduzieren und seine Mutter, die in der Nähe wohnt, würde ihn in der Kinderbetreuung unterstützen. In den Schlussfolgerungen argumentieren die Abklärenden, dass es gemäss ihren Einschätzungen neben seinem Vollzeitpensum unrealistisch ist, das Kind zu betreuen. Auf die Überlegungen des Vaters, die er zuvor geschildert hat, wird nicht weiter eingegangen. Darauf folgend wird angefügt, dass der Vater die «kulanten Vorschläge von Frau X [Mutter], das Kind zwei bis drei Mal pro Woche für mehrere Stunden zu betreuen» nicht annehmen wolle (Fall 2, 2020, S. 6). Dies hatte zur Folge, dass der Vater das Kind während längerer Zeit nicht sehen konnte. Mit dem Ausdruck «kulant» wird die Mutter als

entgegenkommend, gefällig, grosszügig, kompromissbereit konstruiert. Ebenfalls wird von den Abklärenden das Angebot als ausreichend bewertet. Mehr Betreuungszeit seitens des Vaters wird nicht als nötig erachtet. Es wird das Bild des *besuchenden Vaters* gutgeheissen, während die Forderung *des haupt- oder mitbetreuenden Vaters* als nicht erstrebenswert angesehen wird. Ebenfalls wird vom Vater verlangt, dass er auf die Forderungen der Mutter eingehen muss, damit er sein Kind wieder sehen kann.

«Die Abklärenden erklären, dass aus Kindessicht Herr X [Vater] eine fremde Person darstellt. Daher bedarf es einer Angewöhnung und begleiteter Besuche. Herr X [Vater] kann sich in den Gesprächen nicht auf diese Ebene einlassen, er erwiderte sehr aufgebracht, dass es nicht seine Schuld sei, dass er sein Kind so lange nicht gesehen hat. Die Abklärenden zeigen ihm auf, dass, solange er keine Kommunikation mit der Mutter eingeht, der erste Besuch zwischen ihm und dem Kind weiter verzögert wird» (Fall 2, 2020, S. 4–5).

Die Ausprägung des *besuchenden Vaters* zeigt sich ebenfalls im Fall 4 (2021). Die Abklärenden wurden beauftragt, einen Besuchsplan mit den Eltern zu erstellen. Der Vater äussert, dass es ihm wegen seiner unregelmässigen Arbeitszeiten nicht möglich sei, einen fixen Besuchsplan einzuhalten. Ebenfalls wird impliziert, dass er sich an gewisse Abmachungen nicht hält. In den Schlussfolgerungen wird darauf hingewiesen, dass der Auftrag gescheitert ist: «Durch die Unzuverlässigkeit von Herr X [Vater] ist dies jedoch nicht möglich» (Fall 4, 2021, S. 6), einen fixen Besuchsplan zu erstellen. Anschliessend wird festgehalten: «Die Kinder müssen deshalb lernen, einen Weg zu finden, mit der Unzuverlässigkeit des Vaters umgehen zu können» (Fall 4, 2021, S. 6). Somit wird die Tatsache, dass der Vater keine Betreuungszeiten übernimmt oder eben unregelmässig als unveränderbar angenommen. Die Hauptbetreuende ist deutlich die Mutter, während der Vater die Rolle des *Besuchenden* einnimmt. Das Bild des *Besuchers* beinhaltet, dass er keine Verantwortung trägt. Somit kann er kommen und gehen, wann er gerne möchte. Der Besuch stellt etwas Spezielles dar und findet sporadisch statt. Die gesamte Verantwortung, die Organisation sowie die Zeit vor und nach den Besuchen liegt beim Gastgebenden somit bei der Mutter. Ebenfalls erscheint es den Abklärenden zumutbar, dass die Kinder mit der Unzuverlässigkeit des Vaters umgehen können.

Neben dem *besuchenden Vater* ist den Berichten zudem das Bild des *abwesenden Vaters*. Dieser zeigt sich einerseits in Berichten, in denen die Eltern noch zusammenwohnen und andererseits bei Eltern, die getrennt leben. In den Berichten, in denen die Familie zusammenlebt, zeigt sich der *abwesende Vater* darin, dass er als solcher nicht erwähnt wird. Dies ist beispielsweise im Fall 3 (2008) ersichtlich. Darin wird der Vater nicht als solcher benannt. Seine Person wird beschrieben, es wird von seiner Vergangenheit berichtet, jedoch findet

kein Bezug zum Kind statt. Folglich gibt es keine Beschreibungen über den Umgang oder die Beziehung zwischen Vater und Kind. Der Vater wird im Bericht mit seinem Namen erwähnt und nicht in seiner Rolle als Vater respektive mit der Bezeichnung als Vater, wie dies bei der Mutter der Fall ist. Im Fall 4 (2008) wird der Begriff Vater zwar verwendet, er wird also als solcher wahrgenommen, ein Bezug zu den Kindern auf einer emotionalen, betreuerischen Ebene wird jedoch nicht hergestellt. In den Familien, in denen die Eltern nicht mehr zusammenleben, paart sich die Ausprägung des *abwesenden Vaters* meist mit dem *gefährdenden Vater*. Der *gefährdende Vater* beinhaltet die Konstruktion, dass er das Kindeswohl gefährdet oder potenziell gefährdet. Dieses Bild zeigt sich im Fall 6 (2009). Die Mutter lebte mit ihren drei Kindern in gleichen Haushalt. Der Vater taucht unerwartet auf und «habe ihr «das Blaue vom Himmel» versprochen. Er habe seine Suchtprobleme überwunden und wolle nun ein neues Leben beginnen». Der Vater zieht bei der Familie ein. Es kommt zu verschiedenen Eskalationen. Der Vater wird inhaftiert. Das kleinste Kind reagiert mit «sichtbaren Auffälligkeiten, wie Schlaflosigkeit, erhöhter Ängstlichkeit, nächtlichem Einnässen und Angst vor dem Alleinsein, wobei sich das Kind häufig an seine Mutter und seinen besten Freund klammerte» (Fall 6, 2009, S. 2). In den Folgerungen der Abklärenden wird festgehalten, dass es aktuell nicht sinnvoll ist, den Vater in die Erziehung des Kindes miteinzubeziehen, da sich der Kontakt zum Vater schädlich auf das Kind auswirkt.

«Zur Zeit scheint es nicht sinnvoll, den Vater in die Erziehung einzubeziehen, da sich seine destruktive Lebensweise sehr schädlich auf die psychische Verfassung seines Kindes auswirkt» (Fall 6, 2009, S. 3).

Der Vater wird deutlich als kindeswohlgefährdend eingestuft, was zur Folge hat, dass von einem Kontakt zum Vater abgeraten wird. Folglich wird der Vater ausgeschlossen. Wie der Kontakt in geschütztem Rahmen aufgebaut werden könnte, wird nicht behandelt. Die Konstruktion des *gefährdenden Vaters* zeigt sich weiter im Fall 6 (2021). Der Vater weist eine Suchtproblematik aus und eine Psychose wurde diagnostiziert. Er ist gemäss den Abklärenden nicht krankheitseinsichtig und aktuell nicht in therapeutischer Behandlung, beziehungsweise gibt keine Auskunft dazu. Die Abklärenden folgern, dass der Vater unter diesen Umständen nicht in der Lage ist, sein Kind unbeaufsichtigt zu betreuen. Im Gegensatz zum Fall 6 (2009) wird in diesem Bericht betont, dass das Kind trotz «den Konflikten und der Trennung seiner Eltern ein Anrecht auf den persönlichen Verkehr mit dem Vater» (Fall 6, 2021, S. 5) hat. Demzufolge zeigt sich in den neueren Berichten eine weitere Ausprägung, und zwar *der Vater als Rechtsträger* sowie, dass ein Kind ein Anrecht auf seinen Vater hat. Der Vater kann somit nicht ausgeschlossen werden, wie dies im Fall 6 (2009) gemacht wurde, sondern es muss eine Lösung gefunden werden, wie der persönliche Verkehr mit dem Vater

kindsgerecht gestaltet werden kann. Diesbezüglich werden anschliessend von den Abklärenden Kriterien aufgestellt, welche erfüllt sein müssen, damit die Kontakte stattfinden können.

«Der persönliche Verkehr soll kindsgerecht gestaltet werden können, was wiederum aus der Sicht der Abklärenden eine möglichst psychische Stabilität sowie Drogenabstinenz des Kindsvaters voraussetzt. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, soll der persönliche Verkehr verbindlich geregelt und die Umsetzung überwacht werden» (Fall 6, 2021, S. 5).

Dem Vater wird in den neuen Berichten höhere Gewichtung gegeben. Dies zeigt sich einerseits im oberhalb erwähnten Fall 4 (2021), indem die Abklärenden im Bericht mehrmals erwähnen, dass die Kinder den Vater vermissen. Damit wird aufgezeigt, dass die Beziehung zum Vater für die Kinder von Relevanz ist und er eine wichtige Rolle einnimmt. Im Fall 6 (2021) wird der Vater als *Gefährder* konstruiert. Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass das Kind «ein Anrecht auf persönlichen Verkehr» (Fall 6, 2021, S. 5) hat. Dies zeigt sich ebenso im Fall 5 (2021), als sich der Vater nach seinen «Rechten und Pflichten als Vater» (Fall 5, 2021, S. 4) erkundigt. Die Ausprägung des *Vaters als Rechtsträger* lässt sich in den älteren Berichten nicht identifizieren.

5.2 Rekonstruktion Paarbeziehung

Die Beziehung der Eltern wird in den Berichten ebenfalls behandelt. Diese wird für den Kinderschutz insbesondere relevant, wenn die Beziehungsebene der Eltern durch Konflikte geprägt ist. Dabei wird zum einen die Thematik der häuslichen Gewalt bearbeitet sowie bei getrennten Eltern die Regelung des Besuchsrechts.

In Bezug auf die Regelung des Besuchsrechts zeigt sich der Orientierungsrahmen der *kommunikationsfähigen/kommunikationsunfähigen Elternpaare*. Können die Eltern, gemäss Einschätzungen der Abklärenden nicht miteinander kommunizieren und somit die Besuchsregelung nicht miteinander besprechen, sodass das Kindeswohl im Mittelpunkt steht, wird dies als eine Kindeswohlgefährdung konstruiert. Im Fall 2 (2020) zeigt sich, dass die Kommunikation zwischen den Eltern von Konflikten geprägt ist.

«Da die Situation zwischen den Eltern von hohem Konfliktpotential geprägt ist, kann davon ausgegangen werden, dass das Kind unter diesen Konflikten leiden wird. Um X [Kind] eine Stimme zu geben und um die Kindseltern in der Besuchsregelung und bei den Übergaben zu unterstützen, erachten die Abklärenden die

Errichtung einer Beistandschaft für X [Kind] als nötig und sinnvoll» (Fall 2, 2020, S. 6).

Die Konflikte der Eltern werden von den Abklärenden als kindeswohlgefährdend eingestuft. Daher wird eine Beistandschaft empfohlen. Die Beistandsperson hat die Aufgabe, «dem Kind eine Stimme zu geben» (Fall 2, 2020, S. 6). Sie repräsentiert die Interessen des Kindes und stellt die Modalitäten in Bezug auf den persönlichen Verkehr mit den Eltern sicher. Insofern geht es vor allem darum, wann und in welcher Form das Kind den Vater sehen kann. Die Abklärenden verweisen im Fall 3 (2021) diesbezüglich auf eine «klassische Besuchsregelungsproblematik» (Fall 3, 2021, S. 4). Zu verhindern ist «eine Verhärtung der Fronten [...], was absolut nicht im Sinne von X [Kind] ist» (Fall 3, 2021, S. 4).

Die Thematik der häuslichen Gewalt³¹ ist in den meisten der vorliegenden Abklärungsberichte der Auslöser für die Gefährdungsmeldung, welche zum Abklärungsauftrag führte. Dabei fällt auf, dass in den älteren Fällen die Paare nach dem Vorfall zusammenbleiben, während in den neueren Fällen die häusliche Gewalt eine Trennung zur Folge hat. Bleiben die Eltern zusammen, wird die geschehene Gewalt von den Abklärenden angesprochen.

«Die Kindseltern beschreiben sich als normales Paar, dass ab und zu Meinungsverschiedenheiten habe. Es komme vor, dass sie laut streiten. Dies sei jedoch seit dem Vorfall im [Datum] nicht mehr vorgekommen. Herr X [Vater] sagt, dass er seine Frau X [Mutter] nicht schlage. Am Gespräch, das wir mit Frau X [Mutter] allein führten, verneinte sie ebenfalls, dass ihr Mann sie schlage. Angesprochen darauf, dass sie der Polizei gegenüber eine andere Aussage gemacht habe, antwortete sie, dass sie davon nichts wisse. Es sei einfach laut geworden zwischen ihnen und die Nachbarin hätten die Polizei gerufen. Wir geben Frau X [Mutter] Adressen von Fachstellen ab, wo sie sich hinwenden könnte, falls sie dies möchte» (Fall 2, 2007, S. 2).

Wird die Gewalt von den Eltern abgestritten, ist die Thematik nicht bearbeitbar und kann somit nicht als kindeswohlgefährdend konstruiert werden. Es bleibt beim Verdacht. Im Fall 4 (2008) ist offengelegt, dass es zwischen den Eltern immer wieder zu Gewalt kommt.

«Frau X [Mutter] und Herr X [Vater] schauen gut zu den Kindern. Die Gefahr der direkten Gewaltanwendung besteht nicht. Jedoch sind sich Frau X [Mutter] und Herr X [Vater] zu wenig bewusst, dass das Wohl der Kinder durch das direkte

³¹ Im Sinne der Istanbul-Konvention bezeichnet der Begriff «häusliche Gewalt» alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau, 2018, S. 3).

Miterleben ihrer verbalen und gewalttätigen Auseinandersetzungen und durch die instabile Wohnsituation gefährdet ist» (Fall 4, 2008, S. 4).

Die Thematik der Gewalt spiegelt sich im Antrag auf der Elternebene wieder. Es werden eine Mediation sowie eine Therapie für den Vater empfohlen. Auf der Kinderebene wird die Thematik nicht weiterverfolgt und es wird kein Antrag auf zivilrechtliche Massnahmen gestellt. Die Auswirkungen auf die Kinder, in diesem Fall ein- und fünfjährig, beziehungsweise die Unterstützung der Kinder mit der miterlebten Gewalt umzugehen, wird im Bericht nicht behandelt. Somit wird die Gewalt auf der Elternebene als ein Problem anerkannt und als kindeswohlgefährdend bewertet, jedoch findet auf der Kinderebene keinerlei Bearbeitung der Thematik statt. Sind die Eltern nach dem Gewaltvorfall getrennt, wird diese thematisiert, sofern ein künftiges Zusammenwohnen im Raum steht. Ansonsten wird nicht weiter auf die Thematik eingegangen. Wie die Kinder mit dem Erlebten umgehen, wird kaum aufgezeigt, sei dies auf einer Beobachtungsebene oder bei Kindern, die bereits sprechen können, mit Kinderaussagen.

5.3 Rekonstruktion der Kinderrolle

In der Schilderungen betreffend Kinder ist ein deutlicher Unterschied zwischen den neuen und den alten Berichten zu erkennen. Übergreifend dominiert jedoch der Orientierungsrahmen *das abwesende Kind*.

Mit einer Ausnahme wird in allen Fällen über das Kind gesprochen. In lediglich einem Bericht kommen die Kinder zu Wort. Dabei geht es jedoch in erster Linie darum darzulegen, dass die Kinder ihren Vater vermissen, was eher zur Konstruktion des *abwesenden Vaters* beiträgt, wie dazu, einen Eindruck über die Kinder zu gewinnen. Diesbezüglich gilt zu beachten, dass im vorliegenden Sample die Kinder im Alter von null bis fünf Jahren alt sind, was das Sprechen mit Kindern erschwert, da einige noch nicht in der Lage sind, sich auszudrücken. Jedoch zeigt sich das Sprechen über Kinder auch in den Fällen, in denen die Kinder drei- bis fünf-jährig sind. Im Unterschied zu den älteren Berichten nimmt das Sprechen über die Kinder in den aktuelleren Berichten mehr Raum ein. Ebenfalls werden nicht nur punktuell, sondern in jedem Fall sämtliche involvierte Fachpersonen über das Kind befragt. Zu Wort kommen dabei die Kinderärzte/Kinderärztinnen, die Mütter-Väterberatung sowie Kitamitarbeitende. Punktuell werden auch Aussagen von Freunden der Familie und involvierte Psychologen/Psychologinnen miteinbezogen.

Eine weitere Ausprägung ist *das defizitäre Kind*. Die Beschreibungen der Kinder der Abklärenden sowie weiterer Fachpersonen beinhalten den Entwicklungsstand der Kinder, allfällige Defizite, die Betreuungssituation sowie die Beziehung zu den Eltern, wobei dabei die

Beziehung zur Mutter im Fokus steht. Die Entwicklung, darunter ebenfalls subsumiert die medizinische Gesundheit, wird von Kinderärzten/Kinderärztinnen beurteilt. Weiter geben Kitabetreuerinnen und die Mütter-Väterberatung Einschätzungen zum kindlichen Entwicklungsstand ab. Dabei wird insbesondere festgehalten, ob sich das Kind altersentsprechend entwickelt oder ob Defizite erkennbar sind. In den neueren Berichten wird die kindliche Entwicklung differenzierter behandelt. Es werden die Fein- und Grobmotorik, sprachliche sowie die soziale Entwicklung im Einzelnen beurteilt, während in den älteren Berichten eine solche Unterscheidung nicht erkennbar ist.

«X [Kind] haben wir einmal im Rahmen unseres Hausbesuches gesehen. Ein aufgewecktes, altersgemäss entwickeltes Kind, das bald den Kontakt zu uns gesucht und sich für die Taschen interessiert hat» (Fall 1, 2008, S. 2).

«X [Kind] ist altersentsprechend entwickelt. Die Interaktion Mutter-Kind ist positiv vorhanden. Frau X [Mutter] pflegt einen liebevollen Umgang mit ihrem Kind» (Fall 1, 2008, S. 2).

Auffallend ist die Fokussierung auf die Sprachentwicklung, die bei einem Defizit sogleich mit der Installierung von Frühförderungsmaßnahmen bearbeitet wird.

«Fein- und Grobmotorik sind im Normbereich, die sprachliche und soziale Entwicklung ist noch leicht verzögert. Ideal für die Sprachentwicklung wäre, wenn das Kind an mehr als drei Tagen in die Kita kommen könnte» (Fall 1, 2021, S. 3).

«X [Kind] besuche regelmässig die Logopädie und Physiotherapie. Eine Früherzieherin besuche die Familie regelmässig zu Hause» (Fall 4, 2021, S. 4).

«X [Kind] mache nun Fortschritte in der Sprachentwicklung und wende sich auch in der Kita den Betreuerinnen zu. Das Kind nehme auch an einem Sprachförderprogramm der Kita teil. Ab [Datum] bis zum Vorfall wurde das Kind wöchentlich von einem Logopäden zu Hause besucht. Weitere Besuche sind in der Kita durch denselben Logopäden geplant (Fall 4, 2021, S. 6).

Ebenfalls wird in den neueren Berichten teils das Spielverhalten sowie der Umgang mit anderen Kindern beschrieben, sofern die Kinder in der Kita sind. Die Einschätzungen der Kinder in ihrer Entwicklung sowie die Beschreibung der Kinder wird einen kurzen Abschnitt abgehandelt. Im Anschluss wird jeweils auf die Zusammenarbeit mit der Mutter und selten mit dem Vater eingegangen. Werden die Einschätzungen über die Kompetenzen der Eltern beschrieben, wird das Kind konstruiert als ein schützenswertes Wesen, mit Bedürfnissen, das dessen Alter entsprechend gefördert werden muss. Dazu braucht es Zuwendung, liebevolle Beziehungen zu den Eltern, insbesondere der Mutter und eine konstante Betreuung.

5.4 Rekonstruktion der Rolle der Klientel

In den Abklärungsberichten werden die Eltern einerseits als Klientel der Sozialen Arbeit sowie als Klientel anderer Fachpersonen konstruiert. Dabei lässt sich der Orientierungsrahmen der *kooperativen Klientel* mit dessen Gegenhorizont der *nicht kooperativen Klientel* rekonstruieren. Kooperative Eltern sind zum einen zuverlässig, halten sich an die Vereinbarungen, berichten offen über ihre familiäre und gesundheitliche, sowie finanzielle Situation, sind nicht fordernd, nehmen Hilfe an und setzen diese um. Die Kooperation der Eltern ist ausschlaggebend dafür, ob eine Empfehlung für zivilrechtliche Massnahmen erfolgt oder ob das Kindeswohl im Rahmen des freiwilligen Kindesschutzes gewährleistet werden kann.

Eine weitere Ausprägung der *kooperativen Eltern* sind die *hilfesuchenden Eltern*. In verschiedensten Berichten wird darauf hingewiesen, dass sich mehrheitlich die Mutter Hilfe holt, wenn sie diese braucht oder, dass sie Hilfe annehmen kann.

«Frau X [Mutter] sucht wo nötig Hilfe und Unterstützung» (Fall 2, 2020, S. 6).

Im Fall 2 (2020) wird diesbezüglich die Offenheit der Eltern gegenüber Hilfsangeboten betont sowie die Fortschritte, welche die Kinder seit Eintritt in die Kita gemacht haben. Aufgrund der freiwilligen Inanspruchnahme der Familienberatung und bei der Mütter-Väterberatung wird auf zivilrechtliche Massnahmen verzichtet.

«Aufgrund dessen stehen die Abklärungspersonen im weiteren Kontakt mit den Eltern, was ihnen erlaubt, die Entwicklung der Familiensituation zu begleiten» (Fall 5, 2021, S. 8).

Dies zeigt sich weiter im Fall 1 (2021).

«Die Familie von X [Kind] holt sich von verschiedener Seite Unterstützung, um trotz der kommunikativen Hindernisse ihre Ziele zu erreichen. [...] Sie stehen in Kontakt zur Mütter-Väterberatung der Fachstelle X [Sozialdienst] und nehmen diese Dienstleistung in Anspruch zur Lösung der entsprechenden Probleme» (Fall 1, 2021, S. 5).

Als Kompetenz der Erziehungsberechtigten wird festgehalten, dass die Mutter weiss, wo und wie sie sich in verschiedenen Themen Unterstützung holen kann (Fall 1, 2021; Fall 4, 2021, S. 3).

«Zudem sind die Eltern offen gegenüber Hilfsangeboten in unterschiedlichen Bereichen, was eine zusätzliche Ressource darstellt. [...] Die Eltern haben sich in Bezug auf ihren Neustart viele Ziele vorgenommen und möchten in Bezug auf die Kinder und ihre Beziehung einiges verändern. Sie möchten dies selbständig anpacken mit Unterstützung im Rahmen der freiwilligen Familienberatung im X

[Sozialdienst] und der Mütter- und Väterberatung. Aufgrund dessen stehen die Abklärungspersonen im weiteren Kontakt mit den Eltern, was ihnen erlaubt, die Entwicklung der Familiensituation zu begleiten» (Fall 5, 2021, S. 8).

«Wir [Abklärenden] haben den Eindruck gewonnen, dass die Familie die Anregungen und Hilfestellungen aufnimmt und umsetzen kann. Die Eltern sorgen mit Unterstützung der Herkunftsfamilien sehr gut für die Kinder» (Fall 3, 2008, S. 3).

Ebenfalls wird angefügt, «die Erfahrungen haben gezeigt, dass sie [Mutter] sich die Hilfe ihres Partners und der Familie aus eigener Initiative holen kann, wenn es ihr nicht gut geht. Das Familiensystem funktioniert gut, die Eltern und Grossmütter von X [Kind] sind in der Lage, das Kind gut zu betreuen, ohne dass dabei zusätzliche externe Hilfe eingesetzt werden muss» (Fall 5, 2009, S. 3).

In den Erwägungen der Abklärenden gilt die Argumentation, ob die Eltern Hilfsangebote des freiwilligen Kindesschutzes annehmen oder nicht als gängig, um auf zivilrechtliche Massnahmen zu verzichten.

«Durch die vorbildliche Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote für X [Kind] Entwicklung erübrigt sich die Frage, ob zivilrechtliche Massnahmen hinzugezogen werden müsse» (Fall 1, 2021, S. 6).

«Die Eltern haben sich in Bezug auf ihren Neustart viele Ziele vorgenommen und möchten in Bezug auf die Kinder und ihre Beziehung einiges verändern. Sie möchten dies selbständig anpacken mit Unterstützung im Rahmen der freiwilligen Familienberatung im X [Sozialdienst] und der Mütter- und Väterberatung. [...] Auf den Antrag einer zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahme wird verzichtet (Fall 5, 2021, S. 8).

Je nachdem, ob das Klientel als kooperativ oder nicht kooperativ konstruiert wird, werden psychische Krankheiten anders konstruiert. Dies lässt sich exemplarisch an den Fällen 5 (2021) und 6 (2021) illustrieren. In beiden Fällen gilt der Vater als Gefährder. Im Fall 5 (2021) sandte der Vater eine Nachricht mit einer Todesdrohung gegenüber ihr und den Kindern per Messenger-Dienst WhatsApp an die Mutter. Im Fall 6 (2021) verschaffte sich der Vater unerlaubten Zutritt zur Wohnung der Mutter, wobei er sie anschliessen unsittlich berührte. Der Vater im Fall 5 (2021) wird im Abklärungsbericht als kooperativer Klient konstruiert. Es wird festgehalten, dass die Eltern stets offen über ihre Situation sowie die psychische Erkrankung des Vaters berichten, zuverlässig an Terminen erscheinen und eine grosse Veränderungsbereitschaft zeigen. Ebenfalls haben sich die Eltern bereit erklärt, freiwillig in die Familienberatung zu gehen und die Mütter-Väterberatung aufzusuchen. Aufgrund dessen wird auf

zivilrechtliche Massnahmen verzichtet. Der Vater wird als psychisch krank konstruiert. Er zeigt sich krankheitseinsichtig und geht regelmässig in die Therapie. Er wird grundsätzlich in einem positiven Licht dargestellt. *Fehlverhalten* des Vaters werden mit seiner psychischen Krankheit begründet und ein Stück weit legitimiert. Dies zeigt sich, indem fast eine ganze Seite dazu geschrieben wird, weshalb es zur Todesdrohung gekommen sei.

«Auf die Nachfrage, wie es zu einem solchen Vorfall gekommen sei, berichtet Herr X [Vater], er habe viel Stress gehabt und während sieben Tagen die Woche unregelmässig gearbeitet [...]» (Fall 5, 2021, S. 4).

Ebenfalls wird die Erzählung, dass er die Kinder grob angefasst und gestossen hätte, damit eingeleitet, dass er mit der Situation überfordert war.

«In seiner Überforderung sei es vorgekommen, dass er die Kinder grob angefasst oder gestossen habe» (Fall 5, 2021, S. 5).

Mit der Erwähnung der «Überforderung» wird die darauffolgende Tat erklärt, beziehungsweise der Leserschaft verständlich gemacht.

Im Fall 6 (2021) hatte der Kindsvater vor einigen Jahren ein Burnout. Nachdem Gefährdungsvorfall wurde er per FU in die psychiatrische Klinik eingewiesen. Es wurde eine Psychose diagnostiziert und er wurde mit einer Depotspritze medikamentös behandelt. Der Vater sieht sich selbst als psychisch gesund und erklärt seinen psychotischen Schub mit der Einnahme von Drogen. Aktuell konsumiert er, gemäss seinen Aussagen, keine Drogen mehr und hat die Medikation abgesetzt. Den Abklärenden fällt zwischen den erhaltenen Berichten sowie den Erzählungen des Vaters eine Diskrepanz auf. Die Abklärenden halten diese Beobachtung fest.

«Der Kindsvater erwähnte, dass er früher einmal ein Burnout gehabt hätte und dass er sich freiwillig in X [psychiatrische Klinik] begeben hätte. Gemäss dem Polizeirapport, welchen die Abklärenden erhalten haben, wurde einen FU ausgesprochen und der Kindsvater hielt sich auch nicht an die Abmachungen» (Fall 6, 2021, S. 3).

An welche Abmachungen sich der Vater nicht hielt, wird im Bericht nicht erklärt. Im weiteren Verlauf des Berichtes wird von «wiederkehrenden Drogeneskapaden» (Fall 6, 2021, S. 4) des Vaters berichtet sowie davon, dass «ein versuchter Entzug [...] nach wenigen Tagen [scheiterte]» (Fall 6, 2021, S. 3). Es fällt auf, dass *Fehlverhalten* des Vaters nicht erklärt wird, wie dies im vorher vorgestellten Bericht gemacht wird. Der Vater wird in einem negativen Licht dargestellt und seine Handlungen werden nicht mit der Suchtproblematik sowie der diagnostizierten Psychose in Verbindung gebracht.

5.5 Rekonstruktion der Rolle der Fachpersonen

Handlungsbedarf für eine Massnahme zur Sicherung des Kindeswohles werden über Auffälligkeiten oder festgestellte Defizite des Kindes hergestellt sowie basierend auf fehlenden elterlichen Fähigkeiten. Als erster Schritt wird jeweils die Fremdbetreuung durch die Kita installiert. Diese hat die Aufgabe, die beim Kind vorhandenen Defizite zu bearbeiten. Zur Stärkung der Eltern in ihren Rollen wird auf die Familienberatung, respektive Mütter-Väterberatung hingewiesen oder die Installierung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung empfohlen. Diesbezüglich ist die Kooperationsbereitschaft der Eltern ein relevantes Kriterium. Solange die Eltern die empfohlene Unterstützung in Anspruch nehmen, kann aus Sicht der Abklärenden auf eine zivilrechtliche Massnahme verzichtet werden. Dabei werden die Fachpersonen zum einen als Unterstützende und zum andern als Überwachende zur Gewährleistung des Kindeswohles konstruiert.

«Aufgrund dessen stehen die Abklärungspersonen im weiteren Kontakt mit den Eltern, was ihnen erlaubt, die Entwicklung der Familiensituation zu begleiten» (Fall 5, 2021, S. 8).

«Sie [Eltern] stehen in Kontakt zur Mütter-Väterberatung der Fachstelle X [Sozialdienst] und nehmen diese Dienstleistungen in Anspruch zur Lösung der entsprechenden Probleme. [...] Durch die vorbildliche Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote für X [Kind] Entwicklung erübrigte sich die Frage, ob zivilrechtliche Massnahmen hinzugezogen werden müssen» (Fall 1, 2021, S. 5).

X [Kind 1] besucht eine externe Tagesstruktur, für X [Kind 2] wird demnächst ein Krippenplatz frei werden. Mit der Lehrperson und der Hortbetreuenden von X [Kind 1] sind wir so verblieben, dass diese sich an uns wenden würden, falls sie dies als nötig erachten (Fall 2, 2007, S. 3).

Des Weiteren werden die Beistandspersonen als Repräsentanten der Interessen der Kinder konstruiert (vgl. Kapitel 5.2).

5.6 Rekonstruktion der Fremdbetreuung

Die Kita wird in verschiedensten Berichten als ein Ort der Förderung des Kindes konstruiert. Bestehen Defizite in der kindlichen Entwicklung wird von den Abklärenden die Betreuung durch eine Kita installiert. Im speziellen fällt auf, dass in vier Fällen auf die Förderung der Sprachentwicklung hingewiesen wird.

«Ideal für die Sprachentwicklung wäre, wenn das Kind mehr als drei Tage in die Kita kommen könnte» (Fall 1, 2021, S. 3).

«X [Kind] besuche regelmässig die Logopädie und Physiotherapie. Eine Früherzieherin besuche die Familie regelmässig zu Hause. Sie würden mehrere Kitatage empfehlen, allerdings hätten sie keinen Platz» (Fall 4, 2021, S. 4).

«Beide Eltern berichten von einer Sprachentwicklungsverzögerung bei X [Kind]. Sie hätten hierfür medizinische Abklärungen [beim Kinderarzt/bei der Kinderärztin] gemacht und im Kinderspital. Es sei jedoch unklar, woher die Verzögerung komme. X [Kind] mache nun Fortschritte in der Sprachentwicklung und wende sich auch in der Kita den Betreuerinnen zu (Fall 5, 2021, S. 6).

«Das Kind spricht viele türkische Worte und versucht immer wieder, im Mittelpunkt zu sein. Die Eltern haben das Kind bereits für einen Krippenplatz angemeldet, es besteht jedoch eine Warteliste (Fall 2, 2007, S. 2).

Eine weitere Konstruktion der Kita ist die Entlastung der erziehenden Person aufgrund einer «schwierigen Phase», in welcher sich das Kind befindet. In den vorliegenden Berichten wird dabei jeweils auf die Entlastung der Mutter hingewiesen. In dieser Situation kann mit der Betreuung durch Fachpersonen Abhilfe geschaffen werden, um die schwierige Phase zu überstehen.

«Als Nesthäkchen zwischen den zwei erwachsenen Geschwistern wurde X [Kind] immer hin- und hergerissen. Niemand zog eine klare Linie im Umgang mit dem Kind, sodass das Kind mit Ess- und Schlafproblemen und exzessiven Trotzphasen reagierte. Die Mütterberatung riet zu einer Platzierung in der Krippe. X [Kind] reagierte positiv darauf und profitierte sehr von der Regelmässigkeit eines strukturier-ten Tagesablaufs. Die Mutter ist im Umgang mit X [Kind] kompetenter geworden. Sie kann dem Kind besser Grenzen setzen und hat an Klarheit gewonnen» (Fall 6, 2009, S. 3).

«Das zweijährige Kind ist in einer anstrengenden Phase: Es provoziert seine Eltern oft und sucht Grenzen. Auf die Geburt der Zwillinge habe X [Kind] mit einer gewissen Verunsicherung reagiert. Wir hatten Frau X [Mutter] empfohlen, X [Kind] in einer Krippe anzumelden. Einerseits schien uns die Entlastung der Mutter wichtig, andererseits aber auch, um X [Kind] Erfahrungen mit gleichaltrigen Kindern zu ermöglichen» (Fall 3, 2008, S. 2).

Als Gegenhorizont dazu zeigt sich der Fall 6 (2021). Wobei in anderen Fällen, in denen die Kinder fremdbetreut werden, dies als kindeswohlfördernd konstruiert wird, wird in diesem Fall die intensive Betreuung des Kindes durch eine Tagesmutter in Frage gestellt. Die Mutter arbeitet 90 Prozent. Die Erziehungskompetenzen der Mutter werden als «gut» eingestuft und das Kind weist keine Entwicklungsverzögerungen auf. Die Mutter wird von den Abklärenden

darauf hingewiesen, dass unklar ist, wie sich der hohe Grad an Fremdbetreuung auf das Kind auswirken wird.

«Die derzeitige Arbeitssituation der Kindsmutter erfordert viel Fremdbetreuung für X [Kind]. Es ist derzeit schwierig abzuschätzen, wie sich dies auf ihre Entwicklung auswirken wird. Die Kindsmutter ist sich dies bewusst und überlegt auch, ob sie sich eine andere Anstellung suchen soll, ob sie die Ausbildung aufgeben soll oder ob sie ihr Pensum reduzieren soll. Trotz den vielen Unklarheiten erhält X [Kind] aber dennoch stets eine zuverlässige Betreuung» (Fall 6, 2021, S. 5).

Diese Aussage suggeriert, dass die Abklärenden davon ausgehen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Fremdbetreuung sich negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken könnte. Muss also die Mutter in der Betreuung und Erziehung des Kindes entlastet oder unterstützt werden, wird die Kita als kindeswohlfördernde Massnahme empfohlen. Wäre jedoch die Mutter aus Sicht der Abklärenden in der Lage das Kind zu fördern und zu erziehen, wird implizit erwartet, dass sie diese mütterliche Pflicht auch übernimmt. Arbeit gilt, wie sich im Fall 6 (2021) zeigt, nicht als legitime Begründung, dass das Kind fremdbetreut wird.

5.7 Rekonstruktion der ökonomische Situation

5.7.1 Raum des Kindes

Die Wohnsituation des Kindes wird in jedem Bericht thematisiert. Diese wird in den verschiedenen Berichten jedoch unterschiedlich weit gefasst. Beschrieben werden in den Berichten die Kinderfreundlichkeit des Quartiers, die Lage der Wohnung, die Einrichtung sowie die Grösse der Wohnung.

«Frau X [Mutter] wohnt in einer modernen grossen 2.5-Zimmer Wohnung an der X [Strasse] in X [Wohnort]. Die Wohnung liegt im Parterre und verfügt über eine offene Wohnküche. Die Wohnung ist vollumfänglich und kindergerecht eingerichtet» (Fall 2, 2020, S. 3).

«[...] die Wohnung vollumfänglich für einen Säugling eingerichtet. (Fall 2, 2020, S. 5).

«Frau X [Mutter] hat die Wohnung sehr zweckmässig und liebevoll eingerichtet» (Fall 4, 2021, S. 3).

Weiter wird in einigen Berichten genauer auf die Raumaufteilung, die Ordentlichkeit, Hygiene und im Speziellen die Schlafsituation der Kinder eingegangen.

«Die Wohnung befindet sich in einem ruhigen und familienfreundlichen Quartier. X [Kind 1] und X [Kind 2] teilen sich ein Zimmer, X [Kind 3] und X [Kind 4] teilen sich ein Zimmer und Frau X [Mutter] und X [Kind 5] teilen sich ein Zimmer» (Fall 4, 2021, S. 3).

«Herr X [Vater] wohnt alleine in einer 3-Zimmer Wohnung, nahe vom Bahnhof. Wenn X [Kind] bei ihm ist, übernachtet sie in seinem Schlafzimmer und der Vater auf der Couch» (Fall 3, 2021, S. 2).

Es kann angenommen werden, dass die Abklärenden es als wichtig erachten, dass das Kind seinen eigenen Raum zur Verfügung hat. Ebenfalls sollte dieser Raum kinderfreundlich eingerichtet und ordentlich sein. Im Speziellen wird die Schlafsituation behandelt, während beispielsweise die Möglichkeit zum Spielen nur in einem Bericht thematisiert wird. Ebenfalls kann festgehalten werden, dass in den neueren Berichten die Wohnsituation in jedem Bericht behandelt wird, während in den älteren Berichten diese nur in zwei von sechs Berichten überhaupt erwähnt wird. Daher kann davon ausgegangen werden, dass dieses Thema an Aufmerksamkeit gewonnen hat.

Ist der Raum nicht vorhanden oder eher knapp, wird im Bericht darauf hingewiesen. Dies zeigt sich beispielweise im Fall 3 (2021), in welchem die Abklärenden darauf hinweisen, dass der Platz «für hiesige Wohnverhältnisse» eher knapp ausfällt.

«X [Kind] und KM³² schlafen zusammen in einem Zimmer. Die "Nanny" schläft im Wohnzimmer. Für hiesige Wohnverhältnisse ist der Platz für 3 Personen und Hund eher knapp. Die Wohnung ist mit vielen Sachen vollgestellt. Frau X hat ihren Arbeitsplatz im Schlafzimmer eingerichtet» (Fall 3, 2021, S. 2).

Im Fall 1 (2021) wird die Wohnsituation als negativer Faktor für das Kindeswohl konstruiert. Die Familie lebt zusammen mit der Grossmutter sowie dem Bruder des Vaters. Das Zusammenleben ist gemäss den Abklärenden von Konflikten geprägt.

«Die grosse Herausforderung im Alltag stellen für die Familie in Form der knappen finanziellen Ressourcen, von denen direkt die schwierige Wohnsituation abhängt. [...] Eine neue Wohnlösung für die Familie würde Entspannung bringen» (Fall 1, 2021, S. 6).

Die mangelnden Platzverhältnisse werden im Fazit und Schlussfolgerungen von den Abklärenden klar als Risikofaktor benannt. In den Empfehlungen wird der Risikofaktor jedoch nicht erneut aufgegriffen und weiterbearbeitet.

³² Kindsmutter

5.7.2 Armut als nichtbearbeitbare Tatsache

Im Folgenden wird der Orientierungsrahmen *Armut als nichtbearbeitbare Tatsache* hergeleitet. Im Fall 5 (2021) ist der Vater arbeitsunfähig aufgrund seiner psychischen Verfassung, während die Mutter mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt wird. Die Abklärenden halten fest, dass die Familie Schulden hat und dies für die Familie belastend sei. Das Thema wird in Bezug auf das Kindeswohl nicht weiter behandelt. Die Belastung der finanziellen Situation sowie deren Auswirkungen auf die Kinder werden nicht behandelt.

«Durch die psychische Erkrankung des Vaters hätten sich in den letzten Monaten Schulden angehäuft, was die Eltern als belastend beschreiben» (Fall 5, 2021, S. 3).

Davon lässt sich ableiten, dass diese Belastungen zwar als erwähnenswerter Risikofaktor betrachtet wird, jedoch in Bezug auf das Kindeswohl nicht weiterbearbeitet werden kann. Weiter zeigt sich dies im Fall 1 (2021). Die Eltern hätten Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Sie melden sich jedoch nicht an, da sie Angst haben, die Aufenthaltsbewilligung zu verlieren. Dies bedingt, dass sie auf sehr engen Raum wohnen. Zudem empfehlen verschiedene Fachpersonen, dass das Kind, weitere Tage in die Kita sollte, sodass die Sprachentwicklung gefördert werden kann. Dies ist aufgrund der knappen finanziellen Mittel der Familie, jedoch nicht möglich. Auch in diesem Fall werden diese Tatsachen dokumentiert, die Konsequenzen für das Kindeswohl jedoch nicht aufgezeigt. Das Fazit fällt folgendermassen aus:

«Für ihr Kind sorgen sie [Eltern] in Anbetracht der knappen Mittel vorbildlich» (Fall 1, 2021, S. 5).

Würden die Eltern nicht ihr Bestes geben und könnten somit den negativen Punkt der Armut nicht ausgleichen, kann angenommen werden, dass in diesem Fall Massnahmen empfohlen worden wären. Dabei würde jedoch nicht die Armut als solche, beziehungsweise die damit verbundenen Lebensbedingungen bearbeitet, sondern die Fähigkeit der Eltern, diesen Negativfaktor mit anderen positiven Faktoren auszugleichen. Im Rahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes kann die Thematik Armut nicht bearbeitet werden. Nichtsdestotrotz werden die Belastungen der Armut benannt, jedoch werden keine konkreten Massnahmen oder Empfehlungen dazu formuliert, wie diese Belastung bearbeitet werden könnte. Das Kindeswohl wird nicht anhand der Lebensumstände konstruiert, sondern in Bezug auf die Fähigkeiten der Eltern. Dies lässt sich durch den Fall 7 (2008) bestätigen. Die Mutter des Kindes ist gemäss den Abklärenden nicht in der Lage, auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen.

«Frau X [Mutter] ist zurzeit nicht fähig, auf die emotionalen Bedürfnisse ihres Kindes einzugehen» (Fall 7, 2008, S. 6).

Der Vater möchte keinen Kontakt – weder zur Mutter noch zum Kind. Die Mutter hätte Anspruch auf die Unterstützung mit wirtschaftlicher Sozialhilfe, meldet sich jedoch nicht an aus Angst, die Aufenthaltsbewilligung zu verlieren. Die Tatsache, dass sie sich nicht für wirtschaftliche Sozialhilfe anmeldet, wird in diesem Fall als kindeswohlgefährdend eingestuft.

«Frau X [Mutter] finanzielle Situation ist äusserst prekär. Gemäss ihren Aussagen habe sie bald kein Geld mehr. Trotzdem kommt es für sie nicht in Frage, wirtschaftliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um ihre Aufenthaltsbewilligung nicht zu gefährden. Damit gefährdet sie das Wohl von X [Kind]» (Fall 7, 2008, S. 5).

Die mangelnden finanziellen Ressourcen werden im Kapitel Fazit und Schlussfolgerungen der Abklärenden in den Fällen 5 (2021) und 1 (2021) als Risikofaktor benannt, jedoch nicht explizit als kindeswohlgefährdend betitelt. Paart sich Armut mit eingeschränkten elterlichen Fähigkeiten, wird die Armut explizit als kindeswohlgefährdend konstruiert. Armut wird von den Sozialarbeitenden somit als Risikofaktor wahrgenommen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hängt jedoch in erster Linie von den Fähigkeiten und Ressourcen der Eltern ab, diesen Risikofaktor auszugleichen.

6 Diskussion der Ergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die im Kapitel 5 hergeleiteten Orientierungsrahmen und dem darin enthaltenden impliziten Wissen zusammenfassend dargestellt, zueinander in Beziehung gesetzt und vor dem Hintergrund weiterer Forschungsergebnisse diskutiert. Ziel des Kapitels ist somit die Beantwortung der Fragestellung der vorliegenden Arbeit. Zu Beginn wird ein Überblick über die hergeleiteten Orientierungsrahmen basierend auf der Analyse im Kapitel 5 gegeben. Anschliessend werden die Eltern- beziehungsweise Mutterzentrierung der Berichte, das methodische Vorgehen sowie die Verwendung von Fachwissen, das Thema der Frühen Förderung sowie die Rekonstruktion des Entscheidungsprozesses behandelt.

6.1 Übersicht über die Orientierungsrahmen

Abgesehen vom Orientierungsrahmen der ökonomischen Situation beziehen sich die hergeleiteten Orientierungsrahmen im Kapitel 5 jeweils auf Rollen, welche die involvierten Personen in einem Abklärungsprozess einnehmen, beziehungsweise in welchen sie in der praktischen Arbeit der Sozialarbeitenden hergestellt werden. In Bezug auf das Kindeswohl werden die Eltern in den Rollen als Vater und Mutter, als Klientel der Sozialen Arbeit sowie Personen in einer Paarbeziehung hergestellt. Weiter wird das Kind als Entwicklungsobjekt sowie die Fachpersonen als unterstützend oder kontrollierend konstruiert. Die Tabelle 9 verschafft einen Überblick zu sämtlichen hergeleiteten Orientierungsrahmen und bringt diese jeweils mit ihrem Gegenhorizont in Verbindung, sofern ein solcher identifiziert werden konnte.

Mutter		Vater	
Omnipräsente Mutter	↔	Marginaler Vater	
primäre Bezugsperson	↔	Der besuchende Vater Der abwesende Vater Der Vater als Rechtsträger	
Schützende Mutter	↔	Gefährdende Vater	
Unterstützungsbedürftig Mutter	↔	Unterstützende Vater	
Kind			
Kind als Entwicklungsobjekt/das defizitäre Kind			
Paarbeziehung			
Kommunikationsfähige Eltern	↔	Kommunikationsunfähige Eltern	
Klientel			
Kooperativ	↔	Nicht-kooperativ	
Fachpersonen			
Unterstützend	↔	Kontrollierend	

Tabelle 8, Übersicht Orientierungsrahmen, eigene Darstellung

Soziodemographische Hintergründe der Sozialarbeitenden sowie des Klientel, wie beispielsweise Alter, Migrationshintergrund sowie Beeinträchtigung, waren aufgrund der Anonymisierung nur bekannt, sofern diese Themen im Abklärungsbericht abgehandelt wurden. Es lagen keine weiteren Informationen zur Klientel oder den Sozialarbeitenden vor. Aufgrund dessen wurde in der vorliegenden Arbeit diesbezüglich nur Bezug genommen, wenn es in den Abklärungsberichten explizit erwähnt wurde. Ebenfalls gilt es darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Sample nur heterosexuelle Paare untersucht wurden.

6.2 Mutterzentrierung

Die Abklärungsberichte fokussieren sich deutlich auf die Ebene der Eltern, beziehungsweise auf die Mutter. Dies führt in der Bearbeitung der Kindeswohlgefährdungen dazu, dass die professionellen Praktiken geprägt sind durch «Elternzentriertheit» oder gar «Mutterzentriertheit». Obwohl in der vorliegenden Forschung ein kleines Sample beschränkt auf einen Sozialdienst als Datenmaterial zur Verfügung stand, zeigen sich Parallelen zu anderen Forschungen. In der Schweiz liefert die Arbeit von Pomey (2017) ähnliche Ergebnisse in Bezug auf die Mutterzentrierung (Kapitel 5.1.1). Ebenso zeigt sich dieses Phänomen bei Alberth, Bühler-Niederberger & Eisentraut (2014). Sie weisen diesbezüglich auf die Problemkonstruktion, beziehungsweise die Definition der Zuständigkeit der Sozialarbeitenden hin. «Sozialarbeiter[:innen] definieren ihre Zuständigkeit mit einem deutlichen Bezug auf die Eltern und deren moralische Lebensführung. Eine erste systematische Transformation des Wissens durch das Berufsprogramm der Sozialarbeit kann als «Elternzentriertheit» oder «Mutterzentriertheit» gefasst werden» (S. 42–43). Diese resultiert auf der spezifischen Definition der Zuständigkeit und der Beziehung zum erwachsenen Klientel. Die geringe Berücksichtigung des Kindes ist eine logische Folge dieser sich auf die Eltern konzentrierende Anwendung des Wissens (S. 43–44). Die Fokussierung auf das erwachsene Klientel konnte auch in der vorliegenden Arbeit als ein Ergebnis der Analyse identifiziert werden, wobei angefügt werden muss, dass ein deutlicher Unterschied zwischen den älteren und den neueren Abklärungsberichten zu erkennen war. Während in den älteren Berichten das Kind kaum erwähnt wurde (ca. vier bis fünf Sätze), nimmt das Sprechen über das Kind in den neueren Berichten erheblich mehr Raum ein (ca. eine halbe Seite bis eine Seite). Der Orientierungsrahmen *das Kind als Entwicklungsobjekt* zeigt ebenfalls, dass die Kinder im Hinblick auf ihren Entwicklungsstand durch Aussagen von Fachpersonen beleuchtet werden. Ebenfalls werden die Lebens- sowie die Betreuungsumstände thematisiert. Die Perspektive des Kindes wird in den Abklärungsberichten jedoch nicht behandelt. Evident ist dies beispielsweise auf der Ebene der Massnahmen. Das Kindeswohl wird über die Kompetenzen der Eltern hergestellt.

Die empfohlenen Massnahmen zielen jeweils darauf ab, die Eltern weiterzubilden oder zu entlasten. Exemplarisch kann dies an der Bearbeitung der häuslichen Gewalt aufgezeigt werden. Es wird zwar angesprochen, dass das Erleben von häuslicher Gewalt eine Belastung für die Kinder darstellt, dessen Bewältigung und Verarbeitung seitens der Kinder wird in den Berichten jedoch nicht bearbeitet und findet somit auch keine Beachtung in den empfohlenen Massnahmen. Ähnliche Ergebnisse zeigen sich bei Ackermann & Robin (2014). Sie halten fest: «Die Kinder werden eher zum Gegenstand der Auseinandersetzung, zum ‹Grenzobjekt› adulter Akteure. Ihre Perspektiven werden dabei selten direkt, allenfalls vermittelt, etwa durch Berichte anderer Professioneller, berücksichtigt» (S. 79). Die Fokussierung auf die Erwachsenebene birgt die Gefahr dass die Perspektive des Kindes ausser Acht gelassen wird, wie am Beispiel der häuslichen Gewalt illustriert wurde. Die Abklärenden konzentrieren sich in erster Linie auf den Entwicklungsstand gemessen an objektiv sichtbaren Indikatoren, wie beispielsweise der Sprachentwicklung. Risikofaktoren für das Kind werden punktuell benannt. Eine differenzierte Auseinandersetzung der Risikofaktoren aus der Perspektive des Kindes findet jedoch kaum statt. In der bereits oberhalb zitierten Studie von Alberth, Bühler-Niederberger & Eisentraut (2014) wird diesbezüglich festgehalten: «Die gegenwärtige Lösung konzentriert sich auf das erwachsenen Klientel, während sie das Kind ignoriert. Anstatt die Erfahrung und das Leiden der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen, zielen die Interventionen auf die Erhaltung und rechtmässigen Ausübung elterlicher Autorität und insbesondere auf den sichtbaren Willen der Eltern, sich um einen ordentlichen Erziehungsstil zu bemühen» (S. 56).

Die Mutterzentrierung widerspiegelt sich in der vorliegenden Thesis weiter im Orientierungsrahmen der *omnipräsenten Mutter*. In der Situationsbeschreibung, die in den vorliegenden Abklärungsberichten dazu dient, die Empfehlungen und Anträge schlussendlich zu legitimieren, wird das Kindeswohl in erster Linie über die Kompetenzen der Mutter hergeleitet. Basierend auf der Einschätzung der mütterlichen Kompetenzen, werden weitere Schutz- und Risikofaktoren – wobei diese Begriffe aus der Fachliteratur stammen und nicht aus den Abklärungsberichten – wie die Kompetenzen des Vaters, das Unterstützungsnetzwerk sowie die ökonomische Situation, genauer beleuchtet und in die Waagschale geworfen. Kumulieren sich tiefe Kompetenzen der Mutter mit weiteren Risikofaktoren, werden die Lebensumstände des Kindes als kindeswohlgefährdend bewertet. Bevor jedoch zivilrechtliche Massnahmen in Erwägung gezogen werden, wird versucht, die Mutter zu entlasten, indem Fremdbetreuung installiert wird und/oder die Erziehungsfähigkeiten der Mutter mittels Beratung und Begleitung zu erhöhen. Die Mutter wird folglich mit verschiedenen Angeboten unterstützt und entlastet, damit sie in ihrer Rolle handlungsfähig bleibt und diese erfüllen kann. Die Verantwortung der Sicherstellung des Kindeswohles wird als eine *mütterliche Pflicht* konstruiert.

Der Gegenhorizont zur *omnipräsenten Mutter* steht der *marginale Vater*. Der Orientierungsrahmen des marginalen Vaters drückt aus, dass der Vater als ein Schutz- oder Risikofaktor in der Einschätzung des Kindeswohles dargestellt wird. Er bildet, nicht wie die Mutter, das Fundament des Kindeswohles, sondern ist ein Faktor, der die Mutter in der Wahrung des Kindeswohles beeinflusst. Dabei kann er entweder einen positiven Einfluss haben, wenn er in der Ausprägung als unterstützender Vater agiert oder einen negativen Einfluss, wenn er in der Ausprägung als gefährdender Vater konstruiert wird. Eine weitere Ausprägung ist der *abwesende Vater*. Diese Ausprägung zeigt sich einerseits in den älteren Berichten, in welchen der Vater unabhängig vom Beziehungsstatus zur Mutter in der Einschätzung des Kindeswohles keine Anerkennung findet oder andererseits in den Berichten, die den Vater aufgrund seines gefährdenden Charakters aus dem Leben des Kindes ausschliessen.

Pomey (2017) weist diesbezüglich auf die *familialisierte Kindheit* hin (S. 243). Diese begründet sich im *Hausfrauenmodell* oder dem *Ernährer Modell*, ferner der *Familienkindheit* und dem *Maternalismus*. Das Konzept der familialisierten Kindheit räumt der Mutter einen Sonderstatus ein, einen «emotionalen Primatananspruch». Die Mutterliebe weist eine Exklusivität auf, die im Umkehrschluss andere vom Lieben dieses exklusiven Kindes ausschliesst. Somit ist im Dispositiv der «modernen Familie» nicht vorgesehen, dass Kinder mehrere Sorgepersonen haben (Honig & Oster, 2014, S. 367–368). Das Bild der familialisierten Kindheit widerspiegelt sich im Orientierungsrahmen der *omnipräsenten Mutter* und dem *marginalen Vater* wieder und wird in der sozialarbeiterischen Praxis, respektive in Entscheidungsprozessen von Kindeswohlgefährdungen, reproduziert. Diesbezüglich kann auf die imaginäre soziale Identität im Sinne von Bohnsack (2017) hingewiesen werden (S. 157). Das heisst, das Bild der familialisierten Kindheit fungiert als normative³³ Vergleichsfolie. Werden die damit verbundenen Erwartungen nicht erfüllt, führt dies zu einer Irritation, beziehungsweise im vorliegenden Fall, je nach Schweregrad der Abweichung, zu einer Empfehlung von Massnahmen im Rahmen des Kindesschutzes.

Ein weiterer Orientierungsrahmen *der Vater als Rechtsträger* zeigt sich in den Berichten neueren Datums. Daran kann exemplarisch aufgezeigt werden, dass die Väter, in ihrer Vaterrolle an Beachtung gewonnen haben. Die Berichte betonen, dass das Kind ein Recht auf den persönlichen Verkehr³⁴ mit dem Vater hat. In den neuen Empfehlungen ist zu beobachten, dass die Sozialarbeitenden es als ihre Aufgabe sehen, den Kontakt zum Vater im Sinne des Kindes zu gewährleisten, während in älteren Berichten die Väter, sobald diese als

³³ Normative Erwartungen sind gemäss Luhmann «Verhaltenserwartungen, die auch dann als «richtig» festgehalten werden, wenn sie hin und wieder unerfüllt bleiben» (Luhmann 1970 zit. in (Bohnsack, 2017, S. 161).

³⁴ Der persönliche Verkehr beinhaltet das Kontaktrecht, Umgangsrecht oder eben Besuchsrecht bezeichnet den Kontakt desjenigen Elternteils mit einem minderjährigen Kind, bei dem das Kind nicht lebt, bzw. nicht seinen Lebensmittelpunkt hat (Staub, 2018, S. 154).

gefährdend konstruiert wurden, aus dem Leben des Kindes ausgeschlossen wurden. Diesbezüglich werden in den neuen Berichten Angebote wie die Besuchsbegleitung³⁵ sowie Übergabebegleitungen³⁶ ins Feld geführt. Trotz dieser neueren Betonung der Wichtigkeit der Beziehung zwischen Kind und Vater zeigt der Orientierungsrahmen des *besuchenden Vaters*, dass er in der Ausübung des Besuchsrechts darin konstruiert wird, dass er sein Kind besucht, was impliziert, dass er das Kind zwar sieht, jedoch keinerlei Verantwortung für dessen Leben trägt. Der *besuchende Vater* sowie der *Vater als Rechtsträger* betreffen Elternpaare, die getrennt leben.

Im vorliegenden Sample liegt lediglich ein Fall neueren Datums vor, in welchem beide Eltern mit dem Kind in einem Haushalt leben. Dieser Bericht kann nicht unter den geschlechterspezifischen Orientierungsrahmen subsumiert werden, da die Abklärenden in diesem Bericht die Eltern als Einheit konstruieren und nicht als Mutter und Vater. Dabei muss angefügt werden, dass das Elternpaar gehörlos ist. Aus diesem Grund ist die Grossmutter in den meisten Interaktionen präsent und die Abklärenden subsumieren die betreuenden Personen unter dem Begriff der Familie. Welche Orientierungsrahmen sich bei zusammenlebenden Elternpaaren neueren Datum zeigen, kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht abschliessend beantwortet werden.

6.3 Methodisches Vorgehen

Die Berichte sind gegliedert in die Kapitel Auftrag der Behörde, Informationsquellen, Vorgeschichte, aktuelle Situation und Erwägungen, beziehungsweise Fazit der Abklärenden. In den Kapiteln Vorgeschichte und aktuelle Situation wird die Basis gelegt für das Fazit der Abklärung und somit der Entscheidung darüber, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese beiden Teile beinhalten in erster Linie eine Darstellung der Geschehnisse in erzählender Art, welche sich in einer Abklärungsperiode von rund vier Monaten ereignet haben. Reichmann (2016) verweist in diesem Zusammenhang auf die «Erzähltexttraditionen aus der Sozialpädagogik» (S. 83), die sich auch in den Dokumentationen niederschlagen würden. Die Ereignisse werden abwechselnd in direkter oder indirekter Rede geschrieben. Damit erhält eine Person während des Abklärungsprozesses im Abklärungsbericht eine Sprecher:innen-Position. Das heisst, eine Gelegenheit die Geschehnisse aus seiner/ihrer Sicht zu präsentieren. Dabei fällt auf, dass nicht flächendeckend explizit festgehalten wird, wer

³⁵ Die Besuchsbegleitung ist ein Angebot für Kinder, um den Vater oder die Mutter, von denen sie aus verschiedenen Gründen getrennt leben, trotzdem treffen können. Die Besuche werden von Fachpersonen begleitet, die darauf zu achten hat, dass diese Kindesgerecht gestaltet werden und das Kindeswohl gewahrt ist. Im Zentrum steht eine positive Kind-Eltern-Begegnung (Sozialpädagogische Prozessbegleitung GmbH, o.J.).

³⁶ Übergabebegleitung: Dieses Angebot bietet sich bei hochstrittigen Elternpaaren an. Übergabebegleitung wird dann notwendig, wenn es sich um eine verdeckte Wohnsituation handelt, ein Rayonverbot besteht, der Loyalitätskonflikt für das Kind zu gross ist, oder die Integrität gewahrt werden muss (Sozialpädagogische Prozessbegleitung GmbH, o.J.).

(Mutter/Vater) die sprechende Person ist – ausser der/die Sprecher:in ist eine Drittperson. Die Identifikation der sprechenden Person lässt sich somit lediglich aus dem Kontext erraten und bleibt somit implizit. Es kann jedoch festgehalten werden, dass in den Berichten grösstenteils aus Sicht der Mutter oder über die Mutter geschrieben wird.

Als Unterstützung zur Einschätzung haben die Abklärenden ein analoges Instrument zur Einschätzung des Kindeswohles aus dem Jahr 2014 zur Verfügung. Dieses basiert auf Beschreibungen von Belastungen und Ressourcen. Es werden Themen vorgegeben, zu welchen eine Einschätzung der Abklärenden abgegeben werden kann, respektive soll. Überdies werden durch vorgegebene Unterpunkte Indikatoren für Belastungen vorgeschlagen. Diesbezüglich fällt jedoch auf, dass die Abklärungsberichte die Themen, die das Einschätzungsinstrument beinhaltet, nicht durchgehend behandeln. Ob in den Fällen die Themen nicht abgeklärt wurden oder als nicht relevant betrachtet wurden, kann nicht beantwortet werden. Folglich fehlt auch eine Begründung, weshalb ein Thema nicht behandelt wurde. Dies hat zur Folge, dass die verschiedenen Abklärungsberichte in der Schwerpunktsetzung der Themen sowie den behandelten Themen grosse Unterschiede aufweisen. Die Begründung der Schwerpunktsetzungen der verschiedenen Abklärungsberichte bleiben aus und sind somit für die Lesenden der Berichte nicht nachvollziehbar. Es entsteht der Eindruck, dass hauptsächlich aktuelle Themen behandelt wurden, während andere Themen unbegründet weggelassen werden. Dies wirft folgende Fragen auf:

- Wurden die Themen bewusst nicht behandelt oder wurden die Einschätzung beziehungsweise die Beleuchtung gewisser Themen vergessen?
- Inwiefern findet eine bewusste Auswahl der relevanten Themen statt?
- Wurde die Lebenssituation des Kindes vollumfänglich abgeklärt?

Werden die vorliegenden Abklärungsberichte den fünf methodischen Phasen der Abklärung im Kinderschutz nach Hauri et al. (2021) gegenübergestellt, fällt auf, dass diese insbesondere die Phase der Exploration abdecken. Dabei ist gemeint, dass die Sozialarbeitenden Informationen einholen und zusammentragen. Ebenfalls wird in dieser Phase ein Überblick über die Fallsituation verschafft sowie Informationen zu den diversen Risiko- und Schutzfaktoren zusammengetragen. An dieser Stelle muss angefügt werden, dass in den Berichten zwar Risiko- und Schutzfaktoren benannt werden, jedoch keine systematische Erarbeitung dieser erkennbar ist. Gemäss dem Phasenmodell kommen nach der Phase der Exploration

die Diagnose³⁷, Prognose³⁸, Einschätzung des Hilfebedarfs³⁹ und die Prüfung von freiwilligen Interventionen und gegebenenfalls behördlichen Kinderschutzmassnahmen⁴⁰. Die weiteren genannten Phasen sind in den vorliegenden Abklärungsberichten nur schwierig nachvollziehbar. Die Abklärungsberichte beinhalten folglich die Dokumentation der Explorationsphase, wobei punktuell Diagnoseelemente enthalten sind. Die Prognosephase kann in der Dokumentation nicht identifiziert werden. Zum Schluss des Abklärungsberichtes werden in einem kurzen Abschnitt die Ergebnisse der Einschätzung des Hilfsbedarfs sowie die Formulierung der Massnahmen festgehalten. Die Vorlage der Abklärungsberichte sehen keine explizite Trennung der ersten drei Phasen vor, was dazu führt, dass diese in der Dokumentation miteinander vermischt werden. Aufgrund dessen sind die Argumentationslinien zum Teil implizit und wenig stringent, was die Nachvollziehbarkeit der empfohlenen Massnahmen erschwert.

6.4 Anwendung von Fachwissen

In Bezug auf den Einbezug von Fachwissen kann exemplarisch die Einschätzung der Erziehungskompetenz, dargelegt im Kapitel 5.1, aber auch die Beschreibung des Kindes genauer betrachtet werden. Die Sprache zur Beschreibung des Verhaltens des Kindes sowie der Erziehungskompetenzen der Eltern kann insgesamt als alltäglich und wenig professionell charakterisiert werden. In den Worten von Alberth, Bühler-Niederberger & Eisentraut (2014) handelt es sich um Aussagen, welche keine professionelle Zugehörigkeit und kein professionelles Wissen vom Kind erkennen lassen. Weder werden entsprechende Kategorien verwendet, noch Verknüpfungen zwischen Tatbeständen auf der Basis eines spezifischen Wissens vorgenommen oder Fachausdrücke benützt (S. 45–46). In der Einschätzung der Erziehungsfähigkeit werden Begriffe wie «angemessen», «gut», «adäquat», «positiv» verwendet. Der Einbezug von Fachwissen ist lediglich bei den Äusserungen der Auskunftspersonen (Psychologen/Psychologinnen, Kita-Mitarbeitende, Ärzten/Ärztinnen) zu beobachten. Somit bleiben die Abklärenden in ihrer Argumentation auf einer Ebene der vagen Einschätzung,

³⁷ Die erfassten Informationen müssen analysiert und bewertet werden. Dies führt zu einer Einschätzung und Beurteilung der aktuellen Situation hinsichtlich der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (Hauri et al., 2021, S. 2).

³⁸ Die Diagnose ist sodann in den Kontext einer Prognose zu stellen. Dabei ist zu erwägen, was geschehen würde, wenn keine Intervention seitens der Fachpersonen oder der KESB erfolgen würde (sog. Nullhypothese). Mit der Nullhypothese ist auch das Ziel der Intervention zu bestimmen, da aufgrund der Nullhypothese die Ausrichtung von kindeswohlförderlichen Interventionen festgelegt werden soll (Hauri et al., 2021, S. 2).

³⁹ Ausgehend von der Nullhypothese werden Szenarien entwickelt, welcher Hilfebedarf erforderlich ist, damit das Kindeswohl ausreichend geschützt ist. Dies führt zur Einschätzung des Hilfebedarfs.

⁴⁰ Unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit werden schliesslich freiwillige Interventionen sowie behördliche Kinderschutzmassnahmen geprüft und in einer Empfehlung gebündelt (Hauri et al., 2021, S. 2–3).

die mehr auf normativen Vorstellungen guter Elternschaft beruhen, wie auf wissenschaftlich fundiertem Wissen über das Kindeswohl.

6.5 Frühe Förderung

Das Kindeswohl wird über die Schilderungen der Ereignisse und punktuellen Einschätzungen der Sozialarbeitenden sowie Drittpersonen hergeleitet. Weitere Fachpersonen werden in den Berichten neueren Datums in jedem Fall beigezogen, während in älteren Berichten lediglich teilweise Einschätzungen von weiteren Fachpersonen zur Ergänzung beigezogen wurden. Diese Beobachtung dient der Beantwortung der Unterfragestellung: *Inwiefern widerspiegelt sich der Diskurs der Frühen Förderung in den Entscheidungsprozessen?* Die Tatsache, dass in den neueren Berichten die Einschätzung über den Entwicklungsstand aus der Perspektive von verschiedenen Fachpersonen und Professionen beleuchtet wird, zeigt zum einen die differenziertere Sichtweise auf die frühe Kindheit und zum andern eine Steigerung der Sensibilität in Bezug auf die Relevanz dieser Entwicklungsphase. Wie bereits im Kapitel 5.3 hergeleitet wurde, wird in den neueren Berichten die kindliche Entwicklung differenzierter behandelt. Es wird zwischen Fein- und Grobmotorik, sprachlicher sowie sozialer Entwicklung unterschieden und der Entwicklungsstand wird im Einzelnen beurteilt, während in älteren Berichten eine solche Unterscheidung nicht sichtbar ist. Diesbezüglich zeigt sich jedoch in allen Berichten der Orientierungsrahmen des *defizitären Kindes*. Wird in den neueren Berichten ein Defizit festgestellt, folgt sogleich eine Abklärung oder Intervention zu deren Behebung. Dabei kommen Massnahmen wie medizinische oder psychologische Abklärungen, eine Ausweitung der Tage in der Kita, Logopädie oder Hausbesuche eines Früherziehers/einer Früherzieherin zum Zuge. Diese Massnahmen widerspiegeln die Massnahmen der Strategiepapiere zur Frühen Förderung verschiedenster Städte und Kantone (Stadt Zürich 2021, Kanton Zürich 2012, Kanton St. Gallen 2021, Kanton Bern 2020, Kanton Baselland 2019). Weiter fällt auf, dass ein starker Fokus auf der sprachlichen Entwicklung liegt – insbesondere bei Kindern, die nicht Deutsch nicht als Muttersprache haben. An dieser Stelle kann gleich die Beantwortung der zweiten Unterfrage angefügt werden: *Hat der Diskurs der Frühen Förderung einen Einfluss auf die formulierten Empfehlungen der Sozialarbeitenden?* In den neuen Berichten wird in den Schlussfolgerungen vermehrt darauf hingewiesen, dass die Mutter, zum Teil auch die Eltern, verschiedene Angebote wie die Mütter- und Väterberatung sowie freiwilligen Familienberatung in Anspruch nehmen und daher aus Sicht der Sozialarbeitenden auf zivilrechtliche Massnahmen verzichtet werden kann. Dabei handelt es sich um Angebote, welche im Rahmen der Frühen Förderung, respektive ein neues Instrument der Elternbildung propagiert werden. In den Schlussfolgerungen der Sozialarbeitenden zeigt sich somit, dass, wenn Eltern im freiwilligen Rahmen Angebote der Frühen Förderung in

Anspruch nehmen, aus sozialarbeiterischer Sicht das Kindeswohl nicht gefährdet ist, respektive wird dieses durch die Angebote der Frühen Förderung sichergestellt. Dies wird damit begründet, dass die Eltern durch das Wahrnehmen freiwilliger Angebote eine Veränderungsbereitschaft markieren. Ebenfalls stehen die Eltern weiterhin mit Fachpersonen im Kontakt. Diese, so wird argumentiert, könnten/sollten negative Veränderungen wahrnehmen und erneut melden. Darin zeigt sich, dass die Angebote der Frühen Förderung im Rahmen des Kindesschutzes aus Sicht der Sozialarbeitenden eine präventive sowie eine überwachende Funktion zugeschrieben werden.

6.6 Rekonstruktion des Entscheidungsprozesses

In der Analyse der Orientierungsrahmen hat sich gezeigt, dass sich in den Entscheidungsprozessen zum Kindeswohl in den Argumentationslinien, ob eine Gefährdung vorliegt, ein Schema abzeichnet. Die Eltern werden in ihren Rollen als Vater und Mutter dargestellt. Die Darstellung der Rolle des Vaters hat einen Einfluss auf die Darstellung der Rolle der Mutter und umgekehrt. Dies lässt sich an den Ausprägungen der Orientierungsrahmen der beiden Rollen illustrieren. Wird beispielsweise der Vater als gefährdender Vater konstruiert, wird die Mutter in ihrer schützenden Ausprägung dargestellt, wird die Mutter als belastet dargestellt, wird der Vater als unterstützend konstruiert usw.. Das heisst die Ausprägungen der beiden Rollen bedingen sich gegenseitig und werden in Abhängigkeit zueinander hergestellt. Eine Illustration dessen zeigt die Tabelle 8. Als übergeordneter Orientierungsrahmen fungiert die omnipräsente Mutter, die als hauptverantwortliche in der Wahrung des Kindeswohles konstruiert wird. Die Einschätzung über ihre Fähigkeit wird über die Erziehungsfähigkeit, respektive die Fähigkeit zur altersangemessenen Förderung, dem Eingehen auf die kindlichen Bedürfnisse sowie der angemessenen Kooperation mit den verschiedenen Fachpersonen, hergeleitet.

Werden die Erziehungsfähigkeit der Mutter als unzureichend bewertet, wird das familiäre und soziale Unterstützungssystem genauer beleuchtet. Dazu zählen der Vater, die Grosseltern, weitere Verwandte und Bekannte. Ebenso versuchen die Sozialarbeitenden mithilfe von freiwilligen Angeboten der FBBE, die Mutter zu unterstützen, sie in ihren mütterlichen Kompetenzen weiterzubilden oder sie durch Fremdbetreuung zu entlasten. Besteht die Möglichkeit, dass die mütterlichen Kompetenzen nicht ausreichend mit freiwilligen Angeboten weitergebildet werden können, oder besteht der Verdacht, dass die Situation zu labil ist, werden zivilrechtliche Massnahmen empfohlen.

Wie im Kapitel 6.2 bereits erwähnt, liegt im vorliegenden Sample lediglich ein Fall neueren Datums vor, in welchem beide Eltern mit dem Kind in einem Haushalt leben. Ob dieses Entscheidungsmuster sich auch heute in dieser Familienkonstellation zeigt, kann nicht beantwortet werden.

Davon ist die Ausgangslage bei hochstrittigen Eltern⁴¹ zu differenzieren. In diesen Fällen empfehlen die Abklärenden ebenfalls zivilrechtliche Massnahmen, auch wenn die Erziehungsfähigkeit der Mutter als «gut» eingestuft wird. Wie im Kapitel 5.2 hergeleitet wurde, wird bei kommunikationsunfähigen Elternpaaren eine Beistandsperson empfohlen, deren Aufgabe es ist, die kindlichen Interessen zu wahren und zu vertreten.

Das Kind findet in den Abklärungsberichten vor allem Aufmerksamkeit bezüglich seiner Entwicklung. Damit das Kind sich gut entwickelt, müssen seine Bedürfnisse gestillt sein und es muss altersentsprechend gefördert werden. Kann dies von den Eltern nicht gewährleistet werden, insbesondere der Bereich der Förderung, werden vor allem heute gezielte Fördermassnahmen eingesetzt. Darin zeigt sich das Kind als Entwicklungsobjekt. Eine Behandlung des Kindes als Subjekt, eine Einschätzung aus Sicht des Kindes oder die Formulierung von Kinderaussagen sind in den vorliegenden Abklärungsberichten kaum zu finden.

Faktoren wie mangelnde ökonomische Ressourcen werden je nach Schweregrad als Kindeswohlgefährdung konstruiert. Beispielsweise werden beengter Wohnraum oder die Unmöglichkeit der Erweiterung der Fremdbetreuung aufgrund von finanziellen Ressourcen zwar als Belastung der Familie erwähnt, jedoch nicht explizit als Kindeswohlgefährdend konstruiert.

⁴¹ Kennzeichen von Hochstrittigkeit:

- Die Bedürfnisse der Kinder sind nicht mehr im Blick der Eltern und auch nicht handlungsleitend.
- Bedeutsame Wünsche der Kinder werden von den Eltern nicht beachtet.
- Ein Elternteil oder beide sehen sich als ausschliessliche:r Expert:in für das Kindeswohl und sprechen dem anderen Elternteil elterliche Kompetenzen ab.
- Schuld für Negatives wird dem anderen Elternteil zugeordnet.
- Die Eltern sind nicht in der Lage, Lösungen für ihr Kind zu finden, die von beiden mitgetragen werden.
- Eltern ziehen ihr Kind in ihren (Paar-)Konflikt mit hinein und belasten damit die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil.
- Das Kind ist mehr fokussiert auf die Befriedigung der Elternbedürfnisse als auf seine Bedürfnisse.
- Angehörige und Fachleute werden zu Allianzen eingeladen.
- Einschätzungen von Fachleuten werden oft zurückgewiesen, zumindest von einem Elternteil (Pfister-Wiederkehr, 2021, S. 16–20).

Der Orientierungsrahmen der kooperativen beziehungsweise nicht kooperative Klientel beeinflusst den Entscheidungsprozess weiter. Abklärenden ist es nur möglich, eine Einschätzung über das Bestehen oder die Gefährdung des Kindeswohles abzugeben, wenn die Eltern kooperativ mit ihnen zusammenarbeiten. In der Analyse der Abklärungsberichte hat sich gezeigt, dass Sozialarbeitende, Eltern, die nicht kooperieren, gerade in Bezug auf psychische Erkrankungen, anders konstruieren, wie wenn diese kooperativ sind. Sind die Eltern nicht kooperativ, wird eine Suchterkrankung beispielsweise mit einer «destruktiven Lebensweise» sowie «Drogeneskapaden» beschrieben. Sind die Eltern kooperativ, wird die psychische Erkrankung hingegen anerkannt.

Weiter fällt auf, dass eingeleitete Massnahmen des freiwilligen Kindesschutzes beziehungsweise der Frühen Förderung nicht als Massnahmen des Kindesschutz, respektive zur Förderung des Kindeswohles konstruiert werden. Somit wird in den vorliegenden Abklärungsberichten nicht das Kindeswohl per se abgeklärt, sondern die Notwendigkeit von zivilschutzrechtlichen Massnahmen.

Die Legitimation der formulierten Anträge an die KESB, beziehungsweise der Verzicht eines Antrages werden in den Abklärungsberichten im Abschnitt «Erwägungen und Fazit der Abklärenden» zusammengefasst. Dabei konzentrieren sich die Abklärenden auf die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die Beschreibungen des Geschehenen, beziehungsweise dem was zur Gefährdungsmeldung führte und während der Abklärung geschah, macht den grössten Teil des Berichts aus (zwischen drei bis vier Seiten). Die Einschätzung über das Kindeswohl hingegen, nimmt jeweils rund eine halbe Seite bis eine Seite in Anspruch. In der Tabelle 9 sind die in den Abklärungsberichten genannten positiven sowie negativen Faktoren aufgeführt.

Bereich	Positive Faktoren	Negative Faktoren
Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung der mütterlichen Pflichten • Bemüht um das Wohl des Kindes • «Die Mutter gibt ihr Bestes» • Starke Mutter • Erkennen der kindlichen Bedürfnisse • Zuverlässig und bemüht • Sucht sich Hilfe und Unterstützung wo nötig • Offenheit gegenüber Hilfsangeboten • Fähigkeit, Hilfestellungen umzusetzen • Klare Grenzen setzen in der Erziehung 	<ul style="list-style-type: none"> • Überforderung • Konflikte auf der Paarebene • Unsicher in ihren mütterlichen Fähigkeiten • Häusliche Gewalt
Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> • Involvieren von Fachpersonen • Kooperatives Zusammenarbeiten mit Fachpersonen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Transparenz • Nicht fassbar • Ambivalent
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Krankheitseinsicht des Vaters 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Krankheitseinsicht • Sucht • Unvorhersehbarkeit der psychischen Erkrankung der Mutter
Soziales	<ul style="list-style-type: none"> • familiär, sozial, freundschaftlich sowie beruflich gute Vernetzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiefe Deutschsprachenkenntnisse der Eltern
Ökonomische Situation		<ul style="list-style-type: none"> • Knappe finanzielle Ressourcen • Knappe Wohnverhältnisse

Tabelle 9, Positive und negative Faktoren - Kindeswohl, eigene Darstellung

Die Tabelle 9 zeigt erneut auf, dass die Einschätzung des Kindeswohles in erster Linie über die mütterlichen Kompetenzen hergeleitet wird. Dabei beruhen die beschriebenen mütterlichen Kompetenzen, beziehungsweise die Beschreibung dieser auf vagen Konzepten. Es ist nicht nachvollziehbar, woran die Abklärenden ihre Einschätzungen festmachen, wenn sie beispielsweise schreiben «bemüht um das Wohl des Kindes», «starke Mutter» oder «die Mutter gibt ihr Bestes».

In den Einschätzungen wird weiter erwähnt, ob und in welcher Form die Erziehungsberechtigten bereits im Rahmen des freiwilligen Kindesschutzes unterstützt werden. Des Öftern wurde die Wahrnehmung dieser Angebote während der Abklärung installiert. Ob die Wahrung des Kindeswohles lediglich darauf beruht, dass die Eltern die freiwilligen Angebote in Anspruch nehmen oder dieses auch gewahrt wäre, wenn sie dies nicht tun würden, kann den Abklärungsberichten nicht entnommen werden.

7 Schlussfolgerungen und Ausblick

In der vorliegenden Arbeit wurden dreizehn Abklärungsberichte aus den Jahren 2007, 2008, 2009, 2020 und 2021, stammend aus einem Sozialdienst in urbanem Umfeld, analysiert. Mittels der dokumentarischen Methode von Bohnsack (2017, 2021) wurde das implizite Wissen der Sozialarbeitenden in Bezug auf potentielle Kindeswohlgefährdungen untersucht. Als Ergebnis konnten Orientierungsrahmen identifiziert werden, worin das implizite Wissen der Sozialarbeitenden zum Ausdruck gebracht wird.

Die vorliegende Thesis konnte aufzeigen, dass im untersuchten Feld, das Kindeswohl mit der Vergleichsfolie der familialisierten Kindheit (Kapitel 6.2) abgehandelt wird. In den vorliegenden Berichten sind die Ideale der familialisierten Kindheit und das Konzept des Kindeswohles eng miteinander verwoben. Diese Erkenntnis wirft die Frage auf, welche Wirkungen eine Entkopplung der beiden Konzepte mit sich bringen würde. Pomey (2017) führt diesbezüglich die Frage ins Feld: «Liesse sich das Kindeswohl dann transparenter diskutieren und würde weniger implizit über ein idealisiertes Bild bestimmt?» (S. 282). Eine Anschlussfrage dazu wäre, wie können Sozialarbeitende in ihrer Praxis in dieser Entkopplung unterstützt werden? Weiterführende Forschungsberichte wären an der Frage anzusetzen, ob sich in anderen Sozialdiensten ähnliche Orientierungsmuster zeigen. Überdies wäre zu prüfen, ob die Anwendung von Abklärungsinstrumenten, wie beispielsweise dem Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz (Hauri et al., 2021) oder das Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung (Biesel et al., 2017), in Bezug auf die Entkopplung der familialisierten Kindheit und dem Kindeswohl einen Einfluss haben.

Eine weitere Konsequenz des Orientierungsrahmens der omnipräsenten Mutter zeigte sich in den Abklärungsberichten in einer Eltern- beziehungsweise Mutterzentrierung. Diese bedingt, dass das Kindeswohl über die Eltern hergestellt wird und nicht wie zuerst angenommen über das Kind. Die Fokussierung auf die Elternebene hat zur Folge, dass in der Herstellung des Kindeswohls die Perspektive des Kindes nicht im Mittelpunkt steht (Kapitel 6.2). Diesbezüglich stellt sich die Frage, welchen Einfluss ein Perspektivenwechsel auf die Entscheidungen in Kindeswohlklärungen hätte? Eine weitere Frage wäre, ob und inwiefern sich die Konstruktion der Eltern verändert, wenn dessen Herleitung nicht über die Vergleichsfolie der familialisierten Kindheit geschieht, sondern über das Kindeswohl? Wie würden die Entscheidungen ausfallen, würde die Kinderperspektive in den Mittelpunkt der Kindeswohlklärung gestellt? Die KOKES (2017) formuliert, dass eine Anhörungspflicht des Kindes, in der Regel, ab dem sechsten Altersjahr gilt (S. 88). An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass in den vorliegenden Berichten die Kinder im Alter von null bis fünf Jahren, die

Zielgruppe dargestellt haben und diese somit nicht unter den genannten Grundsatz fallen. Trotzdem wird betont, die Sicht des Kindes, respektive «wie sich das Verhalten von Erwachsenen auf das Kindeswohl auswirkt» (S. 92) zu berücksichtigen ist. Diesbezüglich fällt auf, dass solche Bezüge in den vorliegenden Abklärungsberichten sporadisch vorhanden sind, jedoch nicht standardmässig behandelt werden. Eine Aufnahme beziehungsweise Fokussierung auf die Kinder strukturiert durch die Vorlagen der Abklärungsberichte würde, das Kind eventuell vermehrt ins Zentrum rücken. Ackermann & Robin (2014) betonen jedoch, dass es an «dieser Stelle nicht nur hinderlich, sondern auch falsch [wäre], die passivierende Charakterisierung von Kindern den Sozialarbeiterinnen als Person zuzuschreiben» (S. 79). Vielmehr betonen sie, setzt eine verbesserte Beteiligung von Kindern im Kinderschutz bei der Konstruktion von Kindheit in professionellen, aber auch in organisational-institutionellen Settings voraus. An dieser Stelle gilt nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich bei der untersuchten Institution um einen polyvalenten Sozialdienst handelt. Das heisst die Sozialarbeitenden führen zum einen zivilrechtliche Mandate von Kindern und Jugendlichen und zum andern haben sie die Fallführung in Fällen der wirtschaftlichen Sozialhilfe inne. In der Sozialhilfe bilden die Erwachsenen die Klientel. Daher scheint es nicht abwegig, dass auch im Kinderschutz die Erwachsenen als die Klientel und damit die Kinder als Untersuchungsobjekt konstruiert werden. Es gälte zu klären, ob auch in Institutionen und Organisationen, die die alleinige Aufgabe der Mandatsführung im Kinderschutz ausführen oder sogar nur Abklärungen im Kinderschutz durchführen ebenfalls eine Elternzentrierung aufweisen.

In der Analyse der Entscheidungsprozesse zeigte sich, dass die Kooperation des Klientel mit den Abklärenden sowie die freiwillige Inanspruchnahme der Angebote der Frühen Förderung massgeblich sind, ob eine zivilrechtliche Massnahme empfohlen wird (Kapitel 6.6.). Ebenso konnte aufgezeigt werden, dass der Diskurs der Frühen Förderung und die damit verbundenen Massnahmen in den Abklärungsberichten wiederzufinden sind (Kapitel 6.5). Diesbezüglich fällt auf, dass jedoch die Leistungen der Frühen Förderung nicht explizit als kindeswohlsichernd konstruiert werden. In den Berichten wird nicht klar benannt, ob eine Inanspruchnahme eines Programms der Frühen Förderung, wie beispielsweise der Kita oder Mütter-Väterberatung, als notwendig betrachtet wird zur Sicherung des Kindeswohls. Es wird zwar benannt, ob das Kindeswohl gefährdet ist, es bleibt jedoch implizit an welchen Kriterien die Einschätzung festgemacht wird. Beschreibung und Erklärung von Verhalten und Interaktionen sind nur schwer zu trennen von Fremddeutungen und Bewertungen sowie Interpretationen, was die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen beeinträchtigt. Diesbezüglich wäre zu prüfen, welchen Einfluss verschiedene Vorlagen von Abklärungsberichten mit welchen Sozialarbeitende arbeiten auf den Entscheidungsprozess in Kindeswohlabklärungen haben. Daran anzuschliessen ist die Beobachtung, dass die Argumentationen über die Empfehlung

des Ergreifens oder des Verzichts auf Massnahmen und somit ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt in ihrer Legitimation auf oberflächlich beschriebenen fachlichen Konzepten basieren (Kapitel 6.4). Ebenfalls ist die Argumentationslinie aufgrund des Aufbaus und der Schwerpunktsetzung der Abklärungsberichte zum Teil nicht stringent. Was dazu führt, dass die Legitimation über den Entscheid als nicht schlüssig erscheint (Kapitel 6.6.). Bastian (2019) konstatiert, dass professionelle Entscheidungen auf einer Anwendung von theoretischen Kategorien, empirischem Wissen sowie Erfahrungswissen basieren (Bastian, 2019, S. 89–95). In den vorliegenden Berichten wird der Einbezug von empirischem Wissen sowie theoretischen Kategorien marginal. Hinsichtlich dessen stellt sich die Frage, wie Sozialarbeitende dahingehend unterstützt werden könnten, sodass eine professionelle Entscheidungsfindung gewährleistet werden kann.

Bezugnehmend auf die Soziale Arbeit, kann abschliessend festgehalten werden, dass im Arbeitsfeld des Kinderschutzes die Ergebnisse der vorliegenden Masterthesis auf verschiedenen Ebenen zu verordnen sind. Auf einer Wissenschaftsebene kann formuliert werden, dass weitere Forschungen das implizite Wissen über das Kindeswohl in den Blick nehmen sollten, sodass sichtbar wird, welche normativen Bilder über gute Elternschaft und gute Kindheit die Entscheidungsprozesse bestimmen. Ferner wäre zu prüfen, wie eine Entkopplung der Konzepte der familialisierten Kindheit und dem Kindeswohl erreicht werden könnte und welche Auswirkungen dies haben würde.

Im Schweizer Kinderschutz ist das Vorgehen bei Kindeswohlabklärungen heute uneinheitlich und wenig transparent. Es bestehen weder verbindliche Standards, betreffend der Fachlichkeit der Sozialarbeitenden noch verbindliche Qualitätsstandards für Abklärungsprozesse. Im Rahmen des Tripple-Mandates nach Staub-Bernasconi (2018) gilt diesbezüglich anzufügen, dass die Soziale Arbeit sich auf einer Politischen Ebene für verbindliche Standards im Kinderschutz einsetzen sollte. Ein erster Schritt wurde bereits mit der Einführung der KESB erreicht.

Auf einer organisationalen Ebene ist für eine Anwendung von wissenschaftlich fundierten Methoden sowie aufbereitetem theoretischem und empirischem Wissen als Standard in den Abläufen zu plädieren. Ebenfalls gilt es auf einer organisationalen Ebene zu erarbeiten, wie Kindheit konstruiert wird, beziehungsweise inwiefern die Kinder in den Abklärungsprozessen miteinbezogen werden, respektive zum Subjekt gemacht werden könnten. Die in der vorliegenden Masterthesis formulierten Orientierungsrahmen könnten auf einer organisationalen sowie auf einer handlungspraktischen Ebene dazu dienen, die laufende Praxis zu reflektieren.

Auf der individuellen Ebene der Sozialarbeitenden gilt es mittels Supervision eigene implizite Vorstellungen über gute Elternschaft und gute Kindheit ins Bewusstsein zu rücken, sodass diese nicht unbewusst und unreflektiert auf die Klientel angewendet werden.

8 Literaturverzeichnis

- Ackermann, Timo & Robin, Pierrine (2014). Kinder im Kinderschutz: Zur Konstruktion von Agency in amtlichen Entscheidungsprozessen. In Doris Bühler-Niederberger, Lars Alberth & Steffen Eisentraut (Hrsg.), *Kinderschutz: Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?* (S. 64–81). Beltz Juventa: Weinheim, Basel.
- Alberth, Lars, Bühler-Niederberger, Doris & Eisentraut, Steffen (2014). Wo bleiben die Kinder im Kinderschutz? Die Logik der Interventionen bei Sozialarbeitern, Ärzten und Hebammen. In Doris Bühler-Niederberger, Lars Alberth & Steffen Eisentraut (Hrsg.), *Kinderschutz: Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?* (S. 26–61). Beltz Juventa: Weinheim, Basel.
- Alle, Friederike (2020). *Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch* (4., aktualisierte Aufl.). Lambertus Verlag: Freiburg im Breisgau.
- Althoff, Monika (2012). Fallanalysen im Kinderschutz: Eine reflexionsbezogene Methode zur Erkennung von Risikomustern in Kinderschutzfällen. *Unsere Jugend*, 64, 302–311.
- Bastian, Pascal (2019). *Sozialpädagogische Entscheidungen: Professionelle Urteilsbildung in der Sozialen Arbeit. UTB Soziale Arbeit: Bd. 5151*. Verlag Barbara Budrich: Opaton, Toronto.
- Bastian, Pascal & Schrödter, Mark (2014). Professionelle Urteilsbildung in der Sozialen Arbeit: Übersicht zur Forschung über den Vollzug und die Herstellung professioneller Urteile. *Soziale Passagen*, 6(2), 275–297. Gefunden unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s12054-021-00399-3>
- Betz, Tanja & Bischoff, Stefanie (2013). Risikokind und Risiko Kind. In Johanna Mierendorff (Hrsg.), *Normierung und Normalisierung der Kindheit* (S. 60–81). Beltz Juventa: Weinheim.
- Betz, Tanja, Bollig, Sabine, Joos, Magdalena & Neumann, Sascha (Hrsg.) (2018). *Gute Kindheit: Wohlbefinden, Kindeswohl und Ungleichheit* (1. Aufl.). Beltz Juventa: Weinheim Basel.
- Biesel, Kay, Fellmann, Lukas, Müller, Brigitte [Brigitte], Schär, Clarissa & Schnurr, Stefan (2017). *Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung* (1. Aufl.). Haupt Verlag: Bern.
- Biesel, Kay, Jud, Andreas, Lätsch, David, Schär, Clarissa, Schnurr, Stefan, Hauri, Andrea & Rosch, Daniel (2017). Nicht Entweder- oder, sondern Sowohl-als-auch? Zur Kombination des Berner und Luzerner Abklärungsinstruments zum Kinderschutz und des Prozessmanuals zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung. *Zeitschrift*

- für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)(2), 139–155. Gefunden unter www.danielrosch.ch
- Biesel, Kay & Urban-Stahl, Ulrike (2018). *Lehrbuch Kinderschutz*. Beltz Juventa: Weinheim.
- Biesel, Kay & Wolff, Reinhart (2014). *Aus Kinderschutzfehlern lernen: Eine dialogisch-systemische Rekonstruktion des Falles Lea-Sophie*. transcript Verlag: Bielefeld.
- Bohler, Karl Friedrich & Franzheld, Tobias (2014). Problematische Professionalität der Sozialen Arbeit im Kinderschutz. In Roland Becker Lenz, Stefan Busse & Gudrun Ehlerert (Hrsg.), *Bedrohte Professionalität: Einschränkungen und aktuelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit* (1. Aufl., S. 189–212). Springer VS: Wiesbaden.
- Bohnsack, Ralf (2017). *Praxeologische Wissenssoziologie*. Verlag Barbara Budrich: Opladen & Toronto.
- Bohnsack, Ralf (2021). *Rekonstruktive Sozialforschung: Einführung in qualitative Methoden* (10., durchgesehene Aufl.). Verlag Barbara Budrich: Opladen & Toronto.
- Bohnsack, Ralf, Kubisch, Sonja & Streblow-Poser, Claudia (Hrsg.) (2018). *Soziale Arbeit und Dokumentarische Methode: Methodologische Aspekte und empirische Erkenntnisse*. Verlag Barbara Budrich: Opladen, Berlin, Toronto.
- Bohnsack, Ralf, Nentwig-Gesemann, Iris & Nohl, Arnd-Michael (Hrsg.) (2013). *Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis: Grundlagen qualitativer Sozialforschung* (3., aktualisierte Aufl.). Springer VS: Wiesbaden.
- Braches-Chyrek, Rita (2010). Kinderrechte: Politiken und Perspektiven. *Soziale Passagen. Journal für Empirie und Theorie Sozialer Arbeit*, 2(2), 66–77. Gefunden unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s12592-010-0035-x>
- Büchler, Andrea (2021). *Kinderschutz* Universität Zürich. Gefunden unter <https://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-buechler/famr/kinderschutz/de/html/index.html>
- Bundesamt für Migration (Hrsg.) (2013). *Integrationsförderung des Bundes und ihre Auswirkungen in den Kantonen: Jahresbericht 2012*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch>
- Der Bundesrat (2006). *BBI 2006 7001: Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)*. Gefunden unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2006/899/de>
- Der Bundesrat (2021). *Politik der frühen Kindheit: Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene* [Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 19.3417 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 12. April 2019 und 19.3262 Gugger vom 21. März 2019]. Gefunden unter <https://www.bsv.ch>

- Bütow, Birgit, Pomey, Marion, Rutschmann, Myriam, Schär, Clarissa & Studer, Tobias (Hrsg.) (2014). *Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie: Alte und neue Politiken des Eingreifens*. Springer Fachmedien Wiesbaden: Wiesbaden.
- Conne, Andreas & Plüss, Kaspar (2011). Gewaltschutzmassnahmen im Kanton Zürich: Abgrenzung von gewaltschutz-, zivil- und strafrechtlichen Massnahmen sowie Rechtsprechung zum Beweisrecht, zum rechtlichen Gehör und zum Kontaktverbot gegenüber Kindern¹. *Sicherheit & Recht*, 3, 127–138.
- Dekker, Jeroen J.H. (2009). Children at risk in history: a story of expansion. *Paedagogica Historica*, 45(1-2), 17–36. <https://doi.org/10.1080/00309230902746206>
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau (Hrsg.) (2018). *Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: Aufgaben und Massnahmen des Bundes zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates (Istanbul-Konvention)*. Gefunden unter <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/europarat/Istanbul-Konvention.html>
- Erne, Jakob (2016). *Psychoanalytische Sozialarbeit - eine Rekonstruktive Aktenanalyse*. Budrich UniPress: Opladen, Berlin, Toronto.
- Erne, Jakob & Bohnsack, Ralf (2018). Die Psychoanalytische Sozialarbeit im Blick auf ihre Akten. Eine dokumentarische Aktenanalyse. In Ralf Bohnsack, Sonja Kubisch & Claudia Streblov-Poser (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Dokumentarische Methode: Methodologische Aspekte und empirische Erkenntnisse* (S. 237–257). Verlag Barbara Budrich: Opladen, Berlin, Toronto.
- Fassbind, Patrick (2016). Ablauf und Stadien des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (1. Aufl., S. 128–202). Haupt Verlag: Bern.
- Freres, Katharina, Benoit, Megan, Posmek, Jana, Benkel, Christopher, Grüssert, Nina & Bastian, Pascal (2021). Urteilsbildung und Entscheidungsfindung von ASD-Fachkräften in der COVID-19-Krise. *Soziale Passagen. Journal für Empirie und Theorie Sozialer Arbeit*(13), 171–176. Gefunden unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s12592-021-00373-6>
- Furrer, Markus, Heiniger, Kevin, Huonker, Thomas, Jenzer, Sabine & Praz, Anne-Françoise (Hrsg.) (2014). *Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850 - 1980: Entre assistance et contrainte: les placements des enfants et des jeunes en Suisse 1850 - 1980*. Schwabe: Basel.
- Gautschi, Joel (2021). *Urteile und Entscheidungen unter Unsicherheit in Kindeswohlabklärungen: Einflussfaktoren auf Fallbeurteilungen in einer multifaktoriellen, experimentellen Vignettenstudie*.

- Göbel, Sabrina, Kaul, Ina, Matheis, Andrea, Schmidt, Desirée & Kim, Munzo (2014). Die Pädagogik der frühen Kindheit im Fokus. *Soziale Passagen*, 6(2), 319–329. <https://doi.org/10.1007/s12592-014-0180-8>
- Grubenmann, Bettina & Zeller, Maren (2020). *Das Säuglingswohl in der Schweiz: Eine historisch vergleichende Diskursanalyse über Gefährdungen im ersten Lebensjahr*.
- Hackett, Simon & Taylor, Abi (2014). Decision Making in Social Work with Children and Families: The Use of Experiential and Analytical Cognitive Processes. *British Journal of Social Work*, 44(8), 2182–2199. <https://doi.org/10.1093/bjsw/bct071>
- Hafen, Martin (2014). ‚Better Together‘ Prävention durch Frühe Förderung Hochschule Luzern. Soziale Arbeit. Gefunden unter <https://www.netzwerk-kinderbetreuung.ch/de/journal/2015/01/05/bericht-better-together-praevention-durch-fruehe-foerderung/>
- Hardegger, Urs (2012). *Die Akte der Luisa De Agostini: Eine Frau zwischen Wohlfahrt und Bevormundung* (1., Aufl.). Neue Zürcher Zeitung: Zürich.
- Hauri, Andrea, Jud, Andreas, Lätsch, David & Rosch, Daniel (2021). *Abklärungen im Kinderschutz: Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis*. Stämpfli Verlag AG: Bern.
- Hauri, Andrea & Zingaro, Marco (2020). *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln: Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich* Kinderschutz Schweiz. Gefunden unter www.kinderschutz.ch
- Hildebrand, Bruno (2014). Das KJHG und der Kinderschutz: Eine verpasste Professionalisierungschance der Sozialpädagogik. In Birgit Bütow, Marion Pomey, Myriam Rutschmann, Clarissa Schär & Tobias Studer (Hrsg.), *Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie: Alte und neue Politiken des Eingreifens* (S. 175–202). Springer Fachmedien Wiesbaden: Wiesbaden.
- Hochuli-Freund, Ursula & Stotz, Walter (2013). *Kooperative Prozessgestaltung in der sozialen Arbeit: Ein methodenintegratives Lehrbuch* (2. Aufl.). Sozialpädagogik. Kohlhammer: Stuttgart.
- Honig, Michael-Sebastian (2013). Die Geburt des gefährdeten Kindes. *International Journal for the Historiography of Education*, 3(1). Gefunden unter <https://orbilu.uni.lu/handle/>
- Honig, Michael-Sebastian & Oster, Ilona (2014). Die "familialisierte" Kindheit. In Meike Sophia Baader, Florian Esser & Wolfgang Schröer (Hrsg.), *Kindheiten in der Moderne: Eine Geschichte der Sorge* (S. 360–390). Campus Verlag: Frankfurt, New York.
- INFRAS (o. J.). *Zahlen und Fakten zur frühen Kindheit: Wissenswertes zu den Zielen von Ready!* Gefunden unter <https://jacobsfoundation.org/publication/zahlen-und-fakten-zur-fruehen-kindheit/>

- Kelle, Helga & Edler, Amanda (2020). DFG-Projekt: Risikoeinschätzung und Fallprozessierung in Frühen Hilfen und Kinderschutz. *Soziale Passagen. Journal für Empirie und Theorie Sozialer Arbeit*, 12. Gefunden unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s12592-021-00385-2>
- Kinderschutz Schweiz (2021a). *Schutz in der frühen Kindheit: Grundlagenbericht*. Gefunden unter <https://www.kinderschutz.ch/engagement/politische-arbeit/positionspapiere-stellungnahmen/schutz-in-der-fruhen-kindheit>
- Kinderschutz Schweiz (2021b). *Schutz in der frühen Kindheit I: Rechtliche Grundlagen und Datenlage auf nationaler Ebene: Kurzposition*. Gefunden unter <https://www.kinderschutz.ch/engagement/politische-arbeit/positionspapiere-stellungnahmen/schutz-in-der-fruhen-kindheit>
- Koch, Martina, Steffen, Markus & Bühler, Rahel (2020). Hausbesuche im Kindes- und Erwachsenenschutz in der Schweiz – eine qualitative Studie. *Soziale Passagen. Journal für Empirie und Theorie Sozialer Arbeit*, 12(12), 441–445. Gefunden unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s12592-020-00355-0>
- KOKES (2008). *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge): Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK)* Gefunden unter www.kokes.ch
- KOKES (2017). *Praxisanleitung Kinderschutzrecht: (mit Mustern)*. Dike: Zürich / St. Gallen.
- Lätsch, David, Hauri, Andrea, Jud, Andreas & Rosch, Daniel (2015). Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls - spezifisch für die deutschsprachige Schweiz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)*(1), 1–26.
- Lengwiler, Martine, Hauss, Gisela, Gabriel, Thomas, Praz, Anne-Françoise & Germann, Urs (2013). *Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder: Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz EJPD* Bundesamt für Justiz. Gefunden unter <https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/8407>
- Leuenberger, Marco, Mani, Lea, Rudin, Simona & Seglias, Loretta (Hrsg.) (2011). *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern: Bd. 87. "Die Behörde beschliesst" - zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912-1978*. Hier + Jetzt: Baden.
- Lischer, Markus (2013). "Verdingung". Gefunden unter <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016581/2013-03-04/>
- Lohmann, Ingrid & Mayer, Christine (2009). Lessons from the history of education for a "century of the child at risk". *Paedagogica Historica*, 45(1-2), 1–16. <https://doi.org/10.1080/00309230902746313>

- Luckmann, Thomas & Schütz, Alfred (Hrsg.) (2017). *Strukturen der Lebenswelt* (2., überarbeitete Aufl.). UVK Verlagsgesellschaft mbH: Konstanz, München.
- Maywald, Jörg (2007). *Kinderrechte als Leitbild in der Arbeit mit Kindern* Maria Maierhof Institut. Gefunden unter <https://www.vbbrb.ch/de/newsbeitrag/kinderrechte-als-leitbild-in-der-arbeit-mit-kindern.html>
- Metzger, Marius (2011). Entscheidungsprozesse in Kinderschutzgruppen. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*(1), 57–66. Gefunden unter <https://www.reinhardt-journals.de/index.php/vhn/article/view/1180>
- Mierendorff, Johanna & Ostner, Ilona (2014). Kinder im Wohlfahrtsstaat: Leitbilder der aktuellen Sozialpolitik. In Doris Bühler-Niederberger, Lars Alberth & Steffen Eisentraut (Hrsg.), *Kinderschutz: Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?* (S. 200–221). Beltz Juventa: Weinheim, Basel.
- Nave-Herz, Rosmarie (2003). Eine historisch-soziologische Analyse zum Begriff Kindeswohl. In Claudia Kaufmann & Franz Ziegler Hg. (Hrsg.), *Kindeswohl: Eine interdisziplinäre Sicht* (S. 75–83). Rüegger: Chur, Zürich.
- Nohl, Arnd-Michael (2017). *Interview und dokumentarische Methode: Anleitungen für die Forschungspraxis* (5. Aufl.). *Lehrbuch*. Springer VS: Wiesbaden, Heidelberg. Gefunden unter <http://www.springer.com/> <https://doi.org/10.1007/978-3-658-16080-7>
- Peter, Verena, Dietrich, Rosmarie & Speich, Simone (2016). Vorgehen bei der Hauptabklärung. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (1. Aufl., S. 143–162). Haupt Verlag: Bern.
- Pfister-Wiederkehr, Daniel (2021). *Hochstrittige Eltern: Praxisbewährte Lösungsansätze radikal kindorientiert*. BoD: Books on Demand: Norderstedt.
- Pieper, Bamberg (2000). Institution. In Gerd Reinhold, Sigfried Lamnek & Helga Recker (Hrsg.), *Soziologie-Lexikon* (4. Aufl., S. 295–298). Oldenbourg: München, Wien.
- Pomey, Marion (2017). *Vulnerabilität und Fremdunterbringung: Eine Studie zur Entscheidungspraxis bei Kindeswohlgefährdung* (1. Aufl.). Beltz Juventa: Weinheim Basel.
- Posmek, Jana & Bastian, Pascal (2019). Familienbegleiter*innen in Frühen Hilfen – über die ambivalente Bearbeitung von Mutterschaft. *Soziale Passagen. Journal für Empirie und Theorie Sozialer Arbeit*, 11(11), 267–284. Gefunden unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s12592-019-00328-y>
- Pothmann, Jens & Wilk, Agathe (2012). Kinderschutz im Dialog: Empirische Einblicke in Beratungs- und Entscheidungssettings in Teamstrukturen am Beispiel des ASD. In Werner Thole, Alexandra Retkowski & Barbara Schäuble (Hrsg.), *Sorgende Arrangements* (S. 155–173). VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.

- Przyborski, Aglaja & Wohlrab-Sahr, Monika (2014). *Qualitative Sozialforschung: Ein Arbeitsbuch* (4., erweiterte Aufl.). Walter de Gruyter GmbH: Berlin, München, Boston.
- Przyborski, Aglaja & Wohlrab-Sahr, Monika (2021). *Qualitative Sozialforschung: Ein Arbeitsbuch* (5. Aufl.). *Lehr- und Handbücher der Soziologie*. De Gruyter Oldenbourg: Berlin, Boston.
- Ramsauer, Nadja (2000). "Verwarlost": *Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im Schweizerischen Sozialstaat 1900 -1945*. Chronos: Zürich.
- Reichmann, Ute (2016). *Schreiben und Dokumentieren in der Sozialen Arbeit: Struktur, Orientierung und Reflexion für die berufliche Praxis*. *UTB Soziale Arbeit: Bd. 4579*. Verlag Barbara Budrich: Opladen, Berlin, Toronto.
- Rieder, Stefan, Bieri, Oliver, Schwenkel, Christof, Hertig, Vera & Amber, Helen (2015). *Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten*. *Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz* Interface. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/externe/2016-04-05.html>
- Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christiana & Heck, Christoph (Hrsg.) (2016). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (1. Aufl.). Haupt Verlag: Bern.
- Rosch, Daniel & Hauri, Andrea (2016). Begriff und Arten des Kindesschutzes. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (1. Aufl., S. 406–458). Haupt Verlag: Bern.
- Rüegger, Cornelia (2014). Wie wird der Fall zum Fall? *Soziale Passagen*, 6(2), 343–349. <https://doi.org/10.1007/s12592-014-0167-5>
- Rüegger, Cornelia (2021). *Fallkonstitution in Gesprächen Sozialer Arbeit: Prozesse und Praktiken der organisationalen und interaktiven Produktion des Falles*. Springer VS: Wiesbaden, Heidelberg.
- Scheiwe, Kirsten (2013). Das Kindeswohl als Grenzobjekt – die wechselhafte Karriere eines unbestimmten Rechtsbegriffs. In Burkhard Müller (Hrsg.), *Grenzobjekte: Soziale Welten und ihre Übergänge* (S. 209–231). Springer: Wiesbaden.
- Scheiwe, Kirsten (2018). Das Kindeswohl im Recht: Funktionen eines unbestimmten Rechtsbegriffs und seine Auslegung. In Tanja Betz, Sabine Bollig, Magdalena Joos & Sascha Neumann (Hrsg.), *Gute Kindheit: Wohlbefinden, Kindeswohl und Ungleichheit* (1. Aufl., S. 84–100). Beltz Juventa: Weinheim Basel.
- Schmid, Peter A. & Sattler, Simone (2021). *Zitieren und Belegen: Richtlinien der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit*. Gefunden unter <https://mycampus.hslu.ch/>

- /media/campus/common/files/dokumente/other/mycampus/sa/gemeinsame-dokumente/plattform-zur-schriftlichkeit/zitieren-und-belegen.pdf?la=de-ch
- Schütz, Alfred (1974). *Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt: Eine Einleitung in die verstehende Soziologie*. Suhrkamp: Frankfurt am Main.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2016). *0.107 Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. Gefunden unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de#toolbar
- Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Hrsg.) (2021). *Fürsorgerische Unterbringung in Schweizer Psychiatrien*. Gefunden unter <https://ind.obsan.admin.ch/indicator/obsan/fuersorgerische-unterbringung-in-schweizer-psychiatrien>
- Sozialpädagogische Prozessbegleitung GmbH (Hrsg.) (o.J.). *Angebot*. Gefunden unter <https://www.besuchsbegleitung.ch/angebot.html>
- Stamm, Margrit & Edelmann, Doris (Hrsg.) (2013). *Handbuch. Handbuch frühkindliche Bildungsforschung*. Springer VS: Wiesbaden.
- Staub, Liselotte (2018). *Das Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung: Grundlagen für die Praxis der Betreuungsregelung* (1. Auflage). Hogrefe: Bern.
<https://doi.org/10.1024/85813-000>
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Aufl.). Verlag Barbara Budrich: Opladen, Toronto.
- Stern, Susanne, Gschwend, Eva, Iten, Rolf, Bütler, Monika & Ramsden, Alma (2016). *Whitepaper zu den Kosten und Nutzen einer Politik der frühen Kindheit* Jacobs Foundation. Gefunden unter <https://jacobsfoundation.org/publication/whitepaper-kosten-und-nutzen-einer-politik-der-fruehen-kindheit/>
- Strauss, Anselm & Corbin, Juliet (1996). *Grounded theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Beltz PsychologieVerlagsUnion: Weinheim.
- Streblow-Poser, Claudia (2018). Akten der Fürsorgeerziehung. Rekonstruktion jugendamtlicher Entscheidungsprozesse. In Ralf Bohnsack, Sonja Kubisch & Claudia Streblow-Poser (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Dokumentarische Methode: Methodologische Aspekte und empirische Erkenntnisse* (S. 258–286). Verlag Barbara Budrich: Opladen, Berlin, Toronto.
- Urban, Ulrike (2004). *Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle: Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung*. Juventa: Weinheim, München.
- Voll, Peter, Jud, Andreas, Mey, Eva, Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (Hrsg.) (2008). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen: Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis*. Interact: Luzern.

- Wendt, Peter-Ulrich (2017). *Lehrbuch Methoden der Sozialen Arbeit* (2., überarbeitete Aufl.). Beltz Juventa: Weinheim, Basel.
- Willhelm, Elena (2005). *Rationalisierung der Jugendfürsorge: Die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen zu Beginn des 20. Jahrhunderts*. Gefunden unter <https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/2559>
- Wytttenbach, Judith (2003). Wer definiert das Kindeswohl? Das Kindeswohl, der Staat und die Definitionsmacht der Eltern aus grund- und menschenrechtlicher Sicht. In Claudia Kaufmann & Franz Ziegler Hg. (Hrsg.), *Kindeswohl: Eine interdisziplinäre Sicht* (S. 39–48). Rüegger: Chur, Zürich.
- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (2021). *Standardisierte Abklärung im Kinderschutz: Effekte auf Prozesse und Entscheidungen*. Gefunden unter <https://www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/2706/>

9 Persönliche Erklärung Einzelarbeit

Erklärung der Studierenden zur Master-Thesis

Name, Vorname Studierende/r:	Selina Steinmann
Titel Master-Thesis:	Mutterzentrierung im Kinderschutz
Datum Abgabe (T/M/J):	10.08.2022
Name Fachbegleitende/r:	Prof. Dr. phil. Bettina Grubenmann

Wo ich in der Master-Thesis-Arbeit aus Literatur oder Dokumenten *zitiere*, habe ich dies als Zitat kenntlich gemacht. Wo ich von anderen Autoren oder Autorinnen verfassten Text *referiere*, habe ich dies reglementskonform angegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Wermatswil, 31.07.2022



Anhang

Inhaltsverzeichnis

1	Falldarstellung: Fall 1 2021	1
1.1	Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 1, 2021)	8
2	Falldarstellung: Fall 2 2020	10
2.1	Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 2, 2020)	18
3	Falldarstellung: Fall 3, 2021	19
3.1	Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 3,2021)	26
4	Falldarstellung	27
4.1	Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 4, 2021)	36
5	Falldarstellung: Fall 5, 2021	38
5.1	Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 5, 2021)	49
6	Falldarstellung: Fall 6, 2021	51
6.1	Analyse nach Orientierungsrahmen	60
7	Falldarstellung: Fall 1. 2008	62
7.1	Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 1, 2008)	67
8	Falldarstellung: Fall 2, 2007	68
8.1	Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 2, 2007)	72
9	Falldarstellung: Fall 3, 2008	73
9.1	Analyse nach Orientierungsrahmen	79
10	Falldarstellung: Fall 4, 2008	81
10.1	Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 4, 2008)	89
11	Falldarstellung: Fall 5, 2009	91
11.1	Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 5, 2008)	97
12	Falldarstellung: Fall 6, 2009	98
12.1	Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 6, 2009)	103
13	Falldarstellung: Fall 7, 2008	104
13.1	Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 7, 2008)	111

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1, Informationsquellen Fall 1 (2021), eigene Darstellung	1
Tabelle 2, Analyse was und wie Fall 1 (2021), eigene Darstellung	7
Tabelle 3, Informationsquellen Fall 2 (2020), eigene Darstellung	10
Tabelle 4, Analyse was und wie Fall 2 (2020), eigene Darstellung	17
Tabelle 5, Informationsquellen Fall 3 (2021), eigene Darstellung	19
Tabelle 6, Analyse was und wie Fall 3 (2021), eigene Darstellung	25
Tabelle 7, Informationsquellen Fall 4 (2021), eigene Darstellung	27
Tabelle 8, Analyse was und wie Fall 4 (2021), eigene Darstellung	35
Tabelle 9, Informationsquellen Fall 5 (2021), eigene Darstellung	38
Tabelle 10, Analyse was und wie Fall 5 (2021), eigene Darstellung	48
Tabelle 11, Informationsquellen Fall 6 (2021), eigene Darstellung	51
Tabelle 12, Analyse was und wie Fall 6 (2021), eigene Darstellung	59
Tabelle 13, Analyse was und wie Fall 1 (2008), eigene Darstellung	66
Tabelle 14, Informationsquellen Fall 2 (2007), eigene Darstellung	68
Tabelle 15, Analyse was und wie Fall 2 (2007), eigene Darstellung	71
Tabelle 16, Informationsquellen Fall 3 (2008), eigene Darstellung	73
Tabelle 17, Analyse was und wie Fall 3 (2008), eigene Darstellung	78
Tabelle 18, Informationsquellen Fall 4 (2008), eigene Darstellung	81
Tabelle 19, Analyse was und wie Fall 4 (2008), eigene Darstellung	88
Tabelle 20, Informationsquellen Fall 5 (2009), eigene Darstellung	91
Tabelle 21, Analyse was und wie Fall 5 (2009), eigene Darstellung	96
Tabelle 22, Informationsquellen Fall 6 (2009), eigene Darstellung	98
Tabelle 23, Analyse was und wie Fall 6 (2009), eigene Darstellung	102
Tabelle 24, Informationsquellen Fall 7 (2008), eigene Darstellung	104
Tabelle 25, Analyse was und wie Fall 7 (2008), eigene Darstellung	110

1 Falldarstellung: Fall 1 2021

Auftrag der Behörde

Die KESB beauftragte den Sozialdienst mit der Abklärung der Familiensituation. Im Vorfeld meldete die Polizei eine Anzeige wegen Tötlichkeiten zwischen der Mutter und dem Bruder des Vaters. Später erstatteten die Grossmutter und der Bruder des Vaters Anzeige wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gegen die Mutter.

Informationsquellen	
Persönliches Gespräch im Sozialdienst	Eltern und Kulturvermittler:in
Hausbesuch	Mutter, Vater, Kind und Grossmutter
Telefonat	Kinderarzt/Kinderärztin
Telefonat	Bekannte der Familie
Telefonat	Mütter-Väterberater:in
Telefonat	Gruppenleiter:in der Kita

Tabelle 1, Informationsquellen Fall 1 (2021), eigene Darstellung

Beide Eltern sind gehörlos, daher werden die Gespräche im Beisein von Dolmetschenden sowie Kulturvermittelnden geführt.

Vorgeschichte

Der Bericht schildert in der Form einer Erzählung aus der Sicht der Mutter den Konflikt, der zum Abklärungsauftrag geführt hat. Auslöser der Tötlichkeiten zwischen der Mutter und dem Bruder des Vaters war ein Konflikt zwischen den Beiden. Daraufhin verliess die Mutter mit dem Kind die Wohnung.

«X [Die Mutter] flüchtete daraufhin mit X [dem Kind] in die Notunterkunft, wo sie einen Monat blieb. Ihr Ehemann brachte sie dazu, wieder zurückzukehren».

Aktuelle Situation

Im Abschnitt der «aktuellen Situation» wird anschliessend die Wohnsituation mit Hinweis auf den erfolgten Hausbesuch genauer erläutert. Die Familie – Mutter, Vater und ein 1 ½ -jähriges Kind wohnen mit der Mutter des Vaters, in Folge als Grossmutter bezeichnet, und dessen Bruder in einer 4-Zimmerwohnung. Ebenfalls beschreiben die Abklärenden ihren Eindruck zur Sauberkeit und Ordentlichkeit der Wohnung sowie über die Raumaufteilung.

«Beim Hausbesuch der Abklärenden machte die Wohnung einen gepflegten Eindruck, wobei das Wohnzimmer gleichzeitig als Arbeits- und Spielzimmer diente und entsprechend viele Objekte herumlagen».

Anschliessend wird die Arbeitssituation des Vaters sowie der Mutter thematisiert. Ohne Überleitung folgt eine Beschreibung der Abklärenden über ihren Eindruck des Kindes.

«X [Kind] machte einen umsorgten, gesunden Eindruck, meldete sich, wenn es X [Kind] nicht passte».

Folgend wird eine Beschreibung der Grossmutter gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grossmutter den Vorfall, der zur Gefährdungsmeldung geführt hatte, den Abklärenden nochmals erläuterte. Dabei wird erwähnt, in welcher Sprache diese erzählt wurde. Die Aussage, dass die Grossmutter einen engagierten Eindruck macht, wird sogleich mit einer erlebten Situation der Abklärenden während des Hausbesuchs untermauert. Anschliessend wird ihre Erwerbstätigkeit erwähnt.

Nach einer Schilderung der Erwerbstätigkeit des Bruders des Vaters wird das Zusammenleben der Familie beschrieben. Dies geschieht in der indirekten Rede. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Sprechern um die Eltern des Kindes handelt.

Die Tatsache, dass die Familie mit der Grossmutter sowie dem Bruder des Vaters zusammenwohnen, wird neben den knappen finanziellen Ressourcen als ein Hauptproblem der aktuellen Situation eruiert. Dies wird mit mangelnden Platzverhältnissen, dem Fakt, dass der Bruder des Vaters die Gebärdensprache nicht beherrscht, sowie dem konflikthaften Zusammenleben begründet.

«Die Familie wünscht sich eine eigene Wohnung, sodass sie ohne den Bruder und Mutter leben könnten. Primäres Ziel sei aber, dass der KV wider Arbeit hat».

Anschliessend wird von einem Bekannten der Familie berichtet, der die Familie in administrativen Belangen unterstützt. Ebenfalls wird festgehalten, dass er den Abklärenden «hilfreiche Informationen» gegeben hat.

Kind

Anschliessend werden Einschätzungen über das Kind, den Umgang der Eltern mit dem Kind sowie über die Zusammenarbeit der Familie mit den verschiedenen Fachpersonen (Gruppenleitung Kita, Kinderarzt/Kinderärztin, Mütter-Väterberatung) sowie einem Bekannten der Familie dargestellt. In den Argumentationen der befragten Fachpersonen wird auf Fachwissen der Medizin und der Entwicklungspsychologie verwiesen. Die Art der Kommunikation zwischen den Eltern und den Fachpersonen nimmt einen hohen Stellenwert ein. Nach einer Einschätzung der Abklärenden zu den Eltern wird die allgemeine Familiensituation inklusive einer Einschätzung zu den familiären Beziehungsmustern aus Sicht eines Bekannten der Familie sowie die Veränderbarkeit der Wohnsituation diskutiert.

« X [Kind] Mutter machte in den Gesprächen einen offenen, gepflegten und selbstbewussten Eindruck. Sie habe zwei Freundinnen hier in der Schweiz, welche sie regelmässig sieht. [...] Frau X [Mutter] habe Aussenkontakte, an die sie sich bei Problemen wenden kann».

«X [Kind] Vater zeigte sich offen und engagiert in den Gesprächen».

Erwägungen und Fazit der Abklärenden

In den Erwägungen schildern die Abklärenden, dass sich die Familie trotz kommunikativen Hindernissen von verschiedenen Seiten Hilfe holt, um ihre Ziele zu erreichen. Danach werden die Stellen aufgelistet, mit denen die Eltern in Kontakt sind und betont, dass die Dienstleistungen auch in Anspruch genommen werden.

«Sie stehen im Kontakt zur Mütter-Väter-Beraterin der X, und nehmen diese Dienstleistung in Anspruch zur Lösung der entsprechenden Probleme».

Weiter wird konstatiert, dass die knappen finanziellen Mittel sowie die aktuelle Wohnsituation problematisch sind. Ebenfalls wird erwähnt, dass verschiedenste Fachpersonen empfehlen, dass das Kind mehr als die drei Tage in die Kita geht. Dies ist jedoch aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Antrag

Es wird kein Antrag auf Massnahmen gestellt.

Haltung

«Durch die vorbildliche Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote für X [Kind] Entwicklung erübrigt sich die Frage, ob zivilrechtliche Massnahmen hinzugezogen werden müssen».

	Oberbegriffe	Was?	Wie?
Vorgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> Auslöser Kindeswohlgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> Vorfall Polizeieinsatz Meldung KESB Verzögerung der Einvernahme aufgrund Verständnisschwierigkeiten 	Sachliche Darstellung. Wahrscheinlich wurden diese Informationen von der KESB weitergeleitet.
	<ul style="list-style-type: none"> Schilderung des Konflikts/Auslöser Kindeswohlgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> Auslöser des Streits – Konflikt, der sich am Verhalten des Schwagers entzündete Schwager wollte dem Kind etw. zum Essen geben Mutter empfand die Kommunikation des Schwagers als bedrohlich Handgreiflichkeiten Aufgrund der Gehörlosigkeit des Vaters, bekam dieser nichts mit Anzeige der Grossmutter und des Schwagers gegen die Mutter, wegen Verletzung der Aufsichtspflicht Flucht in die Notunterkunft «X [Mutter] flüchtete daraufhin mit X [Kind] in die Notunterkunft X, wo sie einen Monat blieb. Ihr Ehemann brachte sie dazu, wieder zurückzukehren.» Rückkehr durch Überzeugungsarbeit vom Ehemann 	<p>Es kann angenommen werden, dass die Abklärenden den Auslöser des Streites aus Sicht der Mutter wiedergeben. Die Mutter wird das <i>Opfer</i> von Anschuldigungen der Grossmutter und dem Schwager, die zu einer Anzeige bei der Polizei führen, dass sie die Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Kind verletzt hätte. Diese Anschuldigungen werden im Verlauf des Berichtes nicht weiter aufgenommen oder diskutiert. Daraus lässt sich schliessen, dass die Abklärenden die Beschuldigungen als haltlos bewertet haben. Aufgrund des Vorfalls «flüchtete» die Mutter in die Notunterkunft. Das Bild der Flucht der Mutter, welches die Abklärenden in diesem Absatz konstruieren, zeigt erneut, dass die Mutter als Opfer gesehen wird.</p> <p>«Ihr Mann brachte sich dazu, wieder zurückzukehren.» Dieser Satz suggeriert, dass die Mutter nicht ganz freiwillig zurück in die Familie gegangen ist. Es brauchte die Überzeugungskraft des Ehemannes.</p>
Aktuelle Situation	<ul style="list-style-type: none"> Kommunikation zwischen der Familie und den Abklärenden 	<ul style="list-style-type: none"> Notwendigkeit einer Übersetzung eines Kulturvermittlers 	
	<ul style="list-style-type: none"> Wohnsituation Personen im Haushalt Grösse der Wohnung Hygiene der Wohnung Raumaufteilung 	«Die Familie wohnt mit der Mutter des Vaters und dessen Bruder in einer 4-Zimmer Wohnung mit kleiner Küche. Beim Hausbesuch der Abklärenden machte die Wohnung einen gepflegten Eindruck, wobei das Wohnzimmer gleichzeitig als Arbeits- und Spielzimmer diente und entsprechend viele Objekte herumlagen.»	Die Grösse der Wohnung wird explizit erwähnt, was darauf schliessen lässt, dass die Grösse der Wohnung von Relevanz ist. Die Abklärenden beschreiben die Wohnung folgendermassen: «machte die Wohnung einen gepflegten Eindruck, wobei das Wohnzimmer gleichzeitig als Arbeits- und Spielzimmer diente und entsprechend viele Objekte herumlagen.» Zuerst wird der positive Eindruck geschildert. Die Wohnung ist gepflegt. Der zweite Teil des Satzes scheint eine Relativierung des ersten darzustellen. Es ist zwar gepflegt und trotzdem herrschte eine Unordnung.
	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitssituation/Arbeitslosigkeit des Vaters 	Der Vater hat in der Reinigung gearbeitet, ist jetzt jedoch wegen Corona arbeitslos und bei der [Arbeitslosenkasse]. Ein kleines Pensum hat er am Freitagnachmittag in der Reinigung».	
	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitssituation der Mutter 	«Sie Mutter hatte in X [Herkunftsland] gearbeitet, in der Schweiz jedoch noch nie.»	
	<ul style="list-style-type: none"> Eindruck der Abklärenden des Kindes 	«X [Kind] machte einen umsorgten, gesunden Eindruck, meldete sich, wenn es ihm nicht passte.»	Die Abklärenden scheinen einen positiven Eindruck des Kindes zu haben. Ebenfalls wird mit dem Wort «umsorgt» suggeriert, dass seine Bedürfnisse abgedeckt sind und er von verschiedenen Personen eine gute Betreuung erhält.
	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung des Charakters der Grossmutter aus Sicht der Abklärenden Erläuterung des Vorfalls der zum Polizeieinsatz geführt hat Engagierter Eindruck Sequenz mit dem Kind Arbeitssituation der Grossmutter 	«Die Grossmutter zeigte sich sehr kommunikativ und erläuterte auf Spanisch nochmals ausführlich den Vorfall, welcher zum Polizeieinsatz geführt hatte. Sie machte einen engagierten Eindruck, nahm X [Kind] im Hochstuhl ins Wohnzimmer, und spielte mit ihm, während die Abklärenden sich mit den Eltern via Dolmetscher unterhielten. Sie arbeitet in einem Hotel als Reinigungsfachkraft.»	Den Eindruck, der die Abklärenden von der Grossmutter haben wird, sogleich mit einem Beispiel untermauert, das sie erlebt haben beim Hausbesuch. Sie ergreift die Initiative und ermöglicht so eine ungestörte Kommunikation zwischen den Abklärenden und den Eltern. Die Grossmutter wird als unterstützend konstruiert.
	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitssituation des Schwagers Entspannung des Zusammenlebens, jedoch nicht frei von Konflikten Er will nicht mit den Abklärenden sprechen Aus Sicht der Eltern Problem, dass der Schwager keine Gebärdensprache spricht. 		Die Abklärenden haben nicht mit dem Schwager direkt gesprochen. Der Absatz ist in indirekter Rede verfasst. Es ist jedoch nicht klar wer die Sprecherposition inne hat. Vermutlich wird er aus der Sicht der Eltern beschrieben.
	<ul style="list-style-type: none"> Wunsch der Familie nach einer eigenen Wohnung 		

	Oberbegriffe	Was?	Wie?
	<ul style="list-style-type: none"> Primäres Ziel, dass der KV wieder eine Arbeit hat. Beschreibung der Familie einer unterstützenden dritten Person ausserhalb der Familie 	<ul style="list-style-type: none"> «konnten den Abklärenden hilfreiche Informationen geben» Unterstützung besteht seit längerem Unterstützung in administrativen Angelegenheiten Arbeitshintergrund: Er und seine Frau geben Deutschkurse für Menschen, die keine positive Schulerfahrung gemacht haben Sprachkenntnisse spanisch Kennt die Grossmutter schon lange Weitergabe von hilfreichen Informationen 	Es wird nicht weiter ausgeführt, was diese Informationen beinhaltet. Es wird jedoch deutlich, dass diese für die Beurteilung zum Kindeswohl relevant waren.
Kind	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung Kind in der Kita 	<ul style="list-style-type: none"> Kommunikative Fähigkeiten des Kindes: mit den Eltern Gebärdensprache, mit der Grossmutter spanisch, Kita Deutsch Den Eltern ist es wichtig, dass er in die Kita geht und Kontakt zu hörenden Kindern hat und Deutsch lernt Geht gerne in die Kita Betreuungstage Spanischsprechendes Personal in der Kita 	
	<ul style="list-style-type: none"> Bericht der Gruppenleiterin der Kita 	<ul style="list-style-type: none"> Kind kommt gerne in die Kita Zeigt sich als heikler Esser Angefangen mit anderen Kindern zu spielen Er hat seine Kraft entdeckt, stösst andere Kinder manchmal weg Fein- und Grobmotorik sind im Normbereich Sprachliche und soziale Entwicklung leicht verzögert Ideal für die Sprachentwicklung wären 3 Kita Tage Zusammenarbeit mit den Eltern läuft sehr gut Kind wird meistens vom Vater manchmal von der Mutter gebracht, selten von der Grossmutter Kommunikation mit der Mutter in Zeichensprache oder auf Spanisch aufschreiben Dokumentation des Tages mit Fotos – damit sie der Mutter zeigen können was sie gemacht haben 	<p>Einschätzung des Kindes - Wissen aus der Entwicklungspsychologie wird angewendet (Fein- und Grobmotorik, Sprachentwicklung, soziale Entwicklung).</p> <p>Einschätzung über die Zusammenarbeit mit den Eltern</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Bericht des Kinderarztes 	<ul style="list-style-type: none"> Kontakt mit Vater und Grossmutter Dr. spricht spanisch Zuletzt gesehen an 18 Monaten Kontrolle Fehlende Impfungen nachgeholt Keine Auffälligkeiten Empfehlung an die Mutter die Schweizer Gebärdensprache zu lernen – wäre einfacher für Dolmetscher:innen Dann könnte die Mutter direkt ihre Fragen stellen 	<p>Einschätzung des Kindes - Wissen aus der Medizin</p> <p>Kontakt zur Mutter und dem Bruder des Vaters</p> <p>Kommunikationsschwierigkeiten mit der Mutter</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Bericht der Mütter-Väterberatung 	<ul style="list-style-type: none"> «Die Eltern sind ein gut eingespieltes Team und gehen feinfühlig mit X [Kind] um.» Normal entwickeltes Kind Immer sauber angezogen Gute Bindung zur Mutter, Vater, Grossmutter Zuerst Zurückhaltung des Kindes, danach explorierte und das Kind nahm Kontakt zur Mütter-Väterberatung auf Eltern gut eingespieltes Team Feinfühligere Umgang mit dem Kind 	<p>Einschätzung des Kindes - Wissen aus der Entwicklungspsychologie (Bindung), Kontaktaufnahme</p> <p>Einschätzung der Eltern. Die Bezeichnung «Eltern als Team» suggeriert, dass Beide Verantwortung für die Betreuung und Entwicklung des Kindes übernehmen. Die Eltern werden nicht in ihrer Mutter und Vaterrolle konstruiert, sondern als Einheit.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung einer weiteren Person (es wird nicht klar um wen es sich genau handelt) 	<ul style="list-style-type: none"> Findet Kita sehr wichtig für das Kind Das Kind geht gerne in die Kita Ideal wären 5 Kita Tage 	

Oberbegriffe	Was?	Wie?	
	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern gehen liebevoll mit dem Kind um • Erkennen der Bedürfnisse des Kindes • Zweifel der Grossmutter, dass das Kind die Gebärdensprache lernen soll – Überzeugung dadurch, dass er später als Dolmetscher arbeiten könne 		
Frau X [Mutter]	<ul style="list-style-type: none"> • Einschätzung der Mutter der Abklärenden • 	<p>«offenen, gepflegten und selbstbewussten Eindruck»</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eindruck der Mutter auf die Abklärenden 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht über die Mutter einer dritten Person 	<p>« Gemäss Herr Y ist Frau X in X in einer Grossfamilie mit vielen Geschwistern als einzige Gehörlose aufgewachsen. Dort habe sie offenbar gelernt, sich durchzusetzen; sie sei eine Frau, die ihre Meinung vertreten könne und nicht so schnell aufgebe.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindheit der Mutter • Sie habe Herr X [Vater] übers Internet kennengelernt • Worauf er nach Südamerika gereist ist, um sie zu treffen • Seine Mutter hätte eigentlich eine hörende Frau für X [Kind] gewünscht • Soziales Umfeld: Frau X [Mutter] habe Aussenkontakte, an die sie sich bei Problemen wenden kann. 	<p>Es wird spezifisch geschrieben, dass sie sich durchsetzen kann und ihre Meinung vertreten könne, dies scheint eine eingeschaltete Frau zu sein, die es zu betonen gilt, weil dies nicht zu einem Normalattribut einer Frau gehört.</p>
Herr X [Vater]	<ul style="list-style-type: none"> • Eindruck von Herr X auf die Abklärenden 	<p>«offen, engagiert»</p>	<p>Diese Beschreibung wird mit einem erlebten Beispiel während der Abklärung verdeutlicht.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht über den Vater einer dritten Person 	<ul style="list-style-type: none"> • Herkunft • Schilderung zur Förderung des Lippenlesens durch den Hausarzt • Umzug der Familie • Lippenlesen wurde nicht mehr gefördert, X [Kind] lernte die Gebärdensprache • Herr X [Vater] hat ein Restgehör • Aktuell habe X [Vater] Hörgeräte zur Probe. • Mit den Hörgeräten könne Herr X [Vater] Sprache verstehen und sprechen lernen. • Herr X [Vater] muss aber zuerst lernen, da er zwar hören könne, diese aber noch nicht zuordnen kann • Härtefallgesuch bei der IV für ein Hörgerät • Vorteil im Arbeitsmarkt, wenn er ein Hörgerät hätte • Er [bekannter der Familie] bezeichnet Herr X [Vater] als positiv eingestellter Mensch 	
Familiensituation allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Einschätzung einer Drittperson 	<ul style="list-style-type: none"> • Einschätzung der Grossmutter in Bezug auf die Familie • Beschreibung der Mutter • Finanzielle Situation • Bruder des Vaters – als Problem • Wohnsituation • Finanzielle Situation – Aufenthaltsbewilligung 	<p>Diese Einschätzung wird in der indirekten Rede verfasst. Der Sprecher ist eine Drittperson. Wie er zu der Familie steht, ist nicht eindeutig aus dem Bericht zu entnehmen. Er scheint jedoch für die Abklärenden Person eine zentrale Figur zu sein und seine Meinung wird als wichtig zur Einschätzung über das Kindeswohl und vertrauenswürdig erachtet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Familiensituation allgemein Einschätzung der Mütter-Väter-Beraterin 	<ul style="list-style-type: none"> • Einschätzung der Grossmutter • Eingewöhnung in die Kita • Wohnsituation • Wenige finanzielle Mittel • Eigene Wohnung als Lösung des Problems 	

Oberbegriffe	Was?	Wie?
Erwägung und Fazit der Abklärenden	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit der Unterstützung der Familie in administrativen Belangen • Austausch unter Fachpersonen • Fähigkeit der Familie sich Unterstützung zu holen • Einschätzung der Sorge um das Kind • Wahrnehmung der Hilfsangebote • Herausforderungen im Alltag 	<p>Die Tatsache, dass die Familie sich Unterstützung holt und mit Fachkräften in Kontakt steht, wird in Bezug auf das Kindeswohl als positiv gewertet. Somit werden die verschiedenen Fachkräfte als hilfreiche Quelle zur Wahrung des Kindeswohls betrachtet. «Für X [Kind] sorgen sie in Anbetracht der knappen Mittel vorbildlich.» Diese Aussage bringt zum Ausdruck, dass die knappen finanziellen Ressourcen zwar ein Risiko für das Kindeswohl darstellen, die Eltern jedoch ihr Bestes geben mit dem, was sie zur Verfügung haben. Als Hauptproblem werden die knappen Platzverhältnisse beziehungsweise die Wohnsituation mit der Mutter des Vaters sowie dem Bruder des Vaters identifiziert. Diese Aussage wird von verschiedenen Fachkräften bestätigt. Als Lösung des Problems wird eine eigene Wohnung für die Kernfamilie identifiziert. Ausserdem wird die Meinung der Fachpersonen aufgenommen, dass X [Kind] mehr als 3 Tage in die Kita gehen sollte. Dabei folgen die Abklärenden der Einschätzung der Fachkräfte -Mütter-Väterberatung, Kitaleitung – die mit entwicklungspsychologischen Erklärungen/Argumenten Entwicklungsverzögerungen benennen. Diese gilt es aus Sicht der Abklärenden zu beheben, indem das Kind mehr Fremdbetreut wird. Demzufolge vertreten die Abklärenden, dass das Kind zu Hause nicht hinreichend gefördert werden kann und eine Ausweitung der Betreuung durch die Kita diesem Umstand Abhilfe schaffen würde. Die Kita wird als ein Ort betrachtet, an welchem die kindliche Entwicklung angemessen gefördert wird, was zur Bewahrung des Kindeswohls beitragen würde. Förderung des Kindes durch Fachpersonen wird somit als Bestandteil zur Wahrung des Kindeswohls.</p> <p>Ausserfamiliäre Betreuung gilt als förderlich und sollte angestrebt werden.</p>
	«Für X [Kind] sorgen sie in Anbetracht der ...»	Mit der Formulierung wird deutlich, dass die Abklärenden von den Eltern ausgehen, da sie das Kind nicht als eigenständiges Subjekt, sondern in Beziehung zu den Erwachsenen – X [Kind] – konstruieren.
Haltung	«Durch die vorbildliche Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote für X [Kind] Entwicklung erübrigte sich die Frage, ob zivilrechtliche Massnahmen hinzugezogen werden müssen.» Da die Familie kooperiert beziehungsweise sich freiwillig an Fachpersonen wendet, wird auf eine zivilrechtliche Massnahme als nicht nötig betrachtet. Das involviert sein von Fachpersonen und die Umsetzung derer Inputs gelten somit als Quelle zur Wahrung des Kindeswohls. Kooperiert eine Familie so gilt sie als «vorbildlich» und es besteht keine Notwendigkeit zum Zwang zur Zusammenarbeit, was durch zivilrechtliche Massnahmen erwirkt würde.	Es kann angenommen werden, dass an dieser Stelle die Haltung der Abklärenden beschrieben wird, während unter diesem Kapitel in anderen Berichten die Haltung der Eltern erläutert wird.

Tabelle 2, Analyse was und wie Fall 1 (2021), eigene Darstellung

1.1 Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 1, 2021)

Konstruktion Mutter/Vater

Sobald Bezug auf das Kind genommen wird, ist die Rede von den Eltern. Vater und Mutter werden in Bezug auf das Kind nicht als einzelne Personen konstruiert, sondern als eine Einheit. Beide werden gleichermaßen als Bezugspersonen des Kindes angesprochen.

Mutter

Die Mutter wird in der Mutterrolle abgehandelt, während der Vater als «Bread-Winner» konstruiert wird. Die Mutter wird beschrieben als durchsetzungsfähig, eine Frau, die ihre Meinung vertreten kann und nicht so schnell aufgibt. Davon ausgehend, dass die Abklärenden die Mutter als fähige Mutter eingeschätzt haben, werden diese Attribute als wichtig erachtet in der Ausübung der Mutterrolle. Ebenfalls werden die Aussenkontakte der Mutter beschrieben, an die sie sich bei Problemen wenden kann. Daher wird es als wichtig betrachtet, dass sie diese mit jemandem besprechen kann, sodass sie in der Familie funktionsfähig bleibt.

Vater

Die Mutter wird in der Mutterrolle abgehandelt, während der Vater als «Bread-Winner» konstruiert wird. Beim Abschnitt des Vaters wird nicht auf Aussenkontakte eingegangen, sondern vor allem auf das Hörgerät, beziehungsweise die Chancen, die ihm ein solches auf dem Arbeitsmarkt einbringen würde. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Vater grundsätzlich dafür zuständig ist, die Familie finanziell zu versorgen.

Kindeswohl

Das Kindeswohl wird konstruiert im Hinblick auf die Fähigkeiten der Eltern. Die knappen finanziellen Ressourcen sowie die Wohnsituation werden zwar als schwierige Faktoren aufgenommen, werden jedoch nicht in Bezug auf das Kindeswohl behandelt. Grund dafür ist, dass diese «Probleme» nicht mit zivilrechtlichen Massnahmen behoben werden können und somit aufgrund der organisationalen Strukturen nicht bearbeitbar sind. Dies hat zur Folge, dass jeweils nur Faktoren, die effektiv mit einer zivilrechtlichen Massnahme bearbeitbar sind, als Kindeswohlgefährdend gewertet werden können. Beispielsweise wird erwähnt, dass es für die Sprachentwicklung wichtig wäre, dass das Kind mehr in die Kita gehen könnte. Dies ist jedoch aufgrund der finanziellen Mittel aktuell unmöglich. Somit ist die Thematik der Armut nicht bearbeitbar im Rahmen des Kinderschutzes, folglich wird es in der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt kaum miteinbezogen.

Konstruktion des Kindes

Das Kind wird in Bezug auf seine sprachliche, fein- und grobmotorische sowie soziale Entwicklung, Essensgewohnheiten («heikler Esser»), medizinische Gesundheit, Bindung zu den Eltern sowie Hygiene («sauber angezogen») aus der Sicht von unterschiedlichen Fachpersonen beschrieben.

Kita

Die Fachpersonen empfehlen aufgrund einer Sprachentwicklungsverzögerungen mehr Kitatage. Die Familie ist jedoch nicht in der Lage dies zu finanzieren.

2 Falldarstellung: Fall 2 2020

Mit Auftrag vom [Datum] gab die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dem [Sozialdienst] den Auftrag, die Lebensverhältnisse von X [Kind] abzuklären und einzuschätzen, ob es zur Wahrung des Kindeswohls Unterstützung im Rahmen der Jugend- und Familienhilfe benötigt. Des Weiteren sollte die Mutter bezüglich der Rückkehr in die eigene Wohnung sowie bezüglich der Vaterschaftsanerkennung und der Regelung über die Kinderbelange beraten und unterstützt werden. Grund des Auftrages war eine Gefährdungsmeldung der [Polizei], welche am [Datum] aufgrund einer verbalen Todesdrohung seitens Kindsvater gegenüber der Kindsmutter sowie Entführung des gemeinsamen unmündigen Kindes zugezogen wurde.

Informationsquellen	
Telefongespräch	Frau X [Mutter]
Hausbesuch	Frau X [Mutter] und Kind
Telefonat	Polizei
Telefonat	Herr X [Vater]
Persönliches Gespräch im Sozialdienst	Herr X [Vater]
3 Telefongespräche	Herr X [Vater]
Telefonat	Kinderarzt/Kinderärztin
Persönliches Gespräch im Sozialdienst	Frau X [Mutter]
Telefonat	Frau X [Mutter]
Videogespräch	Herr X [Vater]
3 Telefonate	Frau X [Mutter]
Telefonat	Frau X [Mutter]
Erfolgreiche Versuche Kontaktaufnahme	Herr X [Vater]
Telefonat	Frau X [Mutter]

Tabelle 3, Informationsquellen Fall 2 (2020), eigene Darstellung

Der Bericht wird mit Hilfe von Bulletpoints strukturiert. Es werden ganze Sätze formuliert. Würden die Bulletpoints weggelassen, würde es sich um einen Fliesstext handeln.

Vorgeschichte

In der Schilderung der Vorgeschichte wird berichtet, wie sich die Elternteile kennengelernt haben, wie lange die Beziehung dauerte und dass die Mutter früher als geplant schwanger wurde. Die folgenden Schilderungen der Vorfälle, die zur Abklärung geführt haben, sind in der indirekten Rede geschrieben. Zitiert wird mehrheitlich die Mutter. Punktuell werden die Schilderungen der Mutter mit den Ansichten und Wünschen des Vaters ergänzt.

Aktuelle Situation

Anschliessend wird auf die aktuelle Situation der Mutter sowie des Vaters eingegangen.

Bei der Mutter wird auf die Wohnsituation,

«Frau X [Mutter] wohnt in einer modernen grossen 2.5-Zimmer Wohnung an der [Strasse] in [Gemeinde]. Die Wohnung liegt im Parterre und verfügt über eine offene Wohnküche. Die Wohnung ist vollumfänglich und kindergerecht eingerichtet.»

die Wahrnehmung der «mütterlichen Pflichten»,

«Mit der Unterstützung ihrer Familie lebte sich Frau X [Mutter] gut zu Hause ein und versorgt X [das Kind] selbstständig. Ihre mütterlichen Pflichten nimmt Frau X vollumfänglich wahr.»

Die Arbeitstätigkeit, die Betreuungssituation des Kindes

«Seit dem 2021 hat Frau X [Mutter] mit einem 70%-Pensum ihre Tätigkeit wiederaufgenommen. X [Kind] wird an zwei Tagen pro Woche von ihrem Vater und an einem Tag pro Woche von ihrer Schwester betreut.»

sowie die Zusammenarbeit mit den Abklärenden eingegangen.

«Die Abklärenden erlebten Frau X [Mutter] in der Zusammenarbeit als sehr verlässlich. Sie nahm vereinbarte Termine wahr, meldete sich, wenn sie Unterstützung benötigte und war zuverlässig zu erreichen.»

Beim Vater wird ebenfalls kurz erwähnt, wo er wohnt und was er arbeitet. Danach wird seine Familiensituation geschildert sowie seine psychische Verfassung.

«Herr X [Vater] nehme keinerlei Drogen, Alkohol konsumiere er nur gelegentlich bei Arbeitsanlässen. Vor zwei Jahren habe er berufsbedingt ein Burnout gehabt, ansonsten sei er psychisch gesund.»

Darauffolgend werden die Themen der Vaterschaftsanerkennung, die Zusammenarbeit mit den Abklärenden,

«Herr X [Vater] wird von den Abklärenden im Gespräch vom [Datum] auf die Möglichkeit hingewiesen, dass eine Vaterschaftsanerkennung auch ohne das Beisein der Mutter erfolgen kann. Herr X [Vater] erklärte, dass er in der aktuellen Lage nicht gewillt ist, dieses Thema anzugehen. Erst nach wiederholten konkreten Fragen war es Herrn X [Vater] möglich, seine Sicht der Dinge zu schildern. Insgesamt war Herr X [Vater] für die Abklärenden kaum fassbar.»

die ihm vorgeworfene Kindesentführung

«Herr X [Vater] äusserte sich durch die Situation sehr getroffen. Er habe X [Kind] nicht entführt. Im Gegenteil, es war Frau X [Mutter,] die nicht mehr zurückgekommen sei und er

habe daher seinen Bruder besucht. Er äusserte wiederholt, dass er sich von sämtlichen Behörden im Stich gelassen und benachteiligt fühlt».

sowie auf die Betreuungsregelung des Kindes eingegangen.

«Zudem reduziere er [Vater] sein Arbeitspensum auf 80%. Er arbeitet im Homeoffice und kann daher X [Kind] betreuen. Arbeiten könne er zwischendurch oder nachts. Seine Mutter zieht in seine Nähe, um ihn bei der Kinderbetreuung zu unterstützen. Er äusserte, Frau X [Mutter] auf keinen Fall zu kontaktieren. Gleichzeitig fordert er aber, dass die Obhut per sofort auf 50-50 geregelt wird. Die Übergaben sollen Verwandte übernehmen, so dass sich die Eltern nicht begegnen müssen.»

Kind

Die Abklärenden lernen das Kind im Alter von 4 Wochen am Hausbesuch kennen. In diesem Rahmen beobachten diese die Mutter-Kind Interaktionen und schätzen das räumliche Umfeld des Kindes ein.

«Die Abklärenden lernten während dem Hausbesuch vom im Alter von 4 Wochen kennen. war zu diesem Zeitpunkt wach und zufrieden. Frau reagierte prompt auf Bedürfnisse. Die Interaktion war liebevoll und adäquat. war angemessen gekleidet, die Wohnung vollumfänglich für einen Säugling eingerichtet.»

Nach einer Einschätzung des Kindes aus medizinischer Sicht des Kinderarztes/der Kinderärztin folgt die Erwägungen und das Fazit der Abklärenden.

Erwägungen und Fazit der Abklärenden

Die Abklärenden schätzen das Kindeswohl aktuell als «nicht akut gefährdet» ein. Dies wird damit begründet, da die Hauptbetreuende, die Mutter, familiär, sozial, freundschaftlich sowie beruflich gut vernetzt ist. Ebenfalls «sucht sie wo nötig Hilfe und Unterstützung». Die Besuche beim Vater verlaufen, aus Sicht der Mutter, unauffällig. Das Kind wird zufrieden zurückgebracht.

«Das Vertrauen bezüglich der Kinderbetreuung an den ehemaligen Partner ist vorhanden».

Da die Situation zwischen den Eltern jedoch «von hohem Konfliktpotential geprägt ist», wird Antrag gestellt auf eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. In Bezug auf das Kindeswohl wird geschrieben, dass davon ausgegangen werden kann, dass das Kind unter den Konflikten zwischen den Eltern leiden wird.

«Um X [Kind] eine Stimme zu geben und um die Kindseltern in der Besuchsregelung und bei den Übergaben zu unterstützen [...]»

Antrag

Folgende Aufgaben werden an die künftige Beistandsperson formuliert:

- die Häufigkeit und Modalitäten der Kontakte und Besuche vom bei ihrem Vater in Zusammenarbeit mit den Eltern zu organisieren und die Ausführung zu überwachen.
- Die Eltern in Konfliktsituationen so zu unterstützen und zu begleiten, dass die Kontakte und Besuche positiv verlaufen.
- Antrag zu stellen, falls weitergehende Aufgaben umschrieben werden müssen

Haltung

Die Haltung der Mutter sowie des Vaters gegenüber dem gestellten Antrag wird festgehalten.

	Oberbegriffe	Was?	Wie?
Vorgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen von Frau x [Mutter] und Herr X [Vater] • Dauer der Beziehung • Kinderwunsch • Schilderung eines Vorfalles • Trennung • Frau X [Mutter]: Umzug zur Schwester • Frau X [Mutter]: Bezug der aktuellen Wohnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen von Frau und Herr X [Vater] • 6 Jahre lang liiert • Grundsätzlich haben sich beide Kinder gewünscht «und haben sich grundsätzlich beide ein Kind gewünscht. Frau X [Mutter] wurde aber früher als geplant schwanger.» • Früher als geplant schwanger «Zu Beginn der Schwangerschaft kam es nach einem angeblichen Seitensprung zu deutlichen Grenzüberschreitungen (Beleidigungen, SMS-Terror) seitens Herr X [Vater] gegenüber Frau X [Mutter], sodass sich Frau X trennte und im 2020 kurzfristig zu ihrer Schwester zog. Bereits im 2020 konnte sie ihre aktuelle Wohnung an der beziehen.» 	<p>In der Beschreibung der Vorgeschichte wird der Verlauf aus Sicht der Mutter berichtet. Es findet eine Wertung der Verhaltensweisen statt. «Zu Beginn der Schwangerschaft kam es nach einem angeblichen Seitensprung zu deutlichen Grenzüberschreitungen (Beleidigungen, SMS-Terror) seitens Herr X [Vater] gegenüber Frau X [Mutter], sodass sich Frau X [Mutter] trennte und im [Datum] kurzfristig zu ihrer Schwester zog.» Die Abklärenden konstatieren mit der Verwendung des Wortes, «angeblichen Seitensprung», dass sie dieser Behauptung keinerlei Glauben schenken. Das Verhalten des Vaters wird jedoch klar als grenzüberschreitend bezeichnet und wird somit als schweres Fehlverhalten gewertet. Die Mutter wird als Opfer des Fehlverhaltens des Vater konstruiert, während dem Vater die Rolle des Täters zugeschrieben wird. Mit seinem Verhalten trieb der Vater die Mutter zum Auszug aus der gemeinsamen Wohnung und zur Trennung.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Werte der Mutter, bezüglich dem Kontakt zum Vater 	<ul style="list-style-type: none"> • Frau X [Mutter] war es wichtig trotz Trennung, Herr X [Vater] in die Schwangerschaft einzubeziehen «Frau X [Mutter] war es wichtig, den Kindsvater trotz Trennung in die Schwangerschaft miteinzubeziehen.» 	<p>Mit der Benützung des Wortes «trotz» wird eine gewisse Überraschung oder Würdigung der Abklärenden sichtbar in Bezug auf den Wunsch der Mutter, dass der Vater weiterhin am Schwangerschaftsgeschehen teilhaben soll. Es ist anzunehmen, dass die Abklärenden es auch verstanden hätten, wenn die Mutter den Vater nicht hätte einbeziehen wollen. Der Entscheid, ob der Vater einbezogen wird oder nicht obliegt der Mutter.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Befindlichkeit des Vaters aufgrund der Trennung • Wünsche des Vaters – gemeinsames Wohnen • Ablehnung der Mutter – gemeinsames Wohnen • Haltung der Mutter – Vater ist willkommen, sobald das Kind auf der Welt ist • Gefühle des Vaters – «er müsse sich immer nach den Bedürfnissen der Frau richten» 	<ul style="list-style-type: none"> • Herr X [Vater] hatte von Anfang an grosse Mühe mit der Trennung «Er wünschte sich, mit seinem Kind wohnen zu können. Frau X [Mutter] lehnte dies ab. Für sie war es klar, dass Herr nach der Geburt jederzeit bei ihr zu Hause willkommen sein würde. Herr X [Vater] äusserte, dass es sich in der Zeit zwischen Trennung und Geburt stets so anfühlte, als müsse er sich ganz den nach den Wünschen und Bedürfnissen von Frau X [Mutter] richten.» 	<p>Der Wunsch des Vaters mit seinem Kind zu wohnen, wird aufgenommen. Jedoch scheint es klar zu sein, dass das Kind mehrheitlich bei der Mutter bleiben wird. Die Obhut dem Vater zu überlassen oder wenigstens teilweise wird nicht in Erwägung gezogen. Es wird suggeriert, dass das Kind in erster Linie bei der Mutter ist und wenn die Mutter es zulässt, kann er das Kind besuchen. Dieser Standpunkt der Mutter wird nicht hinterfragt. Im Gegenteil die Abklärenden betrachten es als eine 'starke Leistung' seitens der Mutter, dass sie in trotz allem einbeziehen möchte.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis des Vaters zur Familie der Mutter 	<p>«Herr X [Vater] äusserte, kein gutes Verhältnis zur Familie von Frau X [Mutter] zu haben. Die meisten Familienmitglieder grüssen ihn kaum. Insbesondere der Vater von Frau X [Mutter] war bis zum Vorfall sehr präsent und nahm an vielen Gesprächen zwischen Frau X [Mutter] und Herrn X [Vater] teil.»</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Drohung des Vaters gegenüber der Mutter per SMS – Vater kommt vorbei – Polizeieinsatz – Rayonverbot 	<p>«Im 2020 kam es per SMS zu einer Drohung seitens Herr X [Vater]. Er forderte Frau X[Mutter] auf, zu ihm zu ziehen, ansonsten würde er jemanden umbringen. Herr stand kurz darauf vor der Türe von Frau X [Mutter], sodass ihre Schwester kurzerhand die Polizei alarmierte. Das darauffolgende Rayon-Verbot von zwei Wochen verlängerte Frau X [Mutter] nicht, da die Geburt kurz bevorstand und sie es als wichtig empfand, dass Herr X [Vater] dies miterleben konnte. So war Herr X [Vater] bei der Geburt dabei.»</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Mutter will Vater bei der Geburt dabeihaben • Geburt des Kindes – Vater präsent 		<p>Die oberhalb hergeleitete Haltung der Abklärenden zeigt sich beispielsweise auch in der folgenden Passage: «Das darauffolgende Rayon- Verbot von zwei Wochen verlängerte Frau X [Mutter] nicht, da die Geburt kurz bevorstand und sie es als wichtig empfand, dass Herr X [Vater] dies miterleben konnte. So war Herr bei der Geburt dabei.»</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Umgangs des Vaters mit dem Kind • Erwartung des Vaters • Präsenz der Familie des Vaters in der CH • Mutter wohnt wieder mit dem Vater • Wohnsituation <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht kindergerecht eingerichtet 	<p>«Herr X [Vater] kümmerte sich liebevoll um X [Kind]. Er erwartete, dass Frau mit X [Kind] nach dem Spitaliaustritt zu ihm ziehen würde.»</p> <p>«Die Wohnung von Herr X [Vater] war nicht für ein Neugeborenes eingerichtet.»</p>	<p>Von wem die Einschätzung stammt, dass der Vater einen liebevollen Umgang mit X [Kind] pflegt, ist aus dem Bericht nicht zu entnehmen. Mit dem Ausdruck «er erwartete» wird suggeriert, dass die Abklärenden der Annahme sind, dass die Mutter diesbezüglich in ihrer Entscheidung, wo sie wohnen, möchte von Vater 'gedrängt' wird. Als nächstes wird im Bericht darüber berichtet, dass die Wohnung nicht kindergerecht eingerichtet ist. Auch an dieser Stelle wird nicht klar, wer diese Einschätzung trifft. Es kann angenommen werden, da die Abklärenden keinen Hausbesuch beim Vater vorgenommen haben oder dass es sich um die Einschätzung der Mutter handelt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Mutter wird alles zu viel, verlässt die Wohnung ohne Kind • Mutter geht zu ihrem Vater • Kind wird mit dem Schoppen gefüttert, ist beim Vater und dessen Mutter 	<p>«Frau X [Mutter] wurde nach zwei Tagen alles zu viel und wollte wieder zu sich ziehen. Das Umfeld von Frau X [Mutter] führte lange Diskussionen mit Herrn X [Vater]. Jedoch weigerte sich er, Frau X [Mutter] gemeinsam mit X [Kind] gehen zu lassen. So liess Frau X [Mutter] X [Kind] beim Herrn X [Vater]</p>	<p>In dieser Schilderung entsteht wieder das Bild von Opfer und Täter. Der Vater «weigerte» ist somit der Aggressor, der verhindert, dass die Mutter ihr Kind mitnehmen darf. Spannend wäre, was geschrieben worden wäre, wenn die Situation andersherum gewesen wäre. Die Mutter ging zu ihrem Vater «um sich zu erholen». Also musste es sich um eine Stresssituation gehandelt haben.</p>

Oberbegriffe	Was?	Wie?	
	<ul style="list-style-type: none"> • Mutter holt sich Hilfe bei Fachstellen/Polizei • Kind wird mit dem Schoppen gefüttert • Befindlichkeit des Vater mit dem Neugeborenen • Erfolgreiche Kontaktaufnahme mit der Mutter • Kontaktaufnahme seitens Vater zum Vater der Mutter per SMS • Verweigerung Bekanntgabe des Aufenthaltsortes der Mutter • Vater geht zu seinem Bruder mit dem Kind • Vater nicht erreichbar für die Polizei • Einstufung Kindesentführung seitens der Polizei – holt Kind ab 	<p>und dessen Mutter und zog für eine Nacht zu ihrem Vater, um sich zu erholen.»</p> <p>«Er [Vater] fühlte sich in der Betreuung [von neugeborenem Kind] sicher und hatte nicht das Gefühl, dass ihm etwas fehlte.»</p>	<p>Es kann angenommen werden, dass diese Schilderung des Vorgehens aus der Sicht der Mutter erzählt werden. Es wäre spannend zu wissen, wie der Vater die Situation wahrgenommen hatte.</p> <p>Im späteren Verlauf wird der Vater, da er nicht erreichbar war, von der Polizei als «Kindsentführer» eingestuft. Somit wird auch in dieser Situation die Mutter als die primäre Bezugsperson wahrgenommen und der Vater ist ohne Erlaubnis der Mutter weggefahren. Es wird suggeriert, dass die Mutter grundsätzlich über die Obhut des Kindes entscheiden darf.</p>
<p>Aktuelle Situation, Belastungen und Ressourcen</p> <p>Der Mutter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsituation <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grösse der Wohnung ▪ Örtlichkeit/Lage der Wohnung ▪ Kindergerechte Einrichtung • Familiäre Unterstützung • Wahrnehmen der mütterlichen Pflichten • Arbeitssituation <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pensum ▪ Beruf • Betreuungssituation des Kindes • Verhältnis zur erweiterten Familie • Verhältnis der Grosseltern zueinander • Befindlichkeit der Mutter über die Beziehung der Grosseltern zueinander • Erleben der Mutter der Familie als unterstützend • Sicht der Abklärenden auf die Zusammenarbeit mit der Mutter • Mutter ist bereits für eine Kontaktaufnahme zwischen dem Kind und dem Vater • Werte – Mutter möchte das Vaters und Kind eine Beziehung haben • Vater taucht unangekündigt vor der Wohnung der Mutter auf mit einem Freund -Mutter weiter gesprächsbereit – trotz Beleidigungen • Mehrstündige Aufenthalte des Kindes beim Vater • Kontaktaufnahme zu den Abklärenden seitens der Mutter • Drohungen des Vaters gegenüber der Mutter 	<p>«Frau X [Mutter] war nach Ablauf des Kontaktverbots Ende 21 für eine Kontaktaufnahme zwischen und seinem Vater bereit. Ihr war es wichtig, eine Beziehung zu seinem Vater zu ermöglichen.»</p> <p>«Mit der Unterstützung ihrer Familie lebte sich Frau X [Mutter] gut zu Hause ein und versorgt selbstständig. Ihre mütterlichen Pflichten nimmt Frau X [Mutter] vollumfänglich wahr.»</p> <p>«Die Abklärenden erlebten Frau X [Mutter] in der Zusammenarbeit als sehr verlässlich. Sie nahm vereinbarte Termine wahr, meldete sich, wenn sie Unterstützung benötigte und war zuverlässig zu erreichen»</p>	<p>Die Abklärenden erlebten Frau X [Mutter] in der Zusammenarbeit als sehr verlässlich.</p>
<p>Aktuelle Situation, Belastungen und Ressourcen</p> <p>Des Vaters</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsituation <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnort • Arbeitssituation (Beruf) • Familiensituation des Vaters <ul style="list-style-type: none"> ▪ Befindlichkeit des Vaters betreffend der intakten Familie seines Bruders • Alkohol und Drogenkonsum • Gesundheitssituation 		<p>«Herr X [Vater] äusserte sich durch die Situation sehr getroffen. Er habe X [Kind] nicht entführt. Im Gegenteil, es war Frau X [Mutter] die nicht mehr zurückgekommen sei und er habe daher seinen Bruder besucht. Er äusserte wiederholt, dass er sich von sämtlichen Behörden im Stich gelassen und benachteiligt fühlt.» An dieser Stelle fällt auf, dass die Abklärenden in der direkten Rede schreiben, während in den Schilderungen zur Mutter jeweils die direkte Rede verwendet wird. Daraus könnte abgeleitet werden, dass sich die Abklärenden damit vom Gesagten distanzieren beziehungsweise die Aussagen ihren Meinungen widersprechen. Die Abklärenden schreiben weiter oben,</p>

Oberbegriffe	Was?	Wie?
	<ul style="list-style-type: none"> • Vaterschaftsanerkennung ohne Anwesenheit der Mutter • Vater will dies nicht angehen • Sicht der Zusammenarbeit der Abklärenden mit dem Vater • Beschreibung des Telefongesprächs mit dem Vater • Reaktion der Abklärenden • Beschreibung Zusammenarbeit mit den Abklärenden 	<p>dass «Insgesamt war Herr X [Vater] für die Abklärenden kaum fassbar.» Trotzdem folgt weiter unten eine sehr genaue Schilderung zu den Wünschen des Vaters, nämlich: «Per nehme er sich drei Wochen Ferien. Er erwartete, dass X [Kind] diese drei Wochen bei ihm ist. Zudem reduziere er sein Arbeitspensum auf 80%. Er arbeitet im Homeoffice und kann daher X [Kind] betreuen. Arbeiten könne er zwischendurch oder nachts. Seine Mutter zieht in seine Nähe, um ihn bei der Kinderbetreuung zu unterstützen. Er äusserte, Frau auf keinen Fall zu kontaktieren. Gleichzeitig fordert er aber, dass die Obhut per sofort auf 50-50 geregelt wird. Die Übergaben sollen Verwandte übernehmen, so dass sich die Eltern nicht begegnen müssen.» Darauf reagieren die Abklärenden folgendermassen: «Die Abklärenden erklären, dass aus Kindssicht Herr eine fremde Person darstellt. Daher bedarf es einer Angewöhnung und begleiteter Besuche. Herr X [Vater] kann sich in den Gesprächen nicht auf diese Ebene einlassen, er erwiderte sehr aufgebracht, dass es nicht seine Schuld sei, dass er X [Kind] so lange nicht gesehen hat. Die Abklärenden zeigen ihm auf, dass solange er keine Kommunikation mit der Mutter eingeht, der erste Besuch zwischen ihm und X [Kind] weiter verzögert wird.» In dieser Passager wird vom Vater verlangt, dass er den Kontakt aufnehmen muss, damit er das Kind sehen darf. Er ist somit als in einer Bringschuld. Es wird nicht automatisch angenommen, dass er ein Recht darauf hat sein Kind zu sehen, sondern er muss zuerst Bedingungen erfüllen, damit er sein Kind sehen darf. Ausserdem schreiben die Abklärenden, dass sie der Ansicht sind, dass es begleitete Besuche braucht, da der Vater «eine fremde Person» darstelle.</p> <p>Der Vater nimmt nach dem geschilderten Telefonat keinerlei Kontakt mehr mit den Abklärenden auf und möchte mit diesen nicht mehr sprechen.</p>
<p>Aktuelle Situation, Belastungen und Ressourcen</p> <p>Des Kindes</p>	<p>«Frau X [Mutter] reagierte prompt auf Bedürfnisse. Die Interaktion war liebevoll und adäquat. X war angemessen gekleidet, die Wohnung vollumfänglich für einen Säugling eingerichtet.»</p> <p>«Bis zum hat Herr X [Vater] X 5x zu sich nehmen können. Die Übergaben wurden entweder durch Frau X [Mutter] und zwei Mal durch Herr X [Vater] organisiert. Herr besteht weiterhin darauf, dass er zu 50% bei sich hat. Frau X [Mutter] hat Herr X [Vater] einen Vorschlag bezüglich der Betreuung gemacht: würde entweder 3x/Woche für je 4 Stunden oder 2x/Woche für je 6 Stunden vom Vater betreut werden. Herr war damit jedoch nicht einverstanden. Er möchte entweder 50% oder gar nicht.»</p> <p>«Frau X [Mutter] hat keine negativen Beobachtungen bei X feststellen können, nachdem er bei seinem Vater war. Sie geht davon aus, dass es bei seinem Vater grundsätzlich gut geht. Sie wünscht sich, dass sie bei der Übergabe über den Tagesverlauf von X informiert würde. Grundsätzlich halte sich Herr an die vereinbarten Zeiten, auch wenn diese um ca. eine Stunde überzogen werden.»</p>	<p>Die Mutter wird grundsätzlich als 'fähige' Mutter beschrieben. Die Wünsche des Vaters, dass er gerne die Obhut zu 50% bleibt, weiter unbeachtet. Wieso diesem Wunsch nicht nachgegangen wird, wird nicht elaboriert. Die Mutter hat folglich die Macht zu entscheiden, wie und wann der Vater das Kind sehen darf, beziehungsweise, dies wird von den Abklärenden nicht hinterfragt. Grund dafür könnte sein, dass die Mutter grundsätzlich mit den Abklärenden kooperiert, und der Vater zeigt eine ablehnende Haltung den Abklärenden gegenüber. Somit werden die Einschätzungen und Wünsche der Mutter höher gewichtet als diejenigen des Vaters. Die Mutter wird als sehr verständnisvoll und geduldig gegenüber dem Vater dargestellt. Ausserdem vertrauen die Abklärenden auf die Einschätzungen der Mutter über die Betreuungskompetenzen des Vaters.</p>
<p>Einschätzung der Kinderärztin</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Altersentsprechende Entwicklung – Medizin • Umgang der Mutter mit dem Kind • Mutter nimmt die Bedürfnisse des Kindes wahr • Mutterrolle • Zusammenarbeit mit der Mutter • Beschreibung der Mutter • Medizinischen Infos – Gewichtszunahme normal • Beschreibung der Sicht der Mutter auf das Kind • Beschreibung der Mutter • Einschätzung über die alleinerziehende Mutter <p>«Die Interaktion mit der Mutter beurteilt Frau X [Mutter] als liebevoll und adäquat. Frau X [Mutter] spürt, was X braucht. Sie konnte gut annehmen und ist problemlos in die Mutterrolle gestartet.»</p> <p>«Frau wirkt aufgestellt und abgeklärt. Sie scheint sich ihr Leben als alleinerziehende Mutter problemlos aufgestellt zu haben. Sie wirkt stets aufgeräumt und organisiert.»</p>	

Oberbegriffe	Was?	Wie?
	<ul style="list-style-type: none"> KV 1-mal gesehen 	
Erwägungen und Fazit der Abklärenden	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung über die Gefährdung des Kindeswohls, Begründung: gute Vernetzung Entlastung der Mutter KM sucht Hilfe Ambivalentes Auftreten des Vaters Rechtlich KV nicht der Vater Utopische Vorstellung des KV zur Kinderbetreuung Besuche beim KV unauffällig Einschätzung der KM über das Wohlbefinden des Kindes, wenn es vom KV zurückkommt Vertrauen bezüglich Kinderbetreuung der KM zum Vater Hohes Konfliktpotential zwischen den Eltern Kind leidet voraussichtlich unter den Konflikten «Um dem Kind eine Stimme zu geben - Beistandschaft» 	<p>«Frau X [Mutter], welche X [Kind] hauptsächlich betreut, ist familiär, sozial, freundschaftlich sowie beruflich gut vernetzt.»</p> <p>Vernetzung beziehungsweise Unterstützung von Dritten stellt somit für die Abklärenden einen Kindeswohl begünstigenden Faktor dar. Ausserdem betonen die Abklärenden, dass die Mutter sich Hilfe holt, wenn sie diese braucht. Hilfe meint hier nicht nur die Unterstützung von Familie und Freunden sondern auch professionelle Hilfe. Die Mutter wird folglich als fähig eingeschätzt die Situation adäquat zu beurteilen und wenn die Notwendigkeit besteht die nötigen Schritte einzuleiten, um das Kindeswohl zu gewährleisten.</p> <p>Der Vater wird als ambivalent beschrieben. «Einerseits möchte er X zu 50% betreuen, andererseits fordert er einen DNA-Test ein und die Vaterschaftsankennung ist weiterhin ausstehend.» An dieser Stelle wird weiter darauf hingewiesen, dass er «rechtlich gesehen» aktuell gar nicht der Vater des Kindes ist.</p> <p>«Die Besuche bei Herr X [Vater] verlaufen unauffällig. X wird in zufriedenem Zustand zurückgebracht, sodass der Mutter nach den Besuchen nichts Negatives auffällt. Das Vertrauen bezüglich der Kinderbetreuung an den ehemaligen Partner ist vorhanden.» An dieser Stelle stützen sich die Abklärenden auf die Einschätzung der Mutter über die Erziehungskompetenz des Vaters. Somit wird die Mutter als 'Expertin' mit den Fähigkeiten eine Einschätzung über den Vater abzugeben, angesehen.</p> <p>«Da die Situation zwischen den Eltern von hohem Konfliktpotential geprägt ist, kann davon ausgegangen werden, dass X unter diesen Konflikten leiden wird. Um X eine Stimme zu geben und um die Kindseltern in der Besuchsregelung und bei den Übergeben zu unterstützen, erachten die Abklärenden die Errichtung einer Beistandschaft für als nötig und sinnvoll.» In den Augen der Abklärenden ist es die Beiständin oder der Beistand, der oder die dem Kind eine Stimme gibt und somit immer das Wohle des Kindes im Auge behält. Der Bewahrer oder die Bewahrerin des Kindeswohls.</p>
Antrag	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der oben aufgeführten Aussagen beantragen wir für eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB mit folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> die Häufigkeit und Modalitäten der Kontakte und Besuche vom bei ihrem Vater in Zusammenarbeit mit den Eltern zu organisieren und die Ausführung zu überwachen. Die Eltern in Konfliktsituationen so zu unterstützen und zu begleiten, dass die Kontakte und Besuche positiv verlaufen. Antrag zu stellen, falls weitergehende Aufgaben umschrieben werden müssen 	
Haltung	<p>«Frau X [Mutter] ist mit einer Beistandschaft einverstanden. Mit Herrn X [Vater] konnten keine weiteren Gespräche geführt werden, denn er verweigerte gegen das Ende der Abklärung jegliche Kontakte mit den Abklärenden.»</p>	

Tabelle 4, Analyse was und wie Fall 2 (2020), eigene Darstellung

2.1 Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 2, 2020)

Konstruktion Mutter/Konstruktion Vater

Die Abklärenden schätzen die Mutter als fähige Mutter ein. Es ist für die Abklärenden völlig klar, dass sie die Hauptbetreuende des Kindes ist. Auf die Ängste des Vaters, das Kind nicht sehen zu können, wird nicht eingegangen. Die Abklärenden betonen immer wieder, dass die Mutter möchte, dass er an der Schwangerschaft, Geburt und später zum Kind teilhaben soll. Es scheint jedoch, als dass die Abklärenden dies nicht verstehen können und es ihnen lieber wäre, wenn der Vater nicht involviert wäre, da sie ihn als eher als Gefährder, als nicht-kooperativ und kaum fassbar konstruieren. Obschon die Mutter immer wieder betont, dass die Besuche beim Vater gut verlaufen, reagieren die Abklärenden, als der Vater eine Obhut 50% zu 50% einfordert abwehrend. Im Bericht wird vor allem abgeklärt, ob die Mutter in der Lage ist, das Kindeswohl zu wahren. Beim Vater wird geschaut, ob er das Kind besuchen kann. Die Konflikte zwischen den Eltern werden vor allem dem Vater zugeschrieben. Die Tatsache, dass die Mutter die hauptbetreuende Person ist, scheint ausser Frage zu stehen.

Konstruktion des Kindes

Das Kind wird in der Mutter-Kind Interaktion beschrieben sowie in seiner gesundheitlichen Verfassung.

Wohnsituation

- Grösse
- Offene Wohnküche
- Einrichtung (vollumfänglich, kindergerecht)

Konstruktion Fachpersonen

Die Beistandsperson- um dem Kind eine Stimme zu geben

Konstruktion Kita

Nicht analysierbar

Argumente für oder gegen eine Kindesschutzmassnahme

- Wahrnehmung der mütterlichen Pflichten – was wären väterliche Pflichten? Die mütterlichen scheinen völlig klar zu sein
- familiär, sozial, freundschaftlich sowie beruflich gute Vernetzung
- Sucht sich Hilfe und Unterstützung wo nötig
- Konflikte auf der Paarebene

3 Falldarstellung: Fall 3, 2021

Auftrag der Behörde

- Mit Schreiben vom [Datum] erteilte die KESB dem [Sozialdienst] den Auftrag, die tatsächlichen Lebensverhältnisse von X [Kind] abzuklären und zu prüfen, ob zur Wahrung des Kindeswohls Unterstützung im Rahmen der Jugend- und Familienhilfe als notwendig und gegebenenfalls ausreichend erscheint.
- Hauptgrund für die Abklärung war der Polizeirapport vom [Datum], in welchem der KV von der KM wegen Nötigung durch Androhung von Wohnungskündigung und beleidigenden Äusserungen beschuldigt

Informationsquellen	
Telefongespräch	KM, Frau X [Mutter]
Persönliches Gespräch im Sozialdienst	KV, Herr X [Vater]
Persönliches Gespräch im Sozialdienst	KM, Frau X [Mutter]
Hausbesuch	Bei X [Kind] und Frau X [Mutter]
Persönliches Gespräch im Kindergarten	Kindergartenlehrperson
Hausbesuch	KV, Herr X [Vater]
Telefongespräch	Kinderarzt/Kinderärztin
Hausbesuch	Bei X [Kind] und Frau X [Mutter]
Besuch im Kindergarten	Bei X [Kind]

Tabelle 5, Informationsquellen Fall 3 (2021), eigene Darstellung

Vorgeschichte

Die Abklärenden erwähnen, wo sich die Eltern kennengelernt haben, dass sie bis kurz vor Geburt des Kindes noch ein Paar waren und dass sie nie zusammengewohnt haben. Inzwischen ist das Paar aufgrund vieler Auseinandersetzungen getrennt. Beide haben das elterliche Sorgerecht und der persönliche Verkehr sowie die Unterhaltsbeiträge für das Kind sind in einem Urteil geregelt. Das Kind wohnt bei der Mutter. Jedes zweite Wochenende ist das Kind beim Vater.

Aktuelle Situation

In den Schilderungen der aktuellen Situation werden unter den Belastungen und Ressourcen der Mutter die Wohnsituation erläutert, die Zusammensetzung der Personen und Haustiere im gleichen Haushalt, die Haushaltsgrosse, die Einrichtung, die Arbeitssituation sowie die Kinderbetreuung des Kindes.

Die Wohnsituation wird von den Abklärenden als «für die hiesigen Wohnverhältnisse als eher knapp» beschrieben. Im gleichen Haushalt wohnen die Mutter, die Nanny, das Kind und ein Hund.

«X [Kind] und KM schlafen zusammen in einem Zimmer. Die "Nanny" schläft im Wohnzimmer. Für hiesige Wohnverhältnisse ist der Platz für 3 Personen und Hund eher knapp. Die Wohnung ist mit vielen Sachen vollgestellt. Frau X [Mutter] hat ihren Arbeitsplatz im Schlafzimmer eingerichtet» (Fall 3, 2021, S. 2)

Ebenfalls werden die Erziehungskompetenzen von Frau X [Mutter] von den Abklärenden als gut eingeschätzt und der Umgang mit dem Kind wird als liebevoll beschrieben. Arbeit und Kinderbetreuung bringt die Mutter gemäss den Abklärenden unter einen Hut.

«Frau X [Mutter] verfügt über gute Erziehungskompetenzen und geht liebevoll mit um. Mithilfe der "Nanny" bringt sie Kinderbetreuung und Arbeit unter einen Hut. X [Kind] hört gut auf ihre Mutter» (Fall 3, 2021, S. 2)

Im einiges kürzergefassten Absatz der Herr X [Vater] behandelt, wird die Wohnsituation, die Wohnungsgrösse, die Lage der Wohnung, die Schlafsituation sowie Arbeitssituation beschrieben.

«Herr X [Vater] wohnt alleine in einer 3-Zimmer Wohnung, nahe vom Bahnhof. Wenn X [Kind] bei ihm ist, übernachtet sie in seinem Schlafzimmer und er auf der Couch» (Fall 3, 2021, S. 2).

Ebenfalls wird eine Beschreibung der Abklärenden über die Zuneigung zu X [Kind] abgegeben, abgeleitet davon, wie er über X [Kind] spricht, sowie betont, dass er sich gerne Zeit für die Betreuung X [Kind] einräumt.

«Wenn Herr X [Vater] von X [Kind] erzählt, wird klar, dass er X [Kind] sehr gern hat und sich gerne um X [Kind] kümmert. Ihm ist es wichtig, die Zeit mit X [Kind] richtig auszukosten. Wenn Frau X [Mutter] ihn spontan für die Betreuung von X [Kind] anfragt, räumt er sich Zeit dafür frei» (Fall 3, 2021, S. 2).

Abschliessend wird in diesem Kapitel darauf hingewiesen, dass sich die Kommunikation zwischen den Eltern als kompliziert gestaltet und immer wieder durch gegenseitige heftige Beschuldigungen geprägt ist. Ausserdem wird erwähnt, dass die Eltern per Mail oder Handynachrichten kommunizieren. Es werden verschiedene Vorwürfe seitens der Mutter gegenüber dem Vater und umgekehrt ausformuliert. Dies wird in Form einer Erzählung geschrieben, die Aussagen der Eltern werden rezipiert.

Kind

Darauf folgt ein Abschnitt mit einer Einschätzung über das Kind. Es wird nicht benannt von wem diese Einschätzungen stammen. Aus dem Kontext heraus, kann jedoch angenommen werden, dass diese von der Kindergartenlehrperson stammen.

«X [Kind] ist 5 Jahre und 9 Monate alt. Sie zeigt eine unauffällige Entwicklung. X [Kind] wirkt in sich zufrieden, ist interessiert, spielt mit den anderen Kindern im Kindergarten» (Fall 3, 2021, S. 3).

Auf diese Einschätzung folgt die Beschreibung wann das Kind von wem - Mutter und Nanny - betreut wird. Der Vater wird an dieser Stelle nicht als betreuende Person erwähnt. Anschliessend werden die verschiedenen Freizeitangebote des Kindes aufgelistet.

Es folgt die Beschreibung des Eindrucks, welchen die Abklärenden des Kindes während des Hausbesuchs vom Kind gewonnen haben.

«Während dem Hausbesuch spielt X [Kind] für sich, wirkt zufrieden. Auf Fragen von uns geht X [Kind] nicht ein, X [Kind] spielt lieber für sich. X [Kind] wirkt verträumt, hat eine verspielte Art» (Fall 3, 2021, S. 3).

Die Einschätzung der Kindergartenlehrperson folgt. An dieser Stelle wird explizit erwähnt, wer der oder die Sprecher:in ist. Diese Schilderungen beinhalten Beschreibungen zum Spielverhalten, Verhalten des Kindes in Gruppen, Einschätzung des Charakters, Aufzählung der Sprachen – deutsch, russisch, persisch, englisch – die das Kind spricht, darüber, wie sie sich im Wald zeigt sowie ihre Vorlieben für rosa Sachen. Ausserdem wird festgehalten, dass das Kind gerne in den Hort und in den Kindergarten geht. Darauf folgt eine Einschätzung der Kindergartenlehrperson wie das Kind zu den Eltern steht.

«Die Kindergartenlehrperson meint, dass X [Kind] ihre Eltern sehr gerne mag. X [Kind] erzähle sowohl vom Vater als auch von der Mutter sehr positiv. Es scheint als verbringe X [Kind] sehr gerne Zeit mit beiden Elternteilen» (Fall 3, 2021, S. 3).

Anschliessend wird die Zusammenarbeit mit der Mutter beschreiben.

«Die Zusammenarbeit mit dem KM sei sehr angenehm. Sie sei sehr zuverlässig und interessiert. X [Kind] ist immer gut ausgerüstet und richtig angezogen» (Fall 3, 2021, S. 3).

Erwägungen und Fazit der Abklärenden

In den Erwägungen bewerten die Abklärenden die Erziehungskompetenz beider Elternteile sowie eine Einschätzung darüber, dass beide Elternteile um das Wohl des Kindes bemüht sind. Anschliessend wird dargelegt, dass die Eltern zu keiner Einigkeit betreffend Kinderbetreuung sowie Unterhaltszahlungen kommen, obschon ein Gerichtsurteil vorliegt, was zu

massiven Konflikten führt. Die Abklärenden beurteilen den vorliegenden Fall als eine «klassische Besuchsregelungsproblematik, die über X [Kind] ausgetragen wird» (Fall 3, 2021, S. 4).

«Die Eltern sind dringend auf eine aussenstehende und objektive Ansprech- und Bezugsperson angewiesen. Ansonsten wird die Situation rund um X [Kind] immer wieder von neuem eskalieren und es wird zu einer Verhärtung der Fronten kommen, was absolut nicht im Sinne von X [Kind] ist» (Fall 3, 2021, S. 4).

Antrag

«Für X [Kind] soll eine Besuchsregelungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB angeordnet werden, mit folgenden Aufgaben:

- Den Eltern mit Bezug auf das Besuchsrecht beratend beizustehen und bei Konflikten unterstützend im Sinne von X [Kind] vermitteln.
- In Zusammenarbeit mit den Eltern die Modalitäten rund um das Besuchsrecht zu besprechen und im Sinne von X [Kind] Einfluss zu nehmen.

Haltung

Abschliessend wird die Haltung der Eltern gegenüber dem gestellten Antrag formuliert.

	Oberthemen	Was?	Wie?
Vorgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen der Eltern • Wohnsituation bis kurz vor der Geburt • Trennung aufgrund vieler Auseinandersetzungen • Beide haben das elterliche Sorgerecht, persönlicher Verkehr, Unterhaltsbeiträge in einem Urteil geregelt • Betreuungssituation des Kindes – Kind wohnt bei der Mutter und ist jedes zweite Wochenende beim Vater 	<p>«Frau X [Mutter] und Herr X [Vater] haben sich in X [Ort] kennengelernt und waren bis kurz vor der Geburt von ein Paar, sie haben aber nie zusammengewohnt. Aufgrund von vielen Auseinandersetzungen haben sie sich getrennt. Beide haben das elterliche Sorgerecht. Im Urteil vom [Datum] beiliegend ist der persönliche Verkehr, sowie Unterhaltsbeiträge für X [Kind] geregelt. wohnt bei ihrer Mutter und ist jedes zweite Wochenende bei ihrem Vater.»</p>	<p>Die Norm von der ausgegangen wird, ist, dass ein Paar zusammenwohnt. Dies zeigt sich in der Aussage «haben aber nie zusammengewohnt».</p>
Aktuelle Situation Belastung und Ressourcen von: Mutter	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsituation der Mutter und des Kindes • Grösse der Wohnung – 2 ½ Zimmerwohnung • Personen im gleichen Haushalt: Mutter, Kind, Nanny und Hund • Schlafsituation – Kind und Mutter schlafen in einem Zimmer 	<p>«Frau X [Mutter] und wohnen in einer 2 ½ Zimmer Wohnung, zusammen mit ihrer "Nanny" und einem Hund. und KM schlafen zusammen in einem Zimmer. Die "Nanny" schläft im Wohnzimmer. Für hiesige Wohnverhältnisse ist der Platz für 3 Personen und Hund eher knapp. Die Wohnung ist mit vielen Sachen vollgestellt. Frau X [Mutter] hat ihren Arbeitsplatz im Schlafzimmer eingerichtet.»</p>	<p>Die Bezeichnung der Nanny wird immer von Anführungs- und Schlusszeichen begleitet. Diese werden dazu verwendet, damit ein Begriff optisch ausgezeichnet werden kann, zur Sichtbarmachung der direkten Rede oder Zitate. In diesem Sinne könnte es sein, dass die Abklärenden damit bezweckten, die Tatsache, dass die Familie eine Nanny hat hervorzuheben oder dass die Mutter die Person als Nanny bezeichnet und der Begriff von den Abklärenden übernommen wurde. Umgangssprachlich werden Anführungs- und Schlusszeichen verwendet, um einen Begriff zu relativieren. Somit wäre eine weitere Interpretation, dass die Gänsefüsschen zur Relativierung angebracht wurden. Entweder könnte damit die Ausbildung der Person die als Nanny eingestellt ist in Frage gestellt werden beziehungsweise darauf hingewiesen werden, dass die Person nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügt und somit den Begriff Nanny eigentlich nicht würdig ist, oder der Begriff wird für die Bezeichnung der Person verwendet, weil die Abklärenden keine geeignetere Bezeichnung für die Person gefunden haben.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Platzverhältnisse: «Für hiesige Wohnverhältnisse ist der Platz für 3 Personen und Hund eher knapp.» 		<p>Wohnsituation: Mit dem Ausdruck für die hiesigen Wohnverhältnisse wird darauf hingewiesen, dass in der Schweiz normalerweise jede Person ein Zimmer hat, abgesehen von den Eltern diese teilen sich ein Zimmer. Ausserdem werden vollgestellte Wohnungen als eher negativ gewertet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnung: «Die Wohnung ist mit vielen Sachen vollgestellt.» • Raumaufteilung/Schlafsituation 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Sprache im Zusammenleben – russisch • Arbeitsinhalt der Nanny • Beschreibung des Zusammenlebens, Atmosphäre aus Sicht der Abklärenden 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitssituation der Mutter – X Business, arbeitet von zu Hause aus: • «Mithilfe der "Nanny" bringt sie Kinderbetreuung und Arbeit unter einen Hut.» 	<p>«Nach ihren Aussagen, pflegt sie internationale Geschäftskontakte und reist deshalb öfters arbeitsbedingt ins Ausland.»</p>	
Aktuelle Situation des Vaters	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungskompetenzen 	<p>«Frau X [Mutter] verfügt über gute Erziehungskompetenzen und geht liebevoll mit X [Kind] um.» «X [Kind] hört gut auf ihre Mutter.»</p>	<p>Die Erziehungskompetenzen werden nur bei der Mutter eingeschätzt. Es ist die Aufgabe der Mutter die Kinder zu erziehen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsituation • Lage der Wohnung • Schlafsituation «Wenn X [Kind] bei ihm ist, übernachtet sie in seinem Schlafzimmer und er auf der Couch.» 	<p>«Herr X [Vater] wohnt alleine in einer 3-Zimmer Wohnung, nahe vom Bahnhof. Wenn X [Kind] bei ihm ist, übernachtet X [Kind] in seinem Schlafzimmer und er auf der Couch.»</p>	<p>Der Abschnitt zum Vater ist sehr knapp gehalten im Vergleich zum Abschnitt der Mutter.</p> <p>Die Schlafsituation wird an dieser Stelle wieder angesprochen. Es wird betont, dass das Kind im Bett des Vaters schläft und dieser auf der Couch. Danach findet keine Wertung dieser Aufteilung statt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitssituation 	<p>«Er arbeitet als [Berufsbezeichnung] und bearbeitet X. In der Zeit der Pandemie sind die Aufträge knapper geworden. Deshalb musste er sehr flexibel bleiben, um auch kurzfristige Aufträge schnell bearbeiten zu können. Deshalb konnte er seine Ferien jeweils nur kurzfristig bekannt geben.»</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> • Erzählweise des Vaters über sein Kind 	<p>«Wenn Herr X [Vater] von X [Kind] erzählt, wird klar, dass er X [Kind] sehr gern hat und sich gerne um X [Kind] kümmert. Ihm ist es wichtig, die Zeit mit X [Kind] richtig auszukosten. Wenn Frau X [Mutter] ihn spontan für die Betreuung von anfragt, räumt er sich Zeit dafür frei.»</p>	<p>Es wird erwähnt, dass klar wird, dass er X [Kind] gernhat und dass er sich gerne um X [Kind] kümmert. Die explizite Erwähnung dessen wirft die Frage auf, ob dies nicht der Norm entspricht.</p> <p>Er räumt sich gerne Zeit frei. Das heisst, dass er sich in erster Linie keine Zeit hat für X [Kind], wenn dies jedoch nötig wird, dass er sich diese nimmt. Er wird also nicht als selbstverständlich angesehen, dass sich der Vater Zeit nimmt für das Kind. Ebenfalls wird hier eine Wahl angesprochen. Er könnte sich auch keine Zeit nehmen. Wäre dies der Fall, wäre die Verantwortung bei der Mutter, dass das Kind trotzdem betreut wird.</p>
Aktuelle Situation	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation zwischen den Eltern • Kommunikationsart zwischen den Eltern (Mail, SMS) • Vorfälle zwischen den Eltern (Polizei, Stalking, Vorwürfe) 	<p>«Die Kommunikation zwischen den beiden Elternteilen ist seit der Trennung kompliziert und immer wieder werden gegenseitig heftige Beschuldigungen geäussert. Die Eltern kommunizieren per Mail oder Handynachrichten. Die KM hat schon im [Datum] die Polizei gerufen, da sie sich durch den KV gestalkt fühlte. Dies war auch Thema im letzten Polizeirapport. Der KV hingegen macht der KM Vorwürfe, dass sie ihre Erziehungsverantwortung nicht genug ernst nimmt. Schön öfters habe sie ihn für die Betreuung für angefragt, da sie kurzfristig auf eine Geschäftsreise musste. Die Betreuung habe er jeweils übernommen, da die KM die Betreuung von anderen Personen überlassen würde. Die KM stört sich enorm daran, dass sich der KV sich in ihre privaten Angelegenheiten einmisch. Beispielsweise äussere sich der KV immer wieder kritisch darüber, mit wem sie ihre Freizeit verbringt oder dass sie abends noch in Bars geht.»</p>	
Aktuelle Situation Kind	<ul style="list-style-type: none"> • Alter • «unauffällige Entwicklung» • Wirkung des Kindes auf SA <ul style="list-style-type: none"> • Betreuungssituation • Freizeitangebote • Kontakt mit anderen Kindern • Eindruck des Kindes auf die SA während des Hausbesuchs 	<p>«X [Kind] ist 5 Jahre und 9 Monate alt. X [Kind] zeigt eine unauffällige Entwicklung. Wirkt in sich zufrieden, ist interessiert, spielt mit den anderen Kindern im Kindergarten.»</p> <p>«Während dem Hausbesuch spielt X [Kind] für sich, wirkt zufrieden. Auf Fragen von uns geht X [Kind] nicht ein, X [Kind] spielt lieber für sich. X [Kind] wirkt verträumt, hat eine verspielte Art.»</p>	<p>Der Vater wird nicht als Betreuende Person erwähnt.</p>
Aktuelle Situation Bericht der Kindergartenlehrperson	<ul style="list-style-type: none"> • Spielverhalten • Umgang mit anderen Kindern • Einschätzung des Charakters des Kindes • Sprachkenntnisse • «Super-Waldkind» • Vorlieben des Kindes • Ausserfamiliäre Betreuung • Einschätzung wie das Kind die Eltern mag • Zusammenarbeit mit der Mutter • Ausrüstung und Kleidung des Kindes 		
Erwägungen und Fazit der Abklärenden	<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung der Erziehungskompetenzen der Eltern 		<p>Die Abklärenden weisen bei dieser Aussage darauf hin, dass es sich um ihre Einschätzung handelt. Die schreiben beiden Eltern gute Erziehungskompetenzen zu. Was Erziehungskompetenzen beinhaltet wird nicht weiter elaboriert. Der Inhalt dieses Begriffs wird von den Abklärenden folglich als bekannt und selbsterklärend gewertet. Dies wäre spannend in einem weiteren Forschungsprojekt herauszufinden, was dieser Begriff</p>

		genau beinhaltet, beziehungsweise was genau gute und schlechte Erziehungskompetenzen sind.
	<ul style="list-style-type: none"> Bemühung um das Wohl des Kindes beider Elternteile 	Bemühung um das Wohle des Kindes beinhaltet, dass die Eltern etwas für das Wohl des Kindes tun. Somit kann abgeleitet werden, dass für das Wohl des Kindes etwas gemacht werden muss seitens der Eltern. Was das genau beinhaltet, wird an dieser Stelle nicht genauer elaboriert. Jedoch die Tatsache, dass die Eltern etwas tun und sich somit folglich um das Wohl des Kindes bemühen, wird von den Eltern als positiv gewertet.
	<ul style="list-style-type: none"> Massive Konflikte in der Betreuungsregelung und Finanzen 	Konflikte zwischen den Eltern werden als Risikofaktor für das Wohl des Kindes.
	<ul style="list-style-type: none"> Gewichtung der Mutter: Freizeitangebot wichtiger als Kontakt zum Vater 	<p>«Die Freizeitangebote und – Beschäftigungen in Alltag scheinen einen hohen Stellenwert zu haben, viel mehr als beispielsweise Zeit mit dem Vater zu verbringen.»</p> <p>Die Gewichtung der Mutter wird von den Abklärenden kritisch betrachtet und ins Verhältnis mit der Zeit, die das Kind mit dem Vater verbringt, gesetzt. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Zeit, die das Kind mit dem Vater verbringt, als ebenso wichtig wie die Zeit, die das Kind in den Freizeitangeboten verbringt, betrachtet wird, wenn nicht noch als wichtiger. Somit wird die Beziehung zum Vater als etwas relevantes und Erstrebenswertes betrachtet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Druck und Drohung in der Kommunikation zw. den Eltern 	<p>«Beide Elternteile arbeiten mit Druckversuchen: die Mutter verschiebt ohne Absprache die Besuchswochenenden, weil sie geschäftlich ins Ausland muss; der Vater droht der Mutter damit, sie aus der Wohnung zu werfen. Die Eltern drohen gegenseitig mit Anzeigen bei der Polizei.»</p> <p>«Die Mutter äussert, dass immer wieder betone, dass sie nicht gerne zum Vater gehe. Wir gehen davon aus, dass hier eine klassische Besuchsregelungsproblematik vorliegt, die über ausgetragen wird.»</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Beistandschaft: objektive Anspruchs- und Bezugsperson 	<p>An dieser Stelle verweisen die Abklärenden mit der Aussage «klassische Besuchsregelungsproblematik» auf ihr Vorwissen aus vorgängigen Abklärungen hin und konstatieren damit, dass dieses Verhalten der Eltern bereits bekannt ist und ein Umgang, in Form einer Beistandschaft, damit gewissermassen bereits Standard in der professionellen Praxis ist.</p> <p>Die Errichtung einer Beistandschaft ist, wie bereits oberhalb geschrieben, ein Standard der professionellen Praxis in einem solchen Fall («klassische Besuchsregelungsproblematik»). Das bedeutet, dass Konflikte zwischen den Eltern als Kindeswohlgefährdend angesehen werden und Beistände die Aufgabe haben, dies abzufedern und das Kind davor zu schützen.</p>
Antrag	<ul style="list-style-type: none"> Für X [Kind] soll eine Besuchsregelungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB angeordnet werden, mit folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> Den Eltern mit Bezug auf das Besuchsrecht beratend beizustehen und bei Konflikten unterstützend im Sinne von X [Kind] vermitteln. In Zusammenarbeit mit den Eltern die Modalitäten rund um das Besuchsrecht zu besprechen und im Sinne von X [Kind] Einfluss zu nehmen. 	Beistand als Advokat/Interessenvertreter:in des Kindes.
Haltung		«Beide Elternteile begrüßen die beantragte Massnahme und sind dankbar, wenn sie bald eine verbindliche Begleitung und Unterstützung erhalten.»

Tabelle 6, Analyse was und wie Fall 3 (2021), eigene Darstellung

3.1 Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 3,2021)

Konstruktion Mutter/Konstruktion Vater

Wird die Betreuungssituation des Kindes beschreiben, wird nur von der Mutter und der Nanny berichtet. Der Vater wird nicht als Betreuungsperson betrachtet, beziehungsweise wird nicht als relevante Person bezüglich der Betreuung des Kindes angesehen und wird dementsprechend nicht erwähnt. Obwohl der Vater als guter, kompetenter Vater konstruiert wird.

Konstruktion des Kindes

Das Kind ist bereits im Kindergarten. Das Kind wird aus Sicht der Kindergartenlehrperson, der Abklärenden, der Mutter angeschaut.

Wohnsituation

Die Wohnung wird für hiesige Wohnverhältnisse als knapp beschrieben. Es wird geschrieben, dass die Mutter und das Kind in einem Bett schlafen. Auch die Schlafsituation beim Vater wird dokumentiert.

Konstruktion Fachpersonen

Neutrale Vermittelnde

Konstruktion Hort

Sie geht nur am Mittag in den Hort, daher ist dieser nicht gross Thema.

Argumente für oder gegen eine Kindesschutzmassnahme

Es wird auf Erfahrungswissen der Abklärenden verwiesen: «Es handelt sich um eine klassische Besuchsregelungsproblematik

- Konflikte auf der Paarebene
- Bemüht um das Wohl des Kindes

4 Falldarstellung

Auftrag der Behörde

Am [Datum] wurde die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mittels Schreiben von [Meldestelle] über Auseinandersetzungen bezüglich dem Besuchsrecht informiert. Daraufhin erhielten [Sozialdienst] am [Datum] einen Abklärungsauftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) [Gemeinde]. Es soll die Situation von X [Kind1], X [Kind 2], X [Kind 3] und X [Kind 4] abgeklärt werden mit der Prüfung, ob zur Wahrung des Kindeswohls Unterstützung im Rahmen der freiwilligen Fürsorge angezeigt sei und gegebenenfalls ausreichend erscheine. Sollte es sich als notwendig erweisen, wurden [Sozialdienst] ersucht, im Abklärungsbericht über die Situation der Kinder einen begründeten Antrag auf Anordnung von Kinderschutzmassnahmen zu stellen.

Informationsquellen	
Persönliches Gespräch im Sozialdienst	Herr X [Vater] und Dolmetscher:in
Schriftliche Rückmeldung bezüglich der Besuchsregelung	unbekannt
Telefonisches Gespräch	Schulsozialarbeiter:in
Persönliches Gespräch	Kinder
Kontaktaufnahme gescheitert	Herr X [Vater]
Schriftliche Rückmeldung	Lehrpersonen aller Kinder
Schriftliche Rückmeldung	Kita
Hausbesuch	Frau X [Mutter] und allen Kindern

Tabelle 7, Informationsquellen Fall 4 (2021), eigene Darstellung

Vorgeschichte

In der Vorgeschichte wird dargestellt, seit wann die Mutter im [Gemeinde] wohnt, respektive, dass sie zuerst allein mit den Kindern gewohnt hat und der Vater erst kürzlich einzog. Vor dem Einzug von Herr X, dem Vater, «hätten sie immer wieder eine On/Off Beziehung geführt». Aufgrund eines Streites vor zwei Jahren wurde Herr X [Vater] von der Polizei aus der Wohnung weggewiesen, seither leben die Eltern getrennt, gemäss einem Gerichtsurteil kann Herr X [Vater] die Kinder zu Hause besuchen.

Aktuelle Situation

Die Schilderung der aktuellen Situation wird eröffnet mit einem Abschnitt zur wirtschaftlichen und sozialen Situation. Dabei wird die Wohnsituation, die Lage der Wohnung/Quartier beschrieben, die Schlafsituation beschrieben sowie die Einrichtung der Wohnung.

«Die Wohnung befindet sich in einem ruhigen und familienfreundlichen Quartier. X [Kind 1] und X [Kind 2] teilen sich ein Zimmer, X [Kind 3] und X [Kind 4] teilen sich ein Zimmer und Frau X [Mutter] und X [Kind 5] teilen sich ein Zimmer» (Fall 4, 2021, S. 3).

«Frau X [Mutter] hat die Wohnung sehr zweckmässig und liebevoll eingerichtet» (Fall 4, 2021, S. 3).

Ebenfalls wird erwähnt, dass die Familie in kürze in eine grössere Wohnung umziehen kann. X [ältestes Kind] ist aufgrund von Konflikten zu Hause in freiwilligen Rahmen platziert.

Anschliessend wird auf die finanzielle Situation der Mutter eingegangen und erwähnt, dass der Vater keine Alimente bezahlt. Unter dem Titel der Familiensituation wird die Vernetzung im Quartier sowie die vorhanden sozialen Kontakte der Mutter beschrieben sowie erwähnt, dass diese ihr in der Betreuung und anderen Themen helfen.

Im Abschnitt «die persönliche Situation der Erziehungsberechtigten» wird die Einschätzung der Abklärenden festgehalten, dass die Mutter mit den fünf Kindern sehr gefordert und teils überfordert ist. In Bezug auf Herr X [Vater] wird lediglich festgehalten, dass dieser keine Unterstützung ist für die Mutter. Darauf folgend folgt eine Erzählung eines Vorfalls in der Schule des 14-jährigen Kindes, das Haschisch verkaufte. Es scheint, als ob mit dieser Schilderung die Überforderung der Mutter und die Inexistenz des Vaters unterstrichen werden soll.

Als Kompetenz der Erziehungsberechtigten wird festgehalten, dass die Mutter weiss, wo und wie sie sich in verschiedenen Themen Unterstützung holen kann.

Anschliessend werden die Sprachkenntnisse der Mutter beschrieben.

Im Absatz der Kooperationsfähigkeit und Veränderungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten wird beschrieben, wie die Mutter von den Abklärenden wahrgenommen wird.

«Wir erlebten Frau X [Mutter] als offen und kooperativ. Wir stellten jedoch auch fest, dass Frau X [Mutter] sehr fordern ist und den Anspruch hat, dass die Fachpersonen alle Probleme von ihr lösen können» (Fall 4, 2021, S. 3).

In Bezug auf Herr X, den Vater, wird erwähnt, dass er einmal zu einem Gespräch erschienen ist und danach nicht mehr zu Gesprächen mit den Abklärenden bereit war. Darauf wird eine Aussage von Herr X [Vater] zitiert.

«Herr hat bereits beim ersten Gespräch mitgeteilt, dass er keinen fixen Besuchsplan möchte, da er unterschiedliche Arbeitszeiten hat. Auch wolle er dies mit Frau X [Mutter] alleine organisieren ohne, dass wir involviert seien» (Fall 4, 2021, S. 3–4).

Kinder

Behandelt wird in diesem Abschnitt jedoch Sicht der Kinder auf den Vater. Es wird dargestellt, wie fest die Kinder den Vater vermissen und der Wunsch besteht, dass dieser präsenter wäre. Mit diesem Abschnitt wird gezeigt, dass die Kinder das Bedürfnis nach einem Vater haben. Der Abschnitt wird abgeschlossen mit dem Eindruck der Abklärenden zu den Kindern.

«Die Kinder machen auf uns einen offenen und gepflegten Eindruck. Es ist deutlich spürbar, dass sie ihren Vater vermissen und gerne mehr sehen würden» (Fall 4, 2021, S. 4).

Danach werden die Rückmeldungen der involvierten Stellen beschrieben. An dieser Stelle wird nur auf die Rückmeldungen der Kinder im Alter von null bis fünf eingegangen, da diese Kinder ins Sampling der vorliegenden Arbeit fallen.

Kita: Das Kind geht einmal die Woche in die Kita. Es wird die Offenheit des Kindes gegenüber Erwachsenen und anderen Kindern sowie weitere Charaktereigenschaften beschrieben. Weiter wird festgehalten, dass sich das Kind bemerkbar macht, wenn es etwas braucht. An dieser Stelle wird eine Beeinträchtigung angesprochen, jedoch nicht weiter ausgeführt, worum es sich handelt.

«Sie sei offen gegenüber Kindern und Erwachsenen. gehe auf Kinder zu, möchte am Geschehen teilnehmen und sei interessiert. Sie scheine sich in der Kita wohlfühlen und komme gerne. Sie beschreiben als fröhlich sowie als ein Kind, welches immer ein Lächeln im Gesicht habe. würde sich Hilfe holen, wenn sie was möchte und mache sich bemerkbar (nonverbal) aufgrund ihrer Beeinträchtigungen» (Fall 4, 2021, S. 4).

Anschliessend werden die vielen Absenzen angesprochen und die Zusammenarbeit mit der Mutter beschrieben.

«Die Mutter wird als zuverlässig und engagiert beschrieben. Auch interessiere sie sich, was in der Kita mache und nehme sich Zeit für einen täglichen Austausch» (Fall 4, 2021).

Weiter wird die Hygiene, die Ernährung, den Eindruck des Kindes in Beziehung zur Mutter sowie die verschiedenen Früherziehungsangebote besprochen.

«X [Kind] komme immer mit sauberen Kleidern in die Kita. Sie sei gut genährt und esse gut. Bei den Übergaben würden die Mutter und kommunizieren und abends beim Abholen freue sich die Mutter auf X [Kind]» (Fall 4, 2021, S. 4).

Ebenfalls wird die Empfehlung abgegeben, dass das Kind mehr in die Kita kommen sollte, dies jedoch nicht möglich ist, weil es keinen Platz hat.

Erwägungen und Fazit der Abklärenden

In den Erwägungen wird Bezug genommen auf den Auftrag der KESB und festgehalten, dass dieser nicht erfüllt werden konnte. Begründet wird dies damit, dass Herr X, der Vater, sich nicht an die Zeiten hielt und die Besuche flexibel gestalten möchte. Die Begründung des Vaters, dass seine Berufstätigkeit ihm verunmögliche fixe Besuchszeiten zu vereinbaren, wird aufgenommen. Danach wird angefügt, falls die Vereinbarungen mit der Mutter nicht funktionieren, nehme er in Kauf, dass er die Kinder nicht sieht. Anschliessend an diese Aussage folgt die Schilderung über die Enttäuschung der Kinder, dass diese ihren Vater nicht regelmässig sehen. Weiter werden die Aussagen der Mutter, dass sie möchte, dass die Kinder Kontakt zu ihrem Vater haben, jedoch nicht in ihrer Wohnung, festgehalten. Auf diese Aussagen wird seitens der Abklärenden nicht weiter eingegangen, ausser, dass vermerkt wird, dass sich die Mutter jederzeit melden kann.

«Die Kinder vermissen den Vater und wollen ihn gerne mehr sehen. Durch die Unzuverlässigkeit von Herr X [Vater] ist dies jedoch nicht möglich. Die Kinder sind verständlicherweise enttäuscht, wenn der Vater ihnen mitteilt, dass er vorbeikommt und sich anschliessend nicht mehr meldet. Die Kinder müssen deshalb lernen einen Weg zu finden mit der Unzuverlässigkeit des Vaters umgehen zu können. Frau X möchte nach wie vor, dass die Kinder ihren Vater sehen können. Falls Herr X [Vater] sich bei ihr meldet, wird sie den Kontakt zulassen, aber nicht bei ihr in der Wohnung. Frau X weiss, dass sie sich jederzeit bei uns melden kann, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt nochmals Unterstützung benötigt» (Fall 4, 2021, S. 6).

Abschliessend wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Mutter mit der Erziehung der Kinder teilweise überfordert ist, da sie jedoch weiss, wo und wie sie sich Unterstützung holen kann, wird kein Antrag auf zivilrechtliche Massnahmen gestellt.

«Frau X [Mutter] ist zwar teilweise mit der Erziehung der Kinder überfordert, weiss aber wo und wie sie sich jeweils Unterstützung holen kann. Sie versucht ihr Bestes als alleinerziehende Mutter den Kindern alles zu ermöglichen und sie in verschiedenen Belangen zu unterstützen» (Fall 4, 2021, S. 6).

Antrag

Es werden keine Kindesschutzmassnahmen beantragt.

Haltung

Die Haltungen der Mutter sowie des Vaters gegenüber dem Verzicht auf Massnahmen wird festgehalten.

	Oberbegriffe	Was?	Wie?
Vorgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsituation der Familie (seit wann leben sie zusammen) • Vor dem Einzug von Herr X [Vater] in die Wohnung in X [Ort] hatten die Beiden eine On/Off Beziehung • Aufgrund des Streites – Wegweisung der Polizei von Herr X [Vater] • Herr und Frau X [Mutter] leben nun getrennt • Besuchsregelung gemäss Gerichtsurteil 	<p>«Frau X [Mutter] wohnt seitdem [Datum] in der [Gemeinde] Zunächst zog sie alleine mit den Kindern in die [Gemeinde] bis Herr X [Vater] per [Datum] einzog. Davor hätten sie immer wieder eine On/Off Beziehung geführt. Herr X [Vater] wurde aufgrund eines Streites im [Datum] von der Polizei aus der Wohnung weggewiesen. Seitdem [Datum] leben die Eltern getrennt und Herr X [Vater] konnte gemäss Urteil vom [Datum] die Kinder zu Hause besuchen.»</p>	<p>Sachliche Auflistung vorhandener Fakten. Wird in der indirekten Rede formuliert. Es kann angenommen werden, dass die Informationen aus Rapporten oder Berichten stammen.</p>
Aktuelle Situation Wirtschaftliche und soziale Situation	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsituation von Frau X [Mutter] und der Kinder • Beschreibung der Lage der Wohnung • Raumaufteilung • Beschreibung der Einrichtung • Funktionieren des Zusammenlebens • Zusage für eine 6.5 Zimmerwohnung • Platzierung des ältesten Kindes inkl. Begründung • Finanzielle Situation Mutter – Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe • Herr X [Vater] bezahlt keine Alimente 	<p>«Die Wohnung befindet sich in einem ruhigen und familienfreundlichen Quartier. X [Kind 1] und X [Kind 2] teilen sich ein Zimmer, X [Kind 3] und X [Kind 4] teilen sich ein Zimmer und Frau X [Mutter] und X [Kind 5] teilen sich ein Zimmer.»</p> <p>«Frau X [Mutter] hat die Wohnung sehr zweckmässig und liebevoll eingerichtet.»</p>	<p>Die genauen Auflistungen welches Kind mit welchem Kind im Zimmer ist, weist darauf hin, dass der Raum, der ein Kind zur Verfügung hat, eine Rolle spielt in der Einschätzung des Kindeswohls. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass die Raumaufteilung gut funktioniere. Die Abklärenden gehen folglich davon aus, dass das Teilen von Zimmern die Gefahr für Konflikte birgt. Im gleichen Abschnitt wird erwähnt, dass die Familie eine Zusage für eine neue Wohnung hat. Diese wird 6.5 Zimmer haben. Die aktuelle Wohnung, beziehungsweise der Raum, der pro Kind zur Verfügung steht, wird als zu knapp angesehen.</p> <p>Auch die Gestaltung des Raumes scheint relevant zu sein. Eine zweckmässig und liebevoll eingerichtete Wohnung wird als positiv bewertet.</p>
Aktuelle Situation Familiensituation	<ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung von Frau X [Mutter] im Quartier • Unterstützungsnetz durch Bekannte (Mutter) 	<p>«Frau X [Mutter] ist im Quartier gut vernetzt und hat viele Bekannte, die ihr in der Betreuung und anderen Themen helfen.»</p>	<p>Es wird nur auf das soziale Umfeld der Mutter eingegangen. Dabei wird erwähnt, dass ihre Bekannten ihr bei der Betreuung und anderen Themen helfen. Die Abklärenden gehen davon aus, dass die Frau Unterstützung braucht. Somit wird nach einem Unterstützungsnetzwerk gefragt.</p> <p>Der Vater wird nicht erwähnt. Dies zeigt, dass der Vater nicht als Teil der Abklärung beziehungsweise als Person mit einer Verantwortung für die Kinder angeschaut wird, er braucht folglich auch keine Unterstützung, ebenfalls wird er nicht als Teil des Unterstützungsnetz der Mutter aufgelistet. Er ist abwesend.</p>
Aktuelle Situation Persönlich Situation der Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> • Überforderung von Frau X [Mutter] • Vater keine Unterstützung <p>«Frau ist mit der Betreuung und Erziehung ihrer fünf Kindern sehr gefordert und teils auch überfordert. Herr ist keine Unterstützung für sie.»</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haschischverkauf des Kindes • X [Kind] macht nichts für die Lehrstellensuche • Bemühungen der Fachpersonen 	<p>«Frau X [Mutter] ist mit der Betreuung und Erziehung ihrer fünf Kindern sehr gefordert und teils auch überfordert. Herr ist keine Unterstützung für sie.»</p> <p>«Es fand kürzlich ein Gespräch in der Schule bezüglich X [Kind], (14 Jahre) statt, da er andere Kinder zum Verkauf von Haschisch animiert hat und da er nichts für die Lehrstellensuche unternimmt. Es fand diesbezüglich auch ein Gespräch im [Sozialdienst] statt. bestätigte beim Gespräch, dass er Haschisch verkauft aber dies nun aufgehört habe. Er konsumiere nur noch. Bezüglich Lehrstellensuche wisse er wie vorgehen und benötige keine Unterstützung von einem Coach etc.»</p>	<p>Einleitend wird die Einschätzung der Abklärenden kurz und auf den Punkt gebracht formuliert. Danach wird die Einschätzung der Forderung und Überforderung der Mutter, sowie die Aussage, dass der Vater keine Unterstützung darstellt an einem Beispiel erläutert.</p> <p>Als Veranschaulichung der Einschätzung wird das Beispiel genommen, dass das X [Kind] in der Schule Haschisch verkauft und nichts für die Lehrstellensuche unternimmt. Nach dieser Beschreibung folgt eine Auflistung der Bemühungen verschiedener Fachpersonen.</p> <p>Die Tatsache, dass der Vater keine Unterstützung darstellt, wird einfach als Fakt hingewiesen. Eine Verantwortung des Vaters, eine Unterstützung zu sein, wird nicht diskutiert.</p> <p>Der Verkauf der Drogen durch X [Kind] steht somit als Repräsentation, dass die Mutter gefordert/überfordert ist und der Vater keine Hilfe ist. Die Tatsache, dass bereits verschiedene Interventionen durch Fachpersonen vorgenommen wurde unterstreicht diese Einschätzung weiter.</p> <p>Der Drogenverkauf wird folglich als Indiz des 'Versagens' der Eltern gesehen und die Tatsache, dass Fachpersonen eingreifen mussten, bestätigt dies weiter.</p>

Oberbegriffe	Was?	Wie?	
Aktuelle Situation Kompetenzen der Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> Frau X [Mutter] weiss, wo sie sich Hilfe holen kann. 	<p>«Frau X [Mutter] weiss wo und wie sie sich in verschiedenen Themen Unterstützung holen kann.»</p>	<p>Dies geschieht alles unter dem Titel «Persönliche Situation der Erziehungsberechtigten».</p> <p>Unter dem Titel « Kompetenzen der Erziehungsberechtigten», wird lediglich der Statz geschrieben «Frau X [Mutter] weiss, wo und wie sie sich in verschiedenen Themen Unterstützung holen kann.» Weitere Kompetenzen der Mutter werden nicht ausgewiesen.</p> <p>Der Vater wird nicht erwähnt, eventuell, weil dieser von den Abklärenden nicht als unterstützend wahrgenommen wird, folglich wird dieser völlig ausgeklammert oder weil er als nicht relevant angeschaut wird. Er hat keinerlei Verantwortung für die Kinder, daher sind auch seine Erziehungskompetenzen für die Abklärung nicht von Relevanz.</p> <p>Es wird nur die Frau erwähnt, da nur die Frau relevant ist für die Abklärung. Der Vater wurde bereits als nicht unterstützend konstruiert und wird ausgelassen.</p>
Aktuelle Situation Sprachkenntnisse, Angabe, ob eine Übersetzung nötig ist	<ul style="list-style-type: none"> Deutschkenntnisse von Frau X [Mutter] 	<p>«Frau X [Mutter] kann relativ gut Deutsch. Für schwierige Gespräche benötigt es aber einen Dolmetscher.»</p>	<p>Es wird nur die Frau erwähnt, da nur die Frau relevant ist für die Abklärung. Der Vater wurde bereits als nicht unterstützend konstruiert und wird ausgelassen.</p>
Kooperationsfähigkeit und Veränderungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung von Frau X [Mutter] Beschreibung von Herr X [Vater] 	<p>«Wir erlebten Frau X [Mutter] als offen und kooperativ. Wir stellten jedoch auch fest, dass Frau X [Mutter] sehr fordern ist und den Anspruch hat, dass die Fachpersonen alle Probleme von ihr lösen können.»</p> <p>«Herr X [Vater] ist einmal zum Gespräch erschienen. Danach kam er nicht mehr zum Gespräch und war für uns auch nicht mehr erreichbar. Herr hat bereits beim ersten Gespräch mitgeteilt, dass er keinen fixen Besuchsplan möchte, da er unterschiedliche Arbeitszeiten hat. Auch wolle er dies mit Frau X [Mutter] alleine organisieren ohne, dass wir involviert seien.»</p>	<p>Die, wie die Abklärenden die Mutter beschreiben, fordernde Art wird als negativ bewertet. Als Gegenhorizont dazu kann an dieser Stelle die anspruchlose Mutter angebracht werden. In den Augen der Abklärenden wäre eine 'gute Klientin' folglich offen, kooperativ und anspruchslos. Sie gibt offen Auskunft, ist kooperativ, fügt sich folglich den Ansprüchen der Abklärenden und stellt keine Ansprüche, sondern nimmt die Anregungen der Abklärenden entgegen und setzt diese eigenständig um.</p> <p>In Bezug auf den Vater schreiben die Abklärenden in der indirekten Rede. Dabei nehmen sie die Worte des Vaters auf in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Abklärenden. Dies wird nicht weiter gewertet oder ausgeführt.</p>
Aktuelle Situation Kinder	<ul style="list-style-type: none"> Vater seit längerem nicht gesehen Spielen gerne mit dem Vater (Aufzählen von Aktivitäten) Wunsch der Kinder Vater mehr zu sehen Freizeitaktivitäten der Kinder Ein Kind hat bei Vater übernachtet Eindruck der Kinder auf die Abklärenden 	<p>«Die Kinder machen auf uns einen offenen und gepflegten Eindruck. Es ist deutlich spürbar, dass sie ihren Vater vermissen und gerne mehr sehen würden.»</p>	<p>An dieser Stelle wird nun nicht mehr von Herr X [Vater], sondern vom Vater geschrieben. Er wird also in seiner Beziehung zu den Kindern dargestellt. Es wird in der indirekten Rede geschrieben. Sprecher:innen sind die Kinder.</p> <p>Der Titel dieses Abschnittes lautet Kinder. Behandelt wird jedoch Sicht der Kinder auf den Vater. Es wird dargestellt, wie fest die Kinder den Vater vermissen und der Wunsch besteht, dass dieser präsenter wäre. Mit diesem Abschnitt wird gezeigt, dass die Kinder das Bedürfnis nach einem Vater haben. Der Vater wird im Gegenzug als ignorant und egoistisch dargestellt, dass er sich diesem Bedürfnis der Kinder nicht richtet.</p> <p>Der Vater wird als nicht kooperativ konstruiert. Die äusseren Umstände seines Lebens werden nicht in Betracht gezogen. Es wird kurz erwähnt, dass er unregelmässig arbeitet. Aus dem Bericht wird jedoch nicht deutlich was er arbeitet.</p> <p>Die Einschätzung der Abklärenden wird wieder in der direkten Rede geschrieben.</p>
Involvierte Stellen Rückmeldung der Kita	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Kinder Häufigkeit der Absenzen 	<p>«Sie sei offen gegenüber Kindern und Erwachsenen. gehe auf Kinder zu, möchte am Geschehen teilnehmen und sei interessiert. X [Kind] scheine sich in der Kita wohlfühlen und komme gerne. X [Kind] beschreiben als fröhlich sowie als ein Kind, welches immer ein Lächeln im Gesicht habe. würde sich Hilfe holen, wenn sie was möchte und mache sich bemerkbar (nonverbal) aufgrund ihrer Beeinträchtigungen.»</p>	<p>Dieser Abschnitt wird in der indirekten Rede geschrieben. Die Eltern werden als Vater und Mutter bezeichnet.</p> <p>Der Beschreibung des Kindes wird ein kurzer Abschnitt gewidmet. Danach geht es um die Zuverlässigkeit der Mutter sowie dem Interesse am Kind der Mutter.</p>

Oberbegriffe	Was?	Wie?
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Mutter • Hygiene der Kinder • Essverhalten • Beschreibung der Mutter • Teilnahme an Logopädie und Physiotherapie/Früherzieherin des einen Kindes • 	<p>«Die Mutter wird als zuverlässig und engagiert beschrieben. Auch interessiert sie sich, was in der Kita mache und nehme sich Zeit für einen täglichen Austausch.»</p> <p>«X komme immer mit sauberen Kleidern in die Kita. Sie sei gut genährt und esse gut. Bei den Übergaben würden die Mutter und kommunizieren und abends beim Abholen freue sich die Mutter auf .»</p>
Rückmeldung der Lehrpersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Verhaltens • Akzeptanz in der Klasse • Pünktlichkeit • Leistung • Kommunikation mit der Mutter 	<p>«verhalte sich gegenüber Schülern und Erwachsenen stets anständig und vorbildlich. Sie werde von der Klasse akzeptiert und habe einige Freundinnen. Sie komme nie zu spät oder habe auffällige Absenzen. Die Leistungen von seien konstant, häufig aber unter dem Durchschnitt.»</p> <p>«Grundsätzlich finde der Austausch mit der Mutter (via Dolmetscherin) statt, dieser begrenze sich aber auf die obligatorischen Elterngespräche und Elternabende.»</p>
Rückmeldung der Lehrpersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Verhaltens • Kontakt zur Lehrperson • Rolle in der Klasse • Leistung • Kommunikation mit der Mutter 	<p>Das Verhalten von X [Kind] habe sich seit dem Schulstart in die 4. Klasse massiv verbessert. Zu Beginn habe X [Kind] sich äussert störend verhalten (während dem Unterricht, in der Pause, in der Betreuung). Nach wie vor weise X [Kind] eine sehr geringe Konzentrationsspanne auf, sei hibbelig und spiele immer noch oft den Clown. Zudem sei die Frustrationstoleranz von X [Kind] sehr gering (auch bei kleinen Ereignissen). Zu der Lehrperson sei X [Kind] sehr freundlich, frage nach und sei kommunikativ.</p> <p>In der Klasse sei X [Kind] beliebt und übe oft die Rolle des Clowns aus. Die Leistungen von X [Kind] seien konstant, würde jedoch selten die Grundanforderung erreichen.</p> <p>Die Mutter habe die Lehrperson erst einmal beim Elterngespräch kennengelernt.</p> <p>X [Kind] werde nach den Ferien vom Schulpsychologischen Dienst abgeklärt. Die Lehrpersonen würden eine Sonderschule empfehlen.</p>
Rückmeldung der Lehrperson	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Kindes • Beschreibung des Verhaltens gegenüber Erw. • Kontaktaufnahme mit anderen Kindern und Erw. • Akzeptanz in der Klasse (Rolle) • Leistung • Feinmotorik • Beschreibung des Verhaltens • Abmachungen mit der Mutter • Zusammenarbeit mit der Mutter • Erreichbarkeit der Mutter • Mitwirkung der Mutter 	<p>«X [Kind] habe einige Freunde, die X [Kind] schon vom Kindergarten kenne. Diesen helfe X [Kind] auch gerne und häufig. X [Kind] schein beliebt zu sein. Manchmal habe X [Kind] auch eine Anführerrolle und könne die anderen Kinder motivieren, z.B. beim Aufräumen etc. Teilweise spiele X [Kind] auch gerne den Klassenclown. X [Kind] präge stark mit, ob eine Stunde gelinge oder nicht.</p> <p>Die Leistungen von X [Kind] seien relativ konstant aber eher tief. X [Kind] habe grosse Mühe mit der Feinmotorik und sei deshalb in einem Graphomotorik-Förderprogramm der Psychomotoriktherapie. Wenn X [Kind] etwas nicht könne, komme es häufig vor, dass X [Kind] frustriert werde und alles hinwerfe, sich verstecke oder davonlaufe. An einem Gespräch mit der Mutter hätten sie dies angesprochen und, dass jemand mit ihm zu Hause übe. X [Kind] habe nach einigen Übungseinheiten bei ihr eine Belohnung abholen können. Ebenfalls hätten sie abgemacht, dass X [Kind] sich melde, wenn X [Kind] frustriert werde. Er dürfe dann anschliessend eine Pause machen oder ein paar Runden rennen gehen. Vor den Herbstferien habe sie noch keine Verbesserung festgestellt und die "Ausraster" seien häufiger und schlimmer vorgekommen.</p>

Oberbegriffe	Was?	Wie?
	<p>Jetzt nach den Ferien habe X [Kind] bisher gut mitgemacht und stolz erzählt, dass er zu Hause geübt habe.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit der Mutter sei gut. Sie hole am Dienstag immer ab für die Psychomotoriktherapie. Auch sei sie bisher immer ans Telefon gegangen und habe auf die 6/6 Anrufe und Nachrichten im Kontaktheft reagiert. Ebenfalls habe sie sich sofort bereit erklärt für ein Gespräch in der Schule und habe sehr froh gewirkt über zusätzliches Übungsmaterial für X [Kind].»</p>	
Erwägungen und Fazit der Abklärenden	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen eines Besuchsplan gescheitert- Herr X [Vater] hält sich nicht daran • Erklärung: Herr X [Vater] sich nicht daranhält • «Auch hat er klar geäussert, dass er die Besuche flexibel mit Frau planen möchte und nicht durch uns.» • Akzeptanz Kinder nicht zu sehen • Wunsch der Kinder den Vater zu sehen • Erklärung, seitens Herr X [Vater] warum die Einhaltung des fixen Besuchsplanes nicht möglich ist. • Enttäuschung der Kinder, wenn sich der Vater nicht meldet • Unzuverlässigkeit des Vaters 	<p>«Es war den Abklärerinnen nicht möglich einen regelmässigen und fixen Besuchsplan zu erstellen, da Herr X [Vater] sich nicht an die Daten und Zeiten hielt. Auch hat er klar geäussert, dass er die Besuche flexibel mit Frau X [Mutter] planen möchte und nicht durch uns. Seine unregelmässigen Arbeitszeiten würden es nicht zulassen, dass er einen fixen Besuchsplan einhalten kann. Falls dies nicht funktionieren würde, könne er akzeptieren seine Kinder nicht zu sehen. Die Kinder vermissen den Vater und wollen ihn gerne mehr sehen. Durch die Unzuverlässigkeit von Herr X [Vater] ist dies jedoch nicht möglich. Die Kinder sind verständlicherweise enttäuscht, wenn der Vater ihnen mitteilt, dass er vorbeikommt und sich anschliessend nicht mehr meldet. Die Kinder müssen deshalb lernen einen Weg zu finden mit der Unzuverlässigkeit des Vaters umgehen zu können. Frau X [Mutter] möchte nach wie vor, dass die Kinder ihren Vater sehen können. Falls Herr X [Vater] sich bei ihr meldet, wird sie den Kontakt zulassen, aber nicht bei ihr in der Wohnung. Frau X [Mutter] weiss, dass sie sich jederzeit bei uns melden kann, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt nochmals Unterstützung benötigt. Frau X [Mutter] ist zwar teilweise mit der Erziehung der Kinder überfordert, weiss aber wo und wie sie sich jeweils Unterstützung holen kann. Sie versucht ihr Bestes als alleinerziehende Mutter den Kindern alles zu ermöglichen und sie in verschiedenen Belangen zu unterstützen.»</p> <p>«Frau X [Mutter] möchte nach wie vor, dass die Kinder ihren Vater sehen können. Falls Herr X [Vater] sich bei ihr meldet, wird sie den Kontakt zulassen, aber nicht bei ihr in der Wohnung.»</p> <p>«Frau X [Mutter] ist zwar teilweise mit der Erziehung der Kinder überfordert, weiss aber wo und wie sie sich jeweils Unterstützung holen kann. Sie versucht ihr Bestes als alleinerziehende Mutter den Kindern alles zu ermöglichen und sie in verschiedenen Belangen zu unterstützen.»</p>
Antrag	<p>Aufgrund der oben geschilderten Situation werden keine Kinderschutzmassnahmen beantragt.</p>	<p>Die Abklärenden schreiben, dass Frau X [Mutter], den Kontakt zulassen wird, wenn Herr X [Vater] sich meldet. Mit der Verwendung des Wortes 'zulassen' wird suggeriert, dass es in ihrer Kompetenz liegt den Kontakt zum Vater zu entscheiden.</p>
Haltung	<p>Frau ist damit einverstanden. Herr verweigert die Zusammenarbeit mit uns.</p>	<p>Es wird zwar eine Überforderung von Frau X [Mutter] festgestellt, da sie jedoch weiss, wo sie sich Hilfe holen kann, wird auf eine Massnahme verzichtet. Das heisst die Abklärenden schätzen die Mutter als kompetent ein alles zu unternehmen, damit das Wohl des Kindes gewährleistet ist. An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass sie eine alleinerziehende Mutter ist. Der Vater also folglich keine Hilfe ist und sie alleine dafür verantwortlich ist, dass das Kindeswohl gewährleistet ist. Der Vater wird diesbezüglich nicht in die Verantwortung genommen.</p>

Tabelle 8, Analyse was und wie Fall 4 (2021), eigene Darstellung

4.1 Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 4, 2021)

Konstruktion Mutter/ Konstruktion Vater

Die Mutter wird als primäre Bezugsperson, respektive Erziehungsberechtigte angesehen. Es wird eine Einschätzung über die erziehungsberechtigte Person vorgenommen. Dabei wird nur auf die Mutter eingegangen. Später wird nochmals explizit erwähnt, dass sie eine allein-erziehende Mutter ist. Damit wird suggeriert, dass der Vater keine erziehende Funktion innehat. Ebenfalls wird deklariert, dass dieser keine Unterstützung für der Mutter ist. Davon ist abzuleiten, dass die Mutter als primäre Verantwortliche für die Kinder konstruiert wird und der Vater eine Unterstützung dieser primären Bezugsperson sein könnte. Der Vater selbst wird nicht als eine Erziehungsberechtigte Person wahrgenommen.

Konstruktion des Kindes

Das Kind wird mit seinen positiven Charaktereigenschaften beschrieben, dass es sich meldet, wenn es etwas braucht und dass es eine Beeinträchtigung hat.

Das Kind gilt es zu betreuen und zu erziehen, wichtig ist, dass es dem Kind wohl ist in den verschiedenen Betreuungssettings und dass es einen zufriedenen Eindruck macht. Bezüge zur Medizin oder Entwicklungspsychologie werden keine gemacht. Auch wird nicht mit dem Kind selbst gesprochen. Die Behinderung des Kindes, was ein wichtiger beziehungsweise erschwerender Faktor in der Erziehung sein könnte, wird nicht weiter behandelt. Beeinträchtigung als zusätzliche Belastung für die erziehende Person wird nicht in Betracht gezogen. Der Fokus ist während zwei bis drei Sätzen auf dem Kind und schwenkt danach gleich wieder auf die Mutter beziehungsweise wie umorgt die Mutter das Kind – gut angezogen, hygienisch, Ernährung und ob die Mutter interessiert ist am Kind. Bezüge zur Wissenschaft fehlen gänzlich. Das Kind wird kaum als eigene Person wahrgenommen, sondern in Bezug zur Mutter dargestellt.

Wohnsituation

Grösse, Lage/Quartier, Zimmeraufteilung

Der Raum des Kindes wird vor allem in Bezug auf die Schlafsituation beschrieben. Ob beispielsweise Platz zum Spielen, bzw. Spielsachen vorhanden sind bleibt ungeklärt. Jedoch wird das familienfreundliche Quartier angesprochen. Somit ist nicht nur der Wohnraum relevant für das Kindeswohl, sondern auch die Umgebung der Wohnung.

Die Wohnung gilt als zu klein. Als genügend gross gilt es, es wenn alle Kinder ein eigenes Zimmer haben. Somit ist die Privatsphäre eines jeden Kindes sowie, dass jedes Kind einen Rückzugsort hat anzustreben.

Konstruktion Fachpersonen

Die Fachpersonen gelten als wichtige Unterstützung für die Mutter.

Konstruktion Kita

Es wird empfohlen, dass das Kind mehr in die Kita gehen sollte. Eine Erklärung diesbezüglich wird nicht abgegeben. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Bild vorherrscht, dass das Kind in der Kita in seiner Entwicklung gezielter gefördert werden würde. Da es jedoch keinen Platz hat, kann das Kind nicht mehr in die Kita. Wie die Mutter zu dieser Empfehlung steht, wird nicht behandelt. Fremdbetreuung wird jedoch als wichtige Quelle der Förderung der Entwicklung des Kindes konstruiert.

Absenzen in der Kita werden angesprochen. Davon ist auszugehen, dass es als besser angesehen würde, wenn das Kind regelmässig in der Kita wäre.

Fördernde Faktoren für das Kindeswohl

Die Abwesenheit, respektive die Unzuverlässigkeit des Vaters wird als ein negativer Faktor für das Wohlergehen der Kinder konstruiert. Es wird immer wieder erwähnt, dass die Kinder den Vater vermissen. Gleichzeitig wird durch die Aussage, dass die Kinder einen Umgang mit der Unzuverlässigkeit des Vaters lernen müssen, suggeriert, dass das Kindeswohl auch ohne eine väterliche Bezugsperson gegeben ist. Das Kind braucht mindestens eine fähige, verlässliche, ehrziehende Person, damit das Kindeswohl gegeben ist. Wäre der Vater eine Unterstützung, wäre dies gut, es ist jedoch nicht zwingend notwendig.

Argumente für oder gegen eine Kinderschutzmassnahme

- Die Mutter holt sich Hilfe
- Die Mutter weiss, wo sie sich Hilfe holen kann.
- Die Mutter nimmt freiwillig Hilfe in Anspruch
- Eine teilweise Überforderung – ist in Ordnung und scheint unabdingbar mit fünf Kindern als alleinerziehende Mutter – ist kein Kinderschutzgefährdender Faktor, wenn sich die Mutter Hilfe holt und diese zulässt
- «die Mutter gibt ihr Bestes»

5 Falldarstellung: Fall 5, 2021

Auftrag der Behörde

Am [Datum] erteilte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dem [Sozialdienst] den Auftrag die Lebensverhältnisse von X [Kind], und abzuklären und zu prüfen, ob zur Wahrung des Kindeswohls Unterstützung im Rahmen der Jugend- und Familienhilfe als notwendig und gegebenenfalls ausreichend erscheint. Sollten sich Anordnung von Kindesschutzmassnahmen als notwendig erweisen, soll im Bericht ein begründeter Antrag gestellt werden. Der Abklärungsauftrag erfolgt aufgrund einer polizeilichen Anzeige der Mutter - gegenüber ihrem Ehemann und Vater der Kinder am [Datum].

Informationsquellen	
Persönliches Gespräch	Vater
Persönliches Gespräch	Mutter
Telefongespräch	Geschwärtzt
Persönliches Gespräch	Mutter
Persönliches Gespräch	Vater
Telefongespräch	Vater
Telefongespräch	Mutter
Telefongespräch	Kita
Persönliches Gespräch	Eltern
Telefongespräch	Hausarzt/Hausärztin des Vaters
Telefongespräch	Kinderarzt/Kinderärztin
Gespräch MS Teams	Eltern

Tabelle 9, Informationsquellen Fall 5 (2021), eigene Darstellung

Vorgeschichte

Im Abschnitt der Vorgeschichte wird der Vorfall, der zur Kindeswohlgefährdung führte, der Ablauf sowie der Aufenthalt des Vaters in der psychiatrischen Klinik und der Aufenthalt der Mutter und der Kinder im Frauenhaus nochmals genauer beschrieben. Frau X, die Mutter, machte Anzeige bei der Polizei gegen ihren Ehemann wegen Todesdrohungen per Messengerdienst WhatsApp gegenüber ihr und den Kindern. Der Vater war zu diesem Zeitpunkt stationär in einer psychiatrischen Klinik. Die Mutter ging daraufhin mit den Kindern ins Frauenhaus. Es wird erwähnt, bei der Polizei keine weiteren Akten bezüglich häuslicher Gewalt bestehen.

Aktuelle Situation

Danach wird auf die aktuelle Situation der Mutter eingegangen. Es wird die Herkunft, die Aufenthaltsbewilligung, seit wann sie in der Schweiz lebt und die Wohnorte verschiedener

Familienmitglieder erwähnt. Folgend wird auf die Deutschkenntnisse der Mutter eingegangen und die Muttersprache der Mutter festgehalten. Als nächstes Thema wird die Arbeitssituation behandelt. Frau X [Mutter] würde gerne ihre Ausbildung in der CH anerkennen lassen. An dieser Stelle wird in die indirekte Rede gewechselt und die Erzählungen von Frau X [Mutter] werden rezipiert. Aktuell ist sie in einem Deutschkurs für arbeitssuchende. Ihr Wunsch ist es eine Arbeit zu finden und unabhängig von der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu leben. Die Mutter beschreibt, dass sie einen guten Freundeskreis habe. Es wird erwähnt, dass diese in ihrem ehemaligen Wohnquartier leben und dass sie im Frauenhaus verschiedene Frauen kennengelernt hat, mitwelchen sie weiterhin im Kontakt ist.

Nachkommend folgt ein Abschnitt zum Vater. Auch bei ihm wird die Einreise in die Schweiz, als Kleinkind, erwähnt. Es folgt eine Beschreibung seiner einwandfreien Deutschkenntnisse, seiner Muttersprache, seiner Arbeitssituation sowie seiner gesundheitlichen Situation. Herr X [Vater] ist krankgeschrieben aufgrund einer Erschöpfungsdepression. Es wird die Medikation und dessen Dosierung sowie weitere gesundheitliche Symptome beschrieben. Es wird darauf eingegangen, dass sich die Situation laufend verbessert, er sich gerne weiter psychisch stabilisieren möchte, damit er wieder arbeiten kann sowie auf den Aufenthalt in der psychiatrischen Klinik und dass er nun regelmässig in die Psychotherapie geht. Danach wird auf die Problematik mit seiner Herkunftsfamilie eingegangen, die als eine der Begründung für seine psychische Krise dargestellt wird. Abschliessend kommt ein Satz, der beschreibt, wo sich das Paar kennengelernt hat, wo sie sich verlobt haben und nach wie vielen Monaten sie in die Schweiz gekommen sind.

Als nächstes Thema wird die wirtschaftliche und soziale Situation beschrieben. Die Familie wird ergänzend zu den Arbeitslosentaggelder der Mutter mit wirtschaftlichen Sozialhilfe unterstützt. Aufgrund der Arbeitsunfähigkeit des Vaters haben sich Schulden angehäuft, was für die Eltern belastend ist. Nach dieser Beschreibung wird festgehalten, welche Sprache zu Hause mit den Kindern gesprochen wird.

Die Eltern wohnen aktuell getrennt, die Kinder leben bei der Mutter. Es wird die Grösse der Wohnung, die Einrichtung, sowie die Schlafsituation erläutert.

«Die [Wohnung] verfügt über vier Zimmer. Die Wohnung ist kinderfreundlich eingerichtet. X [Kind 1] und X [Kind 2] schlafen in einem Zimmer in separaten Betten. X [Kind 3] schlafte mit der Mutter in einem Bett, da er in der Nacht häufig erwache. Neben den beiden Schlafzimmern ist ein Spielzimmer für die Kinder eingerichtet worden» (Fall 5, 2021, S. 3).

Anschliessend wird fast eine Seite lang über den Bedrohungsfall geschrieben. In der Schilderung des Bedrohungsvorfalles wird aus Sicht des Vaters in der indirekten Rede geschrieben. In seinen Aussagen schiebt er seine Tat seiner psychischen Verfassung zu und beschreibt, wie er selbst unter der Situation gelitten hat. Darauf folgt ein kurzer Abschnitt, der die Sicht der Mutter schildert.

Im nächsten Abschnitt wird die Beziehung sowie die Veränderungsbereitschaft der Eltern behandelt. Die Abklärenden beschreiben die Veränderungen, die sich in der Zeit der Abklärung vollzogen haben. Es wird mehrheitlich aus der Sicht des Vaters geschrieben. Die Schilderungen des Vaters werden punktuell mit den Wünschen der Mutter ergänzt. Es werden verschiedene Vorsätze, die sich vor allem der Vater vorgenommen hat, nacherzählt.

Mit «Kooperationsfähigkeit Erziehungsberechtigten» wird der nächste Absatz betitelt. Dieser beschreibt, dass die Eltern stets offen über ihre Situation berichteten und bis auf einmal zuverlässig zu den Terminen erschienen sind.

«Die Eltern erschienen bis auf einmal zuverlässig zu Terminen. Im [Datum] wurde vereinbart, dass die Eltern den Abklärerinnen eine Rückmeldung über die Entwicklung der Situation geben. Dies erfolgte erst auf Nachfrage im [Datum]» (Fall 5, 2021, S. 5).

Danach wird die Veränderungsbereitschaft der Eltern beschrieben.

«Der Vater äussert in Gesprächen eine grosse Veränderungsbereitschaft. Die Mutter beschreibt vor allem, dass sich der Vater ändern müsse, sie wünsche jedoch auch eine Veränderung der Situation» (Fall 5, 2021, S. 5).

Weiter wird berichtet, dass die Eltern offen über die psychische Erkrankung des Vaters berichtet haben und dass verschiedene Buchempfehlungen abgegeben wurden, um die Thematik mit den Kindern zu besprechen. Die Eltern teilen mit, dass sie gerne die freiwillige Familienberatung sowie die Mütter-Väterberatung in Anspruch nehmen möchten. Die Vereinbarung des ersten Termins wird festgehalten.

Darauffolgend werden die drei Kinder behandelt. Zuerst werden die Kinder aus der Sicht der Mutter beschrieben.

Kind 1

Sie wird als ruhiges Kind beschrieben. Danach wird auf die Sprachentwicklungsverzögerung eingegangen und von verschiedenen durchgeführten medizinischen Abklärungen berichtet.

Danach werden die verschiedenen Frühförderungsprogramme aufgezählt, an denen das Kind teilnimmt.

Kind 2

Wird als ein sehr fröhliches und sehr unkompliziertes Kind beschrieben.

«Gemäss der Mutter erwache X [Kind] nur einmal in der Nacht für Milch. Sie geht inzwischen bereits frei und nimmt aktiv am Familienleben teil» (Fall 5, 2021, S. 6).

Kind 3

Wird als anhänglich bei der Mutter beschrieben. Er erwache in der Nacht häufig und trinke noch viel Milch. Er hatte am meisten Mühe mit der Kitaeingewöhnung. Weiter wird er als aktives Kind beschrieben.

Danach schildern die Abklärenden die Eindrücke, die sie während des Hausbesuchs gewonnen haben.

«Während des Hausbesuch[s] sind zu Beginn alle drei Kinder am Schlafen. X [Kind] erwacht und ist fröhlich, steht bereits selbst und geht an Möbeln entlang. X [Kind] hält Blick- und Körperkontakt mit der Kindsmutter, ist dort entspannt und wendet sich den Besucherinnen zu. X [Kind] erwacht kurz, möchte jedoch weiterschlafen. X [Kind] schläft während des gesamten Hausbesuchs» (Fall 5, 2021, S. 6).

Die Kinder sind aktuell in der Obhut der Mutter. Der Vater besucht die Familie an den Wochenenden. Es wird beschrieben, wie sie gemeinsam Zeit verbringen. Die Betreuungssituation wird beschrieben sowie der Wunsch, dass sobald die Mutter eine Arbeitsstelle gefunden hat und die gesundheitliche Situation des Vaters sich stabilisiert hat, dass die Kinder nur noch drei Tage in der Kita sind.

Danach folgen die Referenzauskünfte vom Frauenhaus, dabei wird auf die Sprachentwicklungsverzögerung sowie die Kitaeingewöhnung eingegangen sowie auf die Einschätzung der Erziehungskompetenzen der Mutter. Die Kitaleitung berichtet über die sprachlichen Fortschritte sowie die Integration in der Kita und der Kinderarzt/die Kinderärztin beschreibt die beiden Elternteile.

Erwägungen und Fazit der Abklärenden

In den Erwägungen und dem Fazit der Erklärungen wird darauf hingewiesen, dass die Familie bereits während der Abklärung langsam aus der Krisensituation herausfindet. Der

Kontakt zwischen dem Vater und den Kindern konnte selbstständig wieder hergestellt werden und die Eltern haben sich auf wieder angenähert. Darauf folgt eine Einschätzung der Mutter der Abklärenden.

«Die Mutter weist eine bemerkenswerte Widerstandsfähigkeit und Selbständigkeit auf und hat während der Abklärung vieles für ihre Kinder gemeistert. Es gelang der Mutter, ihre Kinder in der Krisensituation zu schützen, es konnte eine Kita aufgegleist werden und es konnte eine neue Wohnlösung gefunden werden» (Fall 5, 2021, S. 8).

Danach wird darauf eingegangen, dass sich der Vater gesundheitlich wieder stabilisieren konnte und auf dem Weg der Besserung ist. Ausserdem konnte der Kontakt zwischen dem Vater und den Kindern wiederhergestellt werden «und findet auf einer neuen Basis statt» (Fall 5, 2021, S. 8). Es wird die Offenheit der Eltern gegenüber Hilfsangeboten betont sowie die Fortschritte, die die Kinder seit Eintritt in die Kita gemacht haben. Aufgrund der freiwilligen Inanspruchnahme der Familienberatung und der Beratung bei der Mütter-Väterberatung wird auf zivilrechtliche Massnahmen verzichtet.

«Aufgrund dessen stehen die Abklärerinnen im weiteren Kontakt mit den Eltern, was ihnen erlaubt, die Entwicklung der Familiensituation zu begleiten» (Fall 5, 2021, S. 8).

Antrag

Auf den Antrag einer zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahme wird verzichtet.

Haltung

Abschliessen wird die Haltung der Eltern gegenüber dem Verzicht auf Massnahmen festgehalten.

	Oberbegriffe	Was?	Wie?
Vorgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> • Strafanzeige bei der Polizei der Mutter gegen der Vater wegen Todesdrohung • Aufenthalt des Herr X [Vater] in der [psychiatrische Klinik] • Aufenthalt der Mutter und Kinder im Frauenhaus 		<p>Zuerst wird von Herr X [Vater] oder Ehemann und Frau X [Mutter] gesprochen, als die Kinder in den Aussagen involviert wurden, wechselten die Abklärenden in ihren Formulierungen zu Vater und Mutter.</p> <p>Als es wieder um den Vorfall ging wurde Herr X [Vater] weiter mit dem Namen benannt während Frau X [Mutter] als Mutter bezeichnet wird.</p> <p>Die Tat wird zuerst rezipiert aus dem Polizeirapport. Danach wird die Sicht des Vaters geschildert. In der Schilderung, wird auch gleich eine Begründung für die Tat angefügt. Vorliegende Fakten werden in der direkten Rede verfasst, sobald es um die Wünsche oder ums Zitieren von Aussagen geht, wird in die indirekte Rede gewechselt.</p>
Aktuelle Situation Mutter	<ul style="list-style-type: none"> • Abstammung von Frau X [Mutter] • Aufenthaltsbewilligung • Länge Aufenthalt in der CH von Frau X [Mutter] • Lebensorte der erweiterten Familie • Deutschkenntnisse • Muttersprache • Ausbildung im Ausland • Ziel Anerkennung der Ausbildung in der CH • Arbeitssituation in der CH • Ziel von Frau X [Mutter] in Bezug auf Arbeit • Wirtschaftliche Situation (WSH Bezug) • Besuch des Deutschkurses • Soziale Integration 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Themen der Herkunft, Aufenthaltsbewilligung und der Sprache werden ausgeführt. Ein spezieller Fokus wird auf die Deutschkenntnisse der Mutter gelegt. • Arbeitssituation und Ausbildung • Soziale Integration – guten Freundeskreis, es wird thematisiert wo die Freunde und Freundinnen wohnen und woher sie diese kennt, bsw. Frauenhaus. 	<p>In der aktuellen Situation wird keinerlei Bezug auf die Kinder genommen.</p>
Aktuelle Situation Vater	<ul style="list-style-type: none"> • Einreise in die CH als Kleinkind • Abstammung • Aufwachsen in der CH • Deutschkenntnisse • Muttersprache • Ausbildung • Arbeitspensum • Krankschreibung inkl. Begründung • Medikation inkl. Dosierung • Ziel: Psychische Stabilisierung, Arbeitsaufnahme • Stationärer Aufenthalt • Regelmässiger Besuch Psychotherapeutin 		<p>Dieser Abschnitt ist indirekter Rede geschrieben. Es kann jedoch angenommen werden, dass die Informationen aus Erzählungen von Herr X [Vater] stammen.</p> <p>In der aktuellen Situation wird keinerlei Bezug auf die Kinder genommen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Situation der Herkunftsfamilie • Haft der Mutter von Herr X [Vater] • Aufenthalt des Vaters von Herr X [Vater] unbekannt • Geschwister • Unterstützung durch Herr X [Vater] seiner Geschwister • Beschäftigung von Herr X [Vater] mit den Problemen seiner Herkunftsfamilie • Fehlende Abgrenzung: Begründung der psychischen Krise • Kontakt zur Herkunftsfamilie • Abgrenzung gelernt in der Psychotherapie 		<p>Dieser Abschnitt ist in indirekter Rede geschrieben. Sprecher ist Herr X [Vater].</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen des Paares • Verlobung • Heirat in der CH • 		

	Oberbegriffe	Was?	Wie?
Wirtschaftliche und soziale Situation	<ul style="list-style-type: none"> ALV Frau X [Mutter] und WSH Schulden aufgrund der Krankheit des Vaters Schulden als Belastung für die Eltern Sprache die mit den Kindern gesprochen wird. 	Schulden werden als Belastung dargestellt. Als Grund weshalb es zu Schulden kam, wird die psychische Erkrankung des Vaters geschildert.	Die psychische Erkrankung als Grund für die Schulden und nicht die fehlenden Einnahmen aufgrund eines wahrscheinlichen Arbeitsverlustes. Über die Arbeitssituation von Herr X [Vater] wird nicht geschrieben. Als einzige Aussage zur sozialen Situation wird geschrieben über die Sprache, die mit den Kindern gesprochen wird. Die Sprache scheint ein wichtiger Faktor für die Soziale Situation darzustellen, beziehungsweise die Tatsache, dass eine andere Sprache als Deutsch gesprochen wird.
Wohnsituation	<ul style="list-style-type: none"> Mutter und Kinder im Frauenhaus → Mutter und Kinder [Organisation] Vater Klinikaufenthalt → vorherige Familienwohnung Ziel der Eltern wieder zusammenzuleben Suche von Herr X [Vater] nach einem Nachmieter 	«Ziel der Eltern sei es, dass der Vater mit der Familie zusammenlebe. Zurzeit suche Herr X [Vater] einen Nachmieter für seine aktuelle Wohnung.»	Kinder und die Mutter bilden die Familie. Ziel ist es, dass der Vater wieder in die Familie integriert wird indem, dass sie wieder zusammenwohnen.
	<ul style="list-style-type: none"> Wohnsituation Anzahl der Zimmer Kinderfreundliche Einrichtung Schlafsituation -Zimmer und Bettaufteilung Räumliche Aufteilung 	«Die [Wohnung] verfügt über vier Zimmer. Die Wohnung ist kinderfreundlich eingerichtet. und schlafen in einem Zimmer in separaten Betten. X [Kind] schlafe mit der Mutter in einem Bett, da er in der Nacht häufig erwache. Neben den beiden Schlafzimmern ist ein Spielzimmer für die Kinder eingerichtet worden.»	Auf die Tatsache, dass das eine Kind mit der Mutter in einem Bett schläft, folgt eine Erklärung. Folglich muss dieser Umstand erklärt werden und entspricht gemäss den Abklärenden nicht der Norm. Die Norm wäre, die Kinder schlafen in ihrem eigenen Bett.
Bedrohungs-vorfall	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund psychischer Verfassung nicht in der Lage seine Handlungen abzuschätzen Zeigen von Reue Schlechtes Gewissen Wollte sich entschuldigen Frau X [Mutter] und Kinder waren während einem Monat nicht erreichbar Sorge um die Kinder Polizei teilt mit: sie sind an einem sicheren Ort Bedrohung und Beschattung durch die Familie der Ehefrau 		In der Schilderung des Bedrohungs-vorfalles wird aus Sicht des Vaters in der indirekten Rede geschrieben. Herr X [Vater] wird eher als Opfer und nicht als Täter dargestellt. In seinen Aussagen schiebt er seine Tat seiner psychischen Verfassung zu und beschreib, wie er selbst unter der Situation gelitten hat.
	<ul style="list-style-type: none"> Nachfrage der Abklärenden zum Bedrohungsfall Erklärung Herr X [Vater]: Stress aufgrund hoher Arbeitsbelastung, unregelmässige Arbeitszeiten, Erwartungen der Frau X [Mutter], Streit zwischen den Eltern, Depressivität, Antriebslosigkeit Stationärer Aufenthalt 	«Auf Nachfrage, wie es zu einem solchen Vorfall gekommen sei, berichtet Herr X [Vater], er habe bei der Arbeit viel Stress gehabt und während sieben Tage die Woche unregelmässig gearbeitet. Frau X [Mutter] habe von ihm zu Hause Mithilfe im Haushalt und mit den Kindern erwartet, dies konnte er aufgrund seiner hohen Arbeitsbelastung nicht leisten. Er habe sich ebenfalls mehr Zeit mit seinen Kindern gewünscht. Seit ca. einem halben Jahr vor dem Vorfall sei es vermehrt zu Streit zwischen den Eltern gekommen. Er sei zunehmend depressiv und antriebslos geworden und sei anschliessend mit Unterstützung von Frau X [Mutter] stationär in gegangen.»	Herr X [Vater] externalisiert und schreibt äusseren Umständen die Schuld seiner Tat zu. Beim Lesen seiner Schilderungen erscheint immer mehr die Frau in der Täterrolle, die ihn aufgrund ihrer Erwartungen (sparen, Mithilfe im Haushalt) in die Depressivität und Antriebslosigkeit getrieben hat. Mit der Verwendung der Formulierung der Abklärenden Bericht «Auf die Nachfrage, wie es zu einem solchen Vorfall gekommen sei,» scheint es, dass die Abklärenden aufgrund des Bildes, das sie von Herr X [Vater] haben sie eine solche Tat eigentlich nicht vorstellen konnten. Daher wird nach einer Begründung gefragt. Seine Schilderungen werden 1:1 übernommen und nicht in Frage gestellt.
	<ul style="list-style-type: none"> Geld Druck der Kindsmutter, um zu sparen, deshalb Kinder nicht in der Kita Sparsames leben Ferien, Ausflüge, neues Auto aufgrund des sparsamen Lebens Abwertung von Herr X [Vater] durch die Mutter Kindsvater Probleme mit dem Selbstwert Wunsch der Frau um mehr Unterstützung mit den Kindern und im Haushalt vom Kindsvater Nicht einverstanden sein mit den Umgangsformen der Herkunftsfamilie von Herr X [Vater] 	«Zudem sei das Thema Geld sehr präsent gewesen. Die Kindsmutter habe viel Druck gemacht, um zu sparen und wollte die Kinder deshalb nicht in die Kita geben. Aus Sicht von Herrn X [Vater] habe die Familie sehr sparsam gelebt und konnte sich so vieles ermöglichen wie Ferien, Ausflüge und ein neues Auto. Für die Mutter sei dies zu wenig gewesen und sie habe ihn dadurch abgewertet. Der Kindsvater habe daher Probleme mit seinem Selbstwert entwickelt.» Gemäss dem Kindsvater habe sich Frau X [Mutter] von der Familie des Kindsvaters generell mehr Unterstützung in Bezug auf die Kinder und den Haushalt erhofft. Zudem sei sie mit den Umgangsformen seiner Familie nicht einverstanden.	Die Schilderung wie es zum Vorfall kam wird in der indirekten Rede aus Sicht des Vaters geschrieben. Die Schilderung geht über drei Abschnitte. In der Bezeichnung der Eltern wird abgewechselt, teils wird der Name genannt, dass die Frau als Ehefrau und dann wieder als Kindsmutter bezeichnet.

Oberbegriffe	Was?	Wie?	
<ul style="list-style-type: none"> Schilderung wie es zum Bedrohungsfall von Frau X [Mutter] Aufwachsen des Kindsvaters mit vielen Problemen «Ansonsten konnte sie nicht nachvollziehen, wieso es zu den Drohungen gekommen sei.» Verschlechterung der Situation seit der Schwangerschaft Frau X [Mutter] muss zu Hause alles selbst machen Zuvor Arbeit in der Reinigung – Aufteilung der Kinderbetreuung 	<p>Frau X [Mutter] berichtet, der Kindsvater sei mit vielen Problemen aufgewachsen in seiner Familie.</p> <p>Ansonsten konnte sie nicht nachvollziehen, wieso es zu den Drohungen gekommen sei. Seit der Schwangerschaft habe sie sich die Situation zwischen ihnen verschlechtert, sie musste zu Hause alles selbst machen. Zuvor habe sie in der Reinigung gearbeitet und sie haben sich die Kinderbetreuung aufgeteilt.</p>	<p>Der Schilderung von Frau X [Mutter] werden 4 Sätze gewidmet. In diesem Abschnitt wird sie als Frau X [Mutter] bezeichnet. Herr X [Vater] wird durchgehend als Kindsvater bezeichnet. Auch diese beiden Abschnitte sind in der indirekten Rede verfasst.</p> <p>In der kurzen Schilderung wird das Bild der Verwunderung, dass es zu einem solchen Vorfall gekommen ist, weitergesponnen. Die Tatsache, dass Frau X [Mutter] ins Frauenhaus ging, um sich und ihre Kinder zu schützen oder wie es ihr in dieser Zeit erging wird nicht behandelt. Auch wird die Auswirkung dessen auf die Kinder nicht behandelt. In der gesamten Schilderung des Bedrohungsfall es werden die Kinder nicht zum Thema gemacht.</p>	
Beziehung und Veränderungsbereitschaft der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktaufnahme zwischen den Eltern Kontaktaufnahme zwischen den Kindern und dem Vater Erkundung der Rechte und Pflichten als Vater Wunsch der Mutter begleitete Besuche 	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktaufnahme der Eltern zueinander per WhatsApp Entschuldigung Herr X [Vater] bei der Frau X [Mutter] - Annahme der Entschuldigung Frau X [Mutter] wollte zu Beginn Trennung und hat Eheschutz beantragt Unsicherheiten beider Elternteile in Bezug Wiedersehen zwischen Kindern und Kindsvater Erkundung der Rechte und Pflichten als Vater von Herr X [Vater] In ihrer Kultur hängt es von der Mutter ab, ob der Kindsvater die Kinder wiedersehen dürfte Wunsch zu Beginn der Mutter, dass die Besuche der Kinder des Vaters von Fachpersonen begleitet werden Annäherung der Kindseltern im Laufe der Abklärung Selbstständige Vereinbarung von Klärungsgesprächen Regelmässige Treffen mit dem Vater 	
<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung der Mutter über den Vater Bedingungen an die Weiterführung der Beziehung der Mutter gegenüber dem Vater 	<ul style="list-style-type: none"> Betonung Frau X [Mutter], dass der Vater grundsätzlich ein guter Mensch sei <p>Bedingung: Wenn sie wieder ein Paar wären, Distanzierung des Kindsvaters von seiner Herkunftsfamilie und sie mehr um seiner Kinder kümmern.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Wunsch von Herr X [Vater], Annäherung der Eltern und Wiedersehen der Kinder 			
<ul style="list-style-type: none"> Änderungswünsche/Ziele des Vaters für die Zukunft 	<p>Herr X [Vater] denkt, sie hätten als Eltern viele Fehler gemacht, zum Beispiel die Kinder zu viel TV schauen lassen und zu wenig mit ihnen unternommen. Dies möchte er in Zukunft gerne ändern und sich mehr Zeit nehmen für die Familie. Seine Ziele sind mehr Betreuung und Verantwortung für die Kinder zu übernehmen und die Mutter so zu entlasten.</p>	<p>Der Vater zeigt sich extrem veränderungsbereit. Er zählt alles auf, was er besser machen möchte. Die Aufrichtigkeit seiner Worte wird im Bericht nicht hinterfragt. Er ist kooperativ und offen daher wird dies so angenommen. Die Situation erledigt sich für die Abklärenden wie von selbst.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Enttäuschte Hoffnungen der Mutter- Leben in der CH Überdenken der Beziehung Letzte Chance seitens der Frau X [Mutter] an Kindsvater 	<p>Gemäss Herr X [Vater] habe sich die Kindsmutter mehr vom Leben in der Schweiz erhofft (Führerschein, Ausbildung) und sei daher auf verschiedene Weisen enttäuscht worden. Ziel der Eltern sei es nun, ihr Lebensweise und Beziehung zu Überdenken und einige Dinge zu verändern. Frau betont, dass es für sie nun die letzte Chance gegenüber dem Kindsvater sei.</p>	<p>In er indirekten Rede werden Aussagen und Einschätzungen über Frau X [Mutter] aus der Perspektive von Herr X [Vater] geschildert. Es stellt sich die Frage, weshalb dies so gemacht wird und nicht einfach bei Frau X [Mutter] nach ihrer Haltung, Befindlichkeit nachgefragt wird. Eine Begründung könnte sein, weil ihre Deutschkenntnisse, wie Eingangs beschrieben wurde, für einfache Gespräche ausreichen. Daher wird vor allem mit Herr X [Vater] gesprochen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Wünsche von Herr X [Vater] (neue Rollenverteilung, weniger Arbeit, Mutter soll arbeiten) Neue Finanzielle Regelung Wünsche für die Kinder, mehr Ausflüge Wunsch nach offener Kommunikation, mehr gegenseitige Aufmerksamkeit Weitere Wünsche und Ziele 			
<ul style="list-style-type: none"> Beide Elternteile wünschen sich offene Kommunikation und mehr Aufmerksamkeit füreinander. Durch 			

Oberbegriffe	Was?	Wie?	
	<p>gemeinsame Gespräche und mehr Paarzeit durch Fremdbetreuung der Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kinderlärm als belastend für den Vater während der Depression • Überforderung des Vaters • Stossen, grob anfassen der Kinder • Er kann den Raum verlassen, wenn es ihm zu viel wird • Gegenseitig in der Betreuung der Kinder entlasten • Gemeinsam überlegen, weshalb die Kinder unzufrieden sind, was sind die Bedürfnisse der Kinder • Er ist stabiler und kommuniziere seine Grenzen 	<p>«Der Kinderlärm belastete den Vater während seiner Depression stark, er habe nichts mehr ertragen. In seiner Überforderung sei es vorgekommen, dass er die Kinder grob angefasst oder gestossen habe. Dies wolle er in Zukunft unbedingt vermeiden. Die Eltern haben vereinbart, dass er den Raum verlassen könne, um Abstand zu gewinnen, wenn es ihm zu viel werde. Zudem würden sie sich nun gegenseitig in der Betreuung der Kinder abwechseln und entlasten. Sie würden nun vermehrt überlegen, aus welchen Gründen die Kinder manchmal unzufrieden wären und welches ihre Bedürfnisse seien. Er selber sei nun stabiler und kommuniziere der Mutter seine Grenzen.»</p>	<p>Der Vater wurde während des ganzen Berichts als guter Mensch dargestellt. Das Verständnis, dass er die Kinder gestossen hat und grob angefasst hat, in den Schilderungen aus der Sicht des Vaters erwähnt, jedoch nicht weiter zum Thema gemacht. Ausser in der Einschätzung des Kinderarztes/der Kinderärztin wird nachgefragt, ob Hämatome beobachtet wurden. Die Kinder werden nicht gefragt. Nach der Schilderung wird darauf eingegangen, wie er dies in Zukunft vermeiden möchte. Die Sicht, beispielsweise der Mutter, auf diese Thematik wird nicht geschildert.</p> <p>Ausserdem wird geschildert, dass er die seine Grenzen der Mutter kommuniziere, was nach sich zieht, dass wenn es ihm zu viel wird, die ganze Last wieder auf ihr ruht. Dass die Belastend sein könnte wird nicht thematisiert. Sie wird implizit als starke Frau dargestellt, die die 'Defizite' ihres Ehemannes ausgleicht. Wenn er stabil ist, wird er mit einbezogen, wenn nicht übernimmt sie alles. Somit liegt die Hauptverantwortung der Kinderbetreuung bei der Mutter und der Vater übernimmt punktuell, wenn ihm dies seine Psyche erlaubt.</p>
Kooperationsfähigkeit der Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> • Offenheit der Eltern gegenüber Abklärenden • Pünktlichkeit der Eltern • Zuverlässigkeit der Eltern 	<p>«Die Eltern berichteten in Gesprächen stets offen über ihre Situation. Die Eltern erschienen bis auf einmal zuverlässig zu Terminen. Im [Datum] wurde vereinbart, dass die Eltern den Abklärerinnen eine Rückmeldung über die Entwicklung der Situation geben. Dies erfolgte erst auf Nachfrage im [Datum].»</p>	<p>Pünktlichkeit, Offenheit, Zuverlässigkeit, Einhaltung von Vereinbarungen (unaufgefordert) → Konstruktion des guten Klientel in der Sozialen Arbeit.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderungsbereitschaft des Vaters 	<p>«Der Vater äussert in Gesprächen eine grosse Veränderungsbereitschaft. Die Mutter beschreibt vor allem, dass sich der Vater ändern müsse, sie wünsche jedoch auch eine Veränderung der Situation.»</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern sprechen offen betreffend psychischen Erkrankung des KV • Kinder und psychische Krankheit Umgang • Interesse des Kindsvaters an Buchempfehlungen 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Wunsch der Eltern freiwillige Familienberatung und Mütter /Väterberatung 		
Kind 1 (2017)	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhiges Kind • Eltern berichten von Sprachentwicklungsverzögerung • Medizinische Abklärung • Unklar woher die Verzögerung komme • Fortschritte in der Sprachentwicklung durch Sprachförderungsprogramm in der Kita • Logopädie zu Hause vor dem Vorfall, in Zukunft in der Kita 		
Kind 2 (2020)	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr fröhliches Kind • Sehr unkompliziert • Erwache nur einmal in der Nacht für Milch • Kann inzwischen frei gehen • Nimmt aktiv am Familienleben teil 		
Kind 3 (2019)	<ul style="list-style-type: none"> • Anhänglich bei der Mutter • Erwache in der Nach öfters • Einmal in der Nacht für Milch • Meisten Mühe mit der Kita Eingewöhnung 		

	Oberbegriffe	Was?	Wie?
	<ul style="list-style-type: none"> • Aktives Kind 		
	Hausbesuch <ul style="list-style-type: none"> • Alle Kinder schlafen • X erwacht und ist fröhlich, steht bereits selbst und geht den Möbeln entlang • Y hält den Körperkontakt mit der Kindsmutter, entspannt und wendet sich an Besucherinnen zu • Z erwacht kurz, möchte weiterschlafen, schläft während des gesamten Hausbesuchs 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder in Obhut der Mutter • Vater besucht die Familie vor allem am Wochenende • Aktivitäten • Alle Kinder eingewöhnt in der Kita fünf Tage die Woche - es gehe sehr gut • Wunsch der Eltern 3 Tage Kita 2 Tage bei den Eltern • Sobald die Mutter eine passende Arbeitsstelle gefunden hat und der Vater sich stabilisiert hat – Wechsel der Betreuungszeiten 		
Referenz Fr. X, Bezugsperson im Kinderbereich (Frauenhaus)	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder fröhlich trotz Belastung • Y Sprachentwicklungsverzögerung • Kaum Deutsch verstanden • Hat grosse Fortschritte gemacht • Ging neu auf andere Personen zu • X unauffällig • Z Verweigerung der Fremdbetreuung, Mutter vermisst, nun gut eingewöhnt. 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Zugewandte Mutter • Möchte Probleme von den Kindern fernhalten • Sei stark • Erklärung der Verbesserung damit, dass sich die Kinder zu Hause unsicher fühlten • Frauenhaus, um die Kinder zu schützen • In der Erziehung konsequent • Guten Mix aus Zuwendung und Grenzen setzen • Keinerlei Auffälligkeiten beobachtet wurde, werde bei den Kindern noch bei der Mutter 		
Referenzaukunft Kita	<ul style="list-style-type: none"> • Drei fröhliche, interessierte Kinder • Schöne sprachliche Fortschritte • Gut integriert alle drei • Z am meisten Mühe in der Eingewöhnung • Können sich bei anderen Kindern wehren • Erscheinen mit guter Stimmung • Gute Bindung zur Mutter • Kein Kontakt zum Vater • Mutter teilt mit, dass keine andere Person die Kinder abholen darf • Gepflegt und sauber angezogen • Keinerlei Auffälligkeiten beobachtet worden bei den Kindern oder der Mutter 		

	Oberbegriffe	Was?	Wie?
Referenzauskunft der Ärztin	<ul style="list-style-type: none"> • Kenne die Familie seit der Geburt • Gut Compliance mit den Eltern • Melden sich im Notfall bei ihr • Alle Termine würden wahrgenommen • Sie kenne beide Elternteile • Beschreibung der Eltern: fürsorglich und zuverlässig • Mutter hat von der Krankheit des Vaters erzählt • Kinder keine Auffälligkeiten beobachtbar • Kinder seien gepflegt, gut ernährt, adäquaten Kontakt mit beiden Elternteilen • Noch nie seien Hämatome oder ähnliches beobachtet worden • Annahme: Mutter würde sich anvertrauen bei grösseren Problemen 		
Erwägungen und Fazit der Abklärenden	<ul style="list-style-type: none"> • Familie findet selbstständig aus der Krisensituation • Kontaktaufnahme Kinder und Kindsvater – konnte selbstständig hergestellt werden 		Krise: «In seiner Gleichzeitigkeit bezieht er sich sowohl auf (drohende) Gefahren als auch auf (wartende) Gelegenheiten)/ «in ihrem Problemgehalt eine die vorhandenen Bewältigungsmöglichkeiten übersteigende Belastungssituation [...], die als temporäre Erfahrung, raumzeitlich verdichtet vom Subjekt wahrgenommen wird» (Marion Pomey, 2017, S. 33).
	<ul style="list-style-type: none"> • Annäherung der Eltern • Bemerkenswerte Widerstandsfähigkeit und Selbstständigkeit der Mutter 	«Die Mutter weist eine bemerkenswerte Widerstandsfähigkeit und Selbstständigkeit auf und hat während der Abklärung vieles für ihre Kinder gemeistert. Es gelang der Mutter, ihre Kinder in der Krisensituation zu schützen, es konnte eine Kita aufgegleist werden und es konnte eine neue Wohnlösung gefunden werden.»	
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgleisen der Kita • Neue Wohnlösung 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitliche Stabilisierung des Vaters • Kontakt zum Vater wurde stabilisiert 	«Der Vater konnte sich gesundheitlich stabilisieren und ist auf dem Weg zur Besserung. Der Kontakt zwischen den Kindern und dem Kindsvater konnte wieder intensiviert werden und findet auf einer neuen Basis statt.»	Was damit genau gemeint ist bleibt ungeklärt. Die Erziehungskompetenz des Vaters wird keiner Beurteilung unterzogen. Behaften sich hier die Abklärenden auf die Schilderungen der Mutter?
	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern sind offen gegenüber Hilfsangeboten • Kinder zeigen bereits Fortschritte insbesondere X in der Sprachentwicklung • Die Eltern haben sich viele Ziele vorgenommen und möchten in Bezug auf die Kinder einiges verändern 	«Die Eltern haben sich in Bezug auf ihren Neustart viele Ziele vorgenommen und möchten in Bezug auf die Kinder und ihre Beziehung einiges verändern. Sie möchten dies selbstständig anpacken mit Unterstützung im Rahmen der freiwilligen Familienberatung im [Sozialdienst] und der Mütter- und Väterberatung.»	Die involvierten Fachpersonen als weiterer Garant für das Bewahren des Kindeswohls.
	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme der Eltern der freiwilligen Familienberatung und Mütter- und Väterberatung 	«Aufgrund dessen stehen die Abklärerinnen im weiteren Kontakt mit den Eltern, was ihnen erlaubt, die Entwicklung der Familiensituation zu begleiten.»	
Antrag		Auf den Antrag einer zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahme wird verzichtet.	
Haltung		Die Eltern sind einverstanden mit dem Inhalt des Berichts.	

Tabelle 10, Analyse was und wie Fall 5 (2021), eigene Darstellung

5.1 Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 5, 2021)

Konstruktion Mutter

Die Mutter wird als *starke Frau* beschrieben. Sie schützt ihre Kinder in Krisensituationen und holt sich Hilfe, wenn diese sie brauchen. Die Mutter ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass die Kinder geschützt werden und dass für ihr Wohlergehen gesorgt ist. Die Befindlichkeit der Mutter spielt in diesem Bericht keine Rolle. Behandelt wird, ob die Mutter ein Unterstützungssystem hat, dass wenn sie diese braucht, diese auch akquirieren kann. Jedoch gilt sie als primäre Bezugsperson für die Kinder. Die Fachpersonen unterstützen die Mutter, damit diese funktionsfähig bleibt.

Konstruktion Vater

Der Vater ist in einer psychischen Krise, die es zu überwinden gilt. Er ist während der Abklärung sehr kooperativ und offen. Er wird grundsätzlich nicht als Gefährder der Kinder konstruiert, sondern eher als Opfer seiner psychischen Krise. Sämtliches 'Fehverhalten' -Todesdrohungen, Kinder grob anfassen- wird mit seiner psychischen Verfassung erklärt und ein Teil auch legitimiert. Da er jeweils einsichtig ist und Reue zeigt, wird er weiterhin einbezogen. Die Möglichkeit, den Vater aus dem Familienleben auszuschließen, wird nicht wie in anderen Fällen in Erwägung gezogen.

Konstruktion des Kindes

Es wird immer wieder betont, dass die Kinder, beziehungsweise eines der Kinder eine Sprachentwicklungsverzögerung aufweist. Dieser Entwicklungsverzögerung wird behandelt, indem das Kind verschiedene Frühförderungsangebote wahrnimmt. Defizite müssen so schnell als möglich behoben werden durch Fremdbetreuung und gezielte Förderung. Ausserdem wird geschrieben, dass sich das Kind wehren kann. Dies scheint folglich ein wichtiges Attribut zu sein, damit es sich im späteren Leben durchsetzen kann. Die Kinder werden nur kurz als eigenständige Person beschreiben. Ansonsten werden sie vor allem in Bezug zur Mutter und selten zum Vater behandelt.

Wohnsituation

Es wird betont, dass die Kinder in separaten Betten schlafen. Daher ist anzunehmen, dass es relevant ist, ob die Kinder allein schlafen oder alle im gleichen Bett. Das kleinste Kind schläft bei der Mutter. Darauf folgt sogleich die Begründung: da er in der Nacht häufig erwache.

Konstruktion Fachpersonen

Die Fachpersonen sind unterstützend. Ausserdem dienen sie zur Überwachung der Situation für die Zukunft.

Konstruktion Kita

Die Kita ist eine Entlastung der Mutter und ein Ort, an welchem die Kinder gefördert werden.

Fördernde Faktoren für das Kindeswohl/ Argumente für oder gegen eine Kinderschutzmassnahme

- Krankheitseinsicht des Vaters
- Starke Mutter
- Die Mutter holt sich Hilfe
- Offenheit gegenüber Hilfsangeboten

6 Falldarstellung: Fall 6, 2021

Auftrag der Behörde

Der [Sozialdienst] wird beauftragt die Lebensverhältnisse von X [Kind] abzuklären und zu prüfen, ob zur Wahrung des Kindeswohls Unterstützung im Rahmen der freiwilligen Fürsorge angezeigt ist und gegebenenfalls als ausreichend erscheint. Sollte es sich als notwendig erweisen, kann im Abklärungsbericht Antrag auf Anordnung von Kinderschutzmassnahmen gestellt werden.

Informationsquellen	
Persönliches Gespräch im Sozialdienst	Kindsmutter
Hausbesuch	Kindsmutter
Persönliches Gespräch im Sozialdienst	Kindsvater
Telefongespräch	Kinderarzt/Kinderärztin
Persönliches Gespräch im Sozialdienst	Kindsmutter, Kindsvater & Grossmutter väterlicherseits
Telefongespräch	Kindsvater
Telefongespräch	Kindsmutter
Hausbesuch	Kindsvater und Grosseltern väterlicherseits
Persönliches Gespräch im Sozialdienst	Kindseltern

Tabelle 11, Informationsquellen Fall 6 (2021), eigene Darstellung

Vorgeschichte

In der Vorgeschichte wird darüber berichtet, dass die Polizei der KESB meldete, dass eventuell eine Kindeswohlgefährdung vorliege. Die Polizei wurde gerufen, weil der Kindsvater in die Wohnung der Kindsmutter einzudringen versuchte und sie anschliessend unsittlich berührte. Bei einem erneuten Polizeieinsatz kam es gemäss der Polizei zu wiederholtem aggressivem Verhalten seitens des Kindsvaters gegenüber der Kindsmutter. Der Kindsvater hatte gemäss Polizeirapport Angst, dass die Kindsmutter ihm den Kontakt zu seinem Kind verbieten könnte, daher verschaffte er sich unerlaubten Zugang zur Wohnung und nahm das Kind mit. Nachdem ihm das Kind weggenommen wurde, wurde er mittels fürsorglicher Unterbringung (FU) in eine psychiatrische Klinik eingewiesen. Danach folgt ein Verweis der Abklärenden, dass bereits vor ein paar Monaten eine Abklärung durchgeführt wurde. Damals wurden keine Massnahmen empfohlen.

Aktuelle Situation

Im Abschnitt der aktuellen Situation wird zuerst die Familie zum Thema gemacht. Es wird zuerst kurz die Situation der letzten Abklärung geschildert, Eltern waren verlobt und wie lange sie sich bereits kannten. Danach wird auf die jetzige Situation eingegangen. Es wird

das Alter der Mutter erwähnt. Diese ist umgezogen mit dem Kind in eine Neubauwohnung. Die Begründung der Mutter, weshalb es zum Umzug kam, wird angefügt. Danach wird berichtet, dass sich die Kindsmutter vom Kindsvater trennen möchte. Es wird erwähnt, dass die Mutter mit dem Kind wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht sowie die Arbeitssituation der Mutter wird erläutert. Nachkommend wird auf das Verhältnis mit den Eltern des Kindsvaters geschlossen, weil diese das Kind während der Arbeitstätigkeit der Mutter betreuten. Anschliessend wird erwähnt, dass die Mutter zu ihren eigenen Eltern keinen Kontakt pflegt. In Bezug auf den Kindsvater wird das Alter, seine Wohnverhältnisse und die Sicht auf die Beziehung mit der Kindsmutter geschildert.

«Aus der Sicht des Kindsvaters ist er nach wie vor mit der Kindsmutter verlobt und er sieht die neue Wohnung von Frau auch als seine Wohnung an» (Fall 6, 2021, S. 3).

Es wird seine Arbeitssituation in einem Satz erwähnt. Danach wird in indirekter Rede die Erzählungen des Vaters über seine gesundheitliche Situation, die Einweisung in die Psychiatrie sowie sein Drogenkonsum geschildert. Die Aussagen des Vaters werden mit Einschätzungen der Abklärenden ergänzt und es wird auf Diskrepanzen zwischen verschiedenen Informationen hingewiesen.

«Der Kindsvater erwähnte, dass er früher einmal ein Burnout gehabt hätte und dass er sich freiwillig begeben hätte. Gemäss dem Polizeirapport, welchen die Abklärenden erhalten haben, wurde einen FU ausgesprochen und der Kindsvater hielt sich auch nicht an die Abmachungen. Der Kindsvater gab zu Beginn der Abklärung an, dass er aufgrund der diagnostizierten Psychose eine Depotspritze erhalte. Aus seiner Optik sei dies aber nicht notwendig, da er keine psychischen Probleme mehr hätte. Er gab gegenüber den Abklärenden zu, dass er früher Drogen konsumiert hatte und dadurch einen psychotischen Schub erlebt hätte, dies sei nun aber vorbei. Auch stellte der Kindsvater in Aussicht, dass er die Behandlung mittels Depotspritze nicht weiterführen möchte» (Fall 6, 2021, S. 3).

Anschliessend die Entwicklung während der Abklärung in Bezug auf die Absetzung der Medikation des Vaters thematisiert sowie darauf hingewiesen, dass dieser nicht transparent sei, ob er in Behandlung ist. Darauf folgen Einschätzungen der Mutter über den Vater.

«Im Verlauf der Abklärung setzte der Kindsvater auch die weitere Medikation ab. Bis zum heutigen Zeitpunkt zeigte sich der Kindsvater nicht transparent ob und bei wem er in Behandlung ist. Gemäss Angaben der Kindsmutter kam es auch während der Abklärungszeit zu erneuten Einnahme von Drogen seitens des Kindsvaters. Ein versuchter Entzug scheiterte nach wenigen Tagen» (Fall 6, 2021, S. 3).

Es folgen weitere Erzählungen über Ereignisse, die während der Abklärung vorgefallen sind. Es kam zu weiteren Konflikten, Gewaltvorfällen, was schlussendlich in einem Rayonverbot

des Vaters gegenüber der Mutter und dem Kind endete. Am Ende der Erzählung wird auf die Beziehung der Eltern eingegangen sowie auf das Besuchsrecht des Vaters.

«Der Kindsvater schien gegen Ende der Abklärung langsam zu verstehen, dass sich die Kindsmutter keine Beziehung mehr mit ihm vorstellen kann.

Damit er den Kontakt zu X [Kind] nicht verliert, forderte er demnach auch ein Besuchsrecht ein» (Fall 6, 2021, S. 3).

Es wird auf die Einschätzung der Mutter über die Erziehungsfähigkeit des Vaters eingegangen sowie darauf, dass sie ihm den Kontakt zum Kind verweigerte und ihren Bedingungen wie sie den Kontakt zwischen Kind und Vater zulassen würde.

«Aufgrund der unklaren gesundheitlichen Situation und auch der immer wiederkehrenden Drogeneskapaden war die Kindsmutter nicht immer kooperativ und möchte X [Kind] schützen. Die Kindsmutter kann sich derzeit nicht vorstellen, dass der Kindsvater sich alleine mit aufhält. In Begleitung der Grosseltern hätte sie ausreichendes Vertrauen» (Fall 6, 2021, S. 4).

Im späteren Verlauf der Abklärung kam es zu Konflikten zwischen der Mutter und den Eltern des Vaters (Grosseltern). Darauf rieten die Abklärenden der Mutter eine andere Betreuungsform für das Kind zu finden. Anschliessend wird auf die Bedürfnisse und Einschätzungen der Grosseltern eingegangen.

Kind

Als nächstes wird das Kind zum Thema gemacht. Es wird sein Alter notiert, das Kinderzimmer bei der Mutter und die Schlafsituation beim Vater beschrieben. Anschliessend wird die Betreuung des Kindes besprochen.

«X [Kind] wird grösstenteils durch die Kindsmutter oder seit deren Praktikums durch die Grossmutter väterlicherseits betreut. Frau X [Mutter] konnte sich über längere Zeit keine Kinderkrippe für X [Kind] vorstellen. Dies auch, da sie früher selbst in einer Kinderkrippe gearbeitet hatte und schlechte Erfahrungen gemacht hätte. Aufgrund der zunehmenden Konflikten zwischen den Kindseltern und damit auch verbunden mit Konflikten zwischen der Kindsmutter und den Grosseltern väterlicherseits organisierte Frau X [Mutter] per [Datum] neu die Betreuung einer Tagesmutter für X [Kind]» (Fall 6, 2021, S. 4).

Anschliessend wird die Einschätzung des Kinderarztes/der Kinderärztin wiedergegeben. Diese geht auf die Entwicklung, auf die Gesundheit und die Mutter-Kind-Interaktion ein. Weiter schildert sie ein miterlebter Konflikt zwischen den Eltern.

Erwägungen und Fazit der Abklärenden

In den Erwägungen fassen die Abklärenden zusammen, dass das Kind gut umsorgt ist und die Mutter sich um eine gute Betreuung sorgt. Danach wird darauf hingewiesen, dass das Kind vielen Konflikten ausgesetzt ist.

«Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich X [Kind] abgesehen vom Konflikt und der Trennung ihrer Eltern gut zu entwickeln scheint. Ihre Grundbedürfnisse scheinen gut befriedigt werden zu können, sie wird altersentsprechend gepflegt und gefördert. Zudem ist die Kindsmutter sehr um eine adäquate Betreuung bemüht und organisierte aufgrund der beschriebenen Problematiken eine Tagesmutter für die Fremdbetreuung» (Fall 6, 2021, S. 5).

Anschliessend werden die Erziehungskompetenzen der Mutter eingeschätzt.

«Die Erziehungskompetenzen sowie die Zuverlässigkeit der Kindsmutter können durch die Abklärenden so weit als gut eingestuft werden. Dies zeigte sich auch im beobachteten direkten Umgang zwischen der Mutter und während den einzelnen Gesprächen oder am gemachten Hausbesuch» (Fall 6, 2021, S. 5).

Nachfolgend wird auf die Arbeitssituation, respektive das hohe Arbeitspensum und der damit verbundene hohe Grad der Fremdbetreuung kritisch betrachtet und im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes hinterfragt.

«Die derzeitige Arbeitssituation der Kindsmutter erfordert viel Fremdbetreuung für X [Kind]. Es ist derzeit schwierig abzuschätzen, wie sich dies auf ihre Entwicklung auswirken wird. Die Kindsmutter ist sich dies bewusst und überlegt auch, ob sie sich eine andere Anstellung suchen soll, ob sie die Ausbildung aufgeben soll oder ob sie ihr Pensum reduzieren soll. Trotz den vielen Unklarheiten erhält aber dennoch stets eine zuverlässige Betreuung» (Fall 6, 2021, S. 5).

Hiernach folgen die Ausführungen zur Beziehung zwischen der Mutter und dem Vater sowie der gesundheitlichen Situation des Vaters. Da die Beiden aktuell nicht miteinander kommunizieren und die gesundheitliche Situation des Vaters nicht transparent ist, wird der Kontakt, beziehungsweise die Form der Kontakte des Vaters mit dem Kind in Frage gestellt. Es wird jedoch klar formuliert, dass der Vater ein Recht auf den persönlichen Verkehr hat.

«In Anbetracht, dass die Kindseltern derzeit weder miteinander kommunizieren können noch die gesundheitliche Situation des Kindsvaters transparent dargelegt werden kann und er keine Krankheitseinsicht entwickeln konnte, sehen die Abklärenden einen Unterstützungsbedarf in der Regelung der zukünftigen Kontakte zwischen und ihrem Vater. hat trotz den Konflikten und der Trennung ihren Eltern ein Anrecht auf einen persönlichen Verkehr mit dem Vater. Der persönliche Verkehr soll kindesgerecht gestaltet werden können, was wiederum aus der Sicht der Abklärenden eine möglichst psychische Stabilität sowie Drogenabstinenz des Kindsvaters voraussetzt» (Fall 6, 2021, S. 5).

Nachdem Abwägen verschiedener Möglichkeiten gelangen die Abklärenden zum Schluss, dass die Kontakte zwischen Vater und Kind aktuell überwacht werden müssen. Daher und aufgrund der oben erwähnten Kommunikationsschwierigkeiten wird eine Beistandschaft beantragt. Abgesehen davon konnten die Abklärenden jedoch keine Kindeswohlgefährdung feststellen.

Antrag

Aufgrund der gemachten Ausführungen empfehlen die Abklärenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der X [Gemeinde] eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB für X [Kind] zu errichten, mit den folgenden Aufgaben:

- Mit den Kindseltern ist eine einvernehmliche Besuchsregelung zu erarbeiten. Hierfür ist ein Besuchsplan zu erstellen sowie eine Besuchsbegleitung für den Kindsvater zu installieren.
- Die elterliche Kommunikationsfähigkeit in Bezug auf die Kinderbelange ist zu fördern.
- Es ist Antrag auf weitere Massnahmen zu stellen, falls sich diese als notwendig erweisen.

Die Haltung der Eltern gegenüber den beantragten Massnahmen, wird in diesem Bericht nicht festgehalten.

	Oberbegriffe	Was?	Wie?
Vorgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> Meldung an die KESB durch die Polizei Polizeieinsatz 	<ul style="list-style-type: none"> Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird von der Polizei über eine mögliche Kindeswohlgefährdung in Kenntnis gesetzt Einsatz 1, Vorwurf: «dass er versuchte in die Wohnung der Kindsmutter einzudringen und sie anschliessend unsittlich berührte.» 	
	<ul style="list-style-type: none"> Erneuter Polizeieinsatz: wiederholtem aggressiven Verhalten seitens des Kindsvaters gegenüber der Kindsmutter Der Kindsvater hatte, gemäss Polizeirapport, Angst, dass die Kindsmutter ihn den Kontakt zu X [Kind] verbieten könnte – daher verschaffte er sich unerlaubten Zugang zur Wohnung und nahm das Kind mit Polizei bringt das Kind in Sicherheit Kindsvater wird mittels FU in die [psychiatrische Klinik] eingewiesen 	<p>«Gemäss Polizeirapport hatte der Kindsvater Angst, dass die Kindsmutter ihm den Kontakt zu X [Kind] verbieten könnte. Daher verschaffte er sich erneut, unerlaubterweise Zugang zur Wohnung von der Kindsmutter und nahm X [Kind] mit. Letztendlich konnte die Polizei X [Kind] in Sicherheit bringen und riefen aufgrund der psychischen Auffälligkeiten seitens des Kindsvater einen Notfallpsychiater zur Hilfe. Der Kindsvater wurde anschliessend mittels FU in die [psychiatrische Klinik] eingewiesen.»</p>	<p>Der Aussage «die Polizei X [Kind] in Sicherheit bringen» zeigt, dass der Vater als Gefährder des Kindeswohls angesehen wird und das Kind von ihm geschützt werden muss. Die Angst, dass ihm die Mutter den Kontakt zum Kind verweigern könnte, findet keinerlei Anklang und wird nicht weiter aufgenommen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Hinweis auf eine bereits früher durchgeführte Abklärung 		
Aktuelle Situation Belastung und Ressourcen Familie	<ul style="list-style-type: none"> Beziehungsstatus zwischen den Kindseltern Kennenlernen Bezugnahme auf den letzten Abklärungsbericht: der Kindsvater trug einen anderen Nachnahmen – es konnte jedoch nicht nachvollziehbar begründet werden weshalb 	<ul style="list-style-type: none"> Frau X [Mutter] und Herr X [Vater] zu Beginn der Abklärung in einer Paarbeziehung Erzählten, dass sie verlobt seien. Kennen sich seit ca. 4.5 Jahren 	
	<ul style="list-style-type: none"> Alter KM Wohnsituation der KM 	<ul style="list-style-type: none"> Kindsmutter ist [Alter] Umzug der Kindsmutter mit X [Kind] in eine 3.5 Zimmer Neubauwohnung Die alte Wohnung sei gemäss der Kindsmutter nicht gut gewesen – Schimmel, Schwierigkeiten mit den Nachbarn «konnte am 2021 gemeinsam mit X [Kind] in eine 3.5 Zimmer Neubauwohnung an der in X [Gemeinde] umziehen. Gemäss den Angaben der Kindsmutter sei die alte Wohnung an der in [Gemeinde] nicht gut gewesen. Es hätte Schimmel gehabt und es gab oft Schwierigkeiten mit den Nachbarn» 	
	<ul style="list-style-type: none"> Überlegung, ob KM sich vom KV trennen möchte 	<p>«Aufgrund der Geschehnisse äusserte die Kindsmutter gegenüber den Abklärenden schon bald, dass sie nicht sicher sei, ob sie sich vom Kindsvater trennen werde.»</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> Finanzielle Situation der KM Arbeitssituation der KM Betreuungssituation des Kindes 	<ul style="list-style-type: none"> Kindsmutter bezieht mit X [Kind] wirtschaftliche Sozialhilfe Sie begann während der Abklärung ein Praktikum Arbeitspensum 90% Sie muss teilweise auch am Wochenende arbeiten «Frau X [Mutter] ursprünglich Ausbildung als Fachfrau Betreuung in einer Kita und möchte nun eine Weiterbildung als X [Kind] beginnen. Frau X [Mutter] scheint soweit ein gutes Verhältnis zu den Eltern von Herrn zu haben und liess daher auch während ihrer Arbeitstätigkeit durch die Grossmutter väterlicherseits betreuen. Zu ihren eigenen Eltern pflege sie wenig bis keinen Kontakt.» 	<p>Nach erwähnen der Arbeitssituation wird gleich Bezug genommen auf die Betreuungssituation des Kindes. Dabei wird nur auf die Mutter eingegangen. Der Vater wird im ganzen Absatz nicht erwähnt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Organisation sowie die Verantwortung, dass das Kind gut betreut ist, alleine bei der Mutter liegt. Auch wenn das Kind von der Mutter väterlicherseits betreut wird, wird der Vater in der Betreuungsorganisation nicht mitgedacht.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Alter des KV Sicht auf die Beziehung des KV Arbeitssituation des KV 	<ul style="list-style-type: none"> Kindsvater [Alter] und wohnt bei seinen Eltern «Aus der Sicht des Kindsvaters ist er nach wie vor mit der Kindsmutter verlobt und er sieht die neue Wohnung von Frau auch als seine Wohnung an.» Kindsvater ist selbständiger [Beruf] 	

<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitliche Situation des KV • Hinweis auf nicht übereinstimmende Informationen zw. Erzählungen des KV und der Polizei • 	<p>«Der Kindsvater erwähnte, dass er früher einmal ein Burnout gehabt hätte und dass er sich freiwillig begeben hätte. Gemäss dem Polizeirapport, welchen die Abklärenden erhalten haben, wurde einen FU ausgesprochen und der Kindsvater hielt sich auch nicht an die Abmachungen X [Kind].»</p>	<p>Die Abklärenden haben den Kindsvater in einer Lüge erappt. Folgend auf diese Erläuterung schreiben die Abklärenden «und der Kindsvater hielt sich auch nicht an die Abmachungen». Damit wird das Bild des Kindsvaters als «Lügner» oder «Unzuverlässiger» oder «Nicht Vertrauenswürdiger» weiter zementiert.</p> <p>Es wird keinerlei Wissen bezüglich Sucht herbeigezogen, die das Verhalten des Vaters erklären könnten. Er wird nicht als «krank» angesehen, sondern als nicht kooperativ beziehungsweise nicht aufrichtig. Auch werden keinerlei Bezüge zu Berichten, beispielsweise der X [psychiatrische Klinik] gemacht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Diagnose: Psychose • Nicht-Einsicht des KV bezüglich psychischer Gesundheit • Drogenkonsum des KV • Medikation der Psychose 	<p>«Der Kindsvater gab zur Beginn der Abklärung an, dass er aufgrund der diagnostizierten Psychose eine Depotspritze erhalte. Aus seiner Optik sei dies aber nicht notwendig, da er keine psychischen Probleme mehr hätte. Er gab gegenüber den Abklärenden zu, dass er früher Drogen konsumiert hatte und dadurch einen psychotischen Schub erlebt hätte, dies sei nun aber vorbei. Auch stellte der Kindsvater in Aussicht, dass er die Behandlung mittels Depotspritze nicht weiterführen möchte.»</p>	<p>Sobald es um die Ansichten des Kindsvater geht, verwenden die Abklärenden «der Kindsvater erwähnte», «aus seiner Optik» dies lässt ableiten, dass sich die Abklärenden von den Aussagen des Kindsvaters distanzieren und klar deklarieren, dass es sich um seine Sicht handelt.</p> <p>Ebenfalls zeigt sind, dass die Abklärenden anderer Meinung bezüglich des psychischen Zustands des Kindsvaters sind. Ebenfalls kann angenommen werden, dass sie der Meinung sind, dass der Kindsvater die Behandlung mit der Depotspritze weiterführen sollte.</p> <p>Die Ausführungen des Kindsvaters werden in der indirekten Rede geschrieben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Intransparenz des Vaters bezüglich therapeutischer Behandlung • Einschätzung der Mutter zur Sucht des Vaters 	<p>«Im Verlauf der Abklärung setzte der Kindsvater auch die weitere Medikation ab. Bis zum heutigen Zeitpunkt zeigte sich der Kindsvater nicht transparent ob und bei wem er in Behandlung ist. Gemäss Angaben der Kindsmutter kam es auch während der Abklärungszeit zu erneuten Einnahme von Drogen seitens des Kindsvaters. Ein versuchter Entzug scheiterte nach wenigen Tagen.»</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Konflikte/Gewaltvorfälle zwischen den Eltern • Rayonverbot für den Vater • Einhaltung des Rayonverbots seitens des Vaters 	<ul style="list-style-type: none"> • Während des Abklärungsauftrages ereigneten sich weitere Konflikte zwischen den Kindseltern • Gewaltvorfall im Haushalt der Kindsmutter • «an welchem der Kindsvater die Kindsmutter geschlagen hatte und diese sich ebenfalls zur Wehr setzte und dem Kindsvater ins Gesicht kratzte.» • Polizei verfügt dem Kindsvater ein 14-tägiges Kontakt- und Rayonverbot gegenüber der Kindsmutter und X [Kind] • Dieses wurde seitens des Kindsvaters eingehalten • Problempunkt Rayonverbot gegenüber dem Kind, dieses wurde jedoch durch die Grosseltern betreut, wo der Kindsvater wohnte • «pragmatische Lösung im Umgang damit gefunden» <p>Anschliessend gab es einige Streitigkeiten sowie Diskussionen in Bezug auf das Besuchsrecht</p>	<p>Der Mann wird als Aggressor dargestellt, der die Frau schlägt und die Frau hat sich zur Wehr gesetzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • «verstehen» des KV – Trennung • Einforderung des Kontaktrechts • KM schützt das Kind von dem KV • KM verweigert den Kontakt zwischen Kind und Vater (wenn sie alleine sind) 	<p>«Der Kindsvater schien gegen Ende der Abklärung langsam zu verstehen, dass sich die Kindsmutter keine Beziehung mehr mit ihm vorstellen kann. Damit er den Kontakt zu X [Kind] nicht verliert, forderte er demnach auch ein Besuchsrecht ein. Aufgrund der unklaren gesundheitlichen Situation und auch der immer wiederkehrenden Drogeneskapaden war die Kindsmutter nicht immer kooperativ und möchte X [Kind] schützen. Die Kindsmutter kann sich derzeit nicht vorstellen, dass der Kindsvater sich alleine mit aufhält.»</p>	<p>Es scheint für alle Beteiligten ausser Frage zu stehen, dass die Mutter die Verantwortung des Kindes nach der Trennung tragen wird. Die Mutter als primäre Bezugsperson, der Vater als Zusatz. Der Vater fordert das Besuchsrecht ein. Im Anschluss auf die Forderung des Vaters wird auf die Bedenken der Mutter eingegangen: «Aufgrund der unklaren gesundheitlichen Situation und auch der immer wiederkehrenden Drogeneskapaden war die Kindsmutter nicht immer kooperativ und möchte X [Kind] schützen.» Das Verhalten der Mutter wird so interpretiert, dass sie X [Kind] schützen möchte. Es wird das Bild der beschützenden Mutter transportiert. Konflikte auf der Paarebene werden an dieser Stelle nicht in Betracht gezogen (Instrumentalisierung des Kindes beispielsweise). Es wird auf die Einschätzung der Mutter, dass der Vater sich nicht alleine um das Kind kümmern kann, vertraut und die Handlung, dass die Mutter nicht kooperativ ist gegenüber dem Vater ist, wird als legitim betrachtet. Folglich wird die Mutter als fähig eingestuft, zu wissen, was das Beste für ihr Kind ist und einzuschätzen, ob</p>

		<p>der Vater das Kindeswohl gefährdet oder nicht. Das Verweigern des Kindes dem Vater gegenüber ist legitim und entspricht dem Recht der Mutter.</p> <p>Die Einschätzung der Erziehungskompetenz des Vaters gegenüber der Mutter wird nicht erwähnt.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bedingungen der Mutter, dass der KV das Kind sehen kann • Streitigkeiten mit den Eltern des KV und der KM • Rat der Abklärenden – Alternative Betreuungsform 	<ul style="list-style-type: none"> • In Begleitung der Grosseltern hätte sie ausreichend Vertrauen • Gegen Ende der Abklärung – Streit zwischen Frau X [Mutter] und den Grosseltern väterlicherseits • Diese beschuldigen Frau X [Mutter] als Schuldige, dass es so viel Streit und Probleme gibt «Aus diesem Grund und auch um vor weiteren Streitereien zu schützen, wurde der Mutter nahegelegt, eine andere Betreuungsform für X [Kind] zu suchen.» <p>Dem Konflikt zwischen der Mutter und den Grosseltern wird wenig Beachtung geschenkt. Im Gegenteil, es wird der Mutter geraten, sich vor weiteren Streitereien zu schützen und deshalb eine andere Betreuungsform für X [Kind] zu suchen. Die Grosseltern väterlicherseits werden nun plötzlich auch als gefährdend eingestuft und der Mutter wird geraten sich zu schützen, zu distanzieren. Die Grosseltern und somit auch der Vater werden weiter ausgeschlossen.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bedürfnisse der Eltern der KV bezüglich Kinderbetreuung • Einschätzung der Eltern des KV bezüglich Arbeitspensum der KM 	<ul style="list-style-type: none"> • Grosseltern väterlicherseits benennen, dass ihnen die Betreuung von X [Kind] fast zu anstrengend sei. • Sie seien jederzeit für ihre Enkelin da und würden sie über alles lieben • Eigentlich seien sie auf Arbeitssuche und vertreten die Ansicht, dass sie es nicht gut finden, dass die Kindsmutter so viel arbeitet. Sie sollte das Arbeitspensum reduzieren, X [Kind] sollte tagsüber in die Kita und abends und an den Wochenenden können sie X gerne betreuen 	
Aktuelle Situation Belastung und Ressourcen Kind	<ul style="list-style-type: none"> • Raum/Zimmer des Kindes • Sicht auf Kita der Mutter • KM organisiert Tagesmutter 	<ul style="list-style-type: none"> • 1,5-jährig • Grosses, kindergerecht eingerichtetes Kinderzimmer in der Wohnung von Frau X [Mutter] • X hat auch ein Zimmer beim Kindsvater und einen eigenen kindsgerechten Schlafplatz • Betreuungssituation «Frau X [Mutter] konnte sich keine Kita vorstellen, weil sie selber in einer Kita gearbeitet hat und schlechte Erfahrungen gemacht hat. Aufgrund der zunehmenden Konflikte zw. der Kindsmutter und den Grosseltern väterlicherseits organisierte Frau X [Mutter] eine Tagesmutter» 	
Kinderärztin	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung • Mutter-Kind-Interaktion • Erziehungskompetenz • Schilderung Konflikt zwischen den Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> • Altersentsprechend entwickelt und gesund • Interaktion zw. Kindsmutter und X ist adäquat «Sie verfüge gemäss der Kinderärztin über gute Mütterliche- wie Erziehungskompetenzen.» <p>Konfliktbeschreibung bei der Kinderärztin zwischen den Eltern</p>	<p>Bezug zu Wissen aus der Entwicklungspsychologie sowie der Medizin. Es werden nur die Erziehungskompetenzen der Mutter eingeschätzt. Die des Vaters werden nicht erwähnt.</p>
Erwägungen und Fazit der Abklärenden	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung • Grundbedürfnisse • Pflege/Förderung 	<ul style="list-style-type: none"> • X [Kind] entwickelt sich trotz Konflikten und Trennung ihrer Eltern gut • Grundbedürfnisse scheinen befriedigt werden können • Sie wird altersentsprechend gepflegt und gefördert 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Adäquate Betreuung • Kind ist Konflikten ausgesetzt 	<ul style="list-style-type: none"> • Kindsmutter bemüht sich um adäquate Betreuung • X ist vielen unterschiedlichen Konflikten ausgesetzt und bekommt diese sicherlich nahe mit 	<p>In der Aussage die Kindsmutter bemüht sich um eine adäquate Betreuung wird der Kindsvater nicht mitgedacht. Ebenfalls ist er in der ganzen Diskussion darum, wie das Kind betreut werden soll kein Thema. Folglich wird es von den Abklärenden als die Aufgabe der Mutter betrachtet dies zu organisieren.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungskompetenz der Mutter • Zuverlässigkeit der Mutter 	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungskompetenzen sowie Zuverlässigkeit der Kindsmutter werden von den Abklärenden als gut eingestuft werden – dies zeigt sich im direkten Umgang zwischen der Mutter und X während den einzelnen Gesprächen oder dem gemachten Hausbesuch 	<p>Auch in der Frage um die Erziehungskompetenz wird nicht auf den Vater eingegangen. Beurteilt wird nur die Erziehungskompetenz der Mutter. Davon kann abgeleitet werden, dass die Abklärenden die Mutter als die Hauptbetreuende Person sehen und diese in der Verantwortung ist, dass das Kindeswohl gewährleistet ist.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitssituation der Mutter • Fremdbetreuung • Auswirkung der Fremdbetreuung auf das Kind 	<ul style="list-style-type: none"> • Die derzeitige Arbeitssituation der Mutter erfordert viel Fremdbetreuung für X. «Es ist derzeit schwierig abzuschätzen, wie sich dies auf ihre Entwicklung auswirken wird. Die Kindsmutter ist sich dies bewusst und überlegt auch, ob sie sich eine andere Anstellung suchen soll, ob sie die Ausbildung aufgeben 	<p>Hier wird eine gewisse Ambivalenz auf die Fremdbetreuung sichtbar. Somit wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass das Kind eigentlich bei der Mutter sein sollte. Es wird die Möglichkeit angesprochen, dass die Fremdbetreuung unter Umständen einen negativen Effekt auf die Entwicklung des Kindes haben könnte.</p>

		soll oder ob sie ihr Pensum reduzieren soll. Trotz den vielen Unklarheiten erhält aber dennoch stets eine zuverlässige Betreuung.»	An dieser Stelle wird nur die Möglichkeit angesprochen, dass die Mutter die Ausbildung aufgibt oder die Stelle wechselt. Die Möglichkeit, dass der Vater einen Teil der Betreuung organisieren könnte, wird nicht in Betracht gezogen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Unmöglichkeit der Kommunikation zwischen den Eltern • Intransparenz des Vaters • Recht auf persönlichen Verkehr des Vaters • Voraussetzung psychische Stabilität, Drogenabstinenz 	«In Anbetracht, dass die Kindseltern derzeit weder miteinander kommunizieren können noch die gesundheitliche Situation des Kindsvaters transparent dargelegt werden kann und er keine Krankheitseinsicht entwickeln konnte, sehen die Abklärenden einen Unterstützungsbedarf in der Regelung der zukünftigen Kontakte zwischen und ihrem Vater. X hat trotz den Konflikten und der Trennung ihren Eltern ein Anrecht auf einen persönlichen Verkehr mit dem Vater. Der persönliche Verkehr soll kindesgerecht gestaltet werden können, was wiederum aus der Sicht der Abklärenden eine möglichst psychische Stabilität sowie Drogenabstinenz des Kindsvaters voraussetzt.»	An dieser Stelle wird auf das Recht des Vaters auf den persönlichen Verkehr mit dem Kind verwiesen. Der Vater ist jedoch aufgrund seiner nicht bestehenden Krankheitseinsicht und der Konsumation von Drogen, beziehungsweise der fehlenden Transparenz diesbezüglich nicht in der Lage das Kindeswohl zu gewährleisten. Daher muss dieses durch Fachpersonen gewährleistet werden. Das Verhalten des Vaters wird als unkooperativ eingestuft und nicht als ein Symptom seiner Suchterkrankung. Es wird von den Abklärenden keinen Bezug darauf genommen, wie der Vater darin unterstützt werden könnte, dass er seine väterlichen 'Rechte und Pflichten' in Zukunft selbstständig wahrnehmen kann. Ebenfalls fällt auf, dass nur auf die 'Rechte' Bezug genommen wird, jedoch nicht auf die Pflichten des Vaters.
	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen für Kontakt zwischen Vater und Kind 	«Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, soll der persönliche Verkehr verbindlich geregelt und die Umsetzung überwacht werden.»	Psychische Stabilität und Drogenabstinenz sind für die Abklärenden die Voraussetzung, sodass der Kindsvater in der Lage ist, das Kindeswohl seinem Kind zu gewährleisten während der Ausübung des persönlichen Verkehrs.
	<ul style="list-style-type: none"> • Fremde Hilfe in der Organisation der Betreuungstage 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Eltern scheinen derzeit nicht in der Lage dies ohne fremde Hilfe zu organisieren Demnach braucht es Unterstützung von Fachpersonen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Kontakte von KV mit dem Kind 	«Aufgrund der mangelnden Transparenz seitens des Kindsvaters gegenüber den Abklärenden stellt sich die Frage, wie diese Kontakte am geeignetsten überwacht werden könnten.»	In der Herleitung weisen die Abklärenden daraufhin, dass aufgrund mangelnder Transparenz des Kindsvaters eine Überwachung installiert werden muss. An dieser Stelle wird nicht mehr auf die zuvor eruierten Begründungen der Sucht Bezug genommen, sondern nur noch auf die Intransparenz. Bräuchte es folglich keine Überwachung, wenn der Kindsvater transparent wäre?
	<ul style="list-style-type: none"> • Option regelmässige Drogentestet 	<p>«Option eines regelmässigen Drogentests würde nur die Einnahme von möglichen Substanzen sicherstellen und keine Hinweise auf die psychische Befindlichkeit geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Begleitung der Kontakte durch die Grosseltern väterlicherseits könnte zu erneuten familiären Konflikten führen. Demnach erachten die Abklärenden eine Besuchsbegleitung durch eine externe Institution als geeignetste Form einerseits dem regelmässigen Kontakt zwischen Vater und X [Kind] gerecht zu werden sowie auch der Sicherstellung des Kindeswohls während den Kontakten für X.» 	Herleitung weshalb eine Institution als geeignete Form der Sicherstellung des Kindeswohls während der Kontakte zwischen Kindsvater und Kind. Diesbezüglich wird immer wieder das Wort Kontakte verwendet.
	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf die Einschätzung anderer Fachpersonen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einschätzung der anderen involvierte Fachpersonen decken sich mit der Einschätzung der Abklärenden <p>«Es wird sich in Zukunft die Frage stellen, ob die Eltern ausreichend absprachefähig sind in der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge.»</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Kindeswohlgefährdung, abgesehen der Schwierigkeiten in der Regelung des persönlichen Verkehrs 	«Abgesehen von den Schwierigkeiten in der Regelung des persönlichen Verkehrs konnten die Abklärenden keine Kindeswohlgefährdung feststellen.»	
Antrag		<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der gemachten Ausführungen empfehlen die Abklärenden der KESB der [Gemeinde] eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB für zu errichten, mit den folgenden Aufgaben: • Mit den Kindseltern ist eine einvernehmliche Besuchsregelung zu erarbeiten. Hierfür ist ein Besuchsplan zu erstellen sowie eine Besuchsbegleitung für den Kindsvater zu installieren. • Die elterliche Kommunikationsfähigkeit in Bezug auf die Kinderbelange ist zu fördern. • Es ist Antrag auf weitere Massnahmen zu stellen, falls sich diese als notwendig erweisen. 	
Haltung	Wird in diesem Bericht nicht erwähnt.		

Tabelle 12, Analyse was und wie Fall 6 (2021), eigene Darstellung

6.1 Analyse nach Orientierungsrahmen

Konstruktion Mutter

Die Mutter wird als fähige Mutter eingeschätzt. Sie ist die primäre Bezugsperson und ist in Bezug auf das Kind verantwortlich, dass alles funktioniert. Sie ist es die eine «adäquate» Betreuung gewährleisten muss, wenn es dem Kind in der Fremdbetreuung nicht gut gehen würde, müsste sie ihre Ausbildung aufgeben. *Die all-Zuständigkeit der Mutter.*

Konstruktion Vater

Der Vater wird als der Gefährder des Kindeswohl konstruiert. Dem Vater wird keine Erziehungskompetenz zugesprochen, respektive wird ihm nicht zugetraut allein auf das Kind zu schauen. Es wird jedoch nicht geschildert, wie der Umgang mit dem Kind ist. Als das Rayonverbot bestand wurde auf das Kontaktverbot zum Kind aus pragmatischen Gründen verzichtet. Folglich scheint, solange er begleitet mit dem Kind zusammen ist, das Kind nicht gefährdet zu sein. Die Mutter ist grundsätzlich dafür verantwortlich sich um das Kindeswohl zu kümmern und wird von den Abklärenden auch als fähig eingeschätzt. Es wird jedoch erwähnt, dass der Vater ein Recht hat auf den persönlichen Verkehr mit dem Kind.

Diesbezüglich werden nur die Rechte des Vaters betont, die Pflichten werden nicht erwähnt.

Konstruktion des Kindes

Das Kind wird von der Kinderärztin in seiner Entwicklung und Gesundheit eingeschätzt. Danach wird es vor allem in Beziehung zu seiner Mutter konstruiert.

Wohnsituation

Wird kaum erwähnt. Wo das Kind schläft, wird erwähnt und dass die Wohnung kinderfreundlich eingerichtet ist.

Konstruktion Fachpersonen

Unterstützung/ Überwachung

Konstruktion Tagesmutter

Kita als Ermöglicher der Arbeitstätigkeit im hohen Pensum

Fremdbetreuung als eventuell negativer Faktor für die kindliche Entwicklung

Adäquate Betreuung

Fördernde Faktoren für das Kindeswohl

- Fähige Mutter

- Adäquate Betreuung
- Gute Erziehungskompetenzen
- Zuverlässigkeit der Mutter

Argumente für oder gegen eine Kinderschutzmassnahme

- Krankheitseinsicht vs. Nicht Einsicht
- Drogen
- Konflikte zwischen den Eltern

7 Falldarstellung: Fall 1. 2008

Mit Auftrag vom 2007 haben wir die Lebensverhältnisse von Familie X mit Fokus auf das Kindeswohl von geprüft.

Beteiligte: Mütterberaterin, Stellenleiter, Kindsmutter, Kindsvater, Bruder von Mentor
Persönlich Gespräche, Hausbesuch und Telefongespräche ¹

Vorgeschichte

In der Vorgeschichte wird geschildert, dass die Kindsmutter aufgrund häuslicher Gewalt die Polizei alarmierte. Die Eheleute hatten Streit, der Ehemann schlug seine Frau. Die Ehefrau stellte Strafantrag, worauf ein Wohnungsverbot für 14 Tage ausgesprochen wurde. Das Kind war anwesend, schlief jedoch.

Es wird die Herkunft der Eheleute erwähnt, wie und wann sie sich kennenlernten, wann sie heirateten, der Zuzug in die Schweiz. Danach wird geschildert, dass es bereits während der Schwangerschaft Probleme gab. Die Schwangerschaft wurde von der Mutter lange nicht bemerkt. Als klar wurde, dass sie schwanger ist, warf ihr Ehemann ihr ein Verhältnis mit einem anderen Mann vor. Es kam zu Konflikten in der Familie. Die Mutter schlug einen Vaterschaftstest vor, der Mann ging nicht darauf ein. Es kam zu viel Streit und gemäss Frau X [Mutter] hat Herr X [Vater] sie mehrere Male geschlagen, bis es zur Anzeige kam.

Entwicklung Kind

Im nächsten Abschnitt wird auf die Entwicklung des Kindes eingegangen. Zuerst werden Eindrücke über das Kind der Abklärenden gewonnen, beim Hausbesuch erläutert und danach Eindrücke der Kindsmutter über das Kind sowie ihre Wünsche bezüglich Unterstützung geschildert.

«X [Kind] haben wir einmal im Rahmen unseres Hausbesuches gesehen. Ein aufgewecktes, altersgemäss entwickeltes Kind, [das] bald den Kontakt zu uns gesucht und sich für die Taschen interessiert hat. Die KM bezeichnet X [Kind] als schwierig, da X [Kind] sehr stark die Grenzen suche und nicht gehorche. Sie wünschte deshalb auch eine Erziehungsberatung im Rahmen der Mütter- und Väterberatung» (Fall 1, 2008, S. 2).

Darauffolgend wird eine Einschätzung über den Erziehungsstil des Vaters formuliert sowie das Einsetzen von Schlägen zu erzieherischen Zwecken.

¹ In diesem Fall werden keine Angaben zu Informationsquellen gemacht.

«Wenn auch etwas in der Wohnung kaputt gehe, mache das nichts. Materielles könne man jederzeit ersetzen. Er verneint, jemals geschlagen zu haben. Die KM sagte uns jedoch anlässlich des Einzeltermins, dass er aus erzieherischen Gründen schon auch mal leicht schlage. Sie findet das aber völlig normal. Lieber ein Klaps auf die Hände, als dass sich ernsthaft verletze, nur weil X [Kind] ein Nein nicht akzeptiere» (Fall 1, 2008, S. 2).

Betreuung

Im nächsten Absatz wird auf die Betreuung des Kindes eingegangen.

«In der Zeit, in der Frau X [Mutter] berufstätig ausser Haus ist, wird X [Kind] von den Grosseltern väterlicherseits betreut» (Fall 1, 2008, S. 2).

Arbeit und Finanzen

Im Abschnitt Arbeit und Finanzen wird die Arbeitssituation, der Verdienst des Vaters und der Mutter erläutert.

«KV arbeitet in einem Restaurant Vollzeit mit unregelmässiger Arbeitszeit und verdient netto Fr. X. Mit einem Nebenverdienst bessert er das Familienbudget auf. Die KM arbeitete als Raumpflegerin und verdiente im Durchschnitt Fr. X» (Fall 1, 2008, S. 3).

Anschliessend werden die laufenden monatlichen Ausgaben aufgelistet sowie eine Aussage über nicht vorhandene Schulden gemacht. Ebenfalls wird festgehalten, wer welche Kosten übernimmt.

Ereignisse

Dieses Kapitel beinhaltet einen Vorfall während den Ferien, die in die Abklärungsperiode fielen. Die Eheleute leben inzwischen getrennt. Die Mutter blieb in der Wohnung und der Vater zog zu seinen Eltern, die in unmittelbarer Nähe wohnen. Das Kind ist bei der Mutter ausser, wenn sie arbeitet. Inzwischen hat der Vater die Scheidung eingereicht. Es folgt eine Einschätzung der Abklärenden über den Scheidungsprozess.

«Beide Elternteile kämpfen ums Sorgerecht. So wie die Situation aus unserer Sicht beurteilt werden kann, geht es dabei mehr um die persönlichen Interessen und Verletzungen und nicht primär um das Wohl des Kindes» (Fall 1, 2008, S. 3).

Es kam zu weiteren Ereignissen, die jedoch im Bericht nicht weiter ausgeführt werden. Die Mutter wird an eine Fachstelle triagiert und tritt ins Mutter-Kind-Wohnen ein.

«Im [Monat] überstürzten sich die Ereignisse erneut. Die KM beklagte sich, dass ihr der Ehemann keine Unterstützung mehr bezahle und ihr das Kind wegzunehmen drohe. Die KM hat sich bei X [Hilfsangebot] Hilfe geholt und woraufhin der Kontakt zu X [Hilfsangebot] betreffend Eheschutz hergestellt wurde. Seit [Datum] wohnt die KM zusammen mit X [Kind] im X [Organisation] und tritt demnächst ins X [Organisation] ins Mutter-Kind-Wohnen über» (Fall 1, 2008, S. 3).

Antrag

Seitens des Bezirksgerichts wird Antrag auf eine Beistandschaft gestellt. Dies wird von den Abklärenden aus sozialarbeiterischer Sicht unterstützt.

«Es liegt eine Verfügung betr. Eheschutz/Getrenntleben vom [Datum] vor, welche der KM zwar die Wohnung zuspricht, jedoch eine Rückkehr dorthin nicht denkbar ist. Weitere Familienangehörige des Mannes wohnen im Nachbarhaus, welche der KM das Leben schwer machen. Das Bezirksgericht stellt Antrag auf Beistandstand nach 308 Abs. 2 ZGB zur Regelung des Besuchsrechts. Aus sozialarbeiterischer Sicht ist dieser Antrag zu unterstützen[,] da sehr im Interesse des Kindeswohls sowie der Eltern» (Fall 1, 2008, S. 3).

	Was?	Was?	Wie?
Vorgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> Schilderung des Vorfalls der zur Abklärung führte 	<ul style="list-style-type: none"> KM informiert wegen häuslicher Gewalt die Polizei Zw. Eheleuten heftiger Streit ausgebrochen Ehemann schlug seine Frau Ehefrau stellt Strafantrag – Wohnungsverbot von 14 Tagen X [Kind] war anwesend, jedoch am Schlafen 	Die Schilderung des Vorfalls ist sachlich formuliert und enthält keinerlei Emotionen. Die Abklärenden halten sich in der Schilderung klar an die Fakten, die ihnen vorliegen. Es werden keine Wertungen vorgenommen
	<ul style="list-style-type: none"> Herkunft Kennenlernen Heirat Umzug in die CH 	<ul style="list-style-type: none"> Eheleute, beide X Herkunft Lernten sich vor 8 Jahren an der Schule kennen Vor 3 Jahren heirateten sie gegen den Willen der Mutter des Kindsvaters Der Kindsvater zieht in die Schweiz 4, Jahre später zieht die Kindsmutter in die Schweiz 	
	<ul style="list-style-type: none"> Probleme während der Schwangerschaft KM hat di Schwangerschaft lange nicht bemerkt Mann [Vater] glaubte sie hätte ein Verhältnis mit einem anderen Mann Anschwärzen Frau X [Mutter] durch die Grossmutter bei der Familie Frau X [Mutter]schlug einen Vaterschaftstest vor Mann [Vater] ging nicht darauf ein Viel Streit Er schlug seine Frau [Mutter], nach ihren Aussagen, mehrere Male Anzeige 	«bereits während der Schwangerschaft gab es Probleme. Die Kindsmutter hatte lange Zeit nicht bemerkt, dass sie schwanger sei und ordnete ihr Unwohlsein einem gesundheitlichen Problem zu. Als sie dann die Schwangerschaft feststellte und es ihrem Mann erzählte, glaubte dieser, sie hätte ein Verhältnis mit einem anderen Mann gehabt. Die Schwiegermutter nutzte dies und schwärzte sie in der Familie an. X [Mutter] schlug einen Vaterschaftstest vor, weil sie ja wusste, dass sie kein anderes Verhältnis eingegangen ist. Ihr Mann ging nicht darauf ein, jedoch gab es seit jener Zeit viel Streit. Er schlug seine Frau laut ihren Aussagen mehrere Male, bis es im [Datum] zu ihrer Anzeige kam.»	Die Beschreibung der Vorgeschichte wird in der indirekten Rede geschrieben. Die Vorgeschichte wird aus der Sicht der Mutter geschrieben. Die Wahrnehmungen des Vaters bezüglich der Vorgeschichte werden nicht geschildert.
Entwicklung Kind	<ul style="list-style-type: none"> X [Kind] haben wir einmal im Rahmen des Hausbesuches gesehen. Beschreibung des Charakters des Kindes 	«Ein aufgewecktes, altersgemäss entwickeltes Kind, der bald den Kontakt zu uns gesucht und sich für die Taschen interessiert hat.»	Bezug auf den Entwicklungsstand.
	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung von KM des Kindes 	«Die KM bezeichnet ihn als schwierig, da er sehr stark die Grenzen suche und nicht gehorche. Sie wünschte deshalb auch eine Erziehungsberatung im Rahmen der Mütter- und Väterberatung. Dieser Termin kam jedoch nicht zu Stande, einmal wegen Erkrankung der KM, dann wegen ihres Aufenthaltes in [Organisation].»	
	<ul style="list-style-type: none"> Erziehungsstil des Kindsvaters 	«Der KV zeigt eher eine Laisser-faire Haltung. sei jetzt noch zu klein, verstehe nichts. Wenn auch etwas in der Wohnung kaputt gehe, mache das nichts. Materielles könne man jederzeit ersetzen.»	Bezugnahme auf Erziehungsstile
	<ul style="list-style-type: none"> Gewalt gegen das Kind wird verneint von ihm KM, er Kind aus erzieherischen Massnahmen manchmal schlägt 	«Er verneint, X [Kind] jemals geschlagen zu haben. Die KM sagte uns jedoch anlässlich des Einzeltermins, dass er aus erzieherischen Gründen schon auch mal leicht schlage. Sie findet das aber völlig normal. Lieber ein Klaps auf die Hände, als dass sich ernsthaft verletze, nur weil er ein Nein nicht akzeptiere.»	Der Aussage vom Kindsvater, dass er das Kind nicht schlage, wird keinen Glauben geschenkt. Das Bild von wer seine Frau schlägt, schlägt sicherlich auch seine Kinder drängt sich auf. Die Haltung der Kindsmutter, dass sie es völlig normal findet, dass er das Kind aus erzieherischen Massnahmen schlägt, wird nicht weiter diskutiert, sondern wird so stehen gelassen. Ob sie das Kind schlägt, wird nicht zum Thema gemacht.
Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> Während Berufstätigkeit der Frau – Betreuung durch die Grosseltern 	«In der Zeit, in der Frau X [Mutter] berufstätig ausser Haus ist, wird von den Grosseltern väterlicherseits betreut.»	Davon kann abgeleitet werden, dass Frau X [Mutter] die Hauptbetreuende Person ist. In der Frage um die Betreuung ist Herr X [Vater] nicht relevant für die Abklärenden, er wird in diesem Abschnitt mit keinem Wort erwähnt. Somit kann interpretiert werden, dass die Abklärenden die Kinderbetreuung alleinig der Mutter zuschreiben. Der Vater hat diesbezüglich keinerlei Verantwortung zu übernehmen und es wird auch nicht als seine Aufgabe angesehen.

	Was?	Was?	Wie?
Arbeit und Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitssituation des Vaters <ul style="list-style-type: none"> ○ Branche ○ Arbeitszeiten ○ Verdienst ○ Nebenverdienst • Arbeitssituation der Mutter <ul style="list-style-type: none"> ○ Branche ○ Verdienst • Monatliche Ausgaben • Schulden • Aufteilung wer was bezahlt 		Es werden nur Fakten und genaue Zahlen genannt. Es wird nicht auf die emotionale Befindlichkeit der Eltern diesbezüglich eingegangen.
Ereignisse	<ul style="list-style-type: none"> • Schilderung der Ereignisse aus Sicht der Kindsmutter und des Kindsvaters 		Der Absatz wird in der direkten Rede geschrieben. Die Aussagen beider Elternteile werden dokumentiert.
	<ul style="list-style-type: none"> • Eheleute leben seit X getrennt • Wohnsituation der Kindsmutter • Wohnsituation des Kindsvater • Aufenthalt des Kindes mehrheitlich bei der Mutter, ausser wenn sie arbeitete • Herr X hat die Scheidung eingereicht • Beide Elternteile kämpfen um das Sorgerecht 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Einschätzung der Abklärenden zum Wohl des Kindes 	«So wie die Situation aus unserer Sicht beurteilt werden kann, geht es dabei mehr um die persönlichen Interessen und Verletzungen und nicht primär um das Wohl des Kindes.»	
	<ul style="list-style-type: none"> • KM und X [Kind] leben treten demnächst ins Mutter-Kind-Wohnen über 		
Antrag	<p>«Es liegt eine Verfügung betr. Eheschutz/Getrenntleben vom [Datum] vor, welche der KM zwar die Wohnung zuspricht, jedoch eine Rückkehr dorthin nicht denkbar ist. Weitere Familienangehörige des Mannes wohnen im Nachbarhaus, welche der KM das Leben schwer machen.»</p> <p>Beistandschaft nach 308 Abs. 8 ZGB zur Regelung des Besuchsrechts</p>		Der Vater sowie dessen Familie wird als das Problem, als der Aggressor konstruiert, die der Mutter «das Leben schwer machen».

Tabelle 13, Analyse was und wie Fall 1 (2008), eigene Darstellung

7.1 Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 1, 2008)

Konstruktion Mutter

Die Mutter ist zuständig für das Kind, für die Betreuung und für erzieherische Massnahmen. Geht es darum, Unterstützung in der Erziehung zu bekommen, wird nur die Mutter angesprochen.

Konstruktion Vater

Der Vater ist Hauptverdiener. Es wird der Erziehungsstil des Vaters beschrieben. An diesem Punkt wird eine Verbindung von Kind zum Vater gemacht. Ansonsten kann kein Bezug zum Kind festgestellt werden. Vater wird vor allem in der Beziehung zu seiner Frau hergestellt.

Konstruktion des Kindes

Es folgt die Beschreibung des Entwicklungsstandes des Kindes, beziehungsweise Hinweis darauf, dass das Kind altersgemäss entwickelt ist. Das beobachtete Verhalten des Kindes der Abklärenden beim Hausbesuch wird beschrieben und anschliessend mit Bezugnahme auf die Entwicklungspsychologie beurteilt. Das Kind wird ebenfalls aus Sicht der Mutter beschrieben. Es werden vor allem die Erziehungsstile der Eltern in den Blick genommen.

Wohnsituation

Nicht analysierbar

Konstruktion Fachpersonen

Werden keine beigezogen. Der Bericht stützt sich alleinig auf den Einschätzungen der Sozialarbeitenden.

Konstruktion Kita

Kein Thema – das Kind wird von den Grosseltern betreut. Später ist nicht klar, wie das Kind während den Arbeitszeiten der Mutter betreut wird.

Argumente für oder gegen eine Kinderschutzmassnahme

- Konflikte zwischen den Eltern
- Auf die Aussage, dass das Kind ab und zu geschlagen wird aus erzieherischen Massnahmen wird nicht weiter eingegangen

8 Falldarstellung: Fall 2, 2007

Am [Datum] beauftragten Sie uns, die Situation des obgenannten Kindes abzuklären und allenfalls Antrag auf die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen zu stellen.

Informationsquellen	
Persönliches Gespräch	Frau X [Mutter] und Herr X [Vater]
Gespräch	X [unbekannt]
Hausbesuch	Eltern
Gespräch	X [unbekannt]
Gespräch	X [unbekannt]

Tabelle 14, Informationsquellen Fall 2 (2007), eigene Darstellung

Vorgeschichte

In der Vorgeschichte wird auf einen früher verfassten Bericht Bezug genommen. Die Erläuterung der Wohnsituation beschreibt die Grösse der Wohnung, die Einrichtung der Wohnung, der Schlafort des Kindes sowie, dass das Kind über ein eigenes Zimmer verfügt.

«Diese ist zweckmässig eingerichtet. X [Kind] schläft bei seinen Eltern, X [Kind] hat ein eigenes Zimmer» (Fall 2, 2007, S. 1).

Finanzen

Es wird die Arbeitssituation von Herr X [Vater] sowie die unregelmässigen Arbeitszeiten erläutert. Seine Werte bezüglich des Familienlebens werden erwähnt. Danach folgt die Tätigkeit von Frau X [Mutter].

«Herr X [Vater] betreibt eine Bar an der [Strasse] in [Ort] zusammen mit seinen Brüdern. Seine Arbeitszeiten sind unregelmässig, er arbeitet vor allem abends. Er betont jedoch uns gegenüber, dass ihm sehr wichtig sei, mit seiner Familie Zeit zu verbringen, so würden er oft am Nachmittag zu Hause sein und sie würden oft gemeinsam Nachtessen. Frau X [Mutter] ist Hausfrau und Mutter» (Fall 2, 2007, S. 2).

Entwicklung Kind 1

Die Abklärenden erläutern ihren Eindruck zum Kind während des Hausbesuchs. Die Entwicklung des Kindes, die Mutter-Kind-Interaktion, die Ernährung sowie ein Verweis auf die Kultur der Familie wird beschrieben. In Bezug auf den Vater wird der Umgang sowie die Kontaktaufnahme zum Vater beschrieben. Es wird erwähnt, wie das Kind spricht und dass er immer wieder im Mittelpunkt stehen möchte. Ebenfalls wurde das Kind für die Kita angemeldet.

«X [Kind] ist altersentsprechend entwickelt. Die Interaktion Mutter-Kind ist positiv vorhanden. Frau X [Mutter] pflegt einen liebevollen Umgang mit X [Kind]. Dieses wird noch gestillt, was in diesem Kulturkreis die Norm ist. Auch mit seinem Vater pflegt X [Kind] einen herzlichen Umgang. X [Kind] sucht immer wieder Körperkontakt mit ihm. X [Kind] ist neugierig. X [Kind] spricht viele türkische Worte und versucht immer wieder im Mittelpunkt zu sein. Die Eltern haben X [Kind] bereits für einen Krippenplatz angemeldet, es besteht jedoch eine Warteliste» (Fall 2, 2007, S. 2).

Entwicklung Kind 2

Das zweite Kind fällt nicht ins Sample, daher wird nicht näher auf die Beschreibung eingegangen.

Soziales Umfeld

Das soziale Umfeld Familie, Verwandte, Bekannte wird beschrieben. Ebenfalls wird erwähnt, mit wem die Kinder in der Freizeit spielen, sowie Kontakte im Quartier.

«Im Quartier bestehen wenige Kontakte. Dies führen wir auch darauf zurück, dass Frau X noch immer fast kein Deutsch spricht» (Fall 2, 2007, S. 2).

Beziehung der Kindseltern

Die Abklärenden vermerken eine Einschätzung des Paares über sich selbst. Darauf folgend rezipieren sie die Aussagen bezüglich Konflikte zwischen den Eltern. Das Paar wird darauf angesprochen, ob Herr X [Vater] Frau X [Mutter] schlägt, was beide auch in Einzelgesprächen verneinen. An dieser Stelle weisen die Abklärenden auf die Diskrepanz zwischen den Aussagen von Frau X [Mutter] im Gespräch und im Polizeirapport hin. Frau X [Mutter] werden verschiedene Adressen für Fachstellen abgegeben.

Beurteilung und Empfehlung

Gemäss den Abklärenden ist das Kindeswohl nicht gefährdet und es sind keine Massnahmen nötig. Dies wird damit begründet, dass das eine Kind eine externe Tagesstruktur besucht und zweite demnächst einen Krippenplatz erhält. Mit den involvierten Fachpersonen wurde vereinbart, dass diese sich melden würden, falls etwas auffallen würde. Ebenfalls wird die Empfehlung abgegeben, dass Frau X [Mutter] einen Deutschkurs besucht, sodass sie sich im Quartier mehr vernetzen kann. Herr X [Vater] würde dies unterstützen.

Abschliessend wird folgendes vermerkt: «Herr und Frau X haben kooperativ mit uns zusammengearbeitet» (Fall 2, 2007, S. 3).

	Oberbegriff	Was?	Wie?
Vorgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf einen Bericht einer früheren Abklärung 		
Wohnsituation	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Zimmer Wohnung • Zweckmässig eingerichtet • X [Kind] schläft bei seinen Eltern • X [Kind] hat ein eigenes Zimmer 		
Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Herr X [Vater] betreibt eine Bar zusammen mit seinen Brüdern – seine Arbeitszeiten sind unregelmässig er arbeitet vor allem abends. • Frau X [Mutter] ist Hausfrau 	«Er betont jedoch uns gegenüber, dass ihm sehr wichtig sei, mit seiner Familie Zeit zu verbringen, so würden er oft am Nachmittag zu Hause sein und sie würden oft gemeinsam Nachtessen.»	
Entwicklung Kind 1	<ul style="list-style-type: none"> • Altersentsprechend entwickelt • Interaktion Mutter – Kind ist positiv vorhanden • X [Kind] ist neugierig. • X [Kind] spricht viele türkische Worte • X [Kind] versucht immer wieder im Mittelpunkt zu sein • Anmeldung bei der Kita - Warteliste 	<p>«Frau X [Mutter] pflegt einen liebevollen Umgang mit X [Kind]. Dieser wird noch gestillt, was in diesem Kulturkreis die Norm ist»</p> <p>«Auch mit seinem Vater pflegt einen herzlichen Umgang. sucht immer wieder Körperkontakt mit ihm.»</p>	Verweis auf die Entwicklungspsychologie
Entwicklung Kind 2	<ul style="list-style-type: none"> • 2. Klasse im Schulhaus X [Kind] • Schulischen Leistungen sind gut • Sei gut in der Klasse integriert • «Manchmal wirke er traurig, wenn die Lehrerin ihn dann fragt, was er habe sage er es gehe ihm gut.» • X [Kind] sei stets gepflegt und sauber • Mit den Eltern habe sie fast keinen Kontakt • Frau X [Mutter] nähme nur an Elterngesprächen teil • Käme vor allem Herr X [Vater] und holt sein Kind ab und zu von der Schule ab, worüber er sich immer sehr freue. 		Es wird in der indirekten Rede geschrieben. Es kann angenommen werden, dass die Aussagen von der Lehrperson stammen.
	<ul style="list-style-type: none"> • X [Kind] besucht 4 Tage die Woche den Tageshort • Sei gut in die Gruppe integriert und beteilige sich aktiv • «Er sei stets gepflegt und anständig.» • X [Kind] hätte eine hohe Frustrationstoleranz • ZW. Hort und Lehrperson – regelmässiger Austausch 		Es wird in der indirekten Rede geschrieben. Es kann angenommen werden, dass die Aussagen von den Hort Betreuungspersonen stammen.
Soziales Umfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zu Verwandtschaft (väterlicherseits) • Besteht Kontakt zu Nachbarn, bei der die beiden Kinder manchmal spielen 	«Im Quartier bestehen wenige Kontakte. Dies führen wir auch darauf zurück, dass Frau X [Mutter] noch immer fast kein Deutsch spricht.»	Die Abklärenden erachten, dass das soziale Umfeld beziehungsweise das Vernetzen mit anderen Frauen der Mutter eine wichtige Ressource zur Wahrung des Kindeswohls ist. Dazu wird das Beherrschen der deutsche Sprache als Grundlage angesehen.
Beziehung der Kindseltern	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Beschreibung als normales Paar, das ab und zu Meinungsverschiedenheiten habe • Es komme vor, dass sie laut streiten • Seit dem Vorfall jedoch nicht mehr vorgekommen • Herr X sagt, dass er seine Frau nicht schlage • Auch sie verneint, dass er sie schlage • Widersprüchlich zur Aussage bei der Polizei – davon wisse sie nichts • Es sei einfach laut geworden und die Nachbarin hat die Polizei gerufen 	«Die Kindseltern beschreiben sich als normales Paar, das ab und zu Meinungsverschiedenheiten habe. Es komme vor, dass sie laut streiten. Dies sei jedoch seit dem Vorfall im 07 nicht mehr vorgekommen. Herr sagt, dass er seine Frau nicht schlage. Am Gespräch, das wir mit Frau allein führten, verneinte Sie ebenfalls, dass ihr Mann sie schlage. Angesprochen darauf, dass sie der Polizei gegenüber eine andere Aussage gemacht habe, antwortete sie, dass sie davon nichts wisse. Es sei einfach laut geworden zwischen ihnen und die Nachbarin hätte die Polizei gerufen. Wir geben Frau X [Mutter] Adressen von Fachstellen ab, wo sie sich hinwenden könnte, falls sie dies möchte.»	

	Oberbegriff	Was?	Wie?
	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe von Adressen für Fachstellen. 		
Beurteilung und Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> Kindeswohl nicht gefährdet Empfehlung, dass Fr. X [Mutter] einen Deutschkurs besucht, damit sie sich mit anderen Frauen vernetzen könne Herr X [Vater] würde dies unterstützen «Herr X [Vater] und Frau X [Mutter] haben kooperativ mit uns zusammengearbeitet.» 	<p>«X [Kind] besucht eine externe Tagesstruktur, für wird demnächst ein Krippenplatz frei werden. Mit der Lehrerin und der Hortbetreuenden von sind wir so verblieben, dass diese sich an uns wenden würden, falls sie dies als nötig erachten.»</p>	<p>Die Abklärenden nehmen die Tatsache, dass bereits verschiedene Fachpersonen mit der Familie beziehungsweise den Kindern in engen Kontakt stehen als Absicherung, falls sich etwas zum Negativen verändern würde, dies von den involvierten Fachpersonen bemerkt würde. Somit braucht es keine weitere Fachperson, die ein Auge auf die Kinder hat.</p>

Tabelle 15, Analyse was und wie Fall 2 (2007), eigene Darstellung

8.1 Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 2, 2007)

Konstruktion Mutter/ Konstruktion Vater

In der Rubrik Arbeit wird die Mutter als Mutter und Hausfrau beschrieben, während beim Vater die Arbeitstätigkeit beschrieben wird. Die Eltern haben die klassische Rollenverteilung, werden jedoch beide gleichermaßen in ihrer Funktion als Eltern von den Abklärenden eingeschätzt.

Konstruktion des Kindes

Die Entwicklung der Kinder wird klar in den Fokus genommen. Ausserdem wird behandelt, was die Kinder in ihrer Freizeit machen und mit wem sie ihre Zeit verbringen.

Wohnsituation

Die Zimmersituation wird behandelt.

Konstruktion Fachpersonen

Überwachen und melden, falls sich etwas in Bezug auf das Kindeswohl negativ verändern würde.

Konstruktion Kita

Wahrung des Kindeswohl. Wird als Begründung angeführt, warum zivilrechtliche Massnahmen nicht notwendig sind. Weshalb die Kita jedoch als nötig befunden wird, wird aus dem Bericht nicht klar.

Argumente für oder gegen eine Kindesschutzmassnahme

- Fremdbetreuung

9 Falldarstellung: Fall 3, 2008

Die Vormundschaftsbehörde [Gemeinde] hat am [Datum] dem [Sozialdienst] den Auftrag erteilt, die Lebensverhältnisse der ungeborenen Zwillinge der Eheleute abzuklären, einen Bericht zu verfassen und gegebenenfalls Antrag auf Kinderschutzmassnahmen zu stellen.

Informationsquellen	
Hausbesuch	Familie
Telefongespräch	Hausarzt von Herrn und Frau X [Eltern]
Rückmeldung	Mütter-Väterberatung
Persönliches Gespräch	Frau X [Mutter]
Telefongespräch	Mütter-Väterberatung
Telefongespräch	Frau X [Mutter]

Tabelle 16, Informationsquellen Fall 3 (2008), eigene Darstellung

Vorgeschichte

Es wird eine Einschätzung der Abklärenden über Frau X [Mutter] formuliert, die in früherer Zusammenarbeit mit ihr gewonnen wurde.

«Frau X [Mutter] wurde zusammen mit X [Kind] von [Datum] bis [Datum] durch die Sozialhilfe ergänzend unterstützt. Wir haben sie in diesem Zusammenhang als kooperative, selbständige Frau erlebt» (Fall 3, 2008, S. 2).

Danach wird die Heirat mit Herr X [Vater] erwähnt sowie die Geburt der Zwillinge und wie die Geburt verlief.

Wohnsituation

Es wird vom Umzug der Familie berichtet. Darauf folgt eine Einschätzung von Frau X [Mutter] zur Umgebung und der Kinderfreundlichkeit sowie den Auswirkungen auf den Alltag mit den Kindern.

Psychosoziale und gesundheitliche Situation von Frau X [Mutter]

Es wird über die Drogenabhängigkeit über längere Zeit in der Jugend von Frau X [Mutter] berichtet. Danach folgt eine Aufzählung der Medikationen, die eingenommen werden, sowie die Therapien, die regelmässig besucht werden. Daraufhin folgt eine Einschätzung des Hausarztes über die psychische Stabilität von Frau X [Mutter] und eine Aussage über den letzten Rückfall. Dabei wird betont, dass dieser vor der Geburt des ersten Kindes war. Weiter wird erwähnt, dass Frau X [Mutter] «trotz ihrer Drogenabhängigkeit [...] immer wieder im ersten Arbeitsmarkt erwerbstätig» (Fall 3, 2008, S. 2) war.

Psychosoziale und gesundheitliche Situation von Herr X [Vater]

Es wird über die Drogenabhängigkeit berichtet. Seit dem Abschluss einer stationären Therapie bezieht er regelmässig Medikamente bei seinem Hausarzt und hat regelmässig einen Termin beim diesem. Ebenfalls werden Angaben über die Regelmässigkeit des Besuchs der Psychotherapie gemacht. Der Hausarzt/ Die Hausärztin schätzt ihn als stabil ein. Weiter schätzt der Hausarzt/die Hausärztin ein, dass er Abstand zu den Drogen gefunden hat, die Motivation dazu war der Erwerb des Führerscheins. Danach wird auf die Ausbildungs- und Arbeitssituation eingegangen.

Psychosoziale und gesundheitliche Situation

Es folgen Aussagen der Eltern über die drei Kinder, sowie die Empfehlungen aufgrund der Aussagen der Mutter für das weitere Vorgehen, Anmeldung in der Krippe.

«Der zweijährige ist in einer anstrengenden Phase: X [Kind] provoziert seine Eltern oft und sucht Grenzen. Auf die Geburt der Zwillinge habe X [Kind] mit einer gewissen Verunsicherung reagiert. Wir hatten Frau X [Mutter] empfohlen, X [Kind] in einer Krippe anzumelden. Einerseits schien uns die Entlastung der Mutter wichtig, andererseits aber auch, um X [Kind] Erfahrungen mit gleichaltrigen Kindern zu ermöglichen» (Fall 3, 2008, S. 2).

Inzwischen besucht das Kind die Kita und die Eingewöhnungsphase ist abgeschlossen. Anschliessend folgen Einschätzungen des Kinderarztes/der Kinderärztin und der Mütter-Väterberatung. Es wird die Entwicklung, die Ernährung und das Wahrnehmen sämtlicher Vorsorgeuntersuchungen erwähnt. Im Speziellen wird auf eine Missbildung an der Hand des einen Kindes hingewiesen sowie, dass bereits sämtliche notwendigen ärztlichen Abklärungen am Laufen sind. Dabei wird nur die Mutter erwähnt.

Soziales Netz/Unterstützung der Familie

Frau X [Mutter] hat in den ersten Wochen eine Haushaltshilfe organisiert, die von der Krankenkasse übernommen wird. Ebenfalls wird die Unterstützung in der Betreuung beider der Grosseltern beschrieben.

«Zusätzlich kam täglich eine der beiden Grossmütter, um Frau X [Mutter] zu entlasten. [...]. Die Grosseltern hüten die Kinder, damit Frau X [Mutter] allein einkaufen gehen oder Arzttermine wahrnehmen kann» (Fall 3, 2008, S. 3).

Herr X [Vater] wird nicht erwähnt.

Anschliessend wird auf den Freundeskreis der Eltern eingegangen sowie auf den Vorsatz der beiden, dass sie die Kontakte bewusster pflegen wollen.

Ebenfalls wird die Unterstützung durch die verschiedenen Fachstellen aufgelistet sowie Vorschläge gemacht, welche Angebote noch in Anspruch genommen werden könnten.

«Die neu zuständige Mütter-Väter-Beraterin, hat sich bei der Familie gemeldet und ihr Angebot vorgestellt. Frau X [Mutter] hat im Moment keinen Bedarf an Beratungsgesprächen, nutzt jedoch das Angebot im X [Organisation], die Zwillinge zu messen und wägen» (Fall 3, 2008, S. 3).

Folgerungen

Die Familie wird als kooperativ eingeschätzt.

«Bei unseren Abklärungen hat sich der einheitliche Eindruck ergeben, dass Herr und Frau X [Eltern] mit allen beteiligten Fachpersonen (Hausarzt, Kinderärztin, Mütter-Väter-Beraterin etc.) eine kooperative Zusammenarbeit pflegen. Dieser Eindruck deckt sich mit den positiven Erfahrungen, die wir im Rahmen der Abklärung mit der Familie gemacht haben» (Fall 3, 2008, S. 3).

Darauffolgt eine Beschreibung der Mutter.

«Frau X [Mutter] wird sowohl von der Kinderärztin wie auch der Mütter-Väter-Beraterin als umsichtige, ruhige Mutter geschildert. Sie erkenne die Bedürfnisse der Kinder und zeige ein adäquates Verhalten» (Fall 3, 2008, S. 3).

Danach folgt einen Eindruck über die Familie.

«Wir haben den Eindruck gewonnen, dass die Familie die Anregungen und Hilfestellungen aufnimmt und umsetzen kann. Die Eltern sorgen mit Unterstützung der Herkunftsfamilien sehr gut für die Kinder» (Fall 3, 2008, S. 3).

Aus der Sicht der Abklärenden liegt aktuell keine Kindeswohlgefährdung vor. Ausserdem sei die Familie gut eingebettet in ein soziales Netz und in regelmässigem Kontakt mit Fachleuten, die «eine ungünstige Veränderung bemerken würden». (Fall 3, 2008, S. 3). Mit Frau X [Mutter] wurde auf freiwilliger Basis in halbjährlichen Abständen ein Gespräch vereinbart, um über die «Entwicklung der familiären Situation informiert zu bleiben und wenn nötig Hilfestellungen geben zu können» (Fall 3, 2008, S. 3).

Oberthemen	Was?	Wie?	
Vorgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> • Früherer Bezug von SA und Frau X [Mutter] • Heirat • Geburt 	<p>Frau X [Mutter] wurde zusammen mit X [Kind] von März bis Juli 2007 durch die Sozialhilfe ergänzend unterstützt. Wir haben sie in diesem Zusammenhang als kooperative, selbständige Frau erlebt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heirat von Herrn und Frau X [Mutter] [Eltern] • Geburt der Zwillinge • Die Geburt verlief problemlos 	<p>Es wird in erster Linie von Frau X [Mutter] erzählt. Es wird bereits eine Einschätzung von früheren Erfahrungen mit Frau X [Mutter] dargelegt und zwar wird sich als seine kooperative und selbständige Frau beschrieben. Es wirkt, als ob die Abklärenden gerne mit ihr zusammenarbeiten und diese eine gutes Bild der Frau X [Mutter] haben. Herr X [Vater] wird in der Vorgeschichte nur erwähnt in Bezug auf die Heirat mit Frau X [Mutter] von ihm erfährt man eigentlich nichts in diesem Abschnitt. Im letzten Satz wird die Geburt der Zwillinge erwähnt.</p> <p>Im ersten Abschnitt erhält die Leserschaft den Eindruck, dass es sich in diesem Bericht in erster Linie um Frau X [Mutter] handelt und die Zwillinge und Herr X [Vater] Nebenfiguren darstellen.</p>
Wohnsituation	<ul style="list-style-type: none"> • Umzug • Einschätzung von Frau X [Mutter] des neuen Wohnorts • Auswirkungen auf den Alltag 	<ul style="list-style-type: none"> • Umzug in eine Genossenschaftsiedlung • Die Familie hat sich in der neuen Umgebung gut eingelebt • Frau X [Mutter] schätzt die kinder- und familienfreundliche Infrastruktur und empfindet ihren Alltag mit den Kindern seit dem Umzug als wesentlich einfacher. 	<p>In den Ersten beiden Sätzen wird von der Familie berichtet. Sie haben umgezogen und haben sich gut eingelebt. Danach wird spezifische auf das Erleben von Frau X [Mutter] eingegangen. «Frau X [Mutter] schätzt die kinder- und familienfreundliche ...». Herr X [Vater] wird mit dem Begriff Familie mitgedacht, wird jedoch nicht spezifisch erwähnt.</p> <p>Herr X [Vater] wird mitgedacht, jedoch nicht erwähnt.</p>
Psychosoziale und gesundheitliche Situation von KM	<ul style="list-style-type: none"> • Drogenabhängigkeit • Medikation • Diabetes • Einschätzung des Hausarztes • Rückfall vor Geburt • Arbeit 1.AM 	<ul style="list-style-type: none"> • Frau X [Mutter] war in ihrer Jugend über lange Zeit Drogenabhängig • Medikation von Frau X [Mutter] gemäss Hausarzt • Frau X [Mutter] ist seit dem 18. Altersjahr Diabetikerin • Dank der Medikation ist Frau X [Mutter] psychisch stabil und habe auch ihre Diabeteserkrankung im Griff • Letzter Rückfall sei lange her und habe noch vor der Geburt des ersten Kindes stattgefunden <p>«Trotz ihrer Drogenabhängigkeit war Frau X [Mutter] immer wieder im ersten Arbeitsmarkt erwerbstätig.»</p>	<p>«kleine Dosis Subutex» die Erwähnung, dass es sich um eine kleine Dosis handelt, die sie bekommt, vermittelt das Bild, dass ihre Abhängigkeit nicht so stark war. Es wird auf ihren letzten Rückfall eingegangen und im gleichen Satz Bezug auf das Kind genommen. Es scheint, als wollen die Abklärenden an dieser Stelle speziell darauf aufmerksam machen, dass die Frau X [Mutter] seit die Kinder auf der Welt sind nicht mehr konsumiert. Somit wird das Bild vermittelt, das die Konsumation von Drogen und gleichzeitig Kinder zu haben als negativ bewertet wird, was wiederum bedeutet, dass eine gute Mutter keine Drogen konsumiert.</p> <p>Aufgrund des Wortes «trotz» zu Beginn des Satzes findet eine Reduktion auf die Drogenabhängigkeit statt. Ausserdem wird explizit geschrieben, dass sie im 1. Arbeitsmarkt arbeitet. Es zeigt, dass die Abklärenden Drogenabhängige als arbeitsunfähig konstruieren oder maximal fähig zu einer Tätigkeit im 2. AM. Es ist für die Abklärenden eine Überraschung, das dies Frau X [Mutter] gelungen ist.</p>
Psychosoziale und gesundheitliche Situation von KV	<ul style="list-style-type: none"> • Drogenabhängigkeit • Abschluss stationärer Therapie • Medikation • Therapie • Einschätzung des psychischen Zustandes • Motivationsfaktor Drogenabstinenz • Ausbildung/Arbeit 	<p>Informationen vom Hausarzt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herr X [Vater] war ebenfalls drogenabhängig • Seit Abschluss einer stationären Therapie bezieht er über seinen Hausarzt Methadon und hat alle X Wochen einen Termin beim Hausarzt • Einmal die Woche geht er in eine Psychotherapie • Gemäss Auskunft von Dr. X ist Herr X [Vater] stabil 	<p>Es entsteht, das Bild von einer starken Drogenabhängigkeit. Die Dosis der Medikation wird im Gegensatz zur Schilderung von bei Frau X [Mutter] nicht erwähnt. Daraus resultiert die Frage der Forschenden: 'Muss Herr X [Vater] nicht gut dargestellt werden, weil er nicht so relevant ist für das Kindeswohl?'</p> <p>Die Kinder werden nicht erwähnt. Davon kann abgeleitet werden, dass seine Drogenabhängigkeit nicht mit dem Kindeswohl gemein hat.</p> <p>Als Motivation zur Drogenabstinenz wird der Führerschein erwähnt. Seine Rolle als Vater wird nicht in Beziehung gesetzt mit der Drogenabhängigkeit.</p>
Psychosoziale und gesundheitliche Situation der Kinder: Kind 1	<ul style="list-style-type: none"> • Verhalten des Kindes • Empfehlung der Abklärenden Kind in der Krippe anzumelden • Ziel Entlastung der Mutter • Erfahrungen mit gleichaltrigen Kindern • Kind wird nun z.T. fremdbetreut 	<p>«Der zweijährige ist in einer anstrengenden Phase: Er provoziert seine Eltern oft und sucht Grenzen. Auf die Geburt der Zwillinge habe er mit einer gewissen Verunsicherung reagiert. Wir hatten Frau empfohlen, ihn in einer Krippe anzumelden. Einerseits schien uns die Entlastung der Mutter wichtig, andererseits aber auch, um X Erfahrungen mit gleichaltrigen Kindern zu ermöglichen.»</p>	<p>Die Beschreibung des Verhaltens des Kindes bleiben sehr vage. Es werden keine Beispiele angefügt. Dass ein 2-jähriges Kind Grenzen sucht und verunsichert ist, wenn es Geschwister bekommt, scheint eigentlich normal zu sein. Die Abklärenden geben eine Empfehlung ab an die Mutter. Die Begründung ist die Entlastung der Mutter. Der Vater wird an dieser Stelle erneut nicht erwähnt und schein irrelevant zu sein. Die Situation schein nur belastend für die Mutter zu sein, daher muss sie entlastet werden. Ausserdem entsteht das Bild, das grundsätzlich die Mutter für die Kinder zuständig ist. Die Rolle des Vaters bleibt ein Mysterium beziehungsweise scheint nicht relevant zu sein und wird mit keinem Wort erwähnt.</p>
Kind 2 und Kind 3 (Zwillinge)	<ul style="list-style-type: none"> • Rückmeldung Kinderärztin und Mü/Vä • Gute Entwicklung der Zwillinge • Ernährung • Zuverlässiges Wahrnehmen der Arzttermine • Beschreibung familiärer Alltag 	<p>Gemäss Rückmeldungen der Kinderärztin Frau Dr. und der Mütter-Väter-Beraterin Frau X [Mutter] entwickeln sich die Zwillinge gut. Die Säuglinge werden mit Schoppenmilch ernährt. Die Impftermine und Termine für Vorsorgeuntersuchungen wurden von Frau X [Mutter] zuverlässig wahrgenommen. Der</p>	<p>Es wird explizit erwähnt, dass die Kinder mit Schoppenmilch ernährt werden.</p> <p>Wieder wird darauf hingewiesen, dass Frau X [Mutter] die Termine zuverlässig wahrgenommen hat. Zum einen wird das Bild, dass Frau X [Mutter] eine gute Mutter ist weiter untermauert zum andern fällt auf, dass Herr X [Vater] nicht erwähnt wird. Es entsteht das Bild, von einer alleinerziehenden Mutter, die das Ganze im Griff hat.</p>

Oberthemen	Was?	Wie?	
	<ul style="list-style-type: none"> Missbildung Kind 2 – in ärztlicher Behandlung 	<p>familiäre Alltag habe sich eingespielt. X weist an der Hand eine Missbildung auf. Die entsprechenden Abklärungen</p>	
Soziales Netz/Unterstützung der Familie	<ul style="list-style-type: none"> Haushaltshilfe (finanziert durch die KK) Zusätzliche Unterstützung der Grossmütter 	<p>«Für die ersten Wochen nach der Geburt der Zwillinge hatte Frau X [Mutter] eine Haushaltshilfe der organisiert, die von der Zusatzversicherung ihrer Krankenkasse übernommen wurde.»</p> <p>«Zusätzlich kam täglich eine der beiden Grossmütter, um Frau X [Mutter] zu entlasten.</p> <p>Die Eltern von Frau X [Mutter] sind pensioniert und sind sehr engagierte Grosseltern, welche die junge Familie nach besten Kräften unterstützen. Herr X [Vater] Eltern sind noch berufstätig, engagieren sich jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch gern. Die Grosseltern hüten die Kinder, damit Frau X [Mutter] allein einkaufen gehen oder Arzttermine wahrnehmen kann. Auch während des Umzugs waren die Grosseltern eine wichtige Stütze.</p>	<p>Die Beobachtung der Inexistenz bestätigt sich weiter in diesem Absatz. Frau X [Mutter] hat eine Haushaltshilfe organisiert.</p> <p>Wie bereits zuvor, die Hilfe von den Grossmüttern als Mittel um Frau X [Mutter] zu entlasten. Von der Belastung des Vaters ist nicht die Rede. Ausserdem wird deutlich, dass das Tragen der ganzen Last der Frau zugeschrieben wird. Die Belastung und die Befindlichkeiten des Vaters sind nicht relevant, auch werden ihm keine Verantwortlichkeiten zugeschrieben.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Kollegenkreis KV und KM 	<p>«Sowohl Frau wie auch Herr haben einen Kollegenkreis. Sie haben sich vorgenommen, ihre Kontakte bewusst zu pflegen.»</p>	<p>An dieser Stelle wird Herr X [Vater] zum Thema gemacht. In Bezug auf den Kollegenkreis und was sie sich als Paar vorgenommen haben.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung durch Fachpersonen (medizinisch/sozial) 	<p>«Nebst der Unterstützung aus dem familiären Umfeld wird die Familie durch verschiedene Fachpersonen aus dem medizinischen und sozialen Bereich begleitet.</p> <p>Die neu zuständige Mütter-Väter-Beraterin, Frau X [Mutter], hat sich bei der Familie gemeldet und ihr Angebot vorgestellt. Frau X [Mutter] hat im Moment keinen Bedarf an Beratungsgesprächen, nutzt jedoch das Angebot im X, die Zwillinge zu messen und wägen.»</p>	<p>Sobald es wieder um die Ebene der Kinder geht, ist Herr X [Vater] kein Thema mehr. Frau X [Mutter] hat im Moment keinen Bedarf eine Beratung wahrzunehmen. Die Bedürfnisse von Herr X [Vater] sind irrelevant.</p>
Folgerungen	<ul style="list-style-type: none"> Kooperative Zusammenarbeit mit den Fachpersonen Kooperative Zusammenarbeit mit den Abklärenden 	<p>«Bei unseren Abklärungen hat sich der einheitliche Eindruck ergeben, dass Herr und Frau mit allen beteiligten Fachpersonen (Hausarzt, Kinderärztin, Mütter-Väter-Beraterin etc.) eine kooperative Zusammenarbeit pflegen. Dieser Eindruck deckt sich mit den positiven Erfahrungen, die wir im Rahmen der Abklärung mit der Familie gemacht haben.»</p>	<p>Im Einstiegsabschnitt bei den Folgerungen wird auch Herr erwähnt. Jedoch nicht als eigenständige Person, sondern in Verbindung mit Frau X [Mutter] oder als Bestandteil der Familie.</p> <p>Die Familie wird als kooperativ geschrieben, sie stellen für die Fachpersonen folglich 'einfaches Klientel' dar, die zugänglich sind und offen über ihre Situation sprechen und zuverlässig sind. Kooperatives Klientel wird als positiv bewertet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung der Fachpersonen von Frau X [Mutter] Frau X [Mutter] erkennt Bedürfnisse – adäquates Verhalten mit den Kindern 	<p>Frau X [Mutter] wird sowohl von der Kinderärztin wie auch der Mütter-Väterberatung als umsichtige, ruhige Mutter geschildert. Sie erkenne die Bedürfnisse der Kinder und zeige ein adäquates Verhalten.</p>	<p>Die Abklärenden unterziehen Frau X [Mutter] einer Einschätzung ihrer mütterlichen Kompetenzen.</p> <p>Eine gute Mutter ist eine umsichtige, ruhige Mutter, die die Bedürfnisse der Kinder erkennt und ein adäquates Verhalten zeigt. Was ein adäquates Verhalten darstellt, wird nicht weiter ausgeführt.</p> <p>Die väterlichen Kompetenzen werden nicht eingeschätzt und können folglich als nicht relevant für die Kindeswohlabklärung betrachtet werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Aufnahme und Umsetzung von Anregungen und Hilfestellungen seitens KE Unterstützung durch Grosseltern Stabiles, verlässliches soziales Netz eingebettet – regelmässig Fachleute involviert (die Überwachen) Kindeswohl nicht gefährdet 	<p>Aus unserer Sicht liegt zurzeit keine Gefährdung des Kindeswohls vor. Die Familie ist in ein stabiles, verlässliches soziales Netz eingebettet. Es sind regelmässig externe Fachleute involviert (Ärzte, Krippenpersonal etc.), welche im Kontakt mit der Familie ungünstige Veränderungen bemerken würden.</p>	<p>Die Involviertheit verschiedener Fachpersonen wird als Absicherung verstanden, sodass falls es zu ungünstigen Veränderungen kommen würde, diese dies erkennen könnten.</p> <p>Geht es allgemein um das Kindeswohl wird von der Familie gesprochen. Somit hat der Vater am Rande doch einen Einfluss auf das Kindeswohl. Aktuell ist es keinen negativen Einfluss hätte. Wahrscheinlich würde dieser vor allem erwähnt, wenn er einen negativen Einfluss hätte. Solange dies nicht der Fall ist, bleibt er nicht erwähnenswert.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Fähigkeit mit Überforderungs- oder Krisensituationen umzugehen 	<p>Auf mögliche Überforderungs- oder Krisensituationen in der Zukunft angesprochen meinte Frau X [Mutter], dass sie gelernt habe, Hilfe und Unterstützung zu suchen und anzunehmen.</p>	<p>In Überforderungssituationen ist es legitim Hilfe zu holen. Dies wird als eine fördernde Kompetenz zur Wahrung des Kindeswohls angesehen. In der Einschätzung um diese Kompetenz nehmen die Abklärenden jedoch wieder nur Bezug auf Frau X [Mutter]. Der Hausarzt erwähnt Herr und Frau X [Mutter] in seiner Einschätzung.</p>

Oberthemen	Was?	Wie?
	Der Hausarzt Dr. schätzt Herr und Frau so ein, dass sie sich in einer Überforderungssituation Hilfe holen würden.	
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="237 268 741 400">Frau X [Mutter] informiert halbjährlich die Abklärenden über die familiäre Situation 	<p data-bbox="763 268 1420 400">Mit Frau X [Mutter] ist vereinbart, auf freiwilliger Basis in halbjährlichen Abständen ein persönliches Gespräch oder ein Telefongespräch zu führen, um über die Entwicklung der familiären Situation informiert zu bleiben und wenn nötig Hilfestellungen geben zu können.</p> <p data-bbox="1442 268 2181 400">Es liegt in der Verantwortung von Frau X [Mutter] die Abklärenden zu informieren.</p>
Empfehlung	Wir empfehlen, auf die Errichtung vormundschaftlicher Massnahmen für und zu verzichten.	

Tabelle 17, Analyse was und wie Fall 3 (2008), eigene Darstellung

9.1 Analyse nach Orientierungsrahmen

Konstruktion Mutter/ Konstruktion Vater

Da die Abklärenden die Mutter bereits kannten, wird gleich damit eingeleitet, dass die Abklärenden ein gutes Bild haben von der Mutter. In den Abschnitt als die Drogensucht der Mutter behandelt wird, wird ein klarer Bezug gemacht zu den Kindern. Dies deutet darauf hin, dass die Einnahme von Drogen und dem gleichzeitigen Muttersein nicht miteinander vereinbar wäre. In Belangen der Kinder wird jeweils nur die Mutter angesprochen. Zwischen dem Vater und den Kindern wird kein Bezug hergestellt. Der Vater als Person sowie dessen Fähigkeiten erscheinen für die Einschätzung des Kindeswohls als irrelevant.

Konstruktion des Kindes

Beim älteren Kind wird auf die Entwicklungsphase hingewiesen. Mehr wird nicht über das Kind geschrieben. Die neugeborenen Zwillinge werden aus Sicht des Kinderarztes/der Kinderärztin sowie der Mütter-Väterberatung eingeschätzt. Es können dem Bericht praktisch keine Informationen zu den Kindern entnommen werden.

Wohnsituation

Kinderfreundliche Umgebung

Die Wohnung an sich wird nicht beschrieben, nur wie die KM die Umgebung wahrnimmt.

Konstruktion Fachpersonen

Fachpersonen als Unterstützung der Mutter (Kita, Mütter-Väterberatung). Übernehmen eine überwachende Rolle – Meldung, falls sich etwas zum Schlechten verändern würde.

Konstruktion Kita

Über das ältere Kind wird ausgesagt, dass es sich in einer schwierigen Phase befindet. Als Antwort darauf wird eine Platzierung in der Kita organisiert. Die Kita wird als Entlastung und Unterstützung der Mutter konstruiert.

Argumente für oder gegen eine Kinderschutzmassnahme

- Kooperative Zusammenarbeit mit den Fachpersonen
- Erkennen der Bedürfnisse der Kinder
- Aufnehmen von Anregungen und Hilfestellungen der Fachpersonen
- Gutes sorgen um die Kinder
- Einbettung in eine stabiles, verlässliches, soziales Netzwerk

- Involviertheit verschiedener Fachpersonen – würden ungünstige Veränderungen bemerken
- Kompetenz Hilfe zu holen und anzunehmen
- Kontakt der Kinder zu gleichaltrigen

10 Falldarstellung: Fall 4, 2008

Mit Schreiben vom [Datum] erteilte die Vormundschaftsbehörde X [Gemeinde], vertreten durch X [Institution] Herr X, dem den Auftrag, die Lebensverhältnisse von X [Kind 1] und X [Kind 2] abzuklären und zu prüfen, ob zur Wahrung des Kindeswohls Unterstützung im Rahmen der freiwilligen Fürsorge angezeigt ist und gegebenenfalls ausreichend erscheint.

Informationsquellen	
Persönliches Gespräch	Herr X und Frau X [Eltern]
2 persönliche Gespräche	Herr X [Vater]
Telefonate	Betreuer:in im X [Organisation]
2 persönliche Gespräche	Herr X und Frau X [Eltern]
Hausbesuch	Herr X und Frau X [Eltern]
Persönliches Gespräch	Frau X [Mutter]
2 Telefongespräch	Frau X [Mutter]
Telefongespräch	Vater

Tabelle 18, Informationsquellen Fall 4 (2008), eigene Darstellung

Vorgeschichte

Es wird geschildert, seit wann sie und ihr Kind im Ort X wohnen und woher sie zugezogen sind. Ebenfalls wird auf eine Krebserkrankung der Frau X [Mutter], die einige Jahre zurückliegt berichtet. Danach wird die soziale Integration im Ort X beschrieben und wie die Mutter die Personen hier wahrnimmt «[...] eher kühl und distanziert. Obwohl sie gut Deutsch spricht, empfindet sie sprachliche Barrieren.» (Fall 4, 2008, S. 2). Danach wird der Wunsch von Frau X [Mutter], gerne wieder Teilzeit zu arbeiten, aufgenommen sowie ihre Ausbildung erwähnt. Anschliessend wird mit den «immer wiederkehrenden Eskalationen in der Paarbeziehung mit Herr X [Vater]» (Fall 4, 2008, S. 2) begründet, weshalb Frau X [Mutter] zwischen ihrem ehemaligen Wohnort und dem jetzigen hin- und hergerissen ist.

Im nächsten Abschnitt wird auf den Vater eingegangen. Er ist dreifacher Vater. Sein jüngstes Kind ist das gemeinsame Kind mit Frau X [Mutter]. Danach wird auf die Beziehung zur Mutter der anderen Kinder und die Beziehung und Betreuungszeiten eingegangen, die der Vater bei den anderen Kindern wahrnimmt. Anschliessend wird seine berufliche Tätigkeit erwähnt.

Herr X [Vater] hat bereits zuvor mit dem Sozialdienst Kontakt aufgenommen und mitgeteilt, dass seine Partnerin «oft emotional völlig verschliesse und dann auch nicht mehr für die

Kinder zugänglich sei» (Fall 4, 2008, S. 2). Darauf folgten ein Erstgespräch sowie die Einschätzung der Sozialarbeitenden.

«Es folgte ein erstes gemeinsames Gespräch in dem bereits klar wurde, dass es Konflikte auf Paarebene gab, die sich jeweils an Erziehungsfragen und dem Umgang mit den Kindern, entzündeten» (Fall 4, 2008, S. 2).

Danach werden getroffene Vereinbarungen sowie frühere Traumatisierungen von Frau X [Mutter] angesprochen sowie, dass es kurz auf dieses Gespräch zu «jener gewalttätigen Auseinandersetzung, die letztendlich den Abklärungsauftrag auslöste» (Fall 4, 2008, S. 2) kam. Der Vorfall wird beschrieben sowie, dass Frau X [Mutter] mit dem Kind im Frauenhaus war, sich das Paar jedoch nicht an die verlangte Kontaktsperre hielt. Ebenfalls werden die Einschätzungen des Frauenhauses zur Mutter im Umgang mit dem Kind beschrieben.

«Grundsätzlich wurde ihr ein angemessener und guter Umgang beschieden, der jedoch gezeichnet war durch eine tiefe Verunsicherung in ihre mütterlichen Fähigkeiten» (Fall 4, 2008, S. 2).

Die vonstattengegangenen Ereignisse werden weitererzählt. Es kam zu weiteren Tötlichkeiten, Frau X [Mutter] zog mit den Kindern an ihren alten Wohnort zurück und danach zog sie wieder zu Herr X [Vater].

Herr X [Vater] stellte in der Zwischenzeit Antrag auf eine Beistandschaft.

Abklärungsverlauf

Die Ereignisse auf der Ebene der Paarbeziehung werden erläutert. Die Thematik Frau X [Mutter] möchte gerne ausziehen, Herr X [Vater] ist damit nicht einverstanden. Ebenfalls werden die Forderungen des Vaters «das Kind hälftig betreuen zu können und nicht nur die im zeitlich vorgegebenen Rahmen des Gesetzes» (Fall 4, 2008, S. 3). Es kam zu weiteren Tötlichkeiten.

Danach wird auf die Therapieangebote, die von den einzelnen Personen besucht werden und die Regelmässigkeit eingegangen. Die Abklärenden wollten, dass Herr X [Vater] eine spezielle Therapie besuchte, dies wollte er jedoch nicht.

«Einen Besuch im X [Institution] in X [Ort] hielt Herr X [Vater] nicht für nötig. Sein Entschluss seine Partnerin unter keinen Umständen mehr während einer Auseinandersetzung anzufassen, reiche aus. Er könne sich daran halten» (Fall 4, 2008, S. 3).

Anschliessend wird darauf eingegangen, inwiefern die Kinder die Tätlichkeiten mitbekommen sowie wie die Abklärenden das Kind während des Hausbesuchs wahrgenommen haben.

«X [Kind 1] erlebten wir beim Hausbesuch im X [Datum] als auch bei den Gesprächen als ein unauffälliges, dem Alter entsprechend entwickeltes X [Kind]. Und X [Kind 2] zeigte uns beim Hausbesuch ebenfalls ein Bild von einem ruhigen, unauffälligen seinem Alter entsprechend entwickelten Kind» (Fall 4, 2008, S. 3).

Aktuelle Situation

Frau X [Mutter] hat ein Kind aus erster Ehe. Dieser geht in den Kindergarten und besucht jedes dritte Wochenende seinen Vater. Das gemeinsame Kind von Herrn und Frau X [Eltern] geht in die Kita. Danach wird darauf eingegangen, dass die wirtschaftliche Situation der Familie nicht geklärt werden konnte. Die Familie hatte sich für wirtschaftliche Sozialhilfe angemeldet, jedoch die Unterlagen nicht eingereicht.

Anschliessend wird ein Gespräch mit Herr X [Vater] und den Abklärenden beschrieben.

«Das letzte Gespräch [Datum] gestaltete sich schwierig. Herr X [Vater] teilte uns vorwurfsvoll seine Unzufriedenheit gegenüber der Vormundschaftsbehörde und dem X [Sozialdienst] mit. Er weigerte sich in Ruhe über die Familiensituation zu sprechen, weil er ohnehin keine Erwartungen an uns mehr habe» (Fall 4, 2008, S. 3–4).

Danach wird die aktuelle Situation aus Sicht von Frau X [Mutter] wiedergegeben.

«Demgegenüber erzählte uns Frau X [Mutter], dass sie sich beide grosse Mühe geben würden die Situation zu beruhigen. Sie würden sich gegenseitig weniger provozieren. Weil sie die Schwachpunkte des Anderen besser kennen würden, könnten sie sich entsprechend verhalten. Es gehe nun tatsächlich besser. Sie hätten eingesehen, dass die Wohnung für alle zu klein sei. Weil sie weiterhin zusammenwohnen wollten, hätten sie beschlossen eine grössere Wohnung zu suchen. Dieser Entschluss habe viel zur Entspannung in der Paar-situation beigetragen» (Fall 4, 2008, S. 4).

Nachfolgend wird der Inhalt einer E-Mail von Herr X [Vater] wiedergegeben zum Thema des familiären Zusammenlebens.

«Gemäss Mail von Herrn X [Vater] im [Datum] erleben die Kinder seit vergangenen Frühling eine wohlwollende, aufbauende und friedliche Kindheit. Die Streitigkeiten zwischen dem Paar beschränken sich auf Streits, wie sie alle Kinder in einem Familiensystem vorfinden würden» (Fall 4, 2008, S. 4).

Danach wird vermerkt, Frau X [Mutter] weiterhin in die Therapie geht und medikamentös behandelt wird. In die Mediation gehe das Paar nicht mehr, weil es nichts bringe und zu teuer ist.

Anschliessend wird ein Telefonat mit der Mutter festgehalten, in welchem die Mutter mitteilt, dass sie wieder an den Ort ziehen werden, wo sie zuvor wohnte und zu Beginn bei ihrem Ex-Mann wohnen könne.

Folgerungen

Es wird eine Einschätzung abgegeben, wo die Probleme liegen.

«Die Abklärungen zeigen deutlich, dass die Probleme in der Dynamik der Paarbeziehung liegen. Je nach in der Beziehung beschliessen Frau und Herr als Familie zusammenzuwohnen, oder sie denken an getrennte Wohnlösungen. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass Frau wieder nach X [Ort] zieht» (Fall 4, 2008, S. 4).

Danach wird Frau X [Mutter] eingeschätzt.

«Obwohl Frau punktuell immer wieder Hilfe anfordert, ist sie nicht in der Lage sich aus dem fatalen Abhängigkeitsverhältnis zu befreien» (Fall 4, 2008, S. 4).

Und zu guter Letzt kommt eine Einschätzung darüber, ob das Kindeswohl aktuell gefährdet ist.

«Frau X [Mutter] und Herr X [Vater] schauen gut zu den Kindern. Die Gefahr der direkten Gewaltanwendung besteht nicht. Jedoch sind sich Frau X [Mutter] und Herr X [Vater] zu wenig bewusst, dass das Wohl der Kinder durch das direkte Miterleben ihrer verbalen und gewalttätigen Auseinandersetzungen und durch die instabile Wohnsituation gefährdet ist» (Fall 4, 2008, S. 4).

Antrag

Es wird empfohlen auf die Errichtung einer Beistandschaft zu verzichten, jedoch werden verschiedene Empfehlungen abgegeben, wie die Behandlung der Gewaltausbrüche von Herr X [Vater] in einer Institution sowie das Weiterführen der Mediaten.

«Da die Kinder keiner direkten Gefährdung ausgesetzt sind, kann auf die Errichtung von Kinderschutzmassnahmen in Form einer Beistandschaft verzichtet werden» (Fall 4, 2008, S. 4).

Vorgeschichte	Oberbegriffe	Was?	Wie?
	<ul style="list-style-type: none"> • Seit wann in X [Gemeinde] • Herkunft Frau X [Mutter] • Bezug auf den Vater Kind 1 Ehe • Gesundheit - Krebserkrankung 	<ul style="list-style-type: none"> • Frau X [Mutter] und ihr Kind leben seit [Datum] in Y [Gemeinde] • Herkunft von Frau X [Mutter] und dem Kind • Der Vater von X [Kind], der Ehemann von Frau X [Mutter] wohnt in L [Gemeinde]. • Frau X [Mutter] litt vor 3 Jahren an einer Krebserkrankung – Operation - Chemotherapie 	Der Fokus ist auf der Frau X [Mutter].
	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Integration – Frau X [Mutter] fühlt sich einsam in X [Gemeinde] • Einschätzung der Deutschschweizer von Frau X [Mutter] • Sprachkenntnisse Deutsch • Sprachliche Barrieren • Wunsch Teilzeit zu arbeiten • Keine Stelle gefunden bis jetzt – obschon sie gut ausgebildet ist • Wiederkehrende Eskalationen in der Paarbeziehung mit Herr X [Vater] • Frau X [Mutter] hingerissen zwischen Ort X und Ort L 	<ul style="list-style-type: none"> • Frau X [Mutter] lebt zurückgezogen, hat kaum soziale Kontakte und scheint sich in Y ziemlich einsam zu fühlen • Die Deutschschweiz empfindet sie als kühl und distanziert. • «Obwohl sie gut deutsch spricht, empfindet sie sprachliche Barrieren.» • Würde gerne wieder Teilzeit arbeiten, hat bisher keine Stelle gefunden, obwohl sie als [Beruf] über eine gute Ausbildung verfügt. <p>«Aufgrund dieser Tatsachen und der immer wiederkehrenden Eskalationen in der Paarbeziehung mit Herrn ist Frau zwischen den Wohnorten X – L [Gemeinden] hin- und hergerissen.»</p>	<p>Die Abklärenden gehen eigentlich davon aus, wenn man der deutschen Sprache mächtig ist, dass keine sprachlichen Barrieren vorhanden sein sollten.</p> <p>Weiterhin wird aus der Sicht der Mutter geschrieben. Der Vater und die Kinder wurden bis anhin am Rande erwähnt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Herr X [Vater] dreifacher Vater • Zusammen mit Frau X [Mutter] hat er jüngstes Kind • Mutter von X [Kind], seinem Kind, hat aufgrund Differenzen den Kontakt völlig abgebrochen • Zu seinem ältesten Kind übernimmt Herr X [Vater] 30 – 40 % Betreuungsanteil • D verbringt viel Zeit mit ihrem Vater, Frau X [Mutter], X [Kind] von Frau X [Mutter] und dem gemeinsamen Kind • Herr X [Vater] arbeitet als Fotograf. 	<p>«Kontakt zwischen und den Grosseltern besprochen werden sollte, dies auf dem Hintergrund, dass Frau von einem Onkel sexuell missbraucht und von den Eltern nicht geschützt worden war. Herr befürchtete, dass es auch Übergriffe auf X [Kind] geben könnte.»</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Herr X [Vater] nahm im 2007 erstmals Kontakt mit dem Sozialdienst auf, weil sich seine Partnerin gemäss seinen Aussagen oft emotional völlig verschliesse und dann auch für die Kinder nicht mehr zugänglich sei • Gemeinsames Gespräch – «in dem bereits klar wurde, dass es Konflikte auf Paarebene gab, die sich jeweils an Erziehungsfragen und dem Umgang mit den Kindern, entzündeten.» • Gesprächsthema für den nächsten Termin vereinbart: • Gewalttätige Auseinandersetzung, die zum Abklärungsauftrag auslöste • Frau X [Mutter] und die Kinder wurden von der Polizei in X gebracht und nach 10 Tagen ins C umplatziert 	<p>Während dieser Zeit erhielten wir etliche Rückmeldungen von Frau Y zum Umgang von Frau X [Mutter] mit den Kindern. Grundsätzlich wurde ihr ein angemessener und guter Umgang beschieden, der jedoch gezeichnet war durch eine tiefe Verunsicherung in ihre mütterlichen Fähigkeiten.</p>	Die Aufnahme der mütterlichen Fähigkeiten wirft die Frage auf, was wohl die Unterschiede zwischen den mütterlichen und den väterlichen Fähigkeiten sein könnten.
	<ul style="list-style-type: none"> • Herr und Frau X [Mutter] hielten sich nicht an die empfohlene Kontaktsperre • Erneute Tätlichkeiten 2008 hatten zur Folge, dass Frau X [Mutter] mit den Kindern nach L zurückkehrte, 	<p>«Danach beschloss sie zu Herr X [Vater] zurückzukehren.»</p>	

	Oberbegriffe	Was?	Wie?
Abklärungsverlauf	<ul style="list-style-type: none"> Antrag von Herr X [Vater] für eine Beistandschaft für seinen Kind 	Herr X [Vater] seinerseits hatte im 07 bei der Vormundschaftsbehörde einen Antrag auf eine Beistandschaft für das Kind gestellt.	
	<ul style="list-style-type: none"> Absicht von Herrn und Frau X [Mutter] weiterhin zusammenzubleiben Gemäss Frau X [Mutter] gibt es Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen in der Paarbeziehung Frau X [Mutter] wolle sich eine eigene Wohnung suchen – rein diese Tatsache führte zwischen dem Paar zu konkurrierenden Meinungsverschiedenheiten und Spannungen im Gespräch Herr X [Vater] bestand darauf, sein Kind hälftig betreuen zu können und nicht nur im zeitlich vorgegebenen Rahmen des Gesetzes 		
	<ul style="list-style-type: none"> Frau X [Mutter] erzählt, dass sie und Herr X [Vater] beschlossen haben sich zu trennen, weil Herr X [Vater] sie als völlig gestört und psychisch krank hinstelle, mache sie sich Sorgen um die Kinder. In X [Ort] wolle sie eine eigene Wohnung suchen, da für das Kind keine erneute Umsiedlung nach L zumutbar wäre Angebot Hilfe bei der Wohnungssuche Erneute Tätlichkeiten Empfehlung sich an die Polizei zu wenden, damit Herr X [Vater] die Wohnung verlässt Streit präventiv die Polizei gerufen Polizeirapport wurde das Kind erwähnt, was einen weiteren Abklärungsauftrag zur Folge hatte 	«Sie wolle nicht, dass ihr die Kinder weggenommen würden.»	
	<ul style="list-style-type: none"> Frau X [Mutter] ging 2 wöchentlich in die Therapie Herr X [Vater] ging alle 3 -5 Wochen in Therapie 1-mal pro Woche gemeinsam Gespräch beim Mediator 	«Einen Besuch im in X in Y hielt Herr X [Vater] nicht für nötig. Sein Entschluss seine Partnerin unter keinen Umständen mehr während einer Auseinandersetzung anzufassen, reiche aus. Er könne sich daranhalten.»	
	<ul style="list-style-type: none"> Frau und Herr X [Vater] betonen mehrmals, dass es zwischen ihnen zu Tätlichkeiten komme Betroffenheit der Kinder 	«Frau X [Mutter] und Herr X [Vater] betonten im Verlauf der Abklärung mehrmals, dass es einzig zwischen ihnen beiden zu Tätlichkeiten komme und die Kinder davon nur insofern betroffen seien, als sie manchmal dies mitbekommen würden.»	
	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung/Beobachtungen der Kinder 	«X [Kind] erlebten wir beim Hausbesuch im 08 als auch bei den Gesprächen als ein unauffälliges, dem Alter entsprechend entwickeltes X [Kind]. Und X zeigte uns beim Hausbesuch ebenfalls ein Bild von einem ruhigen, unauffälligen seinem Alter entsprechend entwickelten Kind.»	
Aktuelle Situation	<ul style="list-style-type: none"> X [Kind] geht in den Kindergarten Besucht jedes 3. Wochenende seinen Vater in L Auch die Sommerferien verbrachte er beim Vater 		
	<ul style="list-style-type: none"> X [Kind] ist in der Krippe Herr und Frau X [Mutter] leben weiterhin im Konkubinat zusammen 		
	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftliche Situation ist unklar Aufenthalt der Kinder und Frau X [Mutter] im X wurde von der Sozialhilfe bezahlt 	«Danach konnte die Situation nicht mehr geklärt werden, da zwingende Unterlagen von Herr X [Vater], der gegenüber seiner Partnerin mit gemeinsamen Kind Unterstützungspflichtig ist, nicht eingereicht wurden.	

Oberbegriffe	Was?	Wie?
	<p>Zu der neuerlichen Anmeldung von Frau im r 08 wurden weder Antrag noch Unterlagen eingereicht.»</p> <ul style="list-style-type: none"> Unzufriedenheit von Herr X [Vater] gegenüber den Vormundschaftsbehörden Er weigerte sich in Ruhe über die Familiensituation zu sprechen, weil er ohnehin keine Erwartungen an uns mehr habe.» Frau X [Mutter] erzählt, dass sie sich beide grosse Mühe geben würden, die Situation zu beruhigen Gegenseitig weniger provozieren, weil sie die Schwachpunkte des Anderen besser kennen, können sie sich entsprechend verhalten Eingesehen, dass die Wohnung zu klein ist Möchten gerne weiterhin zusammenwohnen, daher suchen sie eine grössere Wohnung – dieser Entschluss habe für viel Entspannung gesorgt Gemäss E-Mail von Herr X [Vater]: «erleben die Kinder seit vergangenem Frühling eine wohlwollende, aufbauende und friedliche Kindheit. Die Streitigkeiten zwischen dem Paar beschränken sich auf Streits, wie sie alle Kinder in einem Familiensystem vorfinden würden.» Frau X [Mutter] geht weiterhin in die Therapie und nimmt eine Medikation ein. Mediation gehen sie nicht mehr – dies habe nichts gebracht – und war nicht zu finanzieren Frau X [Mutter] teilt mit, dass sie wieder nach L zurückkehren werde. Sie werde zu Beginn bei ihrem Exmann wohnen, bis sie wieder Fuss gefasst hat. 	<p>Womit Herr X [Vater] unzufrieden ist wird nicht erläutert.</p> <p>«In die Mediation gehen sie nicht mehr, weil dies anscheinend nichts gebracht habe und auch nicht zu finanzieren war.»</p>
Folgerungen	<ul style="list-style-type: none"> Die Abklärungen zeigen deutlich, dass die Probleme in der Dynamik der Paarbeziehung liegen Je nach Beziehung beschliessen Herr und Frau X [Mutter] zusammenzuwohnen, getrennte Wohnlösung. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass Frau X [Mutter] nach L zurückkehrt. Abhängigkeitsverhältnis Einschätzung von Herr X [Vater] über die Paarbeziehung Einschätzung von Herr X [Vater] über ihren Umgang mit den Kindern (Gewalt keine Gefahr mehr) 	<p>«Obwohl Frau X [Mutter] punktuell immer wieder Hilfe anfordert, ist sie nicht in der Lage sich aus dem fatalen Abhängigkeitsverhältnis zu befreien.»</p> <p>«Mittlerweile finden Frau X [Mutter] und Herr X [Vater] sie seien in der Lage Spannungen und Auseinandersetzungen in der Paarbeziehung selber in Griff bekommen zu können.»</p> <p>«Frau und Herr schauen gut zu den Kindern. Die Gefahr der direkten Gewaltanwendung besteht nicht. Jedoch sind sich Frau und Herr zu wenig bewusst, dass das Wohl der Kinder durch das direkte Miterleben ihrer verbalen und gewalttätigen Auseinandersetzungen und durch die instabile Wohnsituation gefährdet ist.»</p>
Antrag		<p>Da die Kinder keiner direkten Gefährdung ausgesetzt sind, kann auf die Errichtung von Kinderschutzmassnahmen in Form von Beistandschaften verzichtet werden. Herr X [Vater] soll angewiesen werden, seine Gewaltausbrüche beim „X“ zu thematisieren.</p>

Oberbegriffe	Was?	Wie?
	<p>Gut wäre auch Frau X [Mutter] und Herr X [Vater] würden die Paarsituation gemeinsam besprechen, in dem sie die Mediation weiterführen oder eine Paarberatung aufnehmen würden.</p>	

Tabelle 19, Analyse was und wie Fall 4 (2008), eigene Darstellung

10.1 Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 4, 2008)

Konstruktion Mutter/ Konstruktion Vater

Bei einer Trennung scheint klar zu sein, dass die Kinder bei der Mutter bleiben. Auch als die KM sagt, sie gehe wieder zurück nach X [Ort], wird nie erwähnt, wo die Kinder wohnen werden. Einzig, als der Vater einfordert, dass er das Kind mehr als im rechtlich vorgesehenen Rahmen betreuen möchte, wird das Thema aufgegriffen. Auch wird das Wort einfordert geschrieben. Es scheint folglich nicht selbstverständlich zu sein. Die Erziehungskompetenz wird nur von der Mutter eingeschätzt.

Konstruktion des Kindes

Der Fokus im Bericht liegt auf den Konflikten zwischen den Eltern. Von den Kindern wird jeweils nur in Nebensätzen berichtet. Man erhält kaum Angaben zu den Kindern. Ausserdem wird das Wohlbefinden der Kinder zu keinem Zeitpunkt erwähnt. Mögliche Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf die Kinder wird zwar angesprochen auf der Elternebene, wird jedoch auf der Kinderebene nicht weiterbearbeitet.

Wohnsituation

Nicht analysierbar

Konstruktion Fachpersonen

Nicht analysierbar

Konstruktion Kita

Nicht analysierbar.

Fördernde Faktoren für das Kindeswohl

- Nicht mitbekommen der Auseinandersetzungen der Eltern
- Gut zu den Kindern schauen
- Konstanz in der Wohnsituation

Argumente für oder gegen eine Kinderschutzmassnahme

Im Abschnitt der Folgerungen wird erwähnt, dass die Eltern es gut machen mit den Kindern. Im Bericht wurde dies kein einziges Mal erwähnt. Es wurde nur erwähnt, dass die Mutter unsicher ist in ihren mütterlichen Fähigkeiten. In den Folgerungen wird ausserdem geschrieben, dass sie keine direkte Gefährdung ausgesetzt sind. Was eine direkte Gefährdung ist, ist nicht ganz klar. Gleichzeitig wird betont, dass es Kindeswohlgefährdend ist, wenn die

Kinder die Auseinandersetzungen zwischen den Eltern mitbekommen. Hypothese: Aufgrund von Forschung, wird das Miterleben von häuslicher Gewalt heute als Kindeswohlgefährdend eingestuft.

Die Abklärenden Empfehlen Massnahmen auf der Erwachsenenenebene wie Mediation und ein Gewalttraining oder etwas in dieser Art für den Vater.

Orientierungsrahmen: professioneller Entscheidungsprozesse

Es wird zwar geschrieben, dass gewisse Sachen für die Kinder nicht gut sind, wie beispielsweise ein ständiger Wohnungswechsel, miterleben der häuslichen Gewalt dies wird jedoch nicht mit Fachwissen unterstrichen.

11 Falldarstellung: Fall 5, 2009

Gestützt auf Ihren Abklärungsauftrag vom [Datum] erstattet die fallführende Sozialarbeiterin des X [Sozialdienstes], den folgenden zusammenfassenden Bericht:

Informationsquellen	
Hausbesuch	Eltern
Telefongespräch	Herr X [Vater]
Hausbesuch	Frau X [Mutter], Mutter von Frau X [Mutter]
Hausbesuch	Frau X [Mutter], Mutter und Vater von Herr X [Vater]
Telefongespräch	Notfallpsychiater:in
Telefongespräch	Psychiater:in von Frau X [Mutter]

Tabelle 20, Informationsquellen Fall 5 (2009), eigene Darstellung

Vorgeschichte

Die Rückmeldungen der psychiatrischen Klinik über die Mutter zeigen, dass diese «ernsthaft an einer Borderline-Persönlichkeitsstörung» (Fall 5, 2009, S. 1) leidet. Der Vorfall, der zum Abklärungsauftrag führte, wird geschildert.

«Diese psychische Störung führte Frau X [Mutter] zur wiederholten Krisen und zur Eskalation der Konflikte zwischen dem Elternpaar von [Datum]. Da Frau X [Mutter] ausser Kontrolle war und mit Suizid gedroht hat, hat Herr X [Vater] die Polizei herbeigerufen. Frau X [Mutter] wurde somit am X [Datum] per FFE in die [psychiatrische Klinik] eingewiesen» (Fall 5, 2009, S. 1).

Darauf folgt eine Einschätzung des Arztes der Mutter, der der Meinung war, dass die Mutter «mit dem Kind überfordert sei und ihre Verantwortung nicht übernehmen könne» (Fall 5, 2009, S. 1). Danach wird beschrieben, dass die Kinderbetreuung von den beiden Grosseltern und vom Vater sichergestellt wurde sowie eine Einschätzung der Abklärenden zur Stabilität des Beziehungsnetzes der Familie.

Anschliessend werden die Ereignisse nach dem Aufenthalt der Mutter in der psychiatrischen Klinik der Mutter erzählt. Thematisiert wird die therapeutische Betreuung der Mutter, die Kindsbetreuung durch die Mutter sowie die Auswirkungen der psychischen Verfassung der Mutter auf die Kinderbetreuung.

«Nach dem Aufenthalt in der [psychiatrischen Klinik], ging Frau X [Mutter] regelmässig und zuverlässig einmal pro Woche zu Herrn Dr. [Arzt der Mutter]. Ihr Zustand stabilisierte sich und sie konnte vermehrt X [Kind] selber betreuen. Frau X [Mutter] liebt X [Kind] und versuchte ihr Bestes zu geben. Aufgrund ihrer psychischen Störung fühlt sie sich jedoch überfordert und holt dementsprechend Hilfe bei der Familie. Alle Beteiligte bestätigten, dass sie in dieser Hinsicht zuverlässig ist und dafür sorgt, dass X [Kind] gut betreut wird, sobald sie merkt, dass sie sich einer Krise nähert» (Fall 5, 2009, S. 1).

Aktuelle Situation

Es wird der eingeschlagene Therapieplan von Frau X [Mutter] vorgestellt. Anschliessend wird eine Einschätzung des Arztes angefügt betreffend den aktuellen gesundheitlichen Zustand, dem Umgang mit dem Kind sowie die Notwendigkeit einer Fremdplatzierung, respektive die Voraussetzungen, in welchem Fall auf eine solche verzichtet werden kann.

«Gemäss Dr. X [Arzt] hat sich der gesundheitliche Zustand von Frau X [Mutter] momentan deutlich verbessert und stabilisiert. Manchmal kommt sie mit X [Kind] zu ihm, ihr Umgang mit X [Kind] empfindet er als gut. Er ist der Ansicht, dass man auf eine Fremdplatzierung verzichten kann[,] solange Frau X [Mutter] von ihrem Partner und dem Familiennetz weiter wie bis anhin unterstützt wird. Er ist der Meinung, dass sich die Situation anhand der Erkrankung von Frau X [Mutter] ändern könnte und deshalb beobachtungswürdig sei» (Fall 5, 2009, S. 2).

Darauf folgt die Einschätzung von Frau X [Mutter] zu ihrer aktuellen gesundheitlichen Situation, ihrem Umgang und ihren Gefühlen gegenüber dem Kind sowie der Beziehung zu ihrem Partner.

«Frau X [Mutter] bestätigt, dass sie sich besser fühlt, besser mit Stress umgehen kann und konfliktfähiger geworden ist. Sie sagt zudem, dass sie an Freude ihrem Kind gegenüber gewonnen habe, dass sie es brauche, mit X [Kind] zusammen zu sein und dass sie besser auf seine Bedürfnisse eingehen könne. Die Beziehung zum Partner und zum X [Kind] hat sich verbessert» (Fall 5, 2009, S. 2).

Die rezipierten Aussagen der Mutter werden anschliessend mit Aussagen von Herr X [Vater] bestätigt.

«Frau X [Mutter] wirke entspannter und sicherer im Umgang mit X [Kind], sie gehe liebevoll und verantwortungsbewusst mit ihm um» (Fall 5, 2009, S. 2).

Im nächsten Absatz werden die Betreuungszeiten der Mutter, des Vaters sowie der Grosseltern aufgezeigt und es folgt die Aussage, dass die Woche klar strukturiert ist. Anschliessend werden der Vater und sein Umgang mit dem Kind eingeschätzt sowie eine allgemeine Einschätzung dazu, ob eine Vernachlässigung des Kindes vorliegt.

«Herr X [Vater] scheint eine wohlwollende und warmherzige Beziehung zu X [Kind] zu haben. Er kann X [Kind] gut betreuen und verantwortungsbewusst für X [Kind] da sein. So wie das Familiensystem funktioniert, besteht aus unserer Sicht momentan keine Gefahr, dass X [Kind] vernachlässigt wird» (Fall 5, 2009, S. 2).

Anschliessend wird der Wunsch der Familie geäussert, dass das Kind, sobald dieses laufen kann, in die Kita geht. Die Abklärenden «begrüssen diesen Wunsch» (Fall 5, 2009, S. 2).

Es folgt eine Einschätzung der Abklärenden über die Flexibilität der Familie und wie diese auf Verschlechterungen des Zustands der Mutter reagieren kann sowie zur Kommunikation in der Familie und dem behandelnden Arzt der Mutter.

«Alle Beteiligte können sich flexibel auf die unvorhergesehenen Situationen und auf die Verschlechterung des Zustands der Mutter einstellen und dementsprechend hilfsbereit darauf reagieren. Zudem erfolgt ein regelmässiger und guter Austausch untereinander und mit Herrn Dr. X [Arzt]. Die Familie bespricht die Situationen und unternimmt die notwendigen betreuenden Anpassungen» (Fall 5, 2009, S. 2).

Schlussfolgerung

Die Abklärenden fassen zusammen, dass das Kind in seinen «emotionellen, körperlichen und kognitiven Bedürfnissen gut versorgt ist und dass sein Wohlbefinden gewährleistet ist» (Fall 5, 2009, S. 3). Anschliessend wird darauf eingegangen, dass der gesundheitliche Zustand der Mutter sich deutlich verbessert und stabilisiert hat. Ebenfalls wird folgendes angefügt: «Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sie sich die Hilfe ihres Partners und der Familie aus eigener Initiative holen kann, wenn es ihr nicht gut geht. Das Familiensystem funktioniert gut, die Eltern und Grossmütter von sind in der Lage ihn gut zu betreuen, ohne dass dabei zusätzliche externe Hilfe eingesetzt werden muss» (Fall 5, 2009, S. 3).

Danach wird angefügt, dass sie der «Verlauf der psychischen Störung der Mutter auf unerwartete Weise verschlechtern könnte und da X [Kind] Entwicklung in verschiedenen Phasen seine Mutter vor neuen Herausforderungen und Erziehungsaufgaben stellen wird, empfehlen wir eine weitere Beobachtung der Situation sowie eine konstante professionelle Unterstützung der Eltern in ihrer Sorge um das Kind» (Fall 5, 2009, S. 3).

Antrag

Es wird eine Errichtung «einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB mit den folgenden besonderen Aufgaben:

- Die Eltern in ihrer Sorge, um das Kind mit Rat und Tat zu unterstützen
- Die weitere Pflege, Erziehung und Ausbildung von X [Kind] zu überwachen
- Für eine geeignete Unterbringung des Kindes besorgt zu sein
- Antrag zu stellen, falls weitergehende Aufgaben umschrieben werden müssen oder die Massnahme veränderten Verhältnissen anzupassen ist» (Fall 5, 2009, S. 3)

	Was?	Was?	Wie?
Vorgeschichte	• Schilderung des Vorfalles	Aufgrund der Rückmeldungen aus der [psychiatrische Klinik] und vom Arzt, leidet Frau X [Mutter] ernsthaft an einer Borderline-Persönlichkeitsstörung. Diese psychische Störung führte Frau X [Mutter] zur wiederholten Krisen und zur Eskalation der Konflikte zwischen dem Elternpaar von X [Kind]. Da Frau X [Mutter] ausser Kontrolle war und mit Suizid gedroht hat, hat Herr X [Vater] die Polizei herbeigerufen. Frau X [Mutter] wurde somit am [Datum] per FFE in die [psychiatrische Klinik] eingewiesen.	Direkte Rede, wahrschein
	• Einschätzung des Arztes	<ul style="list-style-type: none"> Herr Dr. X [Arzt] war der Überzeugung, dass Frau X [Mutter] mit dem Kind überfordert sei und ihre Verantwortung nicht übernehmen könne Kinderbetreuung wurde von den beiden Grossmüttern und dem Vater sichergestellt Das Beziehungsnetz der Familie ist gemäss den Abklärenden stabil und sehr zuverlässig <hr/> <ul style="list-style-type: none"> Nach dem X [psychiatrische Klinik] Aufenthalt, ging Frau X [Mutter] regelmässig und zuverlässig 1 die Woche zu Herr Dr. X [Arzt]. Zustand stabilisierte sich Sie konnte vermehrt ihr Kind betreuen 	
	• Einschätzung zu Frau X [Mutter]	«Frau liebt X [Kind] und versuchte ihr Bestes zu geben. Aufgrund ihrer psychischen Störung fühlt sie sich jedoch überfordert und holt dementsprechend Hilfe bei der Familie. Alle Beteiligte bestätigten, dass sie in dieser Hinsicht zuverlässig ist und dafür sorgt, dass gut betreut wird, sobald sie merkt, dass sie sich einer Krise nähert.»	
Aktuelle Situation	• Behandlung von Frau X [Mutter]	«Frau X [Mutter] lässt sich aus eigener Entscheidung und nach Absprache mit ihrem Partner und ihrem Psychiater seit dem 2009 in der X behandeln.» <ul style="list-style-type: none"> Behandlung dauert einige Monate Frau X [Mutter] besucht 3 Module, die auf ihre psychische Störung angepasst sind Frau X [Mutter] zeigt sich einsichtig mit ihrer Krankheit Sie strebt eine intensive therapeutische Behandlung an Zusätzlich besucht sie Herr Dr. X [Arzt] einmal pro Woche 	
Einschätzung des Arztes	• Gesundheitlicher Zustand von Frau X [Mutter]	• Gesundheitlicher Zustand von Frau X [Mutter] deutlich verbessert und stabilisiert	
	• Umgang mit dem Kind	• Manchmal kommt sie mir ihrem Kind zu ihm, ihr Umgang mit ihm empfindet er als gut	
	• Thematisierung der Fremdplatzierung	«Er ist der Ansicht, dass man auf eine Fremdplatzierung verzichten kann, so lange Frau X [Mutter] von ihrem Partner und dem Familiennetz weiter wie bis anhin unterstützt wird. Er ist der Meinung, dass sich die Situation anhand der Erkrankung von X Frau ändern könnte und deshalb beobachtungswürdig sei.»	Würde ein Fremdplatzierung wohl auch im Raum stehen, wenn der Mann an einer solchen Krankheit leiden würde? Oder wäre dann nicht die Aussage, dass sie sich von ihm trennen müsste und alleine für das Kind schauen sollte. Der Vater des Kindes wird hier im Unterstützungsnetz mitgedacht und nicht als primäre Betreuungsperson. «Solange Frau X [Mutter] von ihrem Partner und dem Familiennetz weiter wie bis anhin unterstützt wird». Es wird nicht in Betracht gezogen, dass der Vater die alleinige Betreuung des Kindes übernehmen könnte. Er wird nicht als gleichwertiges Elternteil mitgedacht.
	• Befindlichkeit von Frau X [Mutter]	<ul style="list-style-type: none"> Frau X [Mutter] bestätigt, dass sie sich besser fühlt Sie kann besser mit Stress umgehen und ist konfliktfähiger <hr/> «Sie sagt zudem, dass sie an Freude ihrem Kind gegenüber gewonnen habe, dass sie es brauche, mit X [Kind] zusammen zu sein und dass sie besser auf seine Bedürfnisse eingehen könne.»	Möglichkeit, die Mutter nicht wieder als Hauptbetreuende einzubinden, steht ausser Frage.
	• Beziehung zum Partner und Kind	• Beziehung zum Partner und Kind hat sich verbessert	
	• Einschätzung des Partners von Frau X [Mutter]	<ul style="list-style-type: none"> Herr X [Vater] bestätigt die Fortschritte von seiner Partnerin Frau X [Mutter] wirke entspannter und sicherer im Umgang mit ihrem Kind, sie gehe liebevoll und verantwortungsbewusst mit ihm um 	

	Was?	Was?	Wie?
	<ul style="list-style-type: none"> Betreuung des Kindes 	<ul style="list-style-type: none"> Frau X [Mutter] betreut X [Kind] unter der Woche, wenn sie keine Therapiestunden besucht, sowie jeden Abend Die restliche Zeit wird X [Kind] von seinem Vater und am Wochenende von den Grossmüttern betreut Die Woche ist klar strukturiert 	
	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung von Herr X [Vater] Umgang mit dem Kind von den Abklärenden 	<p>«Herr X [Vater] scheint eine wohlwollende und warmherzige Beziehung zu X [Kind] zu haben. Er kann ihn gut betreuen und verantwortungsbewusst für ihn da sein.»</p> <ul style="list-style-type: none"> Familiensystem funktioniert gut Keine Gefahr von Vernachlässigung Wunsch der Familie, dass das Kind in die Kita geht – wird von den Abklärenden begrüsst Flexible Reaktion auf unvorhergesehene Situationen und auf die Verschlechterung Zustand der Mutter Regelmässiger Austausch mit dem Arzt der KM Kommunikation in der Familie zur Betreuungssituation – Anpassungsfähig 	Trotz guter Erziehungskompetenzen des Vaters, wird er als Unterstützungsnetz der Mutter mitgedacht.
	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung der Abklärenden, ob das Kind vernachlässigt wird. 	So wie das Familiensystem funktioniert, besteht aus unserer Sicht momentan keine Gefahr, dass vernachlässigt wird.	
	<ul style="list-style-type: none"> Kita 	«Wenn später zu laufen beginnt, möchte die Familie, dass er eine Kinderkrippe in der Nähe des elterlichen Wohnorts besucht. Er soll Kontakt zu gleichaltrigen Kindern haben und in der Gegend integriert sein. Wir begrüssen diesen Wunsch.»	
	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung des Familiensystems 	«Alle Beteiligte können sich flexibel auf die unvorhergesehenen Situationen und auf die Verschlechterung des Zustands der Mutter einstellen und dementsprechend hilfsbereit darauf reagieren. Zudem erfolgt ein regelmässiger und guter Austausch untereinander und mit Herrn Dr. X [Arzt]. Die Familie bespricht die Situationen und unternimmt die notwendigen betreuenden Anpassungen.»	
Schlussfolgerung	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. 	<p>«Anhand der verschiedenen Informationen können wir bestätigen, dass in seinen emotionalen, körperlichen und kognitiven Bedürfnissen gut versorgt ist und dass sein Wohlbefinden gewährleistet ist.»</p> <ul style="list-style-type: none"> Gesundheitliche Zustand von Frau X [Mutter] hat sich deutlich verbessert und stabilisiert Erfahrungen haben gezeigt, dass sie sich die Hilfe des Partners und der Familie aus eigener Initiative holen kann, wenn es ihr nicht gut geht Das Familiensystem funktioniert gut Die Eltern und Grossmütter sind in der Lage in gut zu betreuen, ohne dass dabei zusätzliche externe Hilfe eingesetzt werden muss. 	<p>Was wäre, wenn KM psychisch nicht in der Lage wäre die Betreuung des Kindes zu übernehmen?</p> <p>Einschätzung des Unterstützungsnetzes der Mutter als primäre Betreuungsperson.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Herleitung des Antrags/Massnahmen 	«Da sich der Verlauf der psychischen Störung der Mutter auf eine unerwartete Weise verschlechtern könnte und da Entwicklung in verschiedenen Phasen seine Mutter vor neuen Herausforderungen und Erziehungsaufgaben stellen wird, empfehlen wir eine weitere Beobachtung der Situation sowie eine konstante professionelle Unterstützung der Eltern in ihrer Sorge um das Kind. Die Eltern sowie Herr Dr. X [Arzt] würden eine freiwillige Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB begrüssen.»	Die Kompetenz sowie die Verantwortung des Vaters die Situation einzuschätzen und die entsprechenden Massnahmen zu treffen werden nicht erwähnt.
Antrag/Empfehlung an		Wir beantragen die Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB	

	Was?	Was?	Wie?
Vormund- schaftsbe- hörde/Gericht		<p>mit den folgenden besonderen Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat zu unterstützen • Die weitere Pflege, Erziehung und Ausbildung von zu überwachen • Für eine geeignete Unterbringung des Kindes besorgt zu sein • Antrag zu stellen, falls weitergehende Aufgaben umschrieben werden müssen oder die Massnahme veränderten Verhältnissen anzupassen ist. <p>Als fallverantwortliche Sozialarbeiterin erkläre ich mich bereit, eine solche Beistandschaft zu übernehmen.</p>	

Tabelle 21, Analyse was und wie Fall 5 (2009), eigene Darstellung

11.1 Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 5, 2008)

Konstruktion Mutter/Konstruktion Vater

Im Bericht besteht eine ausschliessliche Mutterzentrierung. Es wird alles daraufgesetzt, dass die Mutter funktionsfähig ist und ihre Rolle erfüllen kann. Das System ist dazu da, dass die Mutter funktionsfähig bleibt, es hält die Mutter aufrecht. Der Vater ist Teil des Unterstützungsnetzes. Er wird nicht als Bezugsperson des Kindes konstruiert sondern eher als Stütze, damit die Mutter ihre Verantwortung als Mutter wahrnehmen kann oder um temporär einzuspringen, bis die Mutter wieder einsatzfähig ist. Die Mutter ist Dreh- und Angelpunkt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Rolle der Mutter wegzudenken ist. Der Vater als primäre Bezugsperson wird nicht mitgedacht.

Konstruktion des Kindes

Der Bericht handelt davon, ob und wie die Mutter ihre Mutterrolle ausleben kann. Das Kind an sich wird nur in Bezug auf die Erfüllung dieser Mutterrolle konstruiert. Das Kind als eigenständige Person kommt nicht vor.

Wohnsituation

Nicht analysierbar

Konstruktion Fachpersonen

Nicht analysierbar

Konstruktion Kita

Unterstützung

Konstruktion des Kindeswohl

emotionellen, körperlichen und kognitiven Bedürfnissen

Gewährleistung des Wohlbefindens

Argumente für oder gegen eine Kinderschutzmassnahme

Unvorhersehbarkeit der psychischen Erkrankung der Mutter

Orientierungsrahmen: professioneller Entscheidungsprozesse

Mutterzentrierung

Kompetenzen des Vaters werden erwähnt sind jedoch nicht relevant für die Entscheidung

12 Falldarstellung: Fall 6, 2009

Auftrag

Abklärung der Lebensverhältnisse bzw. das Kindeswohl von X [Kind]

Die Vormundschaftsbehörde war von der [Polizei] mittels dem Polizeibericht vom [Datum] über häusliche Gewalt zwischen Herrn und Frau X [Eltern] und missbräuchlichem Alkoholkonsum informiert worden.

Informationsquellen	
Persönliches Gespräch	Frau X [Mutter]
Hausbesuch	Frau X [Mutter]
Telefongespräch	Jugendpsychologe/Jugendpsychologin
Telefongespräch	Logopäde/Logopädin
Telefongespräch	Kinderkrippe
Telefongespräch	Kinderarzt/Kinderärztin

Tabelle 22, Informationsquellen Fall 6 (2009), eigene Darstellung

Vorgeschichte

Zuerst wird der Vorfall geschildert, der zum Abklärungsauftrag führte. Danach wird auf die Wohnverhältnisse, den Personen im Haushalt sowie auf die beiden Kinder aus früherer Ehe eingegangen sowie auf die Erwerbstätigkeit der Mutter. Die Mutter erhält ergänzend zu ihrem Lohn Alimentenbevorschussung.

Anschliessend wird aus der Sicht der Mutter die Beziehung zu Herr X [Vater] dargelegt. Die Mutter berichtet, dass seit längerem kein Kontakt zu Herr X [Vater] bestand. Er sei nun jedoch aufgetaucht und habe versprochen, dass seine Suchtprobleme überwunden sind und er ein neues Leben anfangen möchte. Er ist bei ihr und den Kindern eingezogen. Das Zusammenleben gestaltete sich jedoch von Anfang an als schwierig. Nach drei Wochen eskalierte die Situation. Es werden die Auswirkungen der Situation auf das Kind beschrieben von der Mutter.

«Dafür reagierte X [Kind] mit sichtbaren Auffälligkeiten, wie Schlaflosigkeit, erhöhter Ängstlichkeit, nächtlichem Einnässen und Angst vor dem Alleinsein, wobei er sich häufig an seine Mutter oder seinen besten Freund klammerte» (Fall 6, 2009, S. 2).

Danach folgen die Abklärenden in ihren Schilderungen weiter den Erzählungen der Mutter. Diese kontaktierte den Hausarzt/die Hausärztin, welche einen Kinderpsychologen/eine Kinderpsychologin mit einer Abklärung über den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes

beauftragte. Resultate der Abklärung: Entwicklungsrückstände im sprachlichen und motorischen Bereich sowie ein ADHS. Das Kind wird nun durch einen Logopäden/eine Logopädin und einen Ergotherapeuten/Ergotherapeutin gefördert sowie mit Medikamenten (Ritalin) behandelt. Auf diese Ausführungen folgen die Rückmeldungen der Kitaleiterin, die die positiven Änderungen seit diesen Änderungen aufzeigt.

«Er sei bedeutend ruhiger geworden und könne sich besser konzentrieren» (Fall 6, 2009, S. 2).

Danach wird nochmals auf die Erzählungen der Mutter eingegangen, die mitteilt, dass aktuell keinen Kontakt zum Vater mehr besteht.

«Frau X [Mutter] hat jeglichen Kontakt zum Vater abgebrochen, da sie nach wie vor Angst hat und sich und ihre Kinder schützen will» (Fall 6, 2009, S. 2).

Aktuelle Situation

Anschliessend wird die familiäre Situation seit dem Auszug des Ehemannes und des ältesten Kindes beschrieben.

«Seit dem Auszug des Ehemannes hat sich die familiäre Situation wieder stabilisiert. Das familiäre Klima hat sich zusätzlich verbessert, seit auch das älteste Kind ausgezogen ist. Sie war für Frau X [Mutter] zu einer grossen Belastung geworden. Schon länger arbeitslos, hielt sie sich oft in der kleinen Wohnung auf, hing mit anderen arbeitslosen jungen Erwachsenen herum und verbrauchte die knappen Mittel ihrer Mutter. Bei unserem Hausbesuch rieten wir Frau X [Mutter] sich gegenüber X [Kind] abzugrenzen, um all ihre Energie auf X [das kleine Kind] konzentrieren zu können, welcher seiner Mutter nun besonders brauchte. X [das andere Kind], wohnt nach wie vor bei ihr, absolviert zur Zeit eine Lehre, übernimmt Verantwortung und kümmert sich auch liebevoll um ihren Halbbruder» (Fall 6, 2009, S. 2).

Darauffolgend wird die Grösse, die Raumaufteilung, die Schlafsituation und die Lage der Wohnung festgehalten sowie auf die vorgefundene Ordentlichkeit und Sauberkeit und das Kinderzimmer im Speziellen beschrieben. Danach werden Einschätzungen verschiedener Fachpersonen der Ergotherapie, Logopädie, Mütterberatung eingegangen. Die berichten über die Fortschritte des Kindes, die Platzierung in der Kita sowie über die Zusammenarbeit sowie die Erziehungskompetenzen der Mutter.

«Als Nesthäkchen zwischen den zwei erwachsenen Schwestern wurde X [Kind] immer hin- und hergerissen. Niemand zog eine klare Linie im Umgang mit X [Kind], sodass X [Kind] mit Essens- und Schlafproblemen und exzessiven Trotzphasen reagierte. Die Mütterberaterin riet zu einer Platzierung in der Krippe. X [Kind] reagierte positiv darauf und profitierte sehr von der Regelmässigkeit eines strukturierten Tagesablaufs. Die Mutter ist im Umgang

mit X [Kind] kompetenter geworden, sie kann ihm besser Grenzen setzen und hat an Klarheit gewonnen» (Fall 6, 2009, S. 3).

Folgerungen

Es wird noch die Einschätzung des Kinderarztes/der Kinderärztin angefügt. Gemäss den Abklärenden wurden bereits alle nötigen Massnahmen eingeleitet, um die bestehenden Entwicklungsverzögerungen zu beheben und «unter Kontrolle zu halten» (Fall 6, 2009, S. 3). Die Kindsmutter wird weiter als zuverlässig und bemüht, das Kind mit Hilfe von Fachpersonen angemessen zu erziehen.

Danach wird begründet, weshalb es aktuell nicht sinnvoll ist den Vater zu involvieren.

«Zur Zeit scheint es nicht sinnvoll, den Vater in die Erziehung einzubeziehen, da sich seine destruktive Lebensweise sehr schädlich auf die psychische Verfassung [von] X [Kind] auswirkt» (Fall 6, 2009, S. 3).

Die Abklärenden halten fest, dass aufgrund der freiwilligen Massnahmen betreffend dem Kindeswohl aktuell keine Bedenken bestehen. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass die Familie durch die wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützt wird und somit eine «vertraute Ansprechperson, bei der sie sich in erzieherischen Fragen Hilfe holt», (Fall 6, 2009, S. 3) vorhanden ist.

	Oberbegriffe	Was?	Wie?
Vorgeschichte	• Gewaltvorfall – Verhaftung von Herr X [Vater]	<ul style="list-style-type: none"> • Massiver Streit unter Alkoholeinfluss zwischen Frau X [Mutter] und Herr X [Vater] in Anwesenheit des gemeinsamen Kindes • Kindsvater bedrohte die Mutter mehrfach, auch per SMS • Anzeige bei der Polizei • Herr X [Vater] wurde verhaftet 	
	• Wohnsituation Frau X [Mutter]	<ul style="list-style-type: none"> • Frau X [Mutter] lebt X [Kind] und mit ihren beiden Töchtern, die aus einer anderen Beziehung stammen, seit der Trennung von Herr X [Vater] allein. 	
	• Arbeitssituation	<ul style="list-style-type: none"> • Sie arbeitet als [Beruf] • Wird von der [Gemeinde] ergänzend mit Alimenten unterstützt. 	
	• Aufenthalt Herr X [Vater] • Auswirkungen auf das Kind	<ul style="list-style-type: none"> • Seit längerem keinen Kontakt mehr zu Herr X [Vater], da sein Aufenthaltsort nicht bekannt war • Eines Tages sei er plötzlich aufgetaucht und habe ihr das «blaue vom Himmel» versprochen • Er habe seine Suchtprobleme, Aggressionen etc. überwunden und wolle ein neues Leben anfangen usw. • Da er der Vater ihres Kindes sei, habe sie ihm geglaubt und ihn bei sich und den Kindern aufgenommen • Sei nicht gut gelaufen, altbekannte negative Verhaltensweisen, Suchtprobleme, Aggression etc. • Im Nachhinein bedauert sie sehr auf die leeren Versprechungen ihres Mannes hereingefallen zu sein • Vor allem, dass ihr Kind die nachfolgenden Auseinandersetzungen mitbekommen habe • Nach drei Wochen sei die Situation vollends ausser Kontrolle geraten • Die beiden älteren Töchter hätten von der Auseinandersetzung nichts mitbekommen <p>«Dafür reagierte X mit sichtbaren Auffälligkeiten, wie Schlaflosigkeit, erhöhter Ängstlichkeit, nachträglichem Einnässen und Angst vor dem Alleinsein, wobei er sich häufig an seine Mutter und seinen besten Freund klammerte.»</p> <p>«Beunruhigt von X Befinden, wandte sich Frau X [Mutter] umgehend an den Kinderarzt»</p>	Indirekte Rede, geschrieben aus der Sicht der Mutter
	• Ergebnisse der Abklärung über den Entwicklungsstand	<ul style="list-style-type: none"> • Auftrag vom Kinderarzt an die Kinderpsychologie mit einer Abklärung über den aktuellen Entwicklungsstand • Untersuchung zeigten Entwicklungsrückstände im sprachlichen und motorischen Bereich und ein ADHS • Seit der Diagnose: • Sprachliche Förderung – Logopädin • Motorische Förderung - Ergotherapeutin • Einnahme von Ritalin 	Direkte Rede
• Einschätzung Krippenleiterin	<ul style="list-style-type: none"> • «gehe es X [Kind] seitdem viel besser. Er sei bedeutend ruhiger geworden und könne sich besser konzentrieren» 	Indirekte Rede, Krippenleiterin	
• Aufenthalt von Herr X [Vater]	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kindsvater nach der Haft nicht mehr in ihren Haushalt zurückgekehrt sei. • Frau X [Mutter] hat jeglichen Kontakt zu ihm abgebrochen, da sie nach wie vor Angst hat und sich und ihre Kinder schützen will 	Indirekte Rede, Frau X [Mutter]	
Aktuelle Situation	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug des Ehemannes – Stabilisierung der Situation • Älteres Kind ist ausgezogen – weitere Stabilisierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Seit dem Auszug des Ehemannes hat sich die familiäre Situation wieder stabilisiert • Das familiäre Klima hat sich zusätzlich verbessert, seit auch das ältere Kind X ausgezogen ist. Sie war für Frau X [Mutter] zu einer grossen Belastung geworden. Schon seit längerem arbeitslos, hielt sie sich oft 	Das ältere Kind wird als Belastung und Störfaktor konstruiert. Sie hat keinen Anspruch mehr auf die Aufmerksamkeit ihrer Mutter, diese soll sich nun auf X [jüngste Kind] konzentrieren, der sie jetzt besonders braucht. X [jüngste Kind] wird als schützenswert und verletztlich konstruiert. Es ist die Aufgabe der Mutter ihm nun alle Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, nach dem Vorfall mit dem Vater.

Oberbegriffe	Was?	Wie?
	<p>in der kleinen Wohnung auf, hing mit anderen arbeitslosen jungen Erwachsenen herum und verbrauchte die knappen finanziellen Mittel ihrer Mutter. Bei unserem Hausbesuch rieten wir Frau X [Mutter] sich gegenüber X [Kind] abzugrenzen, um all ihre Energie auf X [jüngste Kind] konzentrieren zu können, welcher seine Mutter jetzt besonders braucht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jüngerer Kind <ul style="list-style-type: none"> ▪ Absolvirt eine Lehre ▪ Übernimmt Verantwortung ▪ Kümmert sich liebevoll um den Halbbruder 	<p>Die Möglichkeit, dass das ältere Kind Unterstützung bräuchte, wird nicht in Betracht gezogen. Im Gegenteil der Mutter wird geraten sich anzugrenzen. Der Fokus liegt klar auf dem Kleinen.</p> <p>Dass die Befindlichkeit beziehungsweise das Wohlergehen, sich positiv oder negativ auf die Familie auswirken könnte.</p> <p>Direkte Rede</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsituation • 3 Zimmerwohnung • 3PHH • Hygiene (klein aber sehr ordentlich und sauber) • Zimmer kindgerecht eingerichtet mit vielen Spielsachen • Raumaufteilung 	<p>«Die drei leben nun recht gut in der 3-Zimmer Parterrewohnung, mit einem angrenzenden Hinterhof. Die Wohnung ist klein, aber sehr ordentlich und sauber. Kind Zimmer ist kindgerecht mit vielen Spielsachen eingerichtet. Kind Y bewohnt das andere Kleine Zimmer und die Mutter schläft im Wohnzimmer.»</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Befindlichkeit des Kindes gemäss Ergotherapeutin, Logopädin und Kinderkrippenleiterin 	<p>«geht es X [Kind] aktuell wieder besser. Auch die Krippenleiterin bestätigt die Fortschritte von X [Kind].»</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Seit wann die Mü/Vä KM kennt • Einschätzung der KM durch die Mü/Vä Beraterin • Kooperativ 	<p>«Die Kindsmutter sei immer sehr kooperativ gewesen und kam regelmässig zu ihren Einzelterminen in der Kleinkindberatung. Als Nesthäkchen zwischen zwei erwachsenen Schwestern wurde X [Kind] immer hin- und hergerissen. Niemand zog eine klare Linie im Umgang mit ihm, sodass X [Kind] mit Essens- Schlafproblemen und exzessiven Trotzphasen reagierte. Die Mütterberaterin riet zu einer Platzierung in der Krippe. X [Kind] reagierte positiv darauf und profitierte sehr von der Regelmässigkeit eines strukturierten Tagesablaufs. Die Mutter ist im Umgang mit X [Kind] kompetenter geworden, sie kann ihm besser Grenzen setzen und hat an Klarheit gewonnen.»</p>	
<p>Folgerungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschätzung Kinderarzt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklungsdefizite, körperlich gesund ▪ Schritte wurden unternommen, um das Kind zu fördern • Beschreibung der KM <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuverlässig ▪ Bemüht um eine angemessene Erziehung • Einbindung KV erscheint als nicht sinnvoll <ul style="list-style-type: none"> ▪ Destruktive Lebensweise sehr schädlich auf die psychische Verfassung seines Kindes • Eingeleitete Massnahmen auf Basis der Freiwilligkeit genügen <ul style="list-style-type: none"> ▪ KM bezieht WSH und hat somit Kontakt zu einer Fachperson ▪ Prämisse KM kann sich bei ihr Hilfe holen 		

Tabelle 23, Analyse was und wie Fall 6 (2009), eigene Darstellung

12.1 Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 6, 2009)

Konstruktion Mutter/Konstruktion Vater

Der Vater wird als Gefährder des Kindeswohl konstruiert. Die Mutter schliesst diesen aus dem Leben des Kindes aus, weil sie ihre Kinder schützen will. Dieses Vorgehen wird von den Abklärenden hingenommen. Es wird nicht erwähnt, dass ein Kind einen Vater braucht. Der Vater wird als Destabilisator der Familie betrachtet. Erklärungen zu seinem Verhalten, Thematik Sucht usw. wird nicht aufgenommen.

Konstruktion des Kindes

Das Kind wird als ein wehrloses Wesen konstruiert, das die volle Aufmerksamkeit seiner Mutter braucht. Es ist schützenswert, braucht Zuneigung und die Energie und Zeit der Mutter. Das kleine Kind braucht seine Mutter voll und ganz, sodass diese keine Energie für das älteste Kind aufwenden soll.

Wohnsituation

Schlafsituation wird festgehalten, die Grösse der Wohnung

Konstruktion Fachpersonen

Unterstützung, Förderung des Kindes, Kontrolle

Konstruktion Kita

Kita als alternativer Erziehungsort, wenn zu Hause keine Grenzen gesetzt werden.

Argumente für oder gegen eine Kinderschutzmassnahme

- Klare Grenzen setzen in der Erziehung
- Zuverlässig und bemüht
- Förderung der Entwicklung – wenn die Mutter nicht fähig, durch Fachpersonen
- Involviertheit von Sozialarbeitenden (WSH)

13 Falldarstellung: Fall 7, 2008

Auftrag

Am [Datum] erteilte die Vormundschaftsbehörde den Auftrag, die Lebenssituation von X [Kind] abzuklären.

Informationsquellen	
Persönliches Gespräch	Frau X [Mutter]
Telefonische Anfrage	Geburtshelfer:in
Telefonische Anfrage	Bewährungshilfe
Hausbesuch	Frau X [Mutter] und Grossmutter
Telefonische Anfrage	Sozialarbeiter:in
Telefonische Anfrage	Mütter-Väterberatung
Telefonische Anfrage	Kinderarzt/Kinderärztin
Persönliches Gespräch	Grossmutter und Dolmetscher:in
Telefonische Anfrage	Kinderarzt/Kinderärztin
Persönliches Gespräch	Frau X [Mutter] und Dolmetscher:in
Persönliches Gespräch	Herr X [Vater]
Hausbesuch	Frau X [Mutter]
Schriftliche Anfrage	Herr X (unterstützt die Mutter finanziell)
Telefonische Anfrage	Herr X (Freund der Mutter)
Persönliches Gespräch	Frau X [Mutter]

Tabelle 24, Informationsquellen Fall 7 (2008), eigene Darstellung

Ursprungsfamilie

Die Abklärenden beschreiben, wie die Mutter aufgewachsen ist und von wem sie grossgezogen wurde. Die Mutter von Frau X [Mutter] erkrankte nach der Geburt an Multiple Sklerose. Daher wurde Frau X [Mutter] von ihren Grosseltern aufgezogen. Anschliessend wird die Erwerbstätigkeit der Grosseltern von Frau X [Mutter] festgehalten. Die Familie hätte nicht viel Geld gehabt. In ihrem Ursprungsland wurden sie zur Mittelklasse gezählt. Mit ihrem Vater hatte Frau X [Mutter] bis zu ihrem 12. Lebensjahr einen «lockeren Kontakt». Später wurde der Kontakt abgebrochen. «Gefühlsmässig habe sie keinen Vater mehr».

Vorgeschichte

Es wird festgehalten, in welchem Alter und wo sich die Kindseltern (benannt als Herr X [Vater] und Frau X[Mutter]) kennengelernt haben und wie lange die Beziehung gedauert hat. Frau X [Mutter] heiratete einen anderen Mann, kam in die Schweiz und liess sich später von diesem scheiden. Bis heute wohnt sie jedoch in einem Haus, das ihrem Ex-Mann gehört. Nach der Scheidung wurde die Beziehung zu Herr X [Vater] wieder aufgenommen. Als Frau

X [Mutter] schwanger war, trennten sie sich und Herr X [Vater], ging eine neue Beziehung zu einer anderen Frau ein. Es wird die Verletzung die Frau X [Mutter] aufgrund der Trennung verspürte im Bericht festgehalten. Anschliessend werden Aktionen beschrieben, die Frau X [Mutter] unternommen hat, um gemäss ihrem Aussagen Herr X [Vater] zurückzugewinnen und sich zu rächen. Die Abklärenden halten fest:

«Für uns blieb weitgehend unklar, was Frau X [Mutter] mit ihrem Kampf erreichen wollte. Sie erwähnte uns gegenüber, sie hätte ihn [Vater] zurückgewinnen wollen, ein weiteres Motiv, das sie erwähnte war Rache» (Fall 7, 2008, S. 2).

Anschliessend wird die Situation geschildert, die zur Kindeswohlgefährdung führte. Diese wird aus der Sicht der Mutter wiedergegeben.

«Gemäss Frau [Mutter] sei sie nicht mit einem Messer, sondern mit einem Kartoffelschäler in der Tasche zur Wohnung von Herrn X [Vater] gefahren und habe seine Freundin bedroht. Allerdings sagt sie, habe Herr X [Vater] sie gewürgt und umgestossen. Davon hätte sie der Polizei nichts erzählt, weil für sie das Verlassen werden viel schlimmer gewesen sei als die Tötlichkeiten» (Fall 7, 2008, S. 2).

Danach wird von der Geburt des Kindes berichtet. Es wird festgehalten, welche Personen bei ihr Krankenhaus dabei waren. Weiter wird festgehalten, dass Frau X [Mutter] mehrmals versuchte, Herr X [Vater] zu kontaktieren.

« [...] er habe sich jedoch nicht gemeldet. Er interessiere sich nicht für X [Kind]» (Fall 7, 2008, S. 2).

Nach der Geburt wurde Frau X [Mutter] für drei Monate von ihrer Grossmutter unterstützt. Diese wollte, dass sie zurück nach [Land] kam, Frau X [Mutter] lehnt dies jedoch ab.

Anschliessen wird festgehalten, wer als gesetzlicher Vater des Kindes gilt.

Aktuelle Situation

In diesem Kapitel wird die Fokussierung von Frau X [Mutter] auf Herr X [Vater] beschrieben. Ebenfalls wird festgehalten, wie diese Fokussierung den Umgang mit dem Kind beeinflusst. Weiter wird festgehalten, dass die Zusammenarbeit mit Frau X [Mutter] als schwierig gestaltet.

«Frau X [Mutter] ist immer damit beschäftigt, was Herr X [Vater] macht oder eben nicht macht. Ihr ganzes Denken und ihre Gespräche sind auf seine Person bezogen. Sie kann nicht akzeptieren, dass er die Beziehung zu ihr aufgelöst hat. Seine Aussage, er wolle den Kontakt zu X [Kind] nicht, bezeichnet sie als hart und unmenschlich. Sie sagt immer wieder, dass er doch wenigstens sein Kind sehen soll. Sie will den Kontakt zu Herrn X [Vater] für sich und X [Kind] erzwingen. In den Gesprächen ist sie unzugänglich für X [Kind], wie für

andere Themen. Es ist auch mit Übersetzung nicht möglich von Frau X [Mutter] verständliche Informationen zu erhalten» (Fall 7, 2008, S. 2–3).

Anschliessend wird die finanzielle Lage von Mutter und Kind beleuchtet. Sie wohnt gratis in einer Wohnung im Haus ihres Ex-Mannes. Dieser bezahlte ebenfalls die Krankenkasse für Mutter und Kind. Für den täglichen Bedarf wurde sie ebenfalls von ihm unterstützt. Nun kann sie jedoch die Krankenkasse und weitere Rechnungen nicht mehr bezahlen, da sie keine weitere Unterstützung erhält. Sie möchte sich nicht bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe anmelden, weil sie ihren Aufenthalt in der Schweiz nicht gefährden will. Sie wartet nun auf die Alimente.

In einem nächsten Abschnitt werden die Rückmeldungen des Geburtshelfer/der Geburtshelferin festgehalten. Dabei wird der «intuitive Zugang» der Mutter zum Kind beschrieben, aber auch darauf hingewiesen, dass wenn die Mutter die «Geschichte mit dem Ex-Freund» nicht hinter sich lassen kann, die Gefahr besteht, «dass die Mutter nicht genügend präsent sein werde» (Fall 7, 2008, S. 3).

Der Kinderarzt/die Kinderärztin schätzen das Kind als ein «gesundes, ruhiges Baby» ein. Es wird festgehalten, dass das Kind gut zugenommen hat. Anschliessen wird von den Abklärenden die Mutter-Kind-Interaktion beschrieben und eine Einschätzung darüber abgegeben.

«Während der Gespräche legt die Mutter meist von sich weg in die Babywippe. X [Kind] bleibt während langer Zeit wach und ruhig, was für ein Baby ihres Alters erstaunlich ist. Sie sucht häufig den Blickkontakt zur Mutter, welche diese gar nicht bemerkt. Als wir Frau X [Mutter] auf Kontaktversuche hinweisen[,] lächelt sie X [Kind] kurz zu und wendet sich wieder von ihr ab. Frau X [Mutter] ist mit Herrn X [Vater] emotional so besetzt, dass sie das Kind mit seinen Bedürfnissen kaum wahrnimmt. Die Mutter ist der Meinung, dass hauptsächlich gewickelt und gefüttert werden müsse und ausreichenden Körperkontakt brauche. Die Zwiesprache und kleine Spiele seien erst im späteren Alter wichtig» (Fall 7, 2008, S. 3).

Im nächsten Abschnitt werden die Aussagen und Sichten des Vaters aufgenommen. Dabei werden in indirekter Rede die Erzählungen des Vaters nacherzählt. Er berichtet, dass er seit neun Jahren von Frau X [Mutter] belästigt werde. Er erzählt von der Trennung, dass er seither von ihr «terrorisiert» werde und dass sie ihren Ex-Mann nur geheiratet habe, «damit sie in die Schweiz und in seine Nähe ziehen könne». Anschliessend fügt er an, dass sie Detektive auf ihn und sein Umfeld angesetzt habe. «Sie sei krankhaft besitzergreifend gewesen, habe jeden seiner Schritte überwacht». Anschliessend teilt er mit, dass sie weiterhin finanziell von ihrem Ex-Mann unterstützt wird. Frau X [Mutter] versprach ihm mit einem drei-tägigen Spaniaaufenthalt die Beziehung auch ihrerseits abzuschliessen. Da sei X [Kind] gezeugt worden. Er ist der Meinung, dass die Mutter das Kind als Druckmittel gegenüber ihm benütze. Für ihn komme Kontakt zu Frau X [Mutter] und dem Kind nicht in Frage. Ebenfalls teilt er mit,

dass er «an den mütterlichen Fähigkeiten von Frau X [Mutter] zweifele» und das Kind besser aufgehoben wäre in einer Pflegefamilie. Ebenfalls wird die Aussage des Vaters festgehalten:

«Wenn Frau X [Mutter] wütend werde, sei sie richtiggehend gefährlich. Er habe Angst um sich und seine Partnerin» (Fall 7, 2008, S. 4).

Nach den Aussagen des Vaters folgen Schilderungen des Ehemannes einer Freundin. Dieser berichtet, dass er und seine Frau das Kind häufig betreut hätten. Den Kontakt zu ihnen hat die Mutter jedoch inzwischen abgebrochen. Ebenfalls wird festgehalten, dass er beschreibt, dass das Verhalten der Mutter gegenüber ihrem Kind sehr unsicher ist. Ferner wird festgehalten, dass die Mutter unbedingt therapeutische Hilfe brauche. Abschliessen erzählt er von der psychischen Verfassung der Eltern von Frau X [Mutter].

Folgerungen

Die Abklärenden halten ihre Einschätzung zur Fähigkeit der Mutter fest und unterlegen diese mit wissenschaftlichem Wissen.

«Frau X [Mutter] ist zurzeit nicht fähig auf die emotionalen Bedürfnisse X [Kind] einzugehen. Sie zeigt ein funktionales Elternverhalten (Wickeln, Füttern, Körperkontakt). X [Kind] ist ein äusserst pflegeleichtes Baby. Sie lächelt sofort alle Personen an, die in ihr Blickfeld kommen. Damit holt sie sich die nötige Zuwendung. Aus der Literatur ist bekannt, dass Babys so reagieren, wenn sie emotional zu wenig Zuwendung erhalten» (Fall 7, 2008, S. 5).

Anschliessend wird erklärt, weshalb Frau X [Mutter] dies nicht kann, weil sie mit ihren Gedanken von Herr X [Vater] besetzt ist. Es wird angefügt, dass der Vater zwar Alimente bezahlt, jedoch keinen Kontakt zu seinem Kind haben möchte.

Ebenfalls wird die «prekäre» finanzielle Situation festgehalten und als kindeswohlgefährdend bewertet.

Antrag

- Eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB
- Der Beistand ist mit der Aufgabe zu beauftragen eine SPF² zu installieren.
- X [Kind] soll während, oder im Anschluss an eine sozial pädagogische Familienbegleitung, in einer Krippe für 2- 3 Tage ergänzend betreut werden.
- Frau X [Mutter] ist anzuweisen sich in eine therapeutische Behandlung zu begeben, welche der Beistand kontrolliert.
- Den Kontakt zwischen Kindsvater und X [Kind] zu prüfen und wenn nötig zu begleiten.

² Sozialpädagogische Familienbegleitung

	Oberbegriffe	Was?	Wie?
Ursprungsfamilie	<ul style="list-style-type: none"> • Kindheit und Aufwachsen der Mutter • Sozioökonomischer Status • Beziehung zu den Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> • Erkrankung der Mutter von Frau X [Mutter] • Von wem wurde Frau X [Mutter] grossgezogen • Berufsbezeichnung der Grosseltern von Frau X [Mutter] • Wenig Geld – trotzdem Mittelklasse • Kontakt zum Vater – Kontaktabbruch mit 12 Jahren 	
Vorgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen der Eltern • Beziehungsverlauf der Eltern • Trennung der Eltern • Geburt des Kindes • Unterstützungssystem 	<ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen der Eltern von X [Kind] • Heirat von Frau X [Mutter] (anderer Mann) • Wiederaufnahme der Beziehung von Herrn und Frau X [Eltern] • Herr X [Vater] trennt sich, geht eine neue Beziehung ein • Emotionale Verletzung der Mutter • Reaktion der Mutter auf die Trennung – Detektive engagiert, Aufdecken von Männerbeziehungen der neuen Partnerin von Herr X [Vater] • Einschätzung der Abklärenden «Für uns blieb weitgehen unklar, was Frau X [Mutter] mit ihrem Kampf erreichen wollte» • Motive: zurückgewinnen und Rache • Eskalation aus der Sicht der Mutter • Geburt der «gesunden» Kind • Mutter von Frau X [Mutter] und Freunde unterstützten die Mutter • Versuchte Kontaktaufnahmen von Frau X [Mutter] mit Herr X [Vater] • Rückkehr [Land] für Frau X [Mutter] kommt nicht in Frage 	Die gesamte Passage wird aus der Sicht der Mutter geschildert. Es ist in der indirekten Rede verfasst, ausser als die Abklärenden ihre Beobachtung/Einschätzung festhielten.
Aktuelle Situation	<ul style="list-style-type: none"> • Einschätzung der Mutter seitens der Abklärenden 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung von Frau X [Mutter] mit der Trennung von Herr X [Vater] • Er will keinen Kontakt zum Kind • «Sie will den Kontakt zu Herrn X [Vater] für sich und X [Kind] erzwingen» • Einschätzung der Mutter der Abklärenden: «In den Gesprächen ist sie unzugänglich für X [Kind], wie für andere Themen. Es ist auch mit Übersetzung nicht möglich von Frau X [Mutter] verständliche Informationen zu erhalten». • Vaterschaft • Namensänderung • Unterhaltsvertrag 	Die Abklärenden beschreiben in diesem Absatz das Verhalten der Mutter sowie die Interaktion ihnen gegenüber. Ein Bezug zum Kind nicht hergestellt. Frau X [Mutter] wird nicht in ihrer Rolle als Mutter, sondern als Person eingeschätzt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gratis wohnen im Haus des Ex-Partners • Finanzielle Unterstützung des Ex-Partners • Schulden • Kein Einkommen • Wartet auf Alimente • Will sich nicht für WSH anmelden aufgrund der Aufenthaltsbewilligung. 	Die Abklärenden geben die Informationen die sie von Frau X [Mutter] erhalten haben wieder. Es wird keine Bewertung vorgenommen. Es wird in der indirekten Rede geschrieben.
	<ul style="list-style-type: none"> • Rückmeldung Geburtshelfer:in 	<ul style="list-style-type: none"> • Spitalaufenthalt • Wochenbett (Besuche zu Hause) • «Frau X [Mutter] macht es mit X [Kind] gut». • «X [Kind] sei ein aufmerksames Neugeborenes welches gut reguliert sei. Die Mutter habe einen intuitiven Zugang zu ihrem Kind». • Es wäre für X [Kind] besser, wenn die Mutter ruhiger wäre und die Geschichte mit ihrem Ex-Freund nicht wäre. Die Gefahr für das Baby könnte sein, dass die Mutter nicht genügend präsent sein würde. 	In indirekte Rede werden die Aussagen der/des Geburtshelfer:in wiedergegeben.

	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung (unbekannt wessen) 	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung des Kindes Anfangs unruhig, Vermutung Mutter Bauchkrämpfe Beschreibung der Mutter-Kind-Interaktion Beschreibung wie die Mutter ihre Aufgaben wahrnimmt <p>«Während der Gespräche legt die Mutter meist von sich weg in die Babywippe. X [Kind] bleibt während langer Zeit wach und ruhig, was für ein Baby ihres Alters erstaunlich ist. Sie sucht häufig den Blickkontakt zur Mutter, welche diese gar nicht bemerkt. Als wir Frau X [Mutter] auf Kontaktversuche hinweisen lächelt sie X [Kind] kurz zu und wendet sich wieder von ihr ab. Frau X [Mutter] ist mit Herrn X [Vater] emotional so besetzt, dass sie das Kind mit seinen Bedürfnissen kaum wahrnimmt. Die Mutter ist der Meinung, dass hauptsächlich gewickelt und gefüttert werden müsse und ausreichenden Körperkontakt brauche. Die Zwiesprache und kleine Spiele seien erst im späteren Alter wichtig».</p>	<p>Es kann angenommen werden, dass dies die Aussagen der Mütter-Väterberatung sind. Aufgrund der Anonymisierung ist dies jedoch nicht klar.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Herr X [Vater] 	<ul style="list-style-type: none"> Herr X [Vater] wird seit 9 Jahren von Frau X [Mutter] belästigt und bedroht Kennenlernen der Eltern Beendigung der Beziehung Einschätzung «Sie sei krankhaft besitzergreifend gewesen, habe jeden seiner Schritte überwacht» Heirat von Herr Y [Ex-Mann von Frau X...] – Erklärung damit Frau X [Mutter in der Nähe von Herr X [Vater] sein kann Ansetzen von Detektiven – gibt viel Geld dafür aus Herr Y [Ex-Mann von Frau X] bezahlt ihr monatlich Fr. [Betrag] Situation unerträglich Polizei- was kann er machen? Frau X [Mutter] brauche dringend therapeutische Hilfe Spanienaufenthalt, um Beziehung abzuschliessen Zeugung von X [Kind] Kein Kontakt, auch wenn das Kind da ist Kind als Druckmittel Kommunikation zwischen Herrn und Frau X [Eltern] über Freunde Empfehlung Kind Pflegefamilie Herr X [Vater] hat Angst von Frau X [Mutter] 	<p>Der gesamte Abschnitt wird aus der Sicht des Vaters geschrieben. Es wird alles in indirekter Rede verfasst. Es handelt sich um eine Nacherzählung der Schilderungen des Vaters.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung Ehemann von Freundin der Mutter 	<ul style="list-style-type: none"> Übernahme von Betreuung Kontaktabbruch Verhalten der Mutter gegenüber dem Kind unsicher Unbedingt Therapie Genetische Komponenten – besitzergreifend, der Grossvater war gegenüber der Grossmutter auch sehr besitzergreifend Ernsthafte Sorgen um das Kind machen 	<p>Der gesamte Abschnitt wird aus der Sicht eines Dritten geschrieben. Es wird alles in indirekter Rede verfasst. Es handelt sich um eine Nacherzählung der Schilderungen.</p>
Folgerungen	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung der Fähigkeit der Mutter Vaterschaft Finanzielle Situation Soziales Umfeld/Unterstützung 	<p>«Frau X [Mutter] ist zurzeit nicht fähig auf die emotionalen Bedürfnisse X [Kind] einzugehen. Sie zeigt ein funktionales Elternverhalten (Wickeln, Füttern, Körperkontakt). X [Kind] ist ein äusserst pflegeleichtes Baby. Sie lächelt sofort alle Personen an, die in ihr Blickfeld kommen. Damit holt sie sich die nötige Zuwendung. Aus der Literatur ist bekannt, dass Babys so reagieren, wenn sie emotional zu wenig Zuwendung erhalten».</p>	<p>Es wird wissenschaftliches Wissen zur Einschätzung der Fähigkeiten der Mutter verwendet und dieses mit Beobachtungen unterstrichen. Das Kindeswohl wird über die Fähigkeit der Mutter hergeleitet, wobei die finanzielle Situation sowie die soziale Isolation weitere negative Faktoren darstellen. Der Bericht ist ein Zusammentragen verschiedener Sichtweisen.</p>

Antrag

- Eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB
- Der Beistand ist mit der Aufgabe zu beauftragen eine SPF zu installieren.
- X [Kind] soll während, oder im Anschluss an eine sozial pädagogische Familienbegleitung, in einer Krippe für 2- 3 Tage ergänzend betreut werden.
- Frau X [Mutter] ist anzuweisen sich in eine therapeutische Behandlung zu begeben, welche der Beistand kontrolliert.
- Den Kontakt zwischen Kindsvater und zu prüfen und X [Kind], wenn nötig zu begleiten.

Tabelle 25, Analyse was und wie Fall 7 (2008), eigene Darstellung

13.1 Analyse nach Orientierungsrahmen (Fall 7, 2008)

Konstruktion Mutter/Konstruktion Vater

Die Mutter wird vor allem durch die verschiedenen Sichten der beigezogenen Personen konstruiert. Die Mutter wird von verschiedenen Seiten her beleuchtet. Es wird ihre Kindheit betrachtet, die Beziehung und vor allem die Trennung zum Kindsvater sowie als Mutter beschrieben. Aktuell wird festgehalten, dass sie nicht in der Lage die emotionalen Bedürfnisse des Kindes zu befriedigen. Immer wieder wird die Notwendigkeit einer Therapie angesprochen, was die Abklärenden in ihren Empfehlungen wieder aufnehmen.

Der Vater konstruiert vor allem das Bild der Mutter sowie die Beziehung zur Mutter. Dadurch, dass er klar mitteilt, dass er kein Teil im Leben des Kindes spielen will, wird er nur im Hinblick auf Alimente und in rechtlicher Hinsicht als Vater konstruiert.

In diesem Bericht ist es schwierig, Orientierungsrahmen der Abklärenden herauszuarbeiten, da sie vor allem in Form der indirekten Rede die Aussagen Dritter festhalten und zusammenfassen. Eigene Positionen und Einschätzungen sind kaum erkennbar.

Konstruktion des Kindes

Entwicklung, Bedürfnisse

Wohnsituation

Nicht analysierbar

Konstruktion Fachpersonen

Nicht analysierbar

Konstruktion Kita

Nicht analysierbar

Argumentation für oder gegen eine Kinderschutzmassnahme

- Emotionales besetzt sein der Mutter
- Nicht wahrnehmen der kindlichen Bedürfnisse
- Finanzielle Situation
- Soziale Isolation